



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Integration von Asylwerber/innen und Asylberechtigten in den
Arbeitsmarkt.
Politik und Maßnahmen in Oberösterreich“

verfasst von / submitted by

Sonja Nechansky, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 656

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium DDP CREOLE-Cultural Differences and
Transnational Processes UG2002

Betreut von / Supervisor:

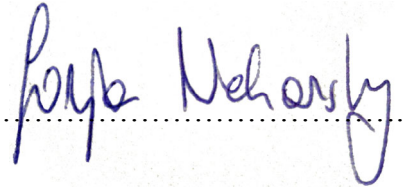
Ass.-Prof. Mag. Dr. Gabriele Rasuly-Palczek

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Datum:

Unterschrift:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pope Mehary', is written over a dotted line.

Die vorliegende Masterarbeit widmet sich dem Thema der Arbeitsmarktintegration von Asylwerber/innen und Asylberechtigten in Österreich, welchem seitens der österreichischen Behörden ein hoher Stellenwert für eine erfolgreiche Integration von Migrant/innen und Flüchtlingen beigemessen wird.

Neben einer kurzen Darstellung internationaler und nationaler gesetzlicher Rahmenbedingungen für die Arbeitsmarktintegration werden am Beispiel des Bundeslandes Oberösterreich konkrete Maßnahmen seitens der oberösterreichischen Landesregierung, des Arbeitsmarktservices und diverser anderer Institutionen sowie verschiedener NGOs vorgestellt, welche eine rasche Eingliederung von Asylwerber/innen und Asylberechtigten in den oberösterreichischen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen. Der Fokus liegt auf den Herausforderungen der Arbeitsmarktintegration im Kontext der staatlichen Rahmenbedingungen.

Durch das Heranziehen von bestehender Literatur sowie durch leitfadengestützte Interviews mit Expert/innen und Geflüchteten wird die für Oberösterreich spezifische Situation der Arbeitsmarktintegration analysiert. Als theoretische Grundlage dient das Konzept der „sozialen Integration“ von Hartmut Esser. Dieses bezieht sich auf die Partizipation der individuellen Akteure am gesellschaftlichen Geschehen, etwa in der Form der Gewährung von Rechten, dem Erwerb von Sprachkenntnissen, der Beteiligung am öffentlichen und politischen Leben, der emotionalen Identifikation mit dem Aufnahmeland und der Beteiligung am Bildungssystem und am Arbeitsmarkt.

Abstract

This master thesis deals with the integration of asylum seekers and acknowledged refugees into the labour market of Upper Austria.

Using the Federal State of Upper Austria as a case study, a brief presentation of the international and national legal framework for the integration into the labour market is offered. In addition, a number of concrete measures implemented by the provincial government of Upper Austria, the Labour Market Service and several other initiatives to facilitate a swift incorporation of asylum seekers and refugees in the Upper Austrian labour market are highlighted. The focus lies on the challenges of labour market integration in the context of governmental framework conditions.

By using existing literature as well as semi-guided interviews with experts and refugees, the situation of labour market integration specific to Upper Austria is analysed. The concept of “social integration” by Hartmut Esser serves as the theoretical basis. The latter addresses the participation of individual actors in social life, such as the granting of rights, the acquisition of language skills, participation in public and political life, emotional identification with the host country and participation in the education system and the labour market.

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AMS	Arbeitsmarktservice
AsylG	Asylgesetz
AuBG	Anerkennungs- und Bewertungsgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFI	Berufsförderungsinstitut
BMASK	Bundesministerium für Arbeit Soziales und Konsumentenschutz
BMEIA	Bundesministerium für
BMS	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
EFTA	Die Europäische Freihandelsassoziation (englisch European Free Trade Association)
ESC	Europäische Sozialcharta
EU	Europäische Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
FPG	Fremdenpolizeigesetz
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
EU-GRC	EU-Grundrechtscharta
IntG	Integrationsgesetz
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
NAG	Niederlassungs- u. Aufenthaltsgesetz
NAP.I	Nationaler Aktionsplan für Integration
ÖIF	Österreichischer Integration Fonds
PassG-DV	Passgesetz-Durchführungsverordnung
ReKIs	Regionale Kompetenzzentren für Integration und Diversität
UN	United Nations
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WKOÖ	Wirtschaftskammer Oberösterreich

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm Integration in Österreich.....	36
Abbildung 2: Organigramm Arbeitsmarktintegration in Österreich.....	38
Abbildung 3: Summe der an Asylwerber/innen erteilten Beschäftigungsbewilligungen 2015-2018.....	54
Abbildung 4: Zahl der pro Jahr an Asylwerber/innen erteilten Beschäftigungsbewilligungen...	54
Abbildung 5: Verfügbare Lehrstellensuchende und offene, verfügbare Lehrstellen Jänner 2019.....	59
Abbildung 6: Monatliche Entwicklung der Asylanträge im Mehrjahresvergleich.....	64
Abbildung 7: Herkunftsstaaten von Asylwerber/innen im Vergleich 2017/2018	65
Abbildung 8: Entscheidungen im Asylverfahren 2014-2018	66
Abbildung 9: Formen der Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Österreich 2014-2016.....	66
Abbildung 10: Im Ausland geborene Bevölkerung Oberösterreichs am 1.1.2018	67
Abbildung 11: Durchschnittliche Erwerbstätigenquoten nach Staatsangehörigkeit (Inland und Ausland der 15-64 Jährigen 2014-2017.....	68
Abbildung 12: Offene Stellen nach Ausbildungsanforderung – Bestand Arbeitslose nach Ausbildung	69
Abbildung 13: Wanderungssaldo ausländischer Frauen 2013-2017 nach Staatsangehörigkeit	70
Abbildung 14: Ausländische Frauen in Österreich am 1.1.2018 nach Aufenthaltsstatus.....	70
Abbildung 15: Anzahl Ausländische Frauen in Österreich am 1.1.2018 nach Aufenthaltsstatus	71
Abbildung 16: Arbeitslosenquote von Frauen 2017 nach Staatsangehörigkeit.....	72
Abbildung 17: Arbeitslosenquote von Frauen 2017 nach Staatsangehörigkeit (Top 20 Herkunftsländer).....	72
Abbildung 18: Dimensionen der Sozialintegration nach Heckmann.....	75
Abbildung 19: Organigramm zur strategischen Organisationsentwicklung.....	78
Abbildung 20: Integrationsnetzwerk Oberösterreich.....	80
Abbildung 21: Struktur kommunaler und regionaler Integrationsarbeit.....	81
Abbildung 22: Bildungsabschlüsse von Personen in Österreich	95

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mindestsicherung in Österreich	47
Tabelle 2: Personanzahl nach aufenthaltsrechtlichem Status in der BMS 2017	48
Tabelle 3: Zugang zum Arbeitsmarkt in ausgewählten EU-Ländern.....	53
Tabelle 4: AMS Schulungsteilnehmer/innen und Arbeitslosenquote 2017	68

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	iii
Abstract	iv
Abkürzungsverzeichnis	v
Abbildungsverzeichnis	vi
Tabellenverzeichnis.....	vi
1. Einleitung	1
1.1. Ziele und Forschungsfragen	3
1.2. Aufbau der Arbeit.....	4
1.3. Zeitrahmen, Orte der Erhebung und Erhebungsmethoden	5
1.4. Politische Rahmenbedingungen im Untersuchungsfeld	7
2. Theorie	8
2.1. Definitionen.....	8
2.1.1. Flüchtling	9
2.1.2. Asylwerber/innen	10
2.1.3. Asylberechtigte.....	10
2.1.4. Subsidiärer Schutz.....	11
2.1.5. Humanitäres Bleiberecht	11
2.2. Relevante Begriffspaare	13
2.3.1. Integration	13
2.3.2. Assimilation/ Segregation	15
2.3.3. Inklusion/ Exklusion.....	16
2.3. Dimensionen von Integration – Systemintegration und Sozialintegration	17
2.3.1. Plazierung - Strukturelle Integration	19
2.3.2. Interaktion - Soziale Integration.....	20
2.3.3. Kulturation - Kulturelle Integration.....	22
2.3.3. Identifikation - identifikative Integration	24
2.3.4. Die Wechselseitigkeit der Dimensionen	25
3. Rechtliche Rahmenbedingungen	27
3.1. Internationales Recht - Das Recht auf Arbeit.....	27
3.1.1. Art. 23 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	28
3.1.2. UN-Sozialpakt (IPwskR).....	29
3.1.3. Die Genfer Flüchtlingskonvention	30
3.1.4. EU Grundrechtecharta (EU-GRC) & Europäische Sozialcharta (ESC).....	32
3.1.5. EU-Richtlinie: Mindestnorm für die Aufnahme von Asylwerber/innen	32
3.2. Österreichische Integrationspolitik.....	34
3.2.1. Institutioneller Aufbau und Akteure.....	36

3.2.2. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (Aus-IBG)	39
3.2.3. Der Bartensteinerlass.....	39
3.2.4. Der Nationale Aktionsplan (NAP.I)	41
3.2.5. Der 50-Punkte Plan zur Integration	42
3.2.6. Das Integrationsgesetz (IntG).....	43
3.2.7. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS).....	45
3.3. Asylwerber/innen und Asylberechtigte am österreichischen Arbeitsmarkt	50
3.3.1. Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerber/innen.....	51
3.3.2. Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylberechtigte.....	61
4. Österreich & Oberösterreich in Zahlen und Fakten.....	64
5. Arbeitsmarktintegration in Oberösterreich (Empirischer Teil)	73
5.1. Politische Strukturen zur Förderung der Integration in Oberösterreich	74
5.1.1. Vernetzung zur Informationsweitergabe	77
5.1.2. Strukturierung des freiwilligen Engagements vor Ort – ReKIs	81
5.2. Analyse der Ergebnisse – Herausforderungen der Arbeitsmarktintegration	84
5.2.1. Relevanz von Netzwerken.....	87
5.2.2. Deutschkenntnisse	89
5.2.3. Bildung, Qualifikationen und Arbeitserfahrung.....	94
5.2.4. Wohnsituation	100
5.2.5. Frauenarbeitsmarktintegration.....	104
5.2.6. Xenophobie Erfahrungen, Fremdenfeindlichkeit	108
5.2.7. Erfolgreiche Berufsbibliographien, Stellensuche auf Eigeninitiative	111
5.2.8. Lebensalter und Arbeitsmarktintegration, Berufswünsche und Angestellte Tätigkeit	114
5.2.9. Erwartungshaltung.....	117
5.2.10. „Zusammen Helfen in OÖ“ – Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Integration	119
6. Konklusion	121
7. Bibliographie.....	127
7.1. Literaturverzeichnis.....	127
7.2. Rechtsquellen	136
7.3. Statistiken	137
7.3. Interview- und Fragebogenquellen.....	137

1. Einleitung

Ausgelöst durch den Krieg in Syrien, aber auch durch Konflikte in Ländern wie Afghanistan und Irak, kamen vor allem ab 2015 vermehrt Menschen nach Europa und nach Österreich. Laut eines Berichtes des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) wurden 2015 allein in Österreich 88.340 Asylanträge gestellt. Davon entfielen ca. 24.500 alleine auf die Monate Oktober und November (BM.I 2016: 4). Die Politik steht durch diese große Zahl an Zuwanderern aus Drittstaaten vor der Herausforderung jenen, die jetzt in Österreich leben, durch eine gesamtgesellschaftliche Integration eine Teilhabe am Leben in Österreich zu ermöglichen. Um dies zu erreichen ist die berufliche Integration Geflüchteter essenziell.

„Selbsterhaltungsfähigkeit ist in einer solidarischen Gesellschaft unverzichtbar. Eine rasche Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten – als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige – ist daher für das Aufrechterhalten des österreichischen Sozialsystems von zentraler Bedeutung.“ (BMEIA 2015: 12)

Die Arbeitsmarktintegration ist eines der Schlüsselemente für die erfolgreiche Integration von Migrant/innen in die Aufnahmegesellschaft und wird als solches, sowohl von Forscher/innen als essenziell für weitere integrative Schritte erachtet, als auch in mehreren integrationspolitischen Dokumenten Österreichs hervorgehoben. Durch den deutlichen Anstieg der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen nach Österreich ab 2015 rückte das Thema der Integration, und ebenso jenes der Arbeitsmarktintegration wieder mehr in das Zentrum der Aufmerksamkeit und hatte in Österreich eine große Zahl an unterschiedlichen politischen Strategien und Praktiken zur Folge.

Die vorliegende Masterarbeit hat zum einen das Ziel bestehende staatliche Rahmenbedingungen und regionale und lokale Organisationen und Projekte, zum Thema der Integration von Drittstaatsangehörigen in Österreich, aufzuschlüsseln und deren Auswirkungen auf die Arbeitsmarktintegration zu analysieren. Zum anderen werden Praxisbeispiele beschrieben, welche eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe fördern oder aber behindern. Es soll gezeigt werden inwieweit staatliche Projekte und Maßnahmen in der Realität auch erfolgreich angewendet werden können und wo beziehungsweise in welchem Ausmaß die Arbeitsmarktintegration erschwert wird.

Als Ort der Erhebung wurde das Bundesland Oberösterreich gewählt da es als die dynamischster Wirtschaftsregion Österreich gilt und führendes Export- und Industriebundesland ist. Starkes Beschäftigungswachstum und eine niedrige Arbeitslosenquote ergeben viele Möglichkeiten, Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren (vgl. ABA – Invest in Austria 2019).

Die Integrationspolitik gibt den Kontext vor in dem Integration passieren kann beziehungsweise soll. Diese kann vom jeweiligen Nationalstaat gestaltet werden weshalb Integrationspolitik, oft auch als Asyl- oder Flüchtlingspolitik betitelt, immer auch die nationalen Interessen ausdrückt.

Auf die Definition und Bestimmung des Begriffes „politischer Flüchtling“ durch die Genfer „Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ wird zwar nach wie vor verwiesen. In der Realität hat sie aber *„den einzelnen Flüchtling jedoch nur symbolisch auf eine universelle Basis gestellt. Die tatsächliche Gestaltung der Flüchtlingspolitik ist bedeutend von nationalen politischen Interessen und Entscheidungen beeinflusst [sic!].“* (Volf 1995: 4) Tatsächlich haben die Nationalstaaten viel Handlungsspielraum wenn es darum geht zu entscheiden, wer dazu berechtigt ist, sich als Flüchtling auf dem Territorium des Nationalstaates aufzuhalten, welche Herkunftsländer als sicher eingestuft werden und wohin Abschiebungen ermöglicht werden und welche Rechte und Pflichten den Geflüchteten gegeben werden, damit es zu einer Integration kommen kann. All diese Beschlüsse hängen daher stark mit den jeweiligen spezifischen Interessen und dem staatlichen Selbstverständnis zusammen (Volf 1995: 4f).

„Inhärent verbunden mit der Aufnahme der Flüchtlinge ist auch die Selektivität, mit der ein Staat jemandem Asyl gewährt oder verweigert, und die sich so als wesentlicher Indikator für die Stellung des jeweiligen Staates im internationalen System und für die Beziehungen zum jeweiligen Herkunftsland des Flüchtlings darstellt. In jenem Maße, in dem der Flüchtling der Selbstdefinition des Aufnahmestaates unterworfen ist, ist er auch dem Wandel [...] [der] politischer Interessen, Entscheidungen und deren unmittelbaren Konsequenzen in diesem Staat ausgesetzt. Die letzte Bestimmung, wer politischer Flüchtling ist, wessen Anwesenheit geduldet, wer ausgewiesen wird, obliegt somit der Entscheidung gemäß der 'politischen Opportunitäten' und Interessen des Aufnahmestaates.“ (Volf 1995: 5)

In Österreich, und vielen anderen europäischen Staaten, wurde ab 2015 stark gegen die Aufnahme Geflüchteter polarisiert und der Großteil der politischen Entscheidungen in Bezug auf Flucht und Migration wendete sich gegen jene, die um Asyl ansuchen (vgl. Der Standard 2016; Bachmair 2018). Gerade wegen dieser negativen Stimmung Flüchtlingen gegenüber ist es umso wichtiger mit jenen zu sprechen, die nach Österreich gekommen sind. In dieser Masterarbeit wird daher das Hauptaugenmerk auf die Sichtweise der Geflüchteten liegen.

Ausgangslage für die vorliegende Masterarbeit war einerseits eine bereits im Frühsommer 2017 im Rahmen eines universitären Feldpraktikums durchgeführte Feldforschung zum Thema der Arbeitsmarktintegration im Großraum Linz-Wels und andererseits ein Gemeinschaftsprojekt der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) und des Institutes der Kultur – und Sozialanthropologie an der Universität Wien welches sich, als Reaktion auf die erhöhten Flüchtlingszahlen ab 2015, mit unterschiedlichen Aspekten des Integrationsprozesses beschäftigte. Die Aktualität des Themas begünstigten eine weitere, tiefer gehende Forschung und Bearbeitung des Themas deren Resultat nun vorliegt. Die Aussagen in dieser Masterthesis beziehen sich auf den Zeitraum Frühling 2017 bis Frühsommer 2019.

1.1. Ziele und Forschungsfragen

Die vorliegende Arbeit stellt die Frage nach den Problemen mit denen Asylwerber/innen und Asylberechtigte bei der Arbeitsmarktintegration konfrontiert sind. Dabei wird auf die politischen Rahmenbedingungen eingegangen, welche den Eintritt in das Berufsleben erschweren beziehungsweise begünstigen. Im Zentrum steht die Frage welche Herausforderungen sich Geflüchtete im Integrationsprozess stellen müssen und welche Maßnahmen notwendig sind, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Hinführend zur zentralen Forschungsfragen wird mehreren Teilforschungsfragen nachgegangen.

- Welche Relevanz nehmen Netzwerke bei der Arbeitssuche ein?
- Inwieweit nützen mitgebrachte Qualifikationen bei der Suche nach Arbeit?
- Wodurch unterscheidet sich die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen von jener geflüchteter Männer?
- Welche Erwartungen haben Geflüchtete hinsichtlich Arbeit und Beschäftigung?
- Inwiefern wird die Arbeitsmarktintegration durch Xenophobie beeinträchtigt?
- und welche Aufgaben und Rollen kommen den haupt- und ehrenamtlichen Akteuren in der Flüchtlingsbetreuung bei der Vermittlung von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu?

Um diese Forschungsfragen in den rechtlichen Kontext zu setzen, wird im ersten Teil der Arbeit der Frage nachgegangen welche internationalen und nationalen Richtlinien die Arbeitsmarktintegration in Österreich beeinflussen und wie sich die lokale und regionale Situation der Arbeitsmarktintegration in Oberösterreich gestaltet.

Das Thema der Integration in den Arbeitsmarkt wurde ausgewählt, da Berufstätigkeit für die weitere Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft fördernd sein kann. So werden wichtige Aspekte für eine gelungene Integration, wie das Erlernen der Sprache, der Aufbau eines sozialen Netzwerkes und das eigene Wohlbefinden, mit Hilfe die Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch vermehrten Kontakt zu Österreicher/innen und die soziale Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ermöglicht und verstärkt.

1.2. Aufbau der Arbeit

Anschließend an die Einleitung werden im zweiten Kapitel wichtige Begrifflichkeiten und die angewendete Theorie aufbereitet um einen Rahmen für die Arbeit zu geben. Das Kapitel ist in drei Unterkapitel unterteilt. Zunächst werden die relevanten Begriffe „Flüchtling“, „Asylwerber/in“, „Asylberechtigte/r“, „subsidiär Schutzberechtigte/r“ und „Personen mit humanitärem Bleiberecht“ definiert (2.1.). Es folgt eine Aufarbeitung der unterschiedlichen Konzepte von „Integration“, „Assimilation/Segregation“ und „Inklusion/Exklusion“ (2.2.). Anschließend wird die angewendete Theorie dargelegt (2.3.). Das Konzept der „sozialen Integration“ von Hartmut Esser (1999, 2001) dient als theoretische Grundlage der Forschung. Durch die beidseitige Beteiligung von Flüchtlingen und von Menschen aus der Aufnahmegesellschaft kann sie als ein wechselseitiger Prozess verstanden werden (Nechansky 2019: 33). *„Systemintegration bezieht sich [...] auf die Integration des Systems einer Gesellschaft als Ganzheit, die Sozialintegration dagegen auf die Integration der Akteure [...] in' das System hinein“* (Esser 2001: 3). Im Zusammenhang mit der Integration von Migrant/innen oder Flüchtlingen ist meist die *Sozialintegration* gemeint. Diese bezieht sich auf die Einbeziehung der individuellen Akteure in das gesellschaftliche Geschehen, etwa in der Form der Gewährung von Rechten, dem Erwerb von Sprachkenntnissen, der Beteiligung am öffentlichen und politischen Leben und der Beteiligung am Bildungssystem und am Arbeitsmarkt (Esser 2001: 8). Es werden vier Varianten der *Sozialintegration* differenziert: (1) *Platzierung – Strukturelle Integration*, (2) *Interaktion – Soziale Integration*, (3) *Kulturation – Kulturelle Integration* und (4) *Identifikation – Identifikative Integration* (Esser 2001: 8, Heckmann 2015: 72). Anschließend bietet Kapitel 3 eine Kontextualisierung des Themas. Es wird auf internationale (3.1.) und nationale (3.2.) rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Arbeit und Arbeitsmarktintegration eingegangen. Nachfolgend wird in einem eigenen Unterkapitel der Arbeitsmarktzugang für Asylwerber/innen und Asylberechtigte in Österreich skizziert (3.3.). Im Kapitel 4 werden die entscheidenden Statistiken in den Bereichen Migration und Arbeitsmarkt dargestellt. Im Anschluss daran verknüpft das Kapitel 5 die empirischen Ergebnisse mit der Theorie. Die einzelnen oberösterreichischen Organisationen werden vorgestellt und deren Aktivitäten für Asylwerber/innen und anerkannte Flüchtlinge werden unter Verwendung von vorhandenem Material behandelt. Erfahrungsberichte von Geflüchteten ergänzen Beispiele aus Gesprächen mit Expert/innen aus dem Bereich Asyl, Migration und Arbeitsmarkt. Das Kapitel ist in mehrere Themenbereiche unterteilt, welche zeigen, wie umfangreich das Thema der Arbeitsmarktintegration ist. Eine Zusammenfassung der Forschungsergebnisse und mögliche Policy Empfehlungen, die Arbeitsmarktintegration erleichtern könnten, finden sich abschließend in der Konklusion.

1.3. Zeitrahmen, Orte der Erhebung und Erhebungsmethoden

Diese Arbeit basiert auf einer ethnographischen Feldforschung, welche in mehreren Abschnitten zwischen Mai 2017 und Februar 2019 in Wels, Oberösterreich durchgeführt wurde. Die hier verwendeten Ergebnisse der ersten Forschungsphase im Mai 2017 gehen aus einem universitären Feldpraktikum unter der Leitung von Ass.-Prof. Mag. Dr. Gabriele Rasuly-Paleczek hervor und wurden zuvor schon publiziert (vgl. Nechansky 2019).

Die Forschung stützt sich auf qualitative Methoden der Datengewinnung, wozu vor allem qualitative Interviews, wie Leitfadeninterviews und Narrative Interviews, genutzt wurden. Zudem ergänzten Fragebögen, informelle Gespräche und Teilnehmende Beobachtung die Datengewinnung. Informationen zu Statistiken und aktuelle Zeitungsartikel zum Thema der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen vervollständigen die gesammelten Daten. Es wurden insgesamt sechs Fragebögen ausgefüllt, zwei von Mitarbeitern von Unternehmen mit Asylwerber/innen in Lehre und vier von Asylwerber/innen in Lehre (vier Afghanen, 18-25 Jahre alt). An sechs Veranstaltungen zum Thema der Arbeitsmarktintegration, welche im Zeitrahmen der Feldforschung stattfanden, konnte teilgenommen werden. Die dort gesammelten Informationen und geknüpften Kontakte zu Expert/innen auf dem Gebiet flossen ebenfalls in die Forschung mit ein.

Insgesamt wurden 35 Interviews, alle in deutscher Sprache, geführt. Bei der Erhebung der persönlichen Daten der Geflüchteten wurde Wert gelegt auf den jeweiligen rechtlichen Status, den Wohnort und den Ausbildungsgrad beziehungsweise die Anstellung und erworbenen Fähigkeiten. Die 32 Interviews und 6 Fragebögen teilen sich wie folgt auf:

- 9 Interviews mit Expert/innen staatlicher Einrichtungen
- 2 Interviews mit Politikern
- 4 Interviews mit Mitarbeiter/innen von NGOs
- 2 Interviews mit Personaldienstleister/innen
- 3 Interviews mit Unternehmen
- 2 Fragebögen mit Unternehmen
- 12 Interviews mit Geflüchteten aus unterschiedlichen Herkunftsländern, unterschiedlichem Asylstatus, breit gefächerten Qualifikationen u. Berufsbibliographien
- 4 Fragebögen mit Asylwerber/innen in Lehre

Mit zwei Interviewpartner/innen wurden aufgrund der langen Zeitspanne der Forschung und der sich rasch verändernden Rahmenbedingungen der Arbeitsmarktintegration jeweils zwei Interviews im Abstand von ein bzw. eineinhalb Jahren durchgeführt. Die Netto- Befragungszeit variiert stark, Interviews mit Expert/innen waren meist deutlich länger (ein bis eineinhalb

Stunden) als jene mit Geflüchteten (fünfzehn Minuten bis maximal eine Stunde). Auf die Verteilung von Quotenmerkmalen – Geschlecht, Alter und Bildung – konnte aufgrund der geringen Anzahl an Respondent/innen nicht geachtet werden. Die Interviews wurden aufgenommen und im Anschluss mithilfe des Programmes MAXQDA transkribiert und analysiert. Die Codierung der Interviews erfolgt mittels induktiver Vorgehensweise. Die Kategorien wurden anhand des transkribierten Textes gebildet.

Im Mai 2017 wurde mit der Erhebung in Wels begonnen. Die Ortswahl wurde getroffen, da die Region Linz-Wels zu den Top-Wirtschaftsstandorten Österreichs zählt (vgl. Statistik Austria 2018a). Dadurch besteht ein größeres Angebot an Arbeitsplätzen wodurch die Arbeitsmarktintegration erleichtert werden kann (Nechansky 2019: 34). In dieser ersten Forschungsphase wurden insgesamt zehn Interviews mit Expert/innen des Arbeitsmarktservice Wels (AMS), der Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKOÖ) und mit Vertreter/innen verschiedener NGOs geführt. Einige der Interviews wurden auch in der Landeshauptstadt Linz durchgeführt.

Im Sommer 2018 wurde der Forschungsort von Wels auf die Wirtschaftsregion Linz-Wels ausgeweitet. Es wurden vereinzelt Interviews mit Expert/innen und Asylberechtigten in Linz, Wels und Kremsmünster geführt. Im Oktober 2018 folgte eine intensivere Forschungswoche mit mehreren Interviews mit Expert/innen und Asylberechtigten. Im Jänner und Februar 2019 wurde die Feldforschung mit zwei Interviews, eines mit eine/r/m Asylberechtigten in Eferding und eines mit einer Mitarbeiter/in der Caritas in Linz abgeschlossen. In Linz fanden größtenteils Expert/innen-Interviews statt. Neben zwei Interviews mit Landesrat Anschober, der im Land Oberösterreich für die Integrationsthemen zuständig ist, wurden weitere Interviews mit Vertreter/innen des AMS, der WKO OÖ und der beiden NGOs, Volkshilfe und Caritas, durchgeführt. Außerdem wurden vereinzelte Interviews mit Asylberechtigten geführt. In Wels wurden neben Interviews mit dem Vizebürgermeister und dem AMS Wels vor allem Interviews mit Asylberechtigten durchgeführt. In Eferding wurde nur ein Interview mit einer Asylberechtigten durchgeführt während in Kremsmünster zwei Interviews stattfanden, eines mit einem Asylwerber in Lehre und das zweite mit der/dem stellvertretende/n Leiter/in des Ausbildungszentrums in welchem der Asylwerber sein erstes Lehrjahr verbrachte. Ein Interview mit der Human Ressource-Managerin desselben Unternehmens fand im Vorfeld in Wels statt. Ein Interview fand in Grieskirchen mit dem Vertreter der Oö. Bezirkshauptmänner und Frauen in der Landessteuerungsgruppe statt.

1.4. Politische Rahmenbedingungen im Untersuchungsfeld

Da die Arbeitsmarktintegration und die Integration allgemein ein sehr politisches Thema ist, wird im Folgenden kurz auf die politischen Rahmenbedingungen im Untersuchungsfeld eingegangen. Zu Beginn der Forschung im Mai 2017 war noch die Bundesregierung unter Bundeskanzler Kern mit einer SPÖ-ÖVP Koalition im Amt.

Bezüglich des Themas der Integration ist Sebastian Kurz als Regierungsmitglied in wechselnden Positionen hervorzuheben. Er war von 2011 bis 2013 Staatssekretär für Integration in der Bundesregierung Fayman I und von 2013 bis 2017 Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres in den Bundesregierungen Fayman II und Kern und war damit seit 2011 für den Bereich der Integration auf Bundesebene zuständig (vgl. Österreichisches Parlament 2019).

Am 19. Dezember 2017 wurde die im Oktober gewählte Bundesregierung unter Kanzler Kurz mit einer ÖVP-FPÖ Koalition ernannt. Im Zeitraum der schwarz-blauen Koalition wurden viele Integrationsmaßnahmen eingeschränkt oder gänzlich beendet. Die Regierung wurde in Folge der Ibiza-Affäre und einem erfolgreichen Misstrauensantrag gegen die Regierung unter Kanzler Kurz am 28. Mai 2019 des Amtes enthoben (vgl. Weißensteiner 2019). Am 3. Juni 2019 wurde die einstweilige Bundesregierung unter dem Vorsitz des bisherigen Vizekanzlers Hartwig Löger durch eine aus Expert/innen bestehende Übergangsregierung, unter der Führung von Kanzlerin Brigitte Bierlein, ersetzt. Diese wird bis zur Angelobung einer neuen Regierung nach der vorgezogenen Nationalratswahl am 29. September 2019 die Amtsgeschäfte der Bundesregierung weiterführen (vgl. Kazim 2019b, Jankowski 2019). Durch die rasche Regierungsabfolge entstanden im Zeitraum der Forschung unvorhersehbare, rasch auftretende Änderungen in Bezug auf Integration und Arbeitsmarktintegration wodurch eine kontinuierliche Arbeit an dem Thema erschwert wurde.

Auf Landesebene regiert in Oberösterreich seit 2015 eine Blau-Schwarze Koalition, bis April 2017 unter Landeshauptmann Josef Pühringer (ÖVP) und seit dem unter Mag. Thomas Stelzer (ÖVP) (vgl. Amt der Oö. Landesregierung 2019b). Bis 2015 war eine Schwarz-Grüne Koalition im Amt welche nach den Wahlergebnissen im September 2015, auch wegen der polarisierenden Flüchtlingspolitik nicht mehr möglich war (vgl. Ettinger 2015). Die ÖVP erhielt bei der Wahl im Jahr 2015 36,37% der Stimmen. Die FPÖ gewann von 2009 auf 2015 15,07% dazu und erhielt dadurch gesamt 30,36% und wurde zweit stärkste Partei (vgl. Amt der Oö. Landesregierung 2019c). Der oberösterreichische Landtag besteht aus neun Mitgliedern, davon vier von der ÖVP, drei von der FPÖ und je ein Mitglied von der SPÖ und den Grünen (vgl. Amt der Oö. Landesregierung 2019b). Landesrat Anschöber, von den Grünen, ist zuständig für die Bereiche Integration, Konsumenten. und Umweltschutz ist und vor allem in Bereich der Integration durch Länderübergreifende Petitionen zur Erleichterung des Arbeitsmarktzuganges für

Asylwerber/innen bekannt (vgl. Amt der Oö. Landesregierung 2019a). Mit ihm wurden im Zuge der Forschung zwei Interviews durchgeführt. In Linz, der Landeshauptstadt, ist der wiedergewählte Bürgermeister Klaus Luger von der SPÖ im Amt. Einen Koalitionspakt aller Parteien gibt es in Linz nicht. Bei den Gemeinderatswahlen 2015 war die SPÖ stimmstärkste Partei mit 32%, die FPÖ erhielt 24,9% und die ÖVP 20,1% (vgl. Stadtregierung Linz 2019). In Wels, der zweitgrößten oberösterreichischen Stadt, ist seit 2015 Andreas Rabl von der FPÖ im Bürgermeisteramt und löste damit Peter Koits von der SPÖ ab. Die Stadt hat eine Blau-Schwarze Koalition und ist bundesweit die größte Gemeinde mit einem Bürgermeister der FPÖ. Bei der Gemeinderatswahl 2015 war die FPÖ die stimmstärkste Partei mit 43,1% der Stimmen, 14% mehr als bei der letzten Gemeinderatswahl 2009. ÖVP (von 21,3% auf 17%) und SPÖ (35,7% auf 26,9%) verloren stark (vgl. Stadt Wels 2019).

2. Theorie

Im folgenden Abschnitt werden zunächst für die Arbeit relevante Begriffe definiert. Es wird auf die Unterscheidung von Flüchtling, Asylwerber/in, Asylberechtigte/r, subsidiär Schutzberechtigte/r und Personen mit humanitärem Bleiberecht eingegangen. Im Anschluss wird der sehr vielfältig verwendete Begriff der Integration erläutert und problematisiert. Die Begriffspaare Assimilation/ Segregation und Inklusion/ Assimilation werden thematisiert. Vor allem die drei Konzepte von Integration, Inklusion und Assimilation werden voneinander abgegrenzt, um die unterschiedlichen Bedeutungsdimensionen darzulegen.

Es folgt eine Aufbereitung der angewendeten Theorie. Integration kann in unterschiedliche Dimensionen unterteilt werden, welche zunächst einzeln thematisiert und darauffolgend deren Zusammenhängen aufgezeigt werden. Hier wird vor allem auf Literatur von Heckmann (2015) und Esser (1999, 2001) zurückgegriffen. Der Fokus liegt auf dem Konzept der „sozialen Integration“ von Hartmut Esser (1999, 2001), die auch die Arbeitsmarktintegration beinhaltet.

2.1. Definitionen

Nachfolgend werden die wichtigsten Begrifflichkeiten rund um das Thema Flucht und Asyl in Österreich erläutert. Die Unterscheidung zwischen „Flüchtling“, „Asylwerber/innen“, „Asylberechtigte“, „subsidiär Schutzberechtigte“ und dem „Humanitären Bleiberecht“ ist deshalb so wichtig, weil mit jedem Typus ein unterschiedlicher Rechtsstatus verbunden ist. Durch diesen wird die Art des Aufenthaltstitels, die Dauer des Aufenthaltes und der Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Bildungs- und Gesundheitssystem und zu Sozialleistungen bestimmt (Berger et al. 2016: 6).

2.1.1. Flüchtling

Unter dem Begriff „Flüchtling“ werden oftmals alle Menschen verallgemeinert, die aus ihrem Heimatland fliehen. In der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) aus dem Jahr 1951 wird der Ausdruck jedoch detaillierter aufgeschlüsselt (HDA 2016: 11). Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) definiert einen Flüchtling als jemanden, der sich

„aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.“ (Art. 1 Abs. 2 BGBl. Nr. 55/1955)

Allerdings wurde der Flüchtlingsbegriff im Laufe der Zeit jeweils so interpretiert, dass er den politischen Interessen bestimmter Staaten diene und bei Bedarf stark ausgeweitet oder auch restriktiv eingesetzt werden konnte. So wurde *„[d]er Flüchtling [...] nach seiner politischen Verwendbarkeit beurteilt und ausgewählt“* (Volf 1995: 3). Die Flüchtlingspolitik steht meist unter unmittelbarer Beeinflussung durch nationale, politische Interessen und Entscheidungen, welche in der Vergangenheit zu selektiven Vergabe von Asyl führten, abhängig von ethnischen, politisch-ideologischen und territorialen Kriterien (Volf 1995: 4-8). Die Definition, wer als Flüchtling gilt, ist daher nie ahistorisch oder frei von Zweckgebundenheit, sondern muss trotz der Tatsache, dass das Recht auf Asyl ein Menschenrecht ist (Art. 14 AEMR; Art. 18 EU-GRC), in einem historischen und politischen Kontext eingebettet und verstanden werden.

Die Nachkriegszeit, der Ost-West Konflikt und der Kalte Krieg beeinflussten die Österreichische Asylpolitik nach 1945 stark, vor allem auch wegen der geographischen Lage des Landes. In den Nachkriegsjahren wurde zwischen der Gruppe der „Volksdeutschen“ und „fremdsprachiger Flüchtlinge“ differenziert. Während einige rasch eine Gleichstellung mit der österreichischen Staatsbürgerschaft am Arbeitsmarkt erhielten, wurden andere von jeglicher nationaler und internationaler Hilfe ausgeschlossen und vom Arbeitsmarkt ausgegrenzt (Volf 1995: 8f, 12). Im Ost-West Konflikt positionierte Österreich sich mithilfe einer liberalen Aufnahmepolitik als souveräner demokratischer Staat und prüfte Asylanträge kaum nach den Kriterien der GFK, sondern erkannte die Tatsache, dass Flüchtlinge welche aus einer kommunistischen Diktatur flohen als legitimen Grund für Asyl an, während gleichzeitig Flüchtlinge aus Jugoslawien schon in den fünfziger Jahren als „Wirtschaftsflüchtlinge“ angesehen wurden, wodurch sie nicht als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannt wurden (Volf 1995: 15-17).

„Wurden Menschen aus den kommunistisch regierten Staaten bereits durch den Umstand der Überquerung der Grenze an sich als politischen Flüchtling begriffen, auch wenn sie keine unmittelbare subjektive Verfolgung – wie im Art. 1 der Genfer Konvention ursprünglich vorgesehen – nachweisen konnten, so wurden für jugoslawische Staatsbürger diese weite Auslegung streng eingeschränkt.“ (Volf 1995: 18)

Im Gegensatz dazu wird heute der Begriff des Flüchtlings viel enger interpretiert. Die individuelle Verfolgung wird in jedem Einzelfall überprüft und kollektive Erteilungen des Asylrechtes, wie sie nach dem Ungarnaufstand 1956 und dem Prager Frühling 1968 erlassen wurden, sind kaum vorstellbar. Asyl wurde – im Fall von Menschen, welche aus realsozialistischen Ländern flohen – *„all jenen zugestanden, die soziale und wirtschaftliche Nachteile erduldet hatten“* (Volf 1995: 16). Demnach erhielten damals zahlreiche Menschen in Österreich Asyl, deren Antrag heute unter dem Begriff des „Wirtschaftsflüchtlings“ abgewiesen werden würde. Zur Zeit des Ost-West Konfliktes wurde häufig, auch ohne bestehende Fluchtgründe im Sinne der GFK, ein dauerhafter Aufenthalt in Österreich gewährt. Dies umfasste all jene Fälle, in welchen Personen von *„Beschränkung der künstlerischen Freiheit, erhebliche[r] wirtschaftliche[r] Benachteiligung [oder] Ausschluss eines Hochschulstudiums“* (Volf 1995: 20) betroffen waren, also alles Kriterien, welche heute vonseiten des Innenministeriums als nicht asylwürdig gewertet werden.

2.1.2. Asylwerber/innen

Als Asylwerber/innen werden Personen bezeichnet, die außerhalb ihres Heimatlandes Schutz vor Verfolgung suchen und aus diesem Grund in einem fremden Land ein formelles Ansuchen auf Gewährung des Asylstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 (Art. 33 Abs. 1 BGBl. Nr. 55/1955) gestellt haben (Berger et al. 2016: 6). In Österreich wird im Zuge des Asylverfahrens, auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention und des österreichischen Asylgesetzes entschieden, ob Asyl gewährt wird oder nicht (UNHCR 2017: 4). Bis Abschluss dieses Verfahrens hat der Antragsteller den Status einer/s Asylwerber/s/in (Alabd 1017: 7). Laut dem österreichische Asylgesetz (AsylG), in Anlehnung an die Definition in der Genfer Flüchtlingskonvention, wird unter einem Asylwerbenden *„ein Fremder ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens“* (§2 Art. 17 AsylG) verstanden.

2.1.3. Asylberechtigte

Asylberechtigte, auch Konventionsflüchtlinge genannt, sind Ausländer/innen, denen in Österreich Asyl zuerkannt wurde. Sie sind rechtlich als Flüchtlinge anerkannt, wodurch sie Österreicher/innen weitgehend gleichgestellt sind und die Möglichkeit haben, einen

Konventionsreisepass zu beantragen (vgl. BM.I 2019a). Bis 2016 erhielten Asylberechtigte ein dauerhaftes Einreise- und Aufenthaltsrecht. Im Juni 2016 wurde, aufgrund der anhaltend steigenden Zahl an Asylanträgen und Asylanerkennungen, das Asylgesetz abgeändert. Seitdem wird bei Zuerkennung von Asyl zunächst nur ein befristetes Aufenthaltsrecht auf drei Jahre ausgestellt. Liegt nach diesem Zeitraum kein Grund für ein Aberkennungsverfahren vor, kommt es zu einem unbefristeten Aufenthaltsrecht. Als Aberkennungsgrund werden einerseits zum Beispiel rechtskräftige Verurteilungen wegen eines Verbrechens angesehen, andererseits auch wesentliche, dauerhafte Veränderungen der spezifischen, insbesondere der politischen Verhältnisse im Herkunftsland der/ des Asylberechtigten (vgl. BM.I 2019a).

2.1.4. Subsidiärer Schutz

Geflüchtete deren Asylantrag wegen einer nicht gegebenen Verfolgung abgewiesen wurde, deren Abschiebung jedoch unzulässig ist, da ihr Leben oder ihre Unversehrtheit im Herkunftsland bedroht wäre, erhalten nach §8 Abs. 1 AsylG subsidiären Schutz. Sie sind daher keine Asylberechtigten, erhalten aber einen befristeten Schutz vor Abschiebung, vollen Zugang zum Arbeitsmarkt und die Möglichkeit einen Fremdenpass zu beantragen. Ihr Aufenthaltsrecht ist zunächst auf ein Jahr beschränkt. Wenn nach diesem Zeitraum weiterhin Voraussetzungen zur Beibehaltung des Status vorliegen, kann die Aufenthaltsberechtigung (mehrmals) für jeweils zwei Jahre verlängert werden (§ 8 Abs. 4 AsylG). Es kann unter bestimmten Umständen zur Aberkennung des Status kommen, wenn die betroffene Person nicht (mehr) schutzwürdig ist, einen Ausschlussgrund gesetzt hat (z.B. wegen eines Verbrechens), die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt hat, oder den Lebensmittelpunkt in einen anderen Staat verlegt (§9 Abs. 1 AsylG). Der Status des subsidiär Schutzberechtigten unterscheidet sich von dem des Asylberechtigten, nicht nur anhand der Dauer der Aufenthaltsberechtigung. Der Zugang zu Sozialleistungen ist eingeschränkt und bei der Familienzusammenführung gibt es große Hürden, wie z.B. eine dreijährige Wartefrist und ökonomische Voraussetzungen (UNHCR 2017: 6).

Nach fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthaltes können Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ erlangen (Koppenberg 2015:18). Die Dauer des Asylverfahrens wird zur Hälfte angerechnet, beziehungsweise zur Gänze, wenn es länger als 18 Monate gedauert hat (§ 45 Abs. 12 NAG).

2.1.5. Humanitäres Bleiberecht

Bekommt eine Person keinen Asylstatus zugesprochen, besteht für besonders schutzbedürftige und gut integrierte Personen die Möglichkeit einen humanitären Aufenthaltstitel zu erhalten. „Dabei handelt es sich um einen Sonderstatus, der für einen befristeten Zeitraum den legalen Aufenthalt in Österreich gestattet“ (HDA 2016: 12), wenn weder der Status der/des

Asylberechtigten (wegen Verfolgungsgründen nach der GFK), noch der Status der/des Subsidiär Schutzberechtigten (wenn das Leben und die Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird), zugesprochen wurde (BFA/ Zusammen Helfen in OÖ 2016: 1).

In Österreich gibt es zur Erteilung eines humanitären Bleiberechtes drei im Asylgesetz verankerte berücksichtigungswürdige Gründe (Koppenberg 2015: 13f). Zur Erteilung des Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 der EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) (§55 AsylG) muss entweder das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt sein, oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze erreicht wird. Bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 der EMRK werden mehrere Punkte beachtet, unter anderem die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Freundeskreis, berufliche Aktivitäten, etc.), der Grad der Integration (Vereinsmitgliedschaften, gemeinnützige Tätigkeiten, Deutschkenntnisse, etc.) und die Bindungen zum Heimatstaat des/ der Antragsteller/s/in. So kann bereits erfolgte Integration nachgewiesen werden. Es kommt zu einer Abwägung zwischen öffentlichen (nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes und Verhinderung von strafbaren Handlungen) und persönlichen Interessen, um somit zu einer Entscheidung zu gelangen (BFA/ Zusammen Helfen in OÖ 2016: 3f).

Um den zweite Aufenthaltstitel - in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (§56 AsylG) - zu erhalten, muss man sich mindestens fünf Jahre durchgängig im Bundesgebiet aufhalten. Dies gilt allerdings nur, wenn für mindestens die Hälfte der fünf Jahre ein rechtmäßiger Aufenthaltstitel beziehungsweise Asylstatus vorgewiesen werden kann. Voraussetzung für diesen Titel ist zudem die Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit welche die Geringfügigkeitsgrenze erreicht. Damit der dritte Aufenthaltstitel - „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (§57 AsylG) - erteilt wird, muss man seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet geduldet sein, wobei die Voraussetzungen dazu weiterhin vorliegen müssen. Anwendung findet dieser Aufenthaltstitel beispielsweise um eine Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen zu ermöglichen. Vergeben wird er in solchen Fällen dann insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzübergreifendem Prostitutionshandel. Des Weiteren kann die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung im Fall von Gewaltopfern dem Schutz derselben dienen.

„Das Aufenthaltsrecht von Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel unterscheidet sich je nach Aufenthaltstitel, ist aber grundsätzlich auf ein Jahr befristet.“ (Koppenberg 2015: 12) Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel kann nach fünf Jahren ununterbrochener Berechtigung zur Niederlassung ein „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden (Koppenberger 2015: 17-19).

2.2. Relevante Begriffspaare

Im folgenden Kapitel werden verschiedene Konzepte behandelt und voneinander abgegrenzt. Die unterschiedlichen in der Migrationssoziologie verwendeten Begriffe befassen sich mit den Folgen von Wanderungsbewegungen für die Einwanderer und die Aufnahmegesellschaft. Die Begriffe „Integration“, „Inklusion“ und „Assimilation“ bezeichnen Prozesse des Ähnlichwerdens und eines gelungenen Zusammenlebens von Zuwanderern und der Aufnahmegesellschaft. „Segregation“ und „Exklusion“ weist eher auf eine Trennung hin. Zu beachten ist zudem, dass sich die einzelnen Begriffe in ihrer Bedeutung und Verwendung oft überschneiden (Hans 2010: 44).

„Sobald sich die äußeren Lebensbedingungen von Menschen oder sozialen Gruppen ändern, ist eine Reaktion auf diese neue Situation, eine Anpassung, notwendig. Auch Migrationsbewegungen [...] führen sowohl für die Einwanderer selbst als auch für die einheimische Bevölkerung in der Aufnahmegesellschaft zu veränderten Lebensbedingungen, die eine Anpassung in irgendeiner Form erfordern. Diese erfolgt in der Regel in Form der Änderung sozialer Gewohnheiten.“ (Hans 2010: 44)

2.2.1. Integration

“Integration ist ein oft verwendeter, vielschichtiger und kontrovers diskutierter Begriff, dem in der Politik ebenso wie im alltäglichen Gebrauch unterschiedliche Bedeutungen zugeschrieben werden. Auch in der wissenschaftlichen Diskussion bleibt immer wieder unklar, was genau mit Integration gemeint ist.“ (Strasser 2009: 23)

Eine einzige klare Definition des Begriffes Integration gibt es nicht. Allgemein wird mit Integration heutzutage die Einfügung beziehungsweise Eingliederung in ein ganzes System, aber auch die Anpassung oder Angleichung bezeichnet. Insofern ist der Begriff mehrdeutig, sodass eine Notwendigkeit besteht, seine konkrete Bedeutung im jeweiligen Kontext zu ermitteln. *„Vor allem in der politischen Debatte kann der Begriff der Integration je nach Perspektiven, Interessen, Annahmen und Zielen vielfältig eingesetzt werden und somit eine unterschiedliche Bedeutung für unterschiedliche Akteure haben“* (Nechansky 2019: 35). Um den Begriff der Integration besser definierten zu können ist es sinnvoll von einer Differenzierung auszugehen, Integration einerseits als aktives Geschehen und als einen Prozess und andererseits als Ergebnis und Zustand, zu sehen. Als Integrationsprozess wird demnach der schrittweise und zunehmend individuelle und kollektive Mitgliedschaftserwerb von Zuwanderern in die Aufnahmegesellschaft bezeichnet. Integration wird als Zustand, oder Ergebnis dieses Integrationsprozesses gedeutet, wenn die Herkunft von zugewanderten Menschen für die Strukturierung sozialer Beziehungen und für den Erwerb und die Zuweisung gesellschaftlicher Positionen irrelevant geworden ist (Heckmann 2015: 78f). In seinem Themendossier „Inklusion

statt Integration“ behandelt Güngör (2013: 1) diese Bedeutungsvielfalt und rät zwischen der analytischen Qualität der Konzepte und deren Verwendung in der Praxis stärker zu unterscheiden.

„Integration wird defizit-orientiert verwendet, hält immer einen ‘Sonderplatz’ in ‘Sondermaßnahmen’ und ‘Sonderprojekten’ und taucht oft in falschen Zusammenhängen auf. Integration wird häufig auch ethnisch definiert und auf die in einer globalisierten Welt und modernen Gesellschaft unbrauchbare Frage reduziert, wer Inländer und wer Ausländer ist.“ (Güngör 2013: 1).

Diese Reduktion der Anwendung des Begriffes auf Zuwanderer ist in der Realität nicht umsetzbar, da jeder Mensch sich im Laufe seines Lebens in verschiedene Systeme, wie Schule, Arbeit oder Nachbarschaft, auf unterschiedlichste Art und Weise integriert beziehungsweise desintegriert. Hier zeigt sich der Bedeutungsunterschied zwischen Integration und Inklusion, da erstere auch die alltagsrelevanten sozialen und kulturellen Dimensionen miteinschließt (Güngör 2013: 1). Der Integrationsbegriff wird auch oft konträr verwendet. Diese konzeptionelle Offenheit des Begriffes wird vermehrt kritisiert, da dieser von Politikern genutzt werden kann, um unterschiedliche Einstellungen in der Bevölkerung gegenüber Einwanderung gleichermaßen einzufangen (Güngör 2013: 1).

„Schließlich finden sowohl Befürworter einer multikulturellen, offenen Gesellschaft unter ihm Platz wie auch solche von restaurativen und nationalistischen Bestrebungen.“ (Aumüller 2015: 46).

Im Zuge der Feldforschung wurden mehrere Interviewpartner/innen nach ihrer Definition von Integration befragt. Für den Vizebürgermeister von Wels bezieht sich Integration auf das Ankommen in Österreich. Darunter versteht er einerseits Möglichkeiten des sozialen Aufstieges zu besitzen und andererseits die eigene Herkunft nicht leugnen zu müssen (Nechansky 2019: 35, vgl. Interview 1). In einem anderen Interview wurde die Schwierigkeit der Begriffsdefinition angesprochen. Landesrat Rudi Anschober (Die Grünen) nannte als seine persönliche Definition von Integration, Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein gutes Miteinander ermöglichen. Wichtig sei zu beachten, dass Integration kein Unterwerfungsakt ist und ein gegenseitiger respektvoller Umgang notwendig ist (Nechansky 2019: 35, vgl. Interview 2). In Österreich wird der Begriff „Integration“ im Integrationsgesetz 2017 (IntG) als ein *„gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht“* (§ 2 Abs. 1 IntG) definiert.

„Auf europäischer Ebene hat sich der Integrationsbegriff weithin durchgesetzt, bezeichnet in den einzelnen Nationalstaaten allerdings ganz unterschiedliche Wahrnehmungen und Politiken, wie mit Einwanderern umzugehen ist. Auch innerhalb der Europäischen Union wird Integration als ein allgemeiner Terminus technicus für Prozesse verwendet, die in der

Realität in den einzelnen Nationalstaaten ganz unterschiedlich ausfallen.“ (Aumüller 2015: 44f)

Nationalstaaten geben also den Rahmen vor, in welchem sich Integration zu vollziehen hat. Der Begriff der „Integration“ suggeriert die Einbindung von zuwandernden Bevölkerungsgruppen in etwas Bestehendes und eine Steuerbarkeit von Einwanderungsprozessen. Dadurch wird die Dimension des langfristig stattfindenden gesellschaftlichen Wandels durch Einwanderung verwischt (Aumüller 2015: 45).

2.2.2. Assimilation/ Segregation

Der Begriff der Assimilation wurde im Laufe der Zeit in unterschiedlichen Bedeutungskontexten verwendet. Ein klassisches Konzept der Assimilation beschreibt anhand von Stufenmodellen die lineare Anpassung von Einwanderern an die Mehrheitsgesellschaft im Zuwandererland. In vielen Konzepten bezieht sich Assimilation auf die gesellschaftliche Organisationsform des Nationalstaates und in dessen Rahmen auf einen vollständigen Wechsel kultureller Identität. Meist wird unter Assimilation die Selbstentfremdung des Individuums durch den Prozess der Anpassung und damit einhergehend die Entfremdung des Individuums von seiner Herkunftskultur und –gruppe angesehen (Aumüller 2015: 35f). Park und Burgess (1969 [1921]: 735) verstehen unter dem Begriff der Assimilation *„a process of interpenetration and fusion in which persons and groups acquire the memories, sentiments, and attitudes of other persons or groups, and, by sharing their experience and history, are incorporated with them in a common cultural life“*. Nach dieser Definition besagt Assimilation explizit eine Angleichung oder Verschmelzung ursprünglich unterschiedlicher Gruppen als Resultat von Interaktion. Das Gegenteil von Assimilation ist Segregation, statt einer Angleichung von kulturellen Gewohnheiten und Interaktionsmustern bleiben Unterschiede zwischen einzelnen Gruppen bestehen oder werden noch verstärkt (Hans 2010: 45f).

Nach Hartmut Esser soll Assimilation aber im Gegensatz dazu, nicht in Verbindung zu einseitiger Anpassung und kultureller Unterdrückung von Gruppen stehen, sondern vielmehr als die Verringerung sozial relevanter Merkmalsunterschiede zwischen Gruppen bedeuten. Im öffentlichen und politischen Diskurs dominiert aber weiterhin das emotional geladene einseitige Verständnis des Begriffes der Assimilation, der mit Minderheitenverfolgung, Unterdrückung von Rechten und dem Nationalsozialismus assoziiert wird (Heckmann 2015: 77). Dieser Interpretation des Begriffes folgend wird im politischen Diskurs meist differenziert zwischen der negativ besetzten „Assimilation“, die als völlige Aufgabe der Herkunftskultur verstanden wird, und dem positiv besetzten Begriff der „Integration“, der die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zum Ziel hat (Aumüller 2015: 36). Wie im vorangegangenen Unterkapitel gezeigt

wurde, ist diese hier beschriebene Trennung in die „negative“ Assimilation“ und die „positive“ Integration jedoch zu eindimensional.

2.2.3. Inklusion/ Exklusion

Formen von Inklusion und Exklusion sind charakteristisch für moderne Gesellschaften und Demokratien. Sie sind aber nicht nur Ergebnis globaler Migration, sondern hängen auch eng mit weltweit wachsenden Ungleichheiten in Bezug auf Macht, Einkommen und Vermögen zusammen. Inklusion/ Exklusion als analytische Kategorien treten gleichzeitig auf, interagieren und zeigen Wechselwirkungen. Die beiden Konzepte beschäftigen sich vorrangig mit sozialen und politischen Schließungs- und Öffnungsprozessen, der Teilhabe aber auch der Ausgrenzung von materiellen, politischen und kulturellen Ressourcen (Ataç/ Rosenberger 2013: 9f).

„Während etwa spezifische Gruppen von MigrantInnen durch eine Politik der Kategorisierung an bestimmten Institutionen, Ressourcen und Leistungen teilhaben, bleiben andere Gruppen von Rechten und Partizipationsinstrumenten ausgeschlossen. Während bestimmte Rechte, z. B. soziale Rechte, unabhängig von Staatszugehörigkeit, [...] auf der Grundlage von Kriterien wie Aufenthalt gewährt werden, bleiben andere Rechte, wie politische Partizipationsrechte, StaatsbürgerInnen vorbehalten.“ (Ataç/ Rosenberger 2013: 10)

Das Konzept der Inklusion baut auf den zwei Postulaten, der Öffnung der Gesellschaft für alle Menschen und der Annahme der Verschiedenheit aller Menschen, auf. Güngör (2013:2) kritisiert allerdings, dass Inklusion zwar die institutionelle und strukturelle Ebene umfasst, allerdings andere Dimensionen, wie etwa das Zusammenleben und die Kompatibilität von Werten und kulturellen Praxen, ausklammert. Zudem geht das Konzept der Inklusion davon aus, dass durch eine Öffnung der Gesellschaft automatisch alle Menschen ihre Chancen nutzen, was zum Beispiel anhand der geringen Wahlbeteiligung widerlegt wird (Güngör 2013:2).

Bourdieu unterscheidet vier Formen von Kapital die notwendig sind, um gesellschaftliche Inklusion zu erreichen. Alle Formen von materiellem Besitz werden als *ökonomisches Kapital* verstanden. Es dient zur Sicherung der Existenzgrundlage, der Inklusion in das Wirtschaftssystem und ermöglicht einen bestimmten Lebensstandard, Mobilität und Teilhabe an der Kultur. *Ökonomisches Kapital* ist in einem größeren Ausmaß nur durch *kulturelles Kapital*, wie zum Beispiel Schulbildung, erreichbar. *Kulturelles Kapital* kann einerseits in Form von Objekten, wie Büchern oder Kunstwerken, oder als kulturelle Kenntnisse oder als Bildung auftreten. Der Besitz von *kulturellem Kapital* entscheidet über den Zugang zu höheren sozialen Positionen. Als *kulturelles Kapital* werden unter anderem Abschlusszeugnisse und Bildungstitel angesehen, welche auch das soziale Kapital ermöglichen. *Soziales Kapital* begünstigt durch Gruppenzugehörigkeit und Mitgliedschaft in sozialen Netzwerken - wie etwa Freundschaften

und Mitgliedschaften in Gruppen - Anerkennung, Wertschätzung und Hilfestellungen. *Soziales Kapital* ist essenziell, da soziale Beziehungen die Chancen des ökonomischen und *kulturellen Kapitals* vergrößern (Noack 2014: 13). Mithilfe von *symbolischem Kapital* kann man soziale Anerkennung und Ansehen gewinnen. Um dies zu erreichen, sind die drei anderen Kapitalien von großer Wichtigkeit. Die vier Formen von Kapital hängen eng miteinander zusammen und begünstigen einander. So erhält man automatisch mehr Ansehen, wenn man wohlhabend und gebildet ist und über gewisse Beziehungen verfügt (Noack 2014: 14).

Inklusion und Exklusion können immer nur gemeinsam betrachtet werden, da es das eine ohne das andere nicht geben kann (Noack 2014: 9). Inklusion wird vor allem durch soziale Faktoren, wie Bildung und Einkommen, beeinflusst, wodurch ungleiche Inklusionschancen entstehen. Gelingt in einem der Teilsysteme die Inklusion nicht, wenn man zum Beispiel keinen Schulabschluss vorweisen kann oder die Sprache nicht ausreichend beherrscht, hat man somit auch automatisch in den anderen Teilsystemen schlechtere Chancen. Durch Mehrfachabhängigkeit von Funktionssystemen kommt es zu einer breiteren allumfassenderen Exklusion (Noack 2014: 10f). Nach Kronauer (2013: 23f) darf Exklusion nicht als Ausgrenzung aus einer Gesellschaft aufgefasst werden, sondern muss als Ausgrenzung innerhalb einer Gesellschaft verstanden werden, da die Ausgegrenzten Teil der Gesellschaft sind, auch wenn sie nicht an deren Möglichkeiten teilhaben können. Um den Begriff Exklusion definieren zu können, muss man zunächst sein Gegenteil, die Inklusion, konkretisieren. Man muss klären was Zugehörigkeit zur Gesellschaft und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bedeutet. Wichtig für diese Teilhabe sind einerseits wirtschaftliches Wachstum und andererseits die Ausweitung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen und Absicherungen durch Erwerbsarbeit und soziale Rechte.

Es gibt mehrere Menschengruppen, die vermehrt durch Exklusion gefährdet sind, wie zum Beispiel Langzeitarbeitslose, Obdachlose, aber auch Alleinerziehende Mütter beziehungsweise Väter. Zu diesen durch Exklusion gefährdete Gruppen zählen ebenso Migranten, Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete. Ihre Exklusion ergibt sich aus der Sprachbarriere, dem Bildungsniveau und der Kultur. Dies wiederum führt zu einer erschwerten Integration in den Arbeitsmarkt (Noack 2014: 15f).

2.3. Dimensionen der Integration

„Unter Integration wird – ganz allgemein – der Zusammenhalt von Teilen in einem ‘systemischen’ Ganzen verstanden, gleichgültig zunächst worauf dieser Zusammenhalt beruht. Die Teile müssen ein nicht wegzudenkender, ei, [...] ‘integraler’ Bestandteil des Ganzen sein. Durch diesen Zusammenhalt der Teile grenzt sich das System dann auch von einer bestimmten ‘Umgebung’ ab und wird in dieser Umgebung als ‘System’ identifizierbar.“ (Esser 2001: 1).

Dem britischen Soziologen David Lockwood zufolge kann Integration unterschieden werden in Systemintegration und sozial Integration. Erstere benennt „*the orderly or conflictful relationship between the parts*“, womit die Integration einer Gesellschaft als Ganzheit gemeint wird. Bezugspunkt ist hier das System der Gesellschaft. Zweitere bezieht sich auf „*the orderly or conflictful relationships between the actors*“ eines sozialen Systems, also auf die Integration einzelner Akteure in das System hinein wobei die Akteure oder die von ihnen gebildeten Gruppen der Bezugspunkt sind (Lockwood 1964: 245; vgl. Esser 1999: 15, vgl. Nechansky 2019: 35).

Systemintegration wird über Mechanismen wie Hierarchie, Staat, Marktprozesse und Geld gesteuert und wirkt durch den Weltmarkt, Nationalstaaten, internationale Konzerne und durch supranationale Einheiten, wie die Europäische Union, über die Köpfe der einzelnen Individuen hinweg (Esser 2001: 3f, Heckmann 2015: 71). Folgen starker Zuwanderung stellen eine Herausforderung für die Gewährleistung des gesellschaftlichen Zusammenhalts dar und können die Systemintegration bedrohen (Heckmann 2015: 74). Im Zusammenhang mit der Integration von Migrant/innen oder Geflüchteten ist allerdings meist die Sozialintegration gemeint. Diese bezieht sich auf die Einbeziehung der individuellen Akteure in das gesellschaftliche Geschehen, etwa in der Form der Gewährung von Rechten, dem Erwerb von Sprachkenntnissen, der Beteiligung am öffentlichen und politischen Leben, der emotionalen Identifikation mit dem Aufnahmeland und der Beteiligung am Bildungssystem und am Arbeitsmarkt (Esser 2001: 8).

“In the context of immigration integration refers to the inclusion of new populations into existing social structures and the quality and manners in which these new populations are connected to the existing system of socio-economic, legal and cultural relations.”
(Heckmann 2003: 46)

Esser (2001: 8) unterscheidet vier Varianten der Sozialintegration: *Platzierung*, *Interaktion*, *Kulturation* und *Identifikation*. In Anlehnung an diese vier konzeptuellen Dimensionen der Sozialintegration in der allgemeinen Soziologie differenziert Heckmann (2015: 72) vier Dimensionen der individuellen Eingliederung von Migrant/innen: *strukturelle*-, *soziale*-, *kulturelle*- und *identifizierende Integration*.

„Strukturelle Integration bezieht sich auf den Erwerb von Rechten, Zugang zu Mitgliedschaft und Status in den Kerninstitutionen der Gesellschaft. Dazu zählt der freie Zugang zum Bildungssystem, Arbeitsmarkt, Wohnen und Berechtigung zur Staatsbürgerschaft. Kulturelle Integration ist Voraussetzung für die Partizipation in der Aufnahmegesellschaft. Die soziale Integration bezieht sich auf die zwischenmenschlichen Beziehungen, auf das Zugehörigkeitsgefühl im privaten Bereich (Freundschaften, Ehen, etc.). Die Zugehörigkeit zu einer neuen Gesellschaft auf subjektiver Ebene zeigt sich in

dem Gefühl der Zugehörigkeit und Identifikation, insbesondere in Form von ethnischen, nationalen oder anderen Arten der sozialen Identifikation.“ (Nechansky 2019: 36)

In den folgenden Unterkapiteln wird näher auf die einzelnen Dimensionen der Sozialintegration, sowohl nach Esser (2001) als auch nach Heckmann (2015), eingegangen. Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit wird sich auf die *strukturelle Integration* beziehen, da diese das Recht auf den freien Zugang zum Arbeitsmarkt miteinschließt.

Bei der Wahl der Sozialintegration als thematische Grundlage für diese Masterarbeit ist zudem zu erwähnen, dass auch das oberösterreichische Integrationsleitbild aus dem Jahr 2008 auf diesem Integrationsverständnis und der Differenzierung in vier Dimensionen nach Heckmann aufbaut. Integration wird darin als ein dynamischer, individueller und gesellschaftlicher Prozess verstanden, der aktiv gestaltet werden muss. Ziel ist die Einbeziehung aller Einwohner/innen auf struktureller, sozialer und kultureller Ebene wofür sowohl individuelle als auch gesellschaftliche Faktoren entscheidend sind (Land OÖ 2008: 10).

2.3.1. Platzierung - Strukturelle Integration

Allgemein bezeichnet der Begriff „*Platzierung*“ die Besetzung einer bestimmten gesellschaftlichen Position durch einen Akteur. Durch diese *Platzierung* erfolgt die Eingliederung in ein schon bestehendes soziales System, etwa durch die Verleihung bestimmter Rechte und die Übernahme beruflicher und anderer Positionen (Esser 2001: 9). Für eine erfolgreiche *Platzierung* ist soziale Akzeptanz und das Fehlen von Vorurteilen und Diskriminierung eine wichtige Voraussetzung. Für die Erlangung von gesellschaftlich verwendbaren Kapitalien, vor allem in der Form des ökonomischen Kapitals, ist die Sozialintegration über den Mechanismus der *Platzierung* essenziell (Esser 2001: 10). *Platzierung*, oder nach Heckmann (2015: 95) in Bezug auf Migranten auch *strukturelle Integration*, bezieht sich auf das Erlangen eines gleichberechtigten Zugangs zu den gesellschaftlichen Teilsystemen wie Arbeit, Bildung, Politik, Wohnungsmarkt und Gesundheitswesen. Auf dieser strukturellen Ebene werden die zentralen Teilhabechancen verankert. Um die erforderlichen gleichen Aufstiegschancen und Zugangsberechtigungen zu ermöglichen, müssen strukturelle Barrieren, zur Vermeidung von Diskriminierung, aufgehoben werden. Ziel der *strukturellen Integration* ist es die Teilhabe am Arbeitsleben, Zugang zum Bildungssystem, soziale und gesunde Sicherheit sowie Partizipations- und Mitsprachemöglichkeiten zu begünstigen (Land OÖ 2008: 11).

„Die Verantwortung, geeignete Voraussetzungen für eine gelingende strukturelle Integration zu schaffen, liegt daher vorrangig beim Zuwanderungsland.“ (Land OÖ 2008: 11)

Durch Arbeit und die Teilnahme an wirtschaftlichen Prozessen nimmt man eine Stellung und eine hierarchische Position ein, welche essenziell ist, um einen gesellschaftlichen Mitgliedsstatus zu erwerben. Durch Erwerbstätigkeit ergeben sich Möglichkeiten der gesellschaftlichen Partizipation weshalb diese, unabhängig davon, ob in Anstellung oder in einer selbstständigen Tätigkeit, die zentrale Dimension von *struktureller Integration* und der gesamten Sozialintegration von Migrant/innen beziehungsweise Geflüchteten ausmacht (Heckmann 2015: 95). Es ist nicht nur der Wunsch vieler, Arbeit zu finden, sondern eine wesentliche gesellschaftspolitische Aufgabe. Die erfolgreiche Arbeitsmarktintegration liegt im wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interesse des Einwanderungslandes (Heckmann 2015: 98).

„Der Arbeitsmarkt ist die bei weitem wichtigste Instanz struktureller Integration.“
(Heckmann 2015: 112)

Gesetzliche Rahmenbedingungen, wie der Zugang zum Arbeitsmarkt, die Höhe der Sozialleistungen und die Anforderungen für die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, bestimmen die *strukturelle Integration* (Land OÖ 2008: 11).

Die Arbeitsmarktpolitik schließt die Gruppe der Migrant/innen bzw. Flüchtlinge mit ein und kann daher auch als „strukturelle Integrationspolitik“ gesehen werden. Heckmann (2015: 109f) nennt mehrere Maßnahmen, die auf die Arbeitsmarktintegration ausgerichtet sind und so die strukturelle Integration begünstigen. Neben dem normalen Angebot an Sprachkursen empfiehlt er vor allem berufs- und fachbezogene Sprachkurse, welche eine schnellere Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglichen. Zudem bemängelt er, dass viele Migrant/innen weit unter ihren beruflichen Qualifikationen beschäftigt sind. Um ihre Potenziale nutzen zu können müssen die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und die Angebote der Nachqualifizierung verbessert werden. Um eventueller Diskriminierung durch Vorurteile entgegenzuwirken, kann ein persönliches Kennenlernen durch Praktika von Vorteil sein (Heckmann 2015: 110).

2.3.2. Interaktion - Soziale Integration

Interaktion beschreibt eine Form des sozialen Handelns, bei dem sich mehrere Akteure durch Wissen und Symbole aneinander orientieren, aufeinander reagieren und einander beeinflussen. Durch gedankliche Koordinierung, symbolische Interaktion, Kommunikation und soziale Beziehungen findet eine *Platzierung* der Akteure in den alltäglichen, informellen Bereichen der Gesellschaft statt (Esser 2001: 10f). Die wichtigsten Konsequenzen der Sozialintegration durch Interaktion sind der Erwerb von sogenanntem kulturellem Kapital, in Form von bestimmten, nur in Interaktionen erwerbbaaren und nutzbaren Fertigkeiten, und von sogenanntem sozialem Kapital, in Form von Zugang zu Ressourcen durch die Einbettung in soziale Netzwerke (Esser 1999: 17). Strukturelle Notwendigkeiten für eine erfolgreiche Sozialintegration durch Interaktion sind die gegebenen Gelegenheiten des Zusammentreffens. Bei starker ethnischer Segregation,

zum Beispiel in eigenen Wohnvierteln, kommt es automatisch seltener zu Interaktionen. Ebenfalls essenziell für erfolgreiche Interaktionen ist die Beherrschung gewisser grundlegender kulturelle Fertigkeiten, vor allem der Sprache. Allerdings kann Interaktion auch dabei helfen, genau diese Fertigkeiten zu erlangen oder zu verbessern (Esser 2001: 11).

Heckmann (2015: 181) bezeichnet die Sozialintegration durch Interaktion als *sozial Integration*, was zu einiger Verwirrung führen kann. Demnach ist *sozial Integration* gemeinsam mit *struktureller*-, *kultureller*- und *identifikativer Integration* ein Teil der Sozialintegration nach Esser (2001: 8, 10). In der Praxis bezieht sich die *sozial Integration* auf die Verbesserung der Begegnungs- und Verständigungsmöglichkeiten zwischen Einheimischen und Zugezogenen (Land OÖ 2008: 11). Durch die Herausbildung persönlicher Beziehungen entsteht ein Gefühl der Zugehörigkeit, Mitgliedschaft und Partizipation in der neuen Gesellschaft. Solche Beziehungen können sich einerseits in Nahbeziehungen, wie Freundschaften, Partnerschaften und Eheschließungen äußern, und andererseits aber auch Alltagskontakte, gute Nachbarschaft und Mitgliedschaften in Vereinen miteinschließen (Heckmann 2015: 181).

„Nahbeziehungen sind gekennzeichnet durch gemeinsame Werte, Vertrauen und Vertrautheit und vor allem wechselseitige Solidarerwartungen. Sie stellen somit ein zentrales Element des sozialen Kapitals von Personen dar, das in Bedarfssituationen für die Mobilisierung von Ressourcen durch das Individuum genutzt werden kann.“
(Heckmann 2015: 182)

Um *sozial Integration* erreichen zu können, stellen solche Ressourcen für Zugewanderte einen besonderen Stellenwert dar (Heckmann 2015: 182). Individuelle Voraussetzungen, *„Faktoren wie Alter, Geschlecht, Bildung, kultureller Hintergrund, Einkommen, aber auch Persönlichkeitsmerkmale wie Offenheit, Aktivität, Intelligenz oder Interesse spielen eine wichtige Rolle“* (Land OÖ 2008: 11) und können die Möglichkeiten der *sozial Integration* begünstigen oder auch einschränken.

Um interethnische Kontakte zu fördern und dadurch *soziale Integration* zu ermöglichen, gibt es verschiedene Maßnahmen, die ergriffen werden können. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen sind notwendig, damit einzelne Personen integrative Leistungen erbringen können (Land OÖ 2008: 11). Wichtig ist es vor allem, Gelegenheiten zu schaffen, die zu interethnischen Kontakten und Beziehungen führen. Zu diesem Zweck werden unterschiedliche interethnische Kontakt- und Begegnungsprogramme entworfen. Allerdings kommt es selten zu weiteren Interaktionen (Heckmann 2015: 191). Der Grad der *sozial Integration* hängt von der Häufigkeit und der Qualität der interethnischen Beziehungen ab (Land OÖ 2008: 11). Man kann vier soziale Kontaktstufen unterscheiden, wobei von einem Ansteigen der Dauer und Intensität des entstehenden Kontaktes und der Beziehungen ausgegangen wird. Als erste Stufe werden *Begegnungen* zum Beispiel im Zuge von Straßenfesten, Nachbarschaftsfesten und Spiel- und

Sportaktivitäten auf öffentlichen Plätzen bezeichnet. Diese bieten die Möglichkeit, Stereotype, Ängste, und Bilder der „Anderen“ durch persönliche Erfahrungen zu korrigieren und so Vorurteile abzubauen (Heckmann 2015: 190, Land OÖ 2008: 11). *Kennenlernen* bezeichnet die nächst höhere Stufe des sozialen Kontaktes wofür mehrmalige Treffen notwendig sind, zum Beispiel durch die Organisation von Sprachcafés oder gemeinsamen Kochabenden. Bestimmte *Kooperationen* fördern interethische Kontakte ohne diese als tatsächlichen Zweck des Treffens zu haben. Ziel von Kooperationen ist es vielmehr gemeinsame Interessen zu vertreten. Die höchste Stufe des interethischen Kontaktes stellt die *Förderung* dar. Sie umfasst die Unterstützung von Migranten durch Einheimische, etwa durch Hilfestellungen beim Lernen einer Sprache oder Förderung des Bildungserfolges (Heckmann 2015: 191).

2.3.3. Kulturation - Kulturelle Integration

Kulturation bezeichnet den Erwerb von Wissen und Kompetenzen für ein sinnhaftes, verständliches und erfolgreiches Agieren. Damit sind zum Beispiel Kenntnisse der wichtigsten Regeln für alltagstypische Situationen und die Beherrschung der dafür notwendigen kulturellen Fertigkeiten gemeint. Diese sind ein wichtiger Teil der Sozialisation von Individuen in die Gesellschaft (Esser 2001: 8f). Wissen und Kompetenzen können hier als kulturelles Kapital gesehen werden, in welches die Akteure investieren können oder müssen, um für andere interessant zu sein, um angesehene Positionen einzunehmen und um an Interaktionen und an Transaktionen teilnehmen zu können (Esser 1999: 16). Im Gegensatz zu Homogenisierung und Assimilierung, welche eine Vereinheitlichung durch die gänzliche Aufgabe der mitgebrachten kulturellen Eigenheiten bedeuten würde, bezeichnet *kulturelle Integration* lediglich die Vereinbarkeit der Werte und Normsysteme der Zugewanderten mit den sozialen und rechtlichen Standards der Zuwanderergesellschaft für ein Zusammenleben in Respekt und in Anerkennung von Differenzen (Land OÖ 2008: 12). Esser (2001) unterscheidet zwei Formen der *Kulturation*. Einerseits die *Enkulturation*, welche das Hineinwachsen des Einzelnen in die Kultur der ihn umgebenden Gesellschaft am Beginn des Lebens beschreibt. Und Andererseits die *Akkulturation*, welche den kulturellen Anpassungsprozess an andere und neue gesellschaftliche Kontexte meint. Je später die *Akkulturation* nach der *Enkulturation* stattfindet, umso schwerer fällt sie dem Individuum. Vereinfacht ausgedrückt: Kindern und Jugendlichen fällt die *Akkulturation* wesentlich leichter als Erwachsenen (Esser 2001: 9).

Die in Kapitel 1.1.1. beschriebene *Platzierung* beziehungsweise *strukturelle Integration* von Zugewanderten auf Positionen in der Aufnahmegesellschaft ist nicht möglich ohne vorangegangene Lern- und Sozialisationsprozesse. Diese Prozesse werden als *kulturelle Integration* oder *Akkulturation* bezeichnet und implizieren beidseitige Veränderung von Werten, Normen und kulturell motivierten Verhaltensweisen (Heckmann 2015: 163).

„Kulturelle Integration ist [...] ein wechselseitiger, wenngleich nicht gleichgewichtiger Prozess, da die Mehrheitsbevölkerung die kulturellen und politischen Ressourcen kontrolliert und die Migranten etablierte und legitimierte Verhältnisse und Interessensstrukturen vorfinden.“ (Heckmann 2015: 159)

Migration ist in vielen Fällen mit einem Verlust oder einer Abwertung des Humankapitals, welches Flüchtlinge mitbringen, verbunden. Ziel der *kulturellen Integration* ist der erneute Erwerb von angepassten und neuen Kompetenzen, die nicht nur für die Kommunikation, sondern auch für die Arbeit in der neuen Gesellschaft notwendig sind. Solche notwendigen funktionalen Kompetenzerfordernisse und Wissensbestände beziehen sich vor allem auf die Sprache des Einwanderungslandes und auf gesellschaftliche und kulturelle Grundkenntnisse von Recht und Ordnung, Organisations- und Institutionsstrukturen und örtlichen Gegebenheiten (Heckmann 2015: 160). Die wichtigste und zentralste Dimension dieses funktionalen kulturellen Kompetenzerwerbs ist die Sprache. Hier sind nicht nur ausreichend Sprachkurse notwendig, sondern auch Kontakte mit der Aufnahmegesellschaft. Aus diesem Grund sollte Segregation, zum Beispiel in abgegrenzten Schulklassen oder Deutschkurse für spezifische Herkunftsländer anstatt gemischter Kurse, vermieden werden. Lokale Konzentration einzelner ethnischer Gruppen wirken sich, aufgrund der fehlenden Vermischung, ebenfalls negativ auf den Spracherwerb aus (Heckmann 2015: 161, 163). Grundsätzlich gilt, je geringer die kulturelle Distanz zwischen den Zugewanderten und der Mehrheitsbevölkerung ist, desto geringer sind der Lernaufwand und die emotionalen Barrieren und desto leichter fällt die *Akkulturation*. Im Prozess der kulturellen Integration muss zudem zwischen materiellen und immateriellen Aspekten der Kultur des Einwanderungslandes unterschieden werden. Erstere, wie Konsumgüter, Technik und materielle Lebensweise, werden wesentlich schneller übernommen als immaterielle Aspekte wie Weltanschauungen, Werte oder Religion (Heckmann 2015: 164). Es gibt verschiedene Variablen, welche die Art und das Ausmaß von Akkulturationsprozessen beeinflussen. Dies sind grundsätzlich solche, die auch die Lernfähigkeit und das Lernen fördern. Die wichtigsten solcher Variablen sind der Bildungsstand, das Alter und, speziell für Einwanderer, das Einreisealter und die Aufenthaltsdauer. Eine weitere wichtige Variable für den Akkulturationsprozess ist die Häufigkeit und Intensität inter-ethnischer Kontakte. Für Kinder und Jugendliche stellt das Bildungssystem im Einwanderungsland die wichtigste Institution für inter-ethnische Kontakte und von *Akkulturation* dar (Heckmann 2015 168f).

„Für [...] [Erwachsene] ist zunächst die Arbeit und der Arbeitsplatz als primäre Akkulturationsinstitution zu nennen: Arbeit beinhaltet, Erwartungen nach Leistung zu erfüllen, mit anderen zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten, die materielle und organisatorische Kultur des Betriebes und der Gesellschaft kennenzulernen.“ (Heckmann 2015: 169).

2.3.4. Identifikation - Identifikative Integration

Die *Identifikation* kann als gedankliche und emotionale Beziehung zwischen dem einzelnen Akteur und dem sozialen System als Ganzheit verstanden werden. Beispiele für solche Beziehungen sind Nationalstolz und ein Wir-Gefühl zu den anderen Mitgliedern der Gesellschaft oder Gruppe (Esser 2001: 12). *Identifikative Integration* beschreibt „*Arten und Grade der Identifizierung mit bzw. der Abgrenzung von bestimmten Kollektiven oder Gruppen. [...] Identifizierung bezieht sich also auf die Konstituierung von sozialer Identität [...] [und] reflektier[t] auch die Wertschätzung für die Gruppe(n), der oder denen man angehört oder angehören möchte.*“ (Heckmann 2015: 194)

Esser (2001: 12) unterscheidet bei der Sozialintegration durch *Identifikation* drei unterschiedliche Formen, die stärker beziehungsweise schwächere Identifikation benennen. Bei der *Wertintegration* rücken individuelle und egoistische Motive in den Hintergrund. Diese Unterstützung und ideologische Untermauerung des Systems ist für Nationalgesellschaften, Industriegesellschaften und supranationale Verbände, wie die Europäische Union, unerlässlich. Der *Bürgersinn* bezeichnet eine weniger ausgeprägte Form der Identifikation mit der Gesellschaft. Diese wird nur insoweit unterstützt, als dadurch die Verfassung gesichert wird, welche die individuelle Freiheit schützt und keine kollektiven Zwänge auferlegt (Esser 2001: 13). Die *Hinnahme* beschreibt die geringste Form der Integration durch Identifikation. Einerseits sind dafür Identitätskonflikte einzelner Akteure verantwortlich. In diesem Fall können sich keine Gruppen gleicher Interessen bilden und es kommt daher zu keinen systemdesintegrierenden Maßnahmen. Andererseits kann die Gesellschaft von einzelnen Akteuren hingenommen werden, weil diese von einer Aussichtslosigkeit, einer Hoffnungslosigkeit der Lage und einer Machtlosigkeit ihrerseits, ausgehen. Notwendig für eine identifikative oder hinnehmende Unterstützung des Systems sind eine zufriedenstellende *Platzierung* oder Statuszuweisung und die Einbettung in Interaktionen und sozialen Beziehungen im betroffenen System (Esser 2001: 14). *Identifikative Integration* bezieht sich auf den Identifizierungsvorgang von Menschen mit einer Gesellschaft und Kultur, in die sie alleine oder mit ihrer Familie eingewandert sind. Besonders an dieser Integrationsform ist, dass alle diese Menschen schon eine nationale und/oder ethnische Identität aus ihren Herkunftsländern oder Regionen mit sich bringen (Heckmann 2015: 193). Durch Interaktionsprozesse im Zuge der Sozialintegration kommt es zu einer Mitgliedwerdung der Zugewanderten, zum Beispiel in Vereinen und sozialen Netzwerken. Diese wiederum betrifft und verändert die Zugehörigkeitsgefühle und Identifizierungsbereitschaft der Zugewanderten mit nationalen, ethnischen, regionalen und lokalen Kollektivstrukturen. Je enger jemand in das soziale Netzwerk integriert ist, desto stärker identifiziert man sich mit der Aufnahmegesellschaft und dem Zuwanderungsland (Heckmann 2015: 73). Heckmann

unterscheidet vier Formen der *Identifikation*. Wenn sich Zugewanderte sowohl mit ihrer bisherigen Gesellschaft, als auch mit der ethnischen Gemeinschaft im Einwanderungsland und der Aufnahmegesellschaft identifizieren, bezeichnet er das als *duale Identifizierung*. Die *ethnische Identifizierung* bezieht sich auf die ausschließliche Identifikation mit der Gesellschaft und Ethnie des Herkunftslandes. Zu einer *ethnischen Identifizierung* kann es unter anderem als Reaktion auf Abweisung und Diskriminierung, aber auch als Resultat von Sozialisation kommen. Die *ethnische Identifikation* kann durch ein Gefühl der Entwurzelung verstärkt werden. Im Gegensatz dazu bezeichnet die *Identifikative Assimilation* eine vollständige und ausschließliche *Identifizierung* mit der Aufnahmegesellschaft, welche allerdings bei Zuwanderern nur extrem selten und meist erst in späteren Generationen auftritt. Fühlt man sich weder der einen, noch der anderen Gesellschaft zugehörig, spricht man von *Marginalität* (Heckmann 2015: 196-199). Für den Aufnahmestaat sind *ethnische Identifizierung* und *Marginalität* keine wünschenswerten Formen der *Identikativen Integration* da, wie weiter oben schon erwähnt wurde, die Unterstützung und ideologisch Untermauerung des Systems durch die Identifikation der Bürger mit der Nation für die Erhaltung des Staates wichtig sind. Zu diesem Zweck wird Identifikationspolitik betrieben indem die Strukturen attraktiv und offen gestaltet werden (Heckmann 20015: 202, Esser 2001: 13).

„Essenzielle Voraussetzungen für die Identifikation der ZuwanderInnen mit [...] [Österreich] sind die staatsbürgerliche, soziale und kulturelle Gleichberechtigung und Akzeptanz durch die [...] [österreichische] Aufnahmegesellschaft, sowie, das muss hinzugefügt werden, durch den wirtschaftlichen Erfolg der Migranten.“ (Heckmann 2015: 202)

2.3.5. Die Wechselseitigkeit der Dimensionen

Die vier individuelle Mechanismen der Sozialintegration, *Platzierung*, *Interaktion*, *Kulturation* und *Identifikation* stehen zueinander in kausalen Beziehungen und sind nicht an einzelne Personen unmittelbar gebunden (Esser 2001: 6-8). **Identifikation** mit der Aufnahmegesellschaft kann nur stattfinden, wenn Zugehörigkeit positiv erlebt und gefühlt wird. Für dieses Zugehörigkeitsgefühl ist die Einbettung in soziale Bezüge durch **Interaktion** notwendig. Dazu kann es aber nur kommen, wenn die sprachlichen und andere kulturellen Fertigkeiten durch **Akkulturation** beherrscht werden. Beides setzt wiederum ein Minimum an **Platzierung** voraus. Umgekehrt werden solche **Platzierungen** oftmals erst möglich durch ein Mindestmaß an gelungener **Akkulturation**, vor allem sprachlicher und kognitiver Kompetenzen, um Funktionen in der Gesellschaft einnehmen zu können (Esser 2001: 17).

Nach der vorangegangenen Behandlung der Vielseitigkeit des Begriffes der Integration wird schlussendlich in dieser Arbeit mithilfe der Definition nach Heckmann (2015: 82) gearbeitet:

„Integration ist der Mitgliedschaftserwerb von Zuwanderern in den Institutionen, sozialen Beziehungen und sozialen Milieus der Aufnahmegesellschaft. Integration als Prozess der Mitgliedschaftswerdung und Angleichung der Lebensverhältnisse entwickelt sich schrittweise entlang der Dimensionen der strukturellen, kulturellen, sozialen und identifikativen Integration. Sie erfordert Integrationsleistungen der Migranten und bedarf der Offenheit und Förderung seitens der Aufnahmegesellschaft. Sie ist somit ein wechselseitiger, wenngleich nicht gleichgewichtiger Prozess, der über Generationen verläuft. Integration als Zustand und Ergebnis soll heißen, dass volle und gleichberechtigte gesellschaftliche Mitgliedschaft einer zugewanderten Gruppe in der Aufnahmegesellschaft besteht und sich die Lebensverhältnisse angeglichen haben. Ethnische Herkunft und Migrationshintergrund spielen für Ressourcenverteilung und die Strukturierung sozialer Beziehungen keine Rolle mehr.“

Arbeitsmarktintegration wird in diesem Zusammenhang als ein wechselseitiger Prozess der Anpassung gesehen, durch den Zuwanderer im Laufe der Zeit annäherungsweise dieselbe Bandbreite an Arbeitsergebnissen erzielen, wie die einheimische Bevölkerung. Gezielte Arbeitsmarktintegration dient dazu, durch den Zugang und die Teilnahme an Beschäftigung und Weiterbildung und anderen Maßnahmen, eine frühzeitige und erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt und das Unternehmertum von Zuwanderern zu fördern (Bassermann 2018: 13)

Zusätzlich kann noch zwischen Arbeitsmarktintegration und Arbeitsplatzintegration differenziert werden. Erstere bezieht sich auf Maßnahmen, die die Partizipation von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsmarkt erhöhen und deren Qualifikationen verbessern sollen. Zweitere bezieht sich auf Maßnahmen einzelner Unternehmen, welche unternehmensintern gesetzt werden, um die Anwerbung, das Ankommen und den Verbleib von Drittstaatsangehörigen als Beschäftigte im Unternehmen verbessern sollen (Tangemann/ Grote 2018: 18).

3. Rechtliche Rahmenbedingungen – international und national

Das nun folgende Kapitel 3 bietet eine Kontextualisierung des Themas. Hierbei wird auf internationale und nationale rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Arbeit und Arbeitsmarktintegration eingegangen.

Arbeitsmarktrechtliche und –politische Bestimmungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK). Der Arbeitsmarktzugang für ausländische Arbeitskräfte wird primär durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz (Aus-IBG, siehe Unterkapitel 3.3.5.) geregelt. Praktisch gesehen, fällt dies in den Zuständigkeitsbereich des Arbeitsmarktservice (AMS). Die national festgelegten Gesetze und Richtlinien müssen jedoch immer vor einem größeren, internationalen Kontext verstanden werden. Österreich ist zugleich Mitglied der Vereinten Nationen (VN) und der Europäischen Union (EU). Im Zuge der Mitgliedschaft der Vereinten Nationen hat Österreich sowohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), den UN-Sozialpakt, als auch die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) unterzeichnet. Als Mitglied der Europäischen Union ist Österreich Vertragsmitglied der EU-Grundrechtecharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Zunächst werden in den folgenden Unterkapiteln daher relevante international wirkende Grundbedingungen, welche Einfluss auf die europäische und österreichische Integrationspolitik haben, erläutert. Auf dies aufbauend, wird dann im Kapitel 3.3 detaillierter auf die österreichische Integrationspolitik eingegangen und zentrale politische Integrationsstrategien dargestellt. Einerseits werden kurz die unterschiedlichen Institutionen und Akteure (siehe Unterkapitel 3.3.1.) in Bezug auf das Thema Integration angeschnitten und beschrieben. Andererseits wird auf wichtige Gesetze, Erlässe und Regelungen genauer eingegangen. Ein besonderer Fokus wird hierbei auf dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (Aus-IBG, Unterkapitel 3.3.2.) und dem damit verbundenen „Bartenstein-Erlass“ (Unterkapitel 3.3.3.) aus dem Jahr 2004 gelegt. Behandelt wird auch der Nationale Integrationsplan für Integration (NAPI, Unterkapitel 3.3.4.), das 2017 beschlossene Integrationsgesetz (IntG, Unterkapitel 3.3.5.) und die Regelung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS, Unterkapitel 3.3.6.).

3.1. Internationales Recht - Das Recht auf Arbeit

In der Studie „Das internationale Menschenrecht auf Arbeit. Völkerrechtliche Anforderungen an Deutschland“ von Marita Körner (2004: 9) kommt sie zu der Schlussfolgerung, dass *„unter dem Recht auf Arbeit [...] in einer demokratischen Staatsverfassung mit marktwirtschaftlichem Wirtschaftssystem kein subjektives Recht des/der Einzelnen auf einen konkreten Arbeitsplatz zu verstehen [ist].“* Vielmehr liegt der Schwerpunkt zur Realisierung des Rechtes auf Arbeit auf der

Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik des Staates, dem Schutz bei Arbeitslosigkeit und dem Diskriminierungsschutzes (Körner 2004: 9, 13f).

Im Zusammenhang mit dem „Recht auf Arbeit“ definiert Körner (2004: 12) „Arbeit“ als jede Art von existenzsichernder Beschäftigung, unabhängig ob in einem Arbeitsverhältnis oder in einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit. Arbeit dient nicht nur als Existenzsicherung, sondern vermittelt auch soziale Identität. *„[I]n einer am Erwerbszweck ausgerichteten Gesellschaft gilt Erwerbstätigkeit als soziale Norm. Wer die Norm nicht erfüllt, wird ausgegrenzt“* (Körner 2004: 12). Soziale Anerkennung und Teilhabe sind daher eng mit der Teilnahme am Erwerbsleben verbunden. Arbeit kann somit als ein wesentlicher Aspekt der Menschenwürde wahrgenommen werden (Körner 2004: 12).

„Das Recht auf Arbeit [ist] als eines der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten verankert.“ (Körner 2004: 5). In den folgenden Kapiteln (3.1.1 – 3.1.5) werden daher die Bestimmungen für ein „Recht auf Arbeit“ in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) sowie der Genfer Flüchtlingskonvention dargestellt. Die Bestimmungen der EU-Grundrechtscharta, der Europäischen Sozialcharta sowie der EU-Richtlinie „2013/33/ zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen“, werden ebenfalls berücksichtigt.

3.1.1. Art. 23 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Arbeit ist angesichts ihrer Wichtigkeit für ein Leben in Würde ein Menschenrecht (Ammer 2013: 2). Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) wurde 1948, mit dem Ziel Bedingungen zu schaffen, die ein Leben in Frieden und frei von Furcht ermöglichen, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen (Körner 2004: 18). Für die in der AEMR beinhalteten Rechte gilt die Universalität. Das bedeutet, dass sie *„für alle Menschen, ohne Unterscheidung z.B. nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit“* (Sommer/ Stellmacher 2009: 16) gelten, da alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind (Art. 1 AEMR 1948).

Das Recht auf Arbeit zählt zu den wirtschaftlichen Menschenrechten und ist im Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wie folgt definiert:

- „1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.*
- 2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.*
- 3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert [...].“* (Art. 23 Abs. 1, 2 und 3 AEMR 1948)

Österreich ist seit 1955 Mitglied der Vereinten Nationen und hat seine Zustimmung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, und somit auch zu Artikel 23, dem Recht auf Arbeit, gegeben (vgl. BMEIA 2019). Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist allerdings nicht völkerrechtlich bindend, da Entschlüsse der Generalversammlung, nach Art. 11-14 der UN-Charta, nur den Charakter von Empfehlungen haben (Körner 2004: 19). Auf Grundlage der AEMR wurden inzwischen mehrere Verträge entwickelt, die die Empfehlungen präzisieren und differenzieren. Diese Verträge, im Unterschied zur AEMR, konnten in Folge auch unterschrieben und ratifiziert werden. Mit der Ratifizierung verpflichten sich die Signatarstaaten dazu, die im jeweiligen Abkommen enthaltenen Vorgaben bzw. Normen in nationales Gesetz umzusetzen (Sommer/ Stellmacher 2009: 16). Die bedeutendsten, auf der AEMR aufbauenden Verträge sind die sogenannten Zwillingspakete von 1966. Die zwei einander ergänzenden Pakete, einerseits der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR, auch als Sozialpakt bezeichnet) und andererseits der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR, auch als Zivilpakt bezeichnet) transformieren einen Großteil der in der AEMR formulierten Menschenrechte in völkerrechtlich verbindliche Vertragspflichten (Sommer/ Stellmacher 2009: 18, Körner 2004: 19). Im Folgenden wird allerdings nur auf den UN-Sozialpakt näher eingegangen, da nur dieser für das Recht auf Arbeit eine Rolle spielt.

3.1.2. UN-Sozialpakt (IPwskR)

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) wurde am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet und liegt seither zur Unterschrift auf (Sommer/ Stellmacher 2009: 17). Österreich ratifizierte ihn am 10. September 1978 (BGBl Nr. 590/1978). Artikel 6 des UN Sozialpaktes besagt:

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht auf Arbeit, welches das Recht jedes Einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutze dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen, Maßnahmen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des Einzelnen schützen.“ (Art 6. Abs. 1 und 2 BGBl Nr. 590/1978).

Jeder Vertragsstaat ist dazu verpflichtet, dass die im IPwskR verankerten Rechte, also auch das Recht auf Arbeit, ohne Diskriminierung jeglicher Art, unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Religion, nationaler oder sozialer Herkunft, Geburt oder anderem Status gewährt werden (UN Ausschuss für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 20).

„[D]er UN Sozialpakt ist auf jede Person einschließlich Nicht-StaatsbürgerInnen wie Flüchtlinge und Asylsuchende (unabhängig von rechtlichem Status und Dokumentierung) anwendbar.“ (Ammer 2013: 3).

3.1.3. Die Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 bildet die Grundlage des Rechts auf Asyl. Nach dem zweiten Weltkrieg bemühte sich die internationale Gemeinschaft allen Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen ihr Land verlassen mussten, gewisse Grundrechte zu verschaffen. Die Konvention kann als das Ergebnis dieser Bemühungen gesehen werden (Bacher 2011: 26f). Ziel ist der Schutz von Menschen, die aufgrund ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, ihrer politischen Überzeugung, aufgrund von geschlechterspezifischer Verfolgung oder durch Krieg oder Bürgerkrieg das Land dessen Staatsbürgerschaft sie haben, verlassen mussten. Neben den oben genannten Gründen aus denen Schutz gewährt werden muss, ist auch der Grundsatz der Nichtzurückweisung zu beachten. Abschiebungen in Länder, in denen das Leben gefährdet ist oder Folter droht sind nicht zulässig. (Brücker et al. 2015: 4, Art. 1 Abs.2 BGBl. Nr. 55/1955).

Neben der Nicht-Diskriminierung und der Nichtzurückweisung gibt es noch einige andere zentrale Grundsätze. So kann zum Beispiel nicht erwartet werden, dass Personen, die vor Verfolgung fliehen, alle Vorschriften bei der Einreise einhalten können, weshalb die illegale Einreise und der illegale Aufenthalt nicht bestraft werden sollte. Flüchtlinge dürfen auch nur unter außergewöhnlichen Umständen von einem Land ausgewiesen werden – etwa wenn die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung bedroht sind (Bacher 2011: 27).

Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde von Österreich, sowie von 144 anderen Staaten, unterzeichnet (Bacher 2011: 27) *„und ist durch die Qualifikationsrichtlinie von 2011 im Sekundärrecht der EU verankert worden“* (Brücker et al. 2015: 4). *„Mit ihr hat sich Österreich verpflichtet verfolgten Menschen Schutz zu gewähren und ihnen ein faires, rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechendes Asylverfahren einzuräumen“* (Arbeit Plus 2016: 6). Allerdings unterzeichnete Österreich die Genfer Flüchtlingskonvention nur mit einigen Vorbehalten. Diese betreffen unter anderem den Artikel 17 der Genfer Flüchtlingskonvention, welcher Bestimmungen zu Anstellung bzw. Nichtselbstständiger Arbeit beinhaltet.

- „1. Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich der Ausübung nichtselbständiger Arbeit jedem Flüchtling, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhält, die günstigste Behandlung gewähren, die den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewährt wird.
2. In keinem Falle werden die einschränkenden Maßnahmen, die für Ausländer oder für die Beschäftigung von Ausländern zum Schutz des eigenen Arbeitsmarktes bestehen, Anwendung auf Flüchtlinge finden, die beim Inkrafttreten dieses Abkommens durch den betreffenden Vertragsstaat bereits davon befreit waren oder eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) wenn sie sich drei Jahre im Lande aufgehalten haben;
 - b) wenn sie mit einer Person, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzt, die Ehe geschlossen haben. [...]
 - c) wenn sie ein oder mehrere Kinder haben, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzen.
3. Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich der Ausübung nichtselbständiger Arbeit Maßnahmen wohlwollend in Erwägung ziehen, um alle Flüchtlinge, insbesondere diejenigen, die im Rahmen eines Programms zur Anwerbung von Arbeitskräften oder eines Einwanderungsplanes in ihr Gebiet gekommen sind, den eigenen Staatsangehörigen rechtlich gleichzustellen.“ (Art. 17 Abs.1, 2, und 3 BGBl. Nr. 55/1955).

Im österreichischen Vertragstext geht der Präambel eine Auflistung der Vorbehalte Österreichs voraus. Artikel 17 betrifft die folgende Änderung:

„Die Ratifizierung erfolgt [...] unter dem Vorbehalt, daß [sic!] die Republik Österreich die in den Art. 17, Z 1 und 2, lit. a [...] enthaltenen Bestimmungen für sich nicht als bindende Verpflichtung, sondern nur als Empfehlung anerkennt.“ (Ratifikationstext BGBl. Nr. 55/1955).

Dieser Vorbehalt zu Art. 17 (1) und (2) GFK hat weitreichende Folgen in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration, vor allem in Bezug auf die Arbeitsmöglichkeiten von Asylwerbern, die in Österreich nur sehr eingeschränkt sind (mehr dazu im Kapitel 3.3.1). Margit Ammer (2013: 7) behandelt in ihrem Artikel „Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive“ die Situation in Österreich und empfiehlt, die von Österreich bei der Ratifizierung abgegebenen Vorbehalte zurückzunehmen. Vor allem Art 17(2) der GFK wäre auch bei Asylwerber/innen anwendbar und würde ermöglichen, dass sie spätestens nach drei Jahren Aufenthalt eine Arbeitserlaubnis erhalten könnten (Ammer 2013: 7).

3.1.4. EU-Grundrechtecharta (EU-GRC) & Europäische Sozialcharta (ESC)

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union kodifiziert Grund- und Menschenrechte im Rahmen der Europäischen Union. In der EU-Grundrechtecharta werden die Berufsfreiheit und das Recht auf Arbeit im Artikel 15 beschrieben:

„(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben. [...]

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen“ (Art. 15 Abs. 1, 2 und 3 EU-GRC).

Seit 2012, nach einer Grundsatzentscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH), hat die Grundrechtecharta der EU bei Verfahren, in denen Unionsrecht eine wesentliche Rolle spielt, Verfassungsrang. Dadurch sind die EU-Grundrechte verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte und können somit beim Höchstgericht eingeklagt werden. Behördenentscheidungen und Gesetze können vom VfGH wegen Verstoßes gegen die Charta als „verfassungswidrig“ aufgehoben werden (VfGH 2012: 1).

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus dem Jahr 1950 enthält kein dezidiertes Recht auf Arbeit. Die Europäische Sozialcharta (ESC) von 1961 ergänzt die Europäische Menschenrechtskonvention um soziale Menschenrechte, so auch um das Recht auf Arbeit (Körner 2004: 33).

„Jedermann muss die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen.“ (Teil I, Art. 1 ESC)

Die Europäische Sozialcharta gewährt jedoch keine subjektiven Rechte und bietet daher *„für den einzelnen Bürger keine Rechtsgrundlage für eine Klage vor Gericht“* (Hempel 1999: 28). Dafür müssen die in der Sozialcharta verankerten Verpflichtungen in innerstaatliches Recht transformiert werden (Hempel 1999: 28).

3.1.5. EU-Richtlinie: Mindestnorm für die Aufnahme von Asylwerber/innen

Zur Realisierung einer gemeinsamen Asylpolitik innerhalb der europäischen Union wurde am 26. Juni 2013 die EU-Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen erlassen.

„Eine gemeinsame Asylpolitik einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Union um Schutz nachsuchen. Für

diese Politik sollte der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, auch in finanzieller Hinsicht, gelten.“
(Erwägungsgrund 2 d. RL 2013/33/EU).

In der Richtlinie werden Bestimmungen zur Arbeit- und Beschäftigung von Asylwerber/innen im Artikel 15 festgehalten.

*„(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der **Antragsteller spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält** (Hervorhebung S.N.), sofern die zuständigen Behörden noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.“*

*„(2) Die Mitgliedsstaaten beschließen nach Maßgabe ihres einzelstaatlichen Rechts, unter welchen Voraussetzungen dem Antragsteller Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird, wobei sie gleichzeitig **für einen effektiven Arbeitsmarktzugang für Antragsteller sorgen** (Hervorhebung S.N.). Aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik können die Mitgliedstaaten Bürgern der Union, Angehörigen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen Vorrang einräumen.“* (Art. 15 Abs. 1 u 2 d. RL 2013/33/EU)

Mit Juli 2013 ist diese EU-Richtlinie in Österreich in Kraft getreten und musste auf nationaler Ebene bis spätestens 20. Juli 2015 nachgekommen werden (Peyrl et al.2015: 318). Vor allem der Artikel 15 spielt in Zusammenhang mit den Arbeitsmöglichkeiten von Asylwerber/innen eine große Rolle. Landesrat Anschöber, zuständig unter anderem für das Thema der Integration in Oberösterreich meinte dazu:

*„Wir haben ja die sogenannte Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union und in der Aufnahmerichtlinie ist im Artikel 15 verankert, dass in jenen Ländern in denen Asylverfahren länger als neun Monate dauern, wenn nicht der Betroffene schuld ist, an dieser langen Dauer, dass dann ein geeignetes Arbeitsmarktangebot möglich sein muss, [...] Die Zugänge die es in Österreich noch gibt, ist die Selbstständigkeit, ist das Saisonier-Modell, auch da wurden die Plätze dramatisch reduziert. Selbstständigkeit ist für die Meisten einfach [...] in der Realität kaum, in der Phase wo du gekommen bist auch umsetzbar [...]. Und die große Gruppe die möglich war, waren diejenigen die in Mangelberufen in Lehrstellen waren und das ist jetzt geschlossen. **Also ich geh davon aus, dass damit Europarecht gebrochen wurde** (Hervorhebung S.N.). Gute Nachricht ist [...], dass die EU Kommission uns gerade auf eine parlamentarische Anfrage hin von der Europaabgeordneten Monika Vana (Anmerkung: Die Grünen), angekündigt hat, dass jetzt eine Überprüfung seitens der EU Kommission in allen Mitgliedsstaaten durchgeführt wird, ob die Aufnahmerichtlinie eingehalten wird oder nicht.“* (Interview 3)

Landesrat Anschober betonte, wie wichtig er diese Überprüfung hält, da europaweite einheitliche Grundstandards beim Thema der Integration eine wichtige Rolle spielen. Der europäische Rat, das Europaparlament und die Kommission haben sich zudem darauf geeinigt, dass der Zeitraum bis ein Arbeitsmarktzugang gewährt werden muss, von neun Monaten auf sechs Monate reduziert werden soll. Wann und ob das umgesetzt wird, ist noch nicht bekannt (vgl. Interview 3). Auf das hier im Interview angesprochene Thema der Arbeitsmöglichkeiten von Asylwerber/innen, insbesondere die Lehre unter 25, wird im Unterkapitel 3.3.1. noch detaillierter eingegangen.

3.2. Österreichische Integrationspolitik

Integrationspolitik dient im Allgemeinen dazu, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch spezifische Fördermaßnahmen zu verbessern. Heckmann (2015: 245) unterscheidet hier einerseits die allgemeine Integrationspolitik und andererseits die spezielle Integrationspolitik. Erstere bezeichnet die Aufnahme in die sozialen Sicherheitssysteme des Staates wodurch die Lebensgrundlage der Migrant/innen gesichert wird. Zweitere bezieht sich auf spezielle Maßnahmen der Förderung die sich spezifisch auf die Gruppe der Migrant/innen beziehen, wie zum Beispiel Sprachkurse. Es können verschiedene integrationspolitische Akteure unterschieden werden. Die Europäischen zählt in allen europäischen Mitgliedstaaten als übergeordneter integrationspolitischer Akteur. Auf staatlicher Ebene können vier verschiedene Akteure unterschieden werden: erstens die Bundesrepublik als gesamtstaatlicher Akteur, zweitens die einzelnen Bundesländer, drittens einzelne Städte und viertens verschiedene Verbände und Nicht-Regierungsorganisationen (Heckmann 2015: 245f). In diesem Unterkapitel wird, mit Ausnahme der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf Integrationspolitik auf staatlicher Ebene eingegangen. Im Kapitel 5.1. wird später die spezifische Integrationspolitik des Bundeslandes Oberösterreich behandelt.

„Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs kam es zu mehreren großen Einwanderungsbewegungen in die europäischen Gesellschaften. Lange Zeit hielten Österreich und Deutschland an der Idee der Gastarbeitermigration und der damit verbundenen Reversibilität der Zuwanderung fest. In beiden Ländern wurde erst spät akzeptiert, dass sie zu Einwanderungsländern geworden waren. Temporäre Migration wurde größtenteils abgelöst von dauerhafter Immigration und konfrontierte Österreich und Deutschland mit der Notwendigkeit der Integration dieser neuen Gruppen.“ (Nechansky 2019: 36, vgl. Wohlfarth/ Kolb 2016: 3).

Der Integration in den Arbeitsmarkt wurde von Beginn an ein hoher Stellenwert zugesprochen. Eine spezifische Politik zur Arbeitsmarktintegration von Personen mit internationalem Schutz und humanitärem Aufenthaltstitel gibt es in Österreich aber erst seit 2015 als durch die hohe

Zahl an Asylsuchenden klar wurde, dass die allgemeine Integrationspolitik die Bedürfnisse dieser Personengruppe nicht decken konnte (Koppenberg 2015: 23, Nechansky 2019: 36). *„Stattdessen braucht es spezielle arbeitsmarktpolitische Instrumente, welche auf die Bedürfnisse dieser Gruppe zugeschnitten sind“* (Koppenberger 2015: 25).

Inzwischen wurde die Integrationspolitik zu einem wichtigen Feld politischen Handelns und ist ein fixer Bestandteil der politischen und medialen Debatte. In den folgenden Unterkapiteln wird zunächst auf den österreichischen institutionellen Aufbau und die zentralen Akteure eingegangen (siehe Unterkapitel 3.2.1.). Darauf folgen die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Integration und die Arbeitsmarktintegration im speziellen¹.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz aus dem Jahr 1975, unter Beachtung des Bartenstein-Erlasses von 2004, regelt den Arbeitsmarktzugang und somit den Grad der möglichen Arbeitsmarktintegration von Asylwerber/innen und Asylberechtigten (siehe Unterkapitel 3.2.2. und 3.2.3.). Der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I) wurde 2010 veröffentlicht (siehe Unterkapitel 3.2.4.). Ein Jahr später kam es durch die Einrichtung des Staatssekretariates für Integration erstmals zur Institutionalisierung der österreichischen Integrationspolitik (Nechansky 2019: 36). *„Im September 2015 wurde das Integrationspaket beschlossen, das speziell für die Integration von Asylsuchenden, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten Gelder aus dem Bundeshaushalt zur Finanzierung von Maßnahmen aller Ressorts bereitstellt.“* (Nechansky 2019: 36). Im November 2015 folgte ein 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich, dessen Maßnahmen *„zum Ziel haben, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte schnellstmöglich zu integrieren und rasch selbsterhaltungsfähig zu machen. Zentral sind dabei Spracherwerb, Einstieg in den Arbeitsmarkt und die Wertevermittlung“* (BMEIA 2015) (siehe Unterkapitel 3.2.5). Im Frühjahr 2017 handelten die beiden Regierungsparteien ÖVP und SPÖ ein neues Arbeitsprogramm aus. Geplant war darin unter anderem ein neues Integrationsgesetz (siehe Unterkapitel 3.2.6.). Am 16. Mai 2017 wurde das Integrationspaket im Nationalrat beschlossen (Republik Österreich 2017b: 1). Zusätzlich zu diesen rechtlichen Rahmenbedingungen spielt auch die bedarfsorientierte Mindestsicherung beim Thema der Integration eine große Rolle (siehe Unterkapitel 3.2.7).

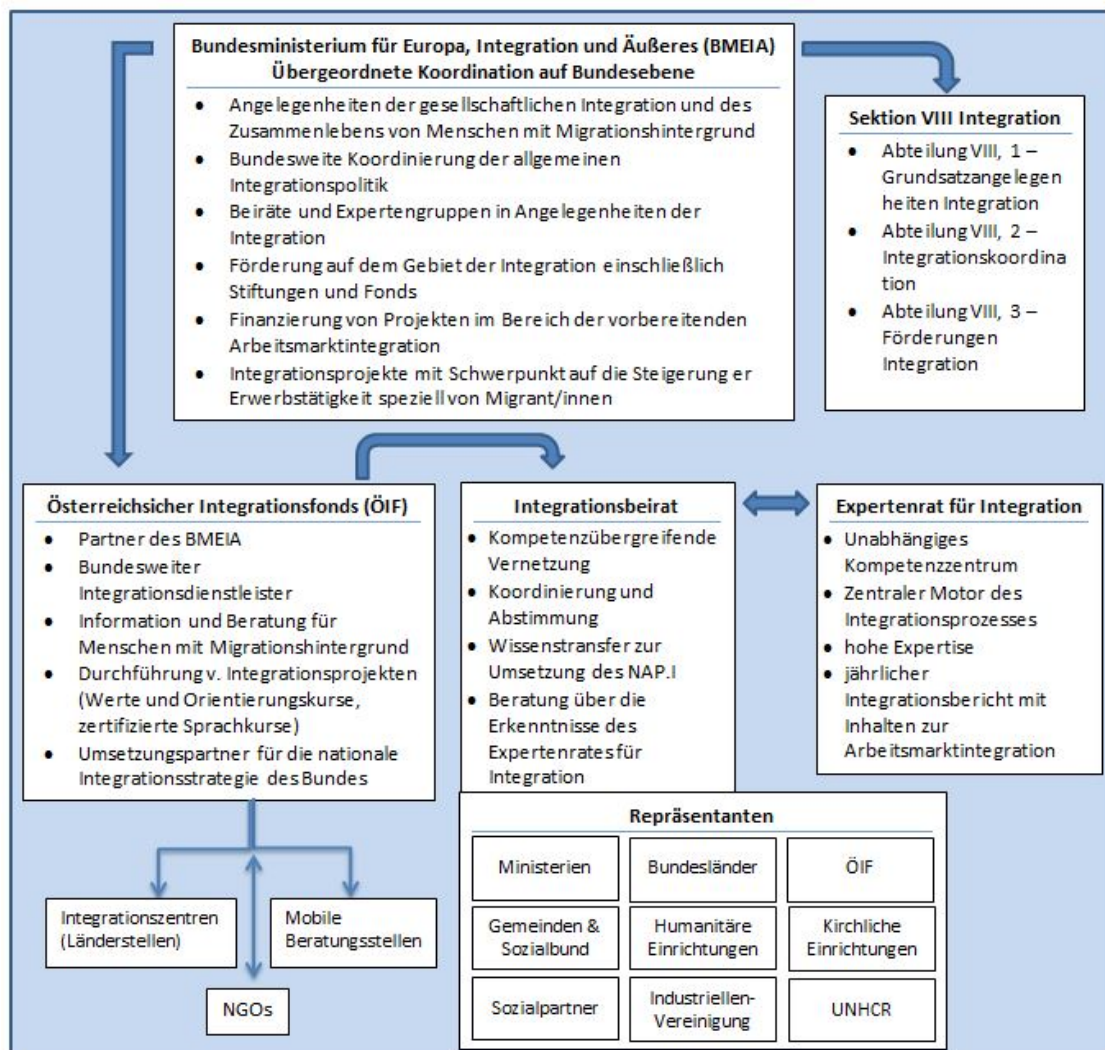
¹ Die in dieser Arbeit behandelten rechtlichen Rahmenbedingungen wurden nach ihrer Relevanz für das Thema der Arbeitsmarktintegration ausgewählt. Andere grundlegende Reformen des Asyl- und Migrationsrecht, wie das Fremdenpolizeigesetz (FPG), das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und das Asylgesetz (AsylG), und Novellen, die sich auf sie beziehen, werden daher nicht, oder nur am Rande erwähnt.

3.2.1. Institutioneller Aufbau und Akteure

Da Integration in Österreich als Querschnittsmaterie verstanden wird, betrifft sie verschiedene Bereiche der österreichischen Politik (BMEIA 2015: 4). Die Aufgaben im Bereich der Integration sind auf alle staatlichen Ebenen aufgeteilt. Bund, Bundesländer und Gemeinden nehmen alle eine bestimmte Rolle ein. Um Integration zu fördern, werden entweder Maßnahmen selbst angeboten oder es werden Trägerorganisationen, wie zum Beispiel die Volkshilfe oder die Caritas, beauftragt beziehungsweise finanziert, um solche Maßnahmen durchzuführen (Bassermann 2018: 34). Durch diese breit gefächerte Aufteilung ist eine Vielzahl an Akteuren im Bereich der Arbeitsmarktintegration tätig, hier nicht alle genannt werden können. Um einen groben Überblick geben zu können, werden Organigramme verwendet.

„Im Jahr 2013 kam es zu einer Umbenennung des Außenministeriums in 'Ministerium für Europa, Integration und Äußeres' (BMEIA), wodurch das Thema der Integration erstmals ministerial verankert wurde“ (Nechansky 2019: 36). Es ist seitdem zuständig für die übergeordnete Koordination im Bereich der Integration.

Abbildung 1: Organigramm Integration in Österreich.



(Bassermann 2018: 36, überarbeitet SN)

Partner des BMEIA und bundesweiter Integrationsdienstleister ist der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF), ein Fonds der Republik Österreich. Er wurde 1960 vom UNHCR und vom Bundesministerium für Inneres (BM.I) gegründet. Seine Aufgabe ist unter anderem die Durchführung der Integrationsvereinbarung. Diese ist eine legislative Maßnahme der Sprachförderung und Orientierung für Drittstaatsangehörige und wurde im Integrationsgesetz von 2017 festgelegt (Bassermann 2018: 8, 34f). Die neun Integrationszentren des ÖIF dienen als Informations- und Beratungsstellen. Zur Zielgruppe der Integrationsprojekte und Beratungsstellen des ÖIF gehören Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte, Drittstaatsangehörige, Menschen mit Migrationshintergrund und Institutionen beziehungsweise Organisationen im Integrations-, Sozial- und Bildungsbereich (Koppenberg 2015: 31, Bacher 2011: 47). Zusätzlich informiert er *„die Gesellschaft über Chancen und Herausforderungen im Bereich Integration und Migration“* (Koppenberg 2015: 31). Zu den angebotenen Integrationsprojekten gehört zum Beispiel die Vermittlung und Durchführung von Deutschkursen, wobei für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigten eine Förderung für die Kosten der Kurse möglich ist (Koppenberg 2015: 36f). Mit den sogenannte „Welcome Desks“ wird eine mehrsprachige Erstberatung angeboten. Neben solchen Beratungsstellen in den Integrationszentren gibt es unter anderem auch mobile Welcome Desks, um somit außerhalb der Ballungszentren agieren zu können (Koppenberg 2015: 54). Speziell für die Arbeitsmarktintegration gibt es seit 2008 das Projekt „Mentoring für Migranten“. Dabei werden gut qualifizierte Zuwanderer/innen, aber auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (Mentees), von erfahrenen Persönlichkeiten aus der Wirtschaft (Mentor/innen) beim Einstieg in den Arbeitsmarkt unterstützt. Das Programm ist eine Kooperation zwischen der Wirtschaftskammer Österreichs (WKO), welche die Finanzierung übernimmt, dem ÖIF und dem AMS, welche Personal- und Sachaufwand leisten (Koppenberg 2015: 59).

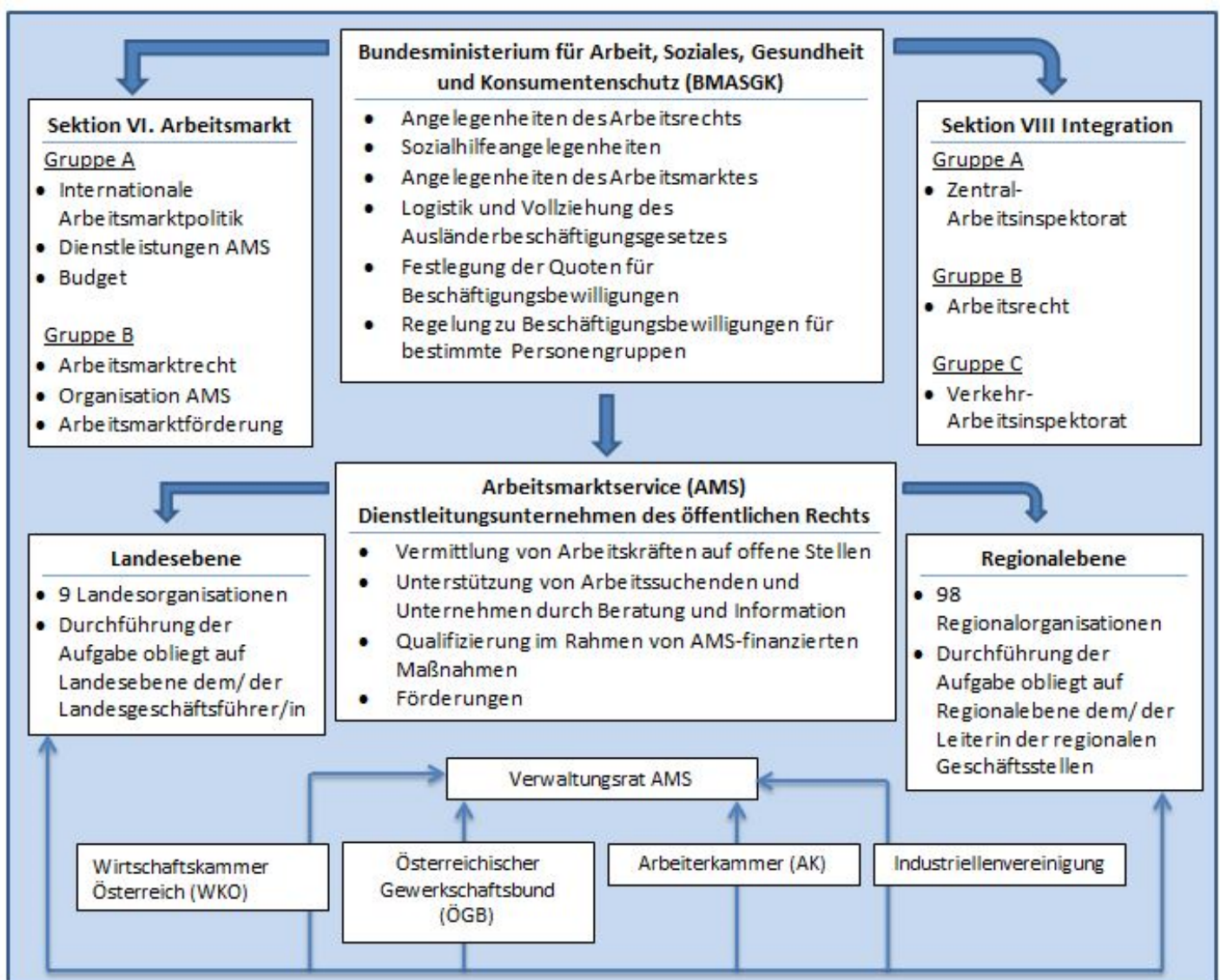
Der Expertenrat für Integration ist im BMEIA angesiedelt und besteht aus anerkannten Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben. *„Seine Aufgabe ist die Förderung und Begleitung der Entwicklung der österreichischen Integrationspolitik unter Berücksichtigung von Wissenschaft und Praxis“* (Bassermann 2018: 40). Er besteht seit 2010 und berät die Regierung in Integrationsfragen und publiziert regelmäßig Integrationsberichte zu unterschiedlichen Themen (Nechansky 2019: 36).

Im Bereich der Arbeitsmarktintegration ist zusätzlich zum BMEIA auch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMA SK) ein wichtiger Akteur. In seine Zuständigkeit fallen Themen wie Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und

Sozialhilfeangelegenheiten. Das Arbeitsmarktservice (AMS) agiert im Auftrag des BMASK und ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts. Seine Verantwortlichkeit liegt insbesondere in der Vermittlung von offenen Stellen, der Beratung und Bereitstellung von Informationen, Qualifizierungsmaßnahmen sowie Förderungen. Der Verwaltungsrat des AMS setzt sich aus Vertretern der Wirtschaftskammer Österreich (WKO), dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB), der Arbeiterkammer (AK) und der Industriellenvereinigung (IV) zusammen (Bassermann 2018: 35).

„Insbesondere bei der Implementierung von Integrationsmaßnahmen zählen die Bundesländer und Gemeinden sowie eine Vielzahl an Organisationen der Zivilgesellschaft wie beispielsweise Nichtregierungsorganisationen (NGO), Vereine und kirchliche Einrichtungen zu wichtigen Akteuren.“ (Bassermann 2018: 35)

Abbildung 2: Organigramm Arbeitsmarktintegration in Österreich



(Bassermann 2018: 37, überarbeitet SN)

3.2.2. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) regelt in Österreich den Arbeitsmarktzugang für Drittstaatsangehörige, also auch für Asylwerber/innen. Welche Arbeitsmöglichkeiten ihnen in Österreich zur Verfügung stehen, wird im Unterkapitel 3.3.1. noch näher erläutert. Grundsätzlich gilt, dass ihnen eine unselbstständige Tätigkeit nicht verboten ist, da ihnen eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden kann.

Dies ist möglich, wenn der/die Asylwerber/in „[...] *seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 12 oder 13 AsylG 2005 verfügt*“ (§ 4 Abs. 1 Z. 1 AuslBG). Der Abschiebeschutz und das Aufenthaltsrecht bestehen für die Dauer des Asylverfahrens. Es gibt allerdings einige Voraussetzungen für die Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung, die immer vom Arbeitgeber für den Ausländer beantragen wird. Der Antrag hat sich immer auf einen konkreten Arbeitsplatz zu beziehen und es muss eine Arbeitsmarktprüfung durch ein Ersatzkraftverfahren durchgeführt werden. Bei der Ausstellung der Beschäftigungsbewilligung gilt allerdings eine Bevorzugung von arbeitslosen Österreicher/innen, EU- oder EWR-Bürger/innen oder Ausländer/innen mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang. Nur wenn solche nicht zur Verfügung stehen kann ein/e Asylwerber/in eine Beschäftigungsbewilligung für die offene Stelle erhalten (vgl. AMS 2019). Wird eine Beschäftigungsbewilligung erteilt, gilt diese höchstens für ein Jahr und ist auf einen bestimmten Arbeitsplatz beschränkt. Erst nach einem Jahr ununterbrochener Beschäftigung kann eine Arbeitserlaubnis erhalten werden, welche für maximal zwei Jahre gültig ist und nicht auf einen bestimmten Arbeitsplatz beschränkt ist (vgl. WKO 2018).

3.2.3. Der „Bartenstein-Erlass“

Im Jahr 2004 verlor die im AuslBG enthaltene Regelung hinsichtlich der Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung für Asylwerber/innen aufgrund des Durchführungserlasses zum EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz ihre Gültigkeit. Dieser Erlass wurde durch den damaligen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Martin Bartenstein, ausgestellt und ist bis dato weiterhin aufrecht (Ammer 2013: 1f, Bock-Schappelwein/ Huber 2015: 49).

Grundsätzlich dienen die Änderungen im AuslBG des sogenannte „Bartenstein-Erlasses“ als ein Übergangsarrangement für die Arbeitnehmerfreizügigkeit beziehungsweise Dienstleistungsfreizügigkeit für die damaligen neuen EU-Beitrittsländer (Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei). Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedsstaaten hatten ab dem Beitrittsdatum volle Niederlassungsfreiheit und benötigten keinen Aufenthaltstitel mehr. Die Regeln des AuslBG, um in Österreich zu einer Beschäftigung zugelassen zu werden, galten aber trotzdem weiterhin für sie. (BMWA 2004: 1f).

Zusätzlich zu den Inhalten des Übergangsarrangements für die damaligen EU-Beitrittsländer beinhaltet der Bartenstein-Erlass auch eine Bemerkung hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs für Asylwerber. Es wird festgestellt, dass für Asylwerber/innen während der ersten drei Monate ab Einbringung des Asylantrages de facto ein Beschäftigungsverbot besteht. Weiter heißt es:

„Für § 19-Asylwerber sind im Hinblick auf die derzeitige Arbeitsmarktsituation und deren nur vorläufiges Aufenthaltsrecht, das auf Grund der künftig wesentlich rascher abgeschlossenen Asylverfahren in der Regel nur von kurzer Dauer sein wird, Beschäftigungsbewilligungen auch nach der dreimonatigen Wartefrist nur im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 zu erteilen.“ (BMWA 2004: 7)

Diese Beschäftigungsbewilligungen werden seit dem nur mehr im Rahmen von Saisonkontingenten (§5 AuslBG) zur Ausübung von Erntearbeit und Saisonarbeit, befristet auf maximal sechs Monate, ausgestellt. Als Saisonarbeit sind Tätigkeiten in Land- und Forstwirtschaft sowie in der Gastronomie anerkannt (Bock-Schappelwein/ Huber 2015: 50). Durch den Bartenstein-Erlass wird nicht nur der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerber/innen im Sinne der Befristung der Tätigkeit stark eingeschränkt, der Zugang zu Arbeitsplätzen wird zudem durch die Ersatzkraftprüfung und die Kontingentregelung limitiert. Die Kontingente werden jedes Jahr vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) neu festgesetzt. In diesem Rahmen kann dann das AMS Beschäftigungsbewilligungen in diesen Wirtschaftszweigen ausstellen. Die Kontingentsplätze beziehen sich aber nicht nur auf Asylwerber/innen, sondern allgemein auf die Beschäftigung von Ausländer/innen (BGBlA 371/2018). Problematisch an diesen Kontingentsplätzen ist, dass die Nachfrage nach Erntearbeiter/innen von Bundesland zu Bundesland divergiert, die Asylwerbenden aber in der Mobilität eingeschränkt sind. Laut dem Asylgesetz (§12 Abs. 2 AsylG) dürfen sie das Gebiet der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sich ihr Aufenthaltsort befindet, nur zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und zur Inanspruchnahme medizinischer Versorgung verlassen. Immer wieder wird von Arbeits- und Fremdenrechtsexperten darüber diskutiert, ob der Bartenstein-Erlass nicht rechtswidrig ist (Ammer 2013: 29, Peyrl 2012: 142). Im AuslBG gibt es keine Regelung, die eine solche Einschränkung des Arbeitsmarktzuganges für Asylwerber/innen rechtfertigt. Ein Erlass soll grundsätzlich die Auslegung und konkrete Anwendung geltenden Rechts für Behörden regeln. In diesem Fall schafft der Bartenstein-Erlass aber durch die Einschränkung auf Saisonarbeit neues Recht und ist daher eigentlich als Verordnung anzusehen.

„Dieser Erlass ist mE rechtswidrig, da er dem geltenden Recht widerspricht: Eine Einschränkung auf Saisonarbeit ist § 4 Abs 1 Z 1 AuslBG nicht zu entnehmen. Trotz dieser eindeutigen Rechtslage erhalten AsylwerberInnen in der Praxis keine Beschäftigungsbewilligungen außerhalb von Kontingenten für Saisonarbeit.“ (Peyrl 2012: 142)

3.2.4. Der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I)

Im Jänner 2010 wurde der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I) verabschiedet, der eine Grundlage für neue Integrationsstrategien schuf. *„Er beinhaltet Leitlinien, Herausforderungen, Grundsätze und Ziele in sieben Handlungsfeldern: 1) Sprache und Bildung, 2) Arbeit und Beruf, 3) Rechtsstaat und Werte, 4) Gesundheit und Soziales, 5) Interkultureller Dialog, 6) Sport und Freizeit sowie 7) Wohnen und die regionale Dimension der Integration“* (Nechansky 2019: 46, vgl. ÖIF 2017a: 14, Bassermann 2018: 33). Die Zielgruppe des NAP.I sind *„die Gesamtgesellschaft, ausländische Staatsbürger, die dauerhaft in Österreich niedergelassen sind, österreichische Staatsbürger, die im Ausland geboren wurden sowie Menschen mit Migrationshintergrund“* (Österreichische Bundesregierung 2010: 7). Dies umfasst Asylberechtigte, aber auch subsidiär Schutzberechtigte, da diese sich de facto dauerhaft in Österreich niederlassen. Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel sind dagegen nicht in diese Zielgruppe eingeschlossen (Koppenberg 2015: 25). Der Integration in den Arbeitsmarkt wird im NAP.I ein hoher Stellenwert zugewiesen. So wird in den allgemeinen integrationspolitischen Leitlinien festgehalten, dass die *„nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt Voraussetzung für eine kohärente Weiterentwicklung unserer Wirtschaft und Gesellschaft“* (Österreichische Bundesregierung 2010: 8) darstellt. In den Grundsätzen zum Handlungsfeld „Arbeit und Beruf“ wird festgestellt, dass, *„Berufstätigkeit [...] der Schlüssel für einen erfolgreichen Integrationsprozess [ist]“* (Österreichische Bundesregierung, 2010: 20). Wichtige Ziele des NAP.I im Bereich Arbeit und Beruf sind die Förderung von berufsorientierten Sprachkursen und Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping. Ein besonderer Förderfokus liegt auf Jugendlichen, Frauen mit Migrationshintergrund und die Ermöglichung von Selbstständigkeit (Österreichische Bundesregierung 2010: 22-23). Auf das Thema Arbeit wird außerdem auch im Handlungsfeld „Sprache und Bildung“ eingegangen. Darin wird festgestellt, dass *„[d]ie Förderung der deutschen Sprache [...] neben der stetigen Weiterentwicklung des Bildungssystems eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg im Bildungswesen und die spätere Integration ins Erwerbsleben [ist]“* (Österreichische Bundesregierung 2010: 12). Ziele dieses Handlungsfeldes umfassen Sprachförderung, Bildungsangebote, Berufsberatung und Qualifizierungsangebote (Österreichische Bundesregierung 2010: 14-18). Zur Koordinierung und Umsetzung des NAP.I wurde ein Integrationsbeirat eingerichtet. *„Er setzt sich zusammen aus RepräsentantInnen von Bundesministerien, Bundesländern, Gemeinde- und Städtebund, Sozialpartnern, Industriellenvereinigung, dem ÖIF sowie humanitären und kirchlichen Einrichtungen“* (Koppenberg 2015: 33). Ziel ist eine kompetenzübergreifenden Vernetzung, Koordination und Abstimmung zwischen den einzelnen Akteuren.

3.2.5. Der 50-Punkte Plan zur Integration von Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten

Im September 2015 wurde von der österreichischen Bundesregierung ein Integrationspaket beschlossen, dessen Ziel die Bereitstellung von Geldern aus dem Bundeshaushalt zur Finanzierung von Maßnahmen für die Integration von Asylsuchenden, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten war (Koppenberg 2015: 28). Im November 2015 folgte ein 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich. Als Ziel der genannten Maßnahmen wird in der Präambel die rasche Selbsterhaltungsfähigkeit genannt (BMEIA 2015: 5)

„Es geht um die Möglichkeiten und die Bereitschaft der Flüchtlinge, sich aktiv um das eigene Fortkommen zu bemühen und sich in der Gesellschaft einzubringen. [...] Diese Integrationsleistung stellt eine legitime Erwartungshaltung dar und ist vom Staat auch einzufordern. Der Staat wiederum schafft die Rahmenbedingungen, die eine solche Leistungserbringung möglich machen.“ (BMEIA 2015: 5)

Der Plan gilt seit Jänner 2016 als die „*bundesweite Integrationsstrategie*“ in Bezug auf die Gruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten und behandelt unter anderen Themen wie Sprachförderung, Wertebildung, Arbeitsintegration und Schaffung von leistbarem Wohnraum (Expertenrat für Integration 2016: 39). Die im NAP.I genannten Handlungsfelder wurden übernommen und Maßnahmen für die besonderen Herausforderungen der Flüchtlingsmigration adaptiert (BMEIA 2015: 8). Das Handlungsfeld „Arbeit und Beruf“ wird mit folgenden Worten eröffnet:

„Selbsterhaltungsfähigkeit ist in einer solidarischen Gesellschaft unverzichtbar. Eine rasche Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten – als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige – ist daher für das Aufrechterhalten des österreichischen Sozialsystems von zentraler Bedeutung.“ (BMEIA 2015: 12)

Der Fokus hierbei liegt auf einer gezielten Vorbereitung für einen raschen Arbeitsmarkteinstieg durch die flächendeckende Erhebung vorhandener Qualifikationen mit Hilfe von bundesweit standardisierten Kompetenzchecks. Auch die Anerkennung mitgebrachter beruflicher Qualifikationen soll durch finanzielle Unterstützungsleistungen erleichtert und gefördert werden. Durch Nachqualifizierung, zum Beispiel durch das Nachholen des Pflichtschulabschlusses, soll gleichzeitig gezielte Berufsorientierung betrieben werden, um besonders Jugendliche und junge Erwachsene Flüchtlinge nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren (BMEIA 2015: 12f).

Im Integrationsbericht 2017 des Expertenrates für Integration wurde Bilanz gezogen und erörtert, was in den einzelnen Handlungsfeldern erreicht wurde und was weiterhin zu tun bleibt. Im Handlungsfeld „Arbeit und Beruf“ wird zum Beispiel auf das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) hingewiesen, welches verabschiedet wurde, um Zugang zu

Anerkennungs- und Bewertungsverfahren von im Ausland erworbenen Qualifikationen zu ermöglichen. Zudem bietet der ÖIF eine Refundierung der Kosten für die Anerkennungs- und Bewertungsverfahren an, welche nach diesem Gesetz absolviert werden. Ebenfalls realisiert wurden die bundesweiten Kompetenzchecks zur Erhebung von Qualifikationen. Diese werden vom AMS durchgeführt (Expertenrat für Integration 2017: 47).

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die umgesetzten Maßnahmen immer vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsmarktlage von Flüchtlingen bewertet werden müssen. Im Jahr 2017 gab es eine prozentuelle Steigerung von beim AMS gemeldeten anerkannten Flüchtlingen um 28,2% zum Vorjahr. Von denen insgesamt rund 29 000 arbeitslosen Flüchtlingen lebten 2017 fast zwei Drittel in Wien. Diese Zahlen erschweren die Arbeitsmarktintegration deutlich, wodurch eine Umsetzung der Maßnahmen in diesem Bereich wichtiger denn je ist (Expertenrat für Integration 2017: 48).

3.2.6. Das Integrationsgesetz (IntG)

Die Regierungsparteien ÖVP und SPÖ einigten sich Anfang 2017 auf ein Integrationspaket, welches am 16. Mai 2017 im Nationalrat beschlossen wurde (Republik Österreich 2017a: 26). Während der Nationale Aktionsplan für Integration aus dem Jahr 2010 den Rahmen der Integrationsarbeit in Österreich bildet, schafft das Integrationsgesetz die gesetzliche Grundlage dafür. Intention war es die Vielfalt an integrationspolitischen Maßnahmen zu strukturieren und zu vereinheitlichen. (Bassermann 2018: 33, 39). Der Großteil des Integrationsgesetzes ist am 9. Juni 2017 in Kraft getreten. Ziel ist die erfolgreiche Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten. Es wird von einem wechselseitigen Prozess ausgegangen: *„Zum einen hat der Staat systematisch Integrationsmaßnahmen anzubieten und zum anderen verpflichten sich die Betroffenen an den angebotenen Maßnahmen aktiv mitzuwirken.“* (vgl. ÖIF 2017b) Zielgruppe des neuen Integrationsgesetzes sind Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, denen der jeweilige Status nach dem 31. Dezember 2014 zuerkannt wurde. Diese haben folgende Maßnahmen verpflichtend zu erfüllen: 1) Unterzeichnung der Integrationserklärung, 2) Vollständige Teilnahme, Mitwirkung und Abschluss von einem Werte- und Orientierungskurs, einem Deutschkurs mit dem Zielniveau A1 und darauf anschließend einem Deutschkurs mit dem Zielniveau A2 (§9 - 12 IntG). Werden die genannten Integrationsmaßnahmen nicht erfüllt sieht das Integrationsgesetz Sanktionen vor. Infolgedessen wird die bedarfsorientierte Mindestsicherung gekürzt (Nechansky 2019: 40, vgl. ÖIF 2017b).

*„(2) (**Grundsatzbestimmung**) Bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß Abs. 1 haben die für die Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe oder bedarfsorientierten Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder, ihre Leistungsempfänger nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten, zu sanktionieren.“ (§6 Abs. 2 IntG)*

Ein bei den geführten Interviews vorherrschendes Thema war die Problematisierung des Begriffes „Verpflichtung“. Landesrat Rudi Anschöber äußerte sich dazu wie folgt:

„Ehrlich gesagt, ich hab immer so ein bisschen ein Problem, wenn es um Pflicht geht, weil Pflicht suggeriert immer, dass derjenige, der eine Pflicht ausüben muss, in Wirklichkeit gar nicht will.“ (Interview 2)

Die generelle Pauschalisierung, der sehr inhomogenen Gruppe von Asylberechtigten, wurde in einem weiteren Interview kritisiert. Besonders hervorgehoben wurde die problematische Situation von Frauen mit Kindern die aufgrund fehlender Kinderbetreuung nur selten einen Deutschkurs besuchen können. In einem Asylquartier in Thalheim bei Wels fanden sie eine Übergangslösung indem ehrenamtliche Mitarbeiter/innen um die Kinder kümmern damit die Mütter Kurse besuchen können (vgl. Interview 4). Auch Landesrat Anschöber wies darauf hin, dass bei solchen Verpflichtungen immer von einem Norm-Menschen ausgegangen wird, es aber sicher auch viele Betroffene gibt, die in einer anderen Lebenssituation sind. Wobei er auch das Problem der Kontrollmöglichkeit sieht (vgl. Interview 2) (Nechansky 2019: 42).

Ein/e Mitarbeiter/in der FFSt – Caritas Fach- und Forschungsstelle für Migration, Integration und interkulturelle Bildung der Caritas in Linz kritisierte die Einführung des verpflichtenden Integrationsjahres. Erst 2017 wurde in Oberösterreich mit dem freiwilligen Integrationsjahr gestartet, wobei der/die Mitarbeiter/in für das Curriculum verantwortlich war. Während in Oberösterreich die Vorbereitungsarbeiten für die Implementierung des freiwilligen Integrationsjahres schon am Laufen waren, wurde die schon erledigte Arbeit durch neue Rahmenbedingungen zunichte gemacht (Nechansky 2019: 42). Erstens wurde die Mindestsicherung für Asylwerber gekürzt (siehe Unterkapitel 3.2.7.) und zweitens wurde das verpflichtende Integrationsjahr eingeführt, welches auch im neuen Integrationsgesetz verankert ist. Aus diesen Gründen wird das freiwillige Integrationsjahr nicht mehr umgesetzt. Hier bedauerte er/sie, dass man etwas verpflichtend einführt anstatt an die Freiwilligkeit der Menschen zu appellieren (vgl. Interview 5).

Landesrat Anschöber meinte schlussendlich dazu:

„Wir haben relativ viel mit dem Minister Stöger gesprochen [...], eben gerade in diesen Fragen und es ist relativ viel in dieses verpflichtende Integrationsjahr jetzt reingepackt, was ich für recht ok find. Wir haben deswegen im Parlament gestern auch zugestimmt, dem verpflichtenden Integrationsjahr.“ (Interview 2)

Mehrere Interviewpartner sprachen sich positiv für die im Integrationsgesetz enthaltenen Qualifikationschecks zu Beginn des Asylverfahrens und die Einführung von Arbeitserprobungen aus. Ein/e Mitarbeiter/in der Volkshilfe ist froh über die Möglichkeit für Asylwerber/innen, Schnuppertage in einem Betrieb machen zu können, da sich Arbeitgeber und potenzielle Lehrlinge so kennen lernen können. Bevor diese Möglichkeit bestand hatten österreichische Jugendliche ihnen gegenüber einen Vorteil da Unternehmen eher jemanden einstellen den sie schon bei der Arbeit gesehen haben (vgl. Interview 4) (Nechansky 2019: 42). Das erschwerte es zusätzlich für Asylwerber/innen (Lehre unter 25) und Asylberechtigte, einen Lehrplatz zu finden (vgl. Interview 4).

3.2.7. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)

Im Herbst 2010 wurde die Sozialhilfe durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) abgelöst. *„Die BMS ist das letzte Netz im Gesamtsystem der sozialen Sicherheit und setzt dann an, wenn die vorgelagerten Systeme nicht ausreichend wirken. Ziel ist es, hilfsbedürftigen Menschen in finanzieller Notlage zu helfen, wenn sie selber nicht mehr ausreichend dazu in der Lage sind und keine genügende Absicherung durch die Familie oder sozialversicherungsrechtliche Ansprüche gewährleistet ist [...]. [Ziel] der Einführung der BMS ist eine stärkere Homogenisierung der wichtigsten Richtsatzregelungen zwischen den Bundesländern, ein Krankenversicherungsschutz für alle Beziehenden und eine stärkere Anbindung der BMS-Beziehenden an den Arbeitsmarkt“* (Nechansky 2019: 40, vgl. Bock-Schappelwein 2016: 4f). Bevor man die Mindestsicherung beantragen kann, muss vorhandenes Vermögen, zum Beispiel Ersparnisse über 4 427,40 Euro, aufgebraucht sein. Der Besitz eines Autos ist als Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nur möglich, wenn dieses aus beruflichen oder körperlichen Gründen notwendig ist, ansonsten muss es unter Umständen verkauft werden (vgl. AK OÖ 2019).

Für den Fall, dass die Integration in den Arbeitsmarkt nicht oder nicht auf Anhieb gelingt, spielt die Bedarfsorientierte Mindestsicherung für die Absicherung der Grundbedürfnisse von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten eine große Rolle. Sie ersetzt die Unterstützung, welche im Zeitraum des Asylverfahrens durch die Grundversorgung geleistet wurde. Da die Bedarfsorientierte Mindestsicherung jedoch in den Kompetenzbereich der Bundesländer fällt, wurden jeweils eigene Gesetze erlassen. Dadurch schwankt die Leistungshöhe deutlich (siehe Abbildung 3) (Koppenberg 2015: 69).

In Oberösterreich beträgt die Mindestsicherung 2019 921,30 Euro monatlich für Alleinstehende und Alleinerziehende, 1 298,20 Euro (zweimal 649,10 Euro) für (Ehe)Paare, für die ersten drei minderjährigen Kinder 212 Euro und ab dem vierten minderjährigen Kind 184 Euro (vgl. AK 2019).

Im Juni 2016 wurde in Oberösterreich allerdings eine Sonderregelung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte eingeführt. Es kam zu einer Kürzung der Mindestsicherung (vgl. Die Presse 2016). Diese Neuerung gilt für erwachsene Personen sowie für begleitete Minderjährige. *„Der Betrag [...] ist in eine Basisleistung und in einen Steigerungsbeitrag gegliedert, wobei der Steigerungsbeitrag (155€ monatlich) nur ausbezahlt wird, wenn die vereinbarten Maßnahmen zur Integration im Rahmen der 'Integrationserklärung' eingehalten werden“* (Nechansky 2019: 43). Ansonsten kommt es zu stufenweisen Kürzungen beziehungsweise einer gänzlichen Einstellung dieser Zahlung. Die gesamte Leistungshöhe beträgt für alleinstehende, erwachsene Personen außerhalb von organisierten Quartieren 560 Euro pro Monat (AK OÖ 2017: 3f). Für all jene, die nach dem 15. November 2015 den Asylantrag gestellt haben, gilt das neue System und sie bekommen Asyl auf Zeit und deswegen auch Mindestsicherung Neu (vgl. Interview 5). Zum Zeitpunkt der Interviews im Mai 2017 galt diese Regelung ursprünglich auch für Asylberechtigte mit einem befristeten Aufenthaltsrecht. Im März 2017 wurde am Landesverwaltungsgericht eine Beschwerde eines subsidiär Schutzberechtigten behandelt. Man kam zu der Entscheidung, dass die reduzierte Mindestsicherung für befristete Asylberechtigte nicht gegen europäisches Recht verstößt (OÖ Nachrichten 2017). Ein Beschluss des EuGH (C-713/17 vom 21. November 2018, vgl. Die Presse 2018) widerspricht dem österreichischen Landesverwaltungsgericht mit der Begründung, dass laut EU Recht Asylberechtigte im Vergleich zu Österreicher/innen nicht benachteiligt werden dürfen. Die Regelung im oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetz wurde für rechtswidrig erklärt und darf daher nicht mehr angewendet werden. Menschen mit „Asyl auf Zeit“ erhalten daher ab 21.11.2018 die allgemeinen Mindeststandards im Rahmen der Mindestsicherung (vgl. AK OÖ 2019). Während die Kürzung der Mindestsicherung für Asylberechtigte für rechtswidrig erklärt wurde, bleibt sie für subsidiär Schutzberechtigte aufrecht. Begründet wurde dies, laut UNHCR, damit, dass subsidiär Schutzberechtigte Leistungen aus der Grundversorgung beziehen können und daher nicht von der Mindestsicherung abhängig sind. (Koppenberg 2015: 70).

Tabelle 1: Mindestsicherung in Österreich²

	Alleinstehend o. Alleinerziehend (12x)	Paare (12x)	Kind (14x)	Sonderbestimmungen für subsidiär Schutzberechtigte
Wien	863,04€	1294,56€	233,02 €	
NÖ.	885,47€	1328,20€	203,66€	
St.	863,04€	1294,56€	1.-3. K. 155,35 € Ab 4. K. 129,47 €	
K.	885,47€	1266,68€	1.-3. K. 159,38 € Ab 4. K. 132,82 €	
OÖ.	921,30 € Seit 01.10.2017: Deckelung der Mindestsicherung in OÖ. Pro Haushalt max. 1512€	1298,20€	1.-3. K. 216,20 Ab 4. K. 184,00€ 212 € Subsidiär Schutzberechtigte: 1. K. 100 € 2. K. 75 € 3. K. 50 € Ab 4. K. 25 €	215 € Verpflegung +150 € Miete + 40 € Taschengeld +155 € Steigerungsbeitrag 560 € Die Gewährung des Steigerungsbetrags ist an die Einhaltung der „Integrationserklärung“ gebunden. Wird diese nicht eingehalten, kann die Leistung stufenweise oder gänzlich entfallen.
Bgl.	864,00€	1296,00€	166,00€	
Sbg.	863,04€	1328,20€	159,38€	
T.	633,35€	950,02€	1. u. 2. K. 209 € 3. K. 192,11 € 4.-6. K. 126,67 € Ab 7. K. 101,34 €	
V.	658,87€	984,44€	1.-3. K. 191,25,€ 4.-6. K. 131,59€ Ab 7. K. 105,29€	

(Eigendarstellung S.N.)

In der Mindestsicherungsstatistik aus dem Jahr 2017 finden sich detaillierte Informationen dazu, wie viele Leute in wie vielen Bedarfsgemeinschaften Mindestsicherung bezogen haben und deren Aufteilung auf die Bundesländer. Die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden im Jahr 2017 hatte die österreichische Staatsbürgerschaft. Knapp ein Drittel kam aus Drittstaaten und die restlichen aus EU-/ EWR- Staaten. Von den Drittstaatsangehörigen waren 31% Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte (27% Asylberechtigte, 4% subsidiär Schutzberechtigte). Der Anteil der weiblichen Mindestsicherungsbezieher war knapp höher als die der Männlichen (51% ♀, 49% ♂). Kinder machten den größten Anteil der Bezieher/innen (35%), nach Frauen (34%) und Männern (31%) aus (Statistik Austria 2017a: 3).

² Die in dieser Übersicht dargestellten Informationen basieren auf einer Auswertung der Autorin. Es wurde auf bundeslandspezifische Quellen zurückgegriffen. Die aktuelle Höhe der Mindestsicherung der Bundesländer Wien, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Oberösterreich kann man auf der Homepage der AK abrufen. Arbeiterkammer (2019): Mindestsicherung: Wer bekommt wie viel? URL: <https://bgld.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung.html> [Zugriff: 06.08.2019].

Für die Daten zu den anderen Bundesländern wurden folgende Quellen herangezogen:

Amt der Burgenländischen Landesregierung (2019): Mindestsicherung. Anspruch? URL:

<https://www.burgenland.at/themen/soziales/mindestsicherung/anspruch/> [Zugriff: 21.06.2019]

Amt der Landesregierung Salzburg (2019): Mindestsicherung 2019. URL:

https://www.salzburg.gv.at/soziales/Seiten/soziales_rechtsaetze_mindestsicherung.aspx [Zugriff: 21.06.2019]

Sozialhilfe Tirol (2017): Informationen zur Mindestsicherung in Tirol. URL:

http://www.mindestsicherungstirol.at/images/downloads/infoblatt_tmsg_deutsch_2019.pdf [Zugriff: 21.06.2019]

DOWAS (2017): Mindestsicherung Vorarlberg. URL:

<http://www.mindestsicherungvorarlberg.at/sites/rechtsaetze.html> [Zugriff: 19.09.2017]

Tabelle 2: Personenanzahl nach aufenthaltsrechtlichem Status in der BMS 2017**Jahressumme (ohne Steiermark)**

Kategorien	Insg.	Bgl.	K.	Nö.	Oö.	Sbg.	Tirol	Vbg.	Wien
Asylberechtigte	77.520	520	1.998	9.047	7.004	3.992	5.373	3.890	45.696
Subsidiär Schutzberechtigte	12.594	1	598	95	795	0	1.093	795	9.217
Sonstige*	214.338	3.420	3.925	19.656	14.739	10.395	12.940	8.938	140.325
* Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber subsidiären Schutz erhielten, weil ihr Leben im Herkunftsland bedroht wird									
Gesamt	304.452	3.941	6.521	28.798	22.538	14.387	19.406	13.623	195.138

(Statistik Austria 2017b: 32, adaptiert S.N.)

Die Meinungen über die Kürzung der Mindestsicherung gingen in den 2017 geführten Interviews sehr weit auseinander, beziehen sich allerdings auf die damalige noch herrschende Situation der Kürzung der Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte. Der Leiter des AMS Wels, stellte fest, dass es wohl zu einer weiteren Überarbeitung der oberösterreichischen Mindestsicherung kommen wird. Seiner Aussage nach ist geplant, dass die Kommunen Beschäftigungsmöglichkeiten oder Praxismöglichkeiten schaffen sollen, die dann mehr oder weniger verpflichtend von den Mindestsicherungsbeziehern wahrgenommen werden müssen (vgl. Interview 6). Beide, ein Mitarbeiter von der WKOÖ und der Vizebürgermeister von Wels, halten die Kürzung der Mindestsicherung für sinnvoll. Der Vizebürgermeister „wies darauf hin, dass die Kürzung der Mindestsicherung eine Forderung der FPÖ war und begründet es damit, dass es Leute gibt, die 40 Stunden arbeiten und nicht mehr verdienen als jemand, der BMS erhält. Er erachtet es für sehr wichtig, dass Arbeitsleistung honoriert wird und daher ein deutlicher Unterschied bestehen muss zwischen jemandem, der arbeitet und jemandem, der nicht arbeitet“ (Nechansky 2019: 44f, vgl. Interview 7, Interview 1).

Ein/e Mitarbeiter/in von der Caritas FFSt in Linz und Landesrat Anschöber sprechen sich demgegenüber resolut gegen die Kürzung der Mindestsicherung aus: „*Ich halte das für verheerend für unsere Integrationsarbeit*“ (Nechansky 2019: 44, vgl. Interview 2). Landesrat Anschöber kritisiert, dass diese Kürzung nicht mit den strategischen Zielen der Integrationsarbeit vereinbar ist. Ziel ist hierbei die Konzentration von Asylberechtigten im urbanen Raum zu vermeiden. Es sollen dort, wo Grundversorgungsquartiere in der Peripherie und am Land sind, möglichst viele Asylwerber/innen auch als Asylberechtigte bleiben. Da diese aber nach Erhalt des positiven Bescheides aus der Grundversorgung heraus fallen müssen sie sich neue Wohnmöglichkeiten suchen. Durch die Kürzung der Mindestsicherung und den allgemein sehr hohen Mieten sind meistens nur Wohngemeinschaften leistbar. Solche Möglichkeiten gibt es,

aber vor allem in den Zentren, Linz, oder in weitere Folge dann Wien wodurch es zu einem Verdrängungseffekt zwischen den Bundesländern kommt. Kritisch aus Sicht von Landesrat Anschöber ist auch, dass die Kürzung der Mindestsicherung dem Land Oberösterreich im ersten Jahr 10 Millionen Euro ersparen sollte, zum Zeitpunkt des Interviews im Mai 2017 betrug die tatsächlich eingesparte Summe, aber erst ein paar 10 000 Euro (vgl. Interview 2) (Nechansky 2019: 44f).

Auch ein/e Mitarbeiter/in der Caritas sprach die Problematik der Wohnungssuche an. Der Wohnungsmarkt in Österreich ist grundsätzlich teuer und es ist nicht leicht eine Wohnung zu bekommen. Die geringe Summe der Mindestsicherung erschwert Asylberechtigten die Wohnungssuche massiv. Zugang zu Genossenschaftswohnungen bleibt ihnen meist verwehrt und die geringe Einkommenssumme von 560€ im Monat schreckt Vermieter ab Wohnungen an Mindestsicherungsbezieher zu vergeben. Die häufig von Politikern getätigte Aussage, dass man von 560€ im Monat leben kann klammert die Tatsache aus, dass viele sich von dem Geld nicht nur Miete und Essen leisten müssen sondern zuerst noch den Hausstand, wie Möbel, benötigen (Nechansky 2019: 45, vgl. Interview 5).

„Wir haben eh schon eine massive Verschlechterung bei der Mindestsicherung, durch die Schwarz-Blaue Regierungskoalition erhalten und das erschwert ganz vieles, nämlich konkret für manche Betroffene ist einfach eine menschenwürdige Lebenssituation so nicht mehr möglich, und zweitens halt ich das für extrem problematisch unterschiedliche Wertigkeiten zu schaffen was ein Mensch der hier geboren ist und ein Mensch der zugezogen ist, in letzter Zeit, sie an Unterstützung braucht. Dieses auseinander dividieren halte ich für extrem schlecht weil das so der nächste Spaltungskeil der Aufnahmegesellschaft ist, so vom Grundprinzip, vom Grundsatz her.“ (Interview 3)

Der Übergang von Asylwerber/in zu Asylberechtigter/m funktioniert durch die Kürzung der Mindestsicherung noch schlechter als zuvor. Grund dafür ist zum Beispiel das Fehlen von Ersparnissen, um Kautionen für Wohnungen zu zahlen. Als Lösung gibt es bei einigen Caritasstellen, bei Gemeinden, aber auch von Freiwilligen organisiert, sogenannte Kautionsstöpfe. Die Kautionsstöpfe werden vorgeschossen und der Betrag dann in Raten zurückgezahlt. Der/ die Mitarbeiter/in der Caritas hält es für notwendig, dass solche Kautionsstöpfe flächendeckend organisiert werden und staatliche Strukturen geschaffen werden, um die Wohnungssuche zu erleichtern (Nechansky 2019: 45, vgl. Interview 5). Trotz der nachträglichen Aufhebung der Kürzung der Mindestsicherung für Asylberechtigte stellt die Wechselwirkung zwischen Einkommen und Wohnsitz für die Wohnungssuche eine Herausforderung dar. Vermieter fordern häufig einen Einkommensnachweis, ohne den es schwierig ist, eine Mietwohnung zu erhalten. Bei der Antragsstellung für den Bezug der BMS muss aber ein Wohnsitz nachgewiesen werden.

Daher hilft der Anspruch auf BMS auch nicht bei der Wohnungssuche, da das Geld nicht für Kautions- und Mietsvertragsvergebühren zur Verfügung steht (Koppenberg 2015: 72).

Am 13.3.2019 wurde im Ministerrat ein neues Modell der Sozialhilfe beschlossen, welches die bedarfsorientierte Mindestsicherung ersetzen soll. Ziel ist es, ein bundesweit einheitliches Modell zu schaffen, um die momentan bestehenden Leistungsschwankungen zu beenden. Die neue Sozialhilfe soll für Einzelpersonen 885€ im Monat betragen. Paare werden 1240€ monatlich erhalten, während die Leistung für Kinder gestaffelt ist. Für ein Kind bekommt man 221€, bei zwei Kindern 354€ und ab drei Kindern 398€. Dadurch wird die Leistung für Familien mit vielen Kindern deutlich gesenkt. Massive Kürzungen gibt es für Sozialhilfebezieher mit schlechten Deutschkenntnissen. Sie bekommen nur 65 Prozent der regulären Leistung von 885€, also nur 575€ monatlich. Den vollen Betrag erhalten Zuwanderer erst ab dem vorweisebaren Deutsch-Niveau B1 oder Englisch Niveau C1. Geplant war, dieses Modell Ende Mai im Nationalrat zu beschließen. In den Bundesländern müsste er dann bis Ende des Jahres umgesetzt werden (vgl. Profil 2019). Durch die Auflösung der Koalition am 20. Mai als Folge der Ibiza-Affäre³ ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt, ob es tatsächlich zu einer Umsetzung der Mindestsicherung Neu bzw. der Neuen Sozialhilfe kommt (vgl. Bonavida/ Neuhauser 2019).

3.3. Asylwerber/innen und Asylberechtigte am österreichischen Arbeitsmarkt (Erwerbsintegration)

Durch Erwerbstätigkeit ergeben sich Möglichkeiten der gesellschaftlichen Partizipation, weshalb diese, unabhängig davon ob in Anstellung oder in einer selbstständigen Tätigkeit, die zentrale Dimension von struktureller Integration und der gesamten Sozialintegration von Migrant/innen bzw. Flüchtlingen darstellt (Heckmann 2015: 95). Die Art der Tätigkeit, das geforderte Qualifikationsniveau, die Bezahlung, die soziale Situation am Arbeitsplatz und andere Faktoren gestalten zwar die Art und Intensität des Integrationsprozesses, sind aber beim grundlegenden Einstieg in den Arbeitsmarkt und der damit einhergehenden strukturellen Integration zweitrangig (Heckmann 2015: 96). Gesetzliche Rahmenbedingungen, wie der Zugang zum Arbeitsmarkt, die Höhe der Sozialleistungen und die Anforderungen für die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, bestimmen die strukturelle Integration (Land OÖ 2008: 11).

Um den Zustrom ausländischer Arbeitskräfte auf den Arbeitsmarkt zu regulieren, werden die Möglichkeiten der Anstellung von Nicht-Staatsbürgern staatlichen Richtlinien unterworfen (Heckmann 2015: 96). Im Falle der europäischen Freizügigkeit entfallen allerdings diese Möglichkeiten und betreffen daher nur Personen aus sogenannten Drittstaaten. Hier werden zum

³ Am Freitag den 17.05.2019 wurde ein Video aus dem Sommer 2017 veröffentlicht, welches H.C. Strache und Johann Gudenus auf Ibiza im Gespräch mit einer vermeintlichen russischen Oligarchin zeigt. Strache bietet ihr unter anderem Staatsaufträge an, sollte sie seine Partei im Wahlkampf unterstützen. Am 18.05.2019 trat Strache von seinem Posten als Vizekanzler und FPÖ-Chef zurück. Am gleichen Tag kündigte Kanzler Kurz Neuwahlen im September an (vgl. Kazim 2019a).

Beispiel Methoden der Kontingentierung angewendet, mit der Begründung eines hohen Angebots inländischer arbeitsloser Arbeitskräfte deren Arbeitsmarktintegration Vorrang hat. Nicht von dieser Kontingentierung betroffen sind allerdings Personen die durch den Familiennachzug nach Österreich kommen, da dieser auf dem Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beruht (Art. 7 EU-GRC, Heckmann 2015: 98). Ähnlich verhält es sich mit Flüchtlingen. Eine Obergrenze für die Aufnahme von Asylwerbern war zwar viel diskutiert, ist aber nicht zulässig, da das Asylrecht als individuelles Recht konzipiert ist. Da in beiden Fällen der Zuzug nach Österreich nicht kontingentiert werden kann, wird auf Verwaltungsmaßnahmen zurückgegriffen. Daher sind einerseits die Anforderungen die für den Familiennachzug zu erfüllen sind hoch⁴, und andererseits der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerber/innen reglementiert (Heckmann 2015: 99).

Die Möglichkeiten der Arbeitsmarktintegration von Drittstaatsangehörigen hängen immer von ihrem jeweiligen Aufenthaltsstatus ab (Tangemann/ Grote 2018: 5). Daher werden im Folgenden die unterschiedlichen Grade des Arbeitsmarktzuganges von Asylwerber/innen, Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel dargelegt.

3.3.1. Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerber/innen

Wie im Kapitel 3.1.5. schon behandelt, wurde am 26. Juni 2013 die EU-Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen erlassen. Sie hat zum Ziel, eine gemeinsame Asylpolitik und ein einheitliches Asylsystem innerhalb der europäischen Union zu realisieren (vgl. Erwägungsgrund 2 d. RL 2013/33/EU). Die Asylaufnahmerichtlinie wurde mehrmals überarbeitet und legt Mindeststandards für den Arbeitsmarktzugang von Asylwerber/innen während des laufenden Verfahrens fest (Bock-Schappelwein/ Huber 2015: 11). So wird im Artikel 15 festgehalten:

„(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Antragssteller spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält, sofern die zuständigen Behörden noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.“ (Art. 15 Abs. 1 d. RL 2013/33/EU)

⁴ Die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung unterscheiden sich je nach Aufenthaltsstatus. Subsidiär Schutzberechtigte können erst drei Jahre nach Zuerkennung ihres Aufenthaltsstatus eine Familienzusammenführung beantragen. Die nachziehenden Familienangehörigen müssen genügend finanzielle Mittel, eine Krankenversicherungsschutz und einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft, zum Beispiel durch den Nachweis eines Mietvertrages, nachweisen. Asylberechtigte können sofort nach Erhalt ihres Asylbescheids ihre Familienangehörigen nachholen. Die Familienangehörigen müssen im Ausland bei einer österreichischen Vertretungsbehörde die Einreiseanträge stellen (Expertenrat für Integration 2016: 35f).

Die Bedingungen, unter denen die Asylwerber/innen den vorgeschriebenen Arbeitsmarktzugang erhalten, werden aber von den einzelnen Mitgliedsstaaten festgelegt. Aus diesem Grund variieren der tatsächliche Arbeitsmarktzugang und die Voraussetzungen dafür stark zwischen den einzelnen EU-Staaten (Bock-Schappelwein/ Huber 2015: 12).

Die nachfolgende Tabelle 3. beinhaltet eine Übersicht zum Arbeitsmarktzugang für Asylwerber/innen in ausgewählten EU-Ländern und basiert auf zwei ad hoc Anfragen bei der Europäischen Kommission von 2014 und 2015. Dieser Auflistung ist zu entnehmen, dass 2015 9 der 26 antwortenden Länder (Bulgarien, Estland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Malta, Rumänien und Tschechien) die Bedingungen der überarbeiteten Asylaufnahmerichtlinie noch nicht erfüllen, da sie Asylwerber/innen erst nach 12 Monaten einen Arbeitsmarktzugang und Irland gar keinen Arbeitsmarktzugang gewähren. Unter den verbleibenden 17 Ländern erlauben 5 weitere (Lettland, Luxemburg, Slowakei, Slowenien und Ungarn) einen Arbeitsmarktzugang nach 9 Monaten, und weitere 5 (Belgien, Italien, Niederlande, Polen und Zypern) einen Arbeitsmarktzugang nach 6 Monaten. Zu beachten ist jedoch, dass dieser Zugang in einigen Ländern (Großbritannien, Luxemburg, Slowenien, Ungarn, Niederlande und Zypern) deutlichen Einschränkungen unterliegt. Nur 6 Länder (Deutschland, Finnland, Litauen, Portugal, Schweden und Griechenland) schaffen großzügige Zugangsmöglichkeiten, entweder sofort oder nur drei Monate nach Einbringung des Asylantrages. Allerdings wird dieser rasche Zugang zum Arbeitsmarkt nur unter Erfüllung gewisser Voraussetzungen gewährt (vorhandenes Reisedokument, Arbeitsgenehmigung). In Deutschland wird eine Vorrangprüfung durchgeführt und weder in Deutschland noch in Griechenland sind Asylwerber/innen zur Selbstständigkeit berechtigt.

In Österreich haben Asylwerber/innen drei Monate nach der Zulassung zum Asylverfahren prinzipiell Zugang zum Arbeitsmarkt. Dieser wird, wie im Kapitel 3.2.3. schon erläutert wurde, durch den Bartenstein-Erlass aus dem Jahr 2004 beschränkt und ist bewilligungspflichtig. Trotz der im europäischen Vergleich großzügigen Öffnung des Arbeitsmarktes ab dem dritten Monat unterliegt der Zugang zum Arbeitsmarkt starken Einschränkungen (Bock-Schappelwein/ Huber 2015: 13). Im Folgenden werden die unterschiedlichen Arbeitsverhältnisse dargestellt, die es Asylwerber/innen ermöglichen, einer Arbeit nachzugehen. Es wird in unselbstständige Erwerbsarbeit, selbstständige Erwerbsarbeit, Remunerationstätigkeit und Freiwilligenarbeit unterschieden. Zusätzlich wird auf die Lehrlingsausbildung eingegangen, die für einige Zeit lang ermöglicht worden war.

Tabelle 3: Zugang zum Arbeitsmarkt in ausgewählten EU-Ländern⁵

Land	Zugang zum Arbeitsmarkt	Einschränkungen
Belgien	Nach 6 Monaten	In diesen 6 Monaten keine negative erstinstanzliche Entscheidung
Bulgarien	Nach 12 Monaten	
Deutschland	Nach 3 Monaten	Keine Selbstständigkeit
Estland	Nach 12 Monaten	
Finnland	Nach 3 Monaten	Vorhandenes Reisedokument (wenn nicht vorhanden → nach 6 Monaten)
Frankreich	Nach 12 Monaten	Keine Selbstständigkeit
Griechenland	Sofort	Keine Selbstständigkeit
Großbritannien	Nach 12 Monaten	Arbeitsmarktzugang nicht automatisch nach 12 Monaten, Asylwerber müssen eine Arbeitsgenehmigung beantragen, keine Selbstständigkeit, nur Mangelberufe
Irland	Kein Arbeitsmarktzugang	
Italien	Nach 6 Monaten	
Kroatien	Nach 12 Monaten	
Lettland	Nach 9 Monaten	
Litauen	Nach 3-6 Monaten	
Luxemburg	Nach 9 Monaten	nur temporäre Zugangsmöglichkeiten; Beschäftigungszusage eines Arbeitgebers & Arbeitsmarktprüfung
Malta	Nach 12 Monaten	
Niederlande	Nach 6 Monaten	Für 24 Wochen innerhalb von 52 Wochen
Polen	Nach 6 Monaten	
Portugal	Sofort	Vorhandenes Dokument zur Identifizierung
Rumänien	Nach 12 Monaten	
Schweden	Sofort	Vorhandenes Dokument zur Identifizierung.
Slowakei	Nach 9 Monaten	
Slowenien	Nach 9 Monaten	drei Monate mit Möglichkeit um weitere drei Monate verlängert zu werden
Tschechien	Nach 12 Monaten	Keine Selbstständigkeit
Ungarn	Nach 9 Monaten	Asylsuchende können sich nur für Stellen bewerben, die für Ungarn oder Staatsangehörige von Vertragsstaaten EWR nicht verfügbar sind.
Zypern	Nach 6 Monaten	In eingeschränkten Bereichen

Bei allen Arbeitsmöglichkeiten von Asylwerber/innen gilt eine bestimmte Einkommensgrenze. Kommt es zu einer Überschreitung dieser, wird der Verdienst mit den Leistungen der Grundversorgung gegengerechnet. Das heißt, dass es zu einer Kürzung der Grundversorgungsleistungen kommt. Diese allgemeine Zuverdienstgrenze beträgt maximal 110 Euro pro Monat, die durch genehmigte Tätigkeiten dazuverdient und einbehalten werden dürfen. Für jedes weitere im Haushalt lebende Familienmitglied kann ein zusätzlicher Freibetrag von 80 Euro pro Monat geltend gemacht werden. Wenn ein/e Asylwerber/in Zuverdienste über der Gesamtleistung der Grundversorgung erhält, kommt es zu einer gänzlichen Aberkennung der Grundversorgung mit dem Argument der Fähigkeit zur Selbsterhaltung (vgl. Stofper 2017).

⁵ Die in dieser Übersicht dargestellten Informationen basieren auf einer Auswertung zweier ad-hoc Anfragen zur Umsetzung dieser Direktive vom 3.7.2014 und 22.9.2015.

EMN/ European Commission (2014): Ad-hoc query on asylum seekers access to labour market.

http://www.emn.fi/files/995/EE_NCP_Ad_Hoc_Query_on_asylum_seekers_access_to_labour_market_open_compilation.pdf

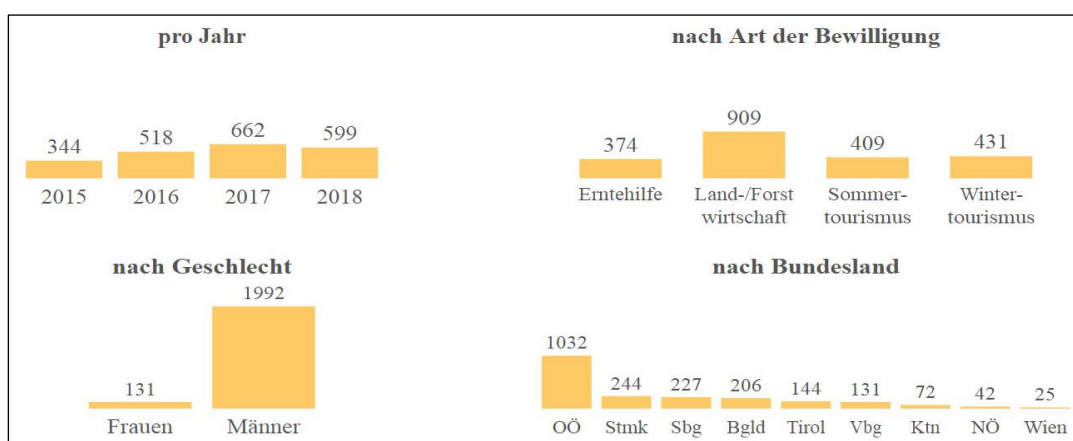
EMN/ European Commission (2015): Ad-Hoc Query on access to the labour market for asylum seekers.

http://emn.eu/wp-content/uploads/2015/11/EMN_Ad-Hoc_Query_AT_access-to-the-labour-market-for-asylum-seekers_22092015_open-compilation-22.09.15.pdf

Unselbstständige Tätigkeit

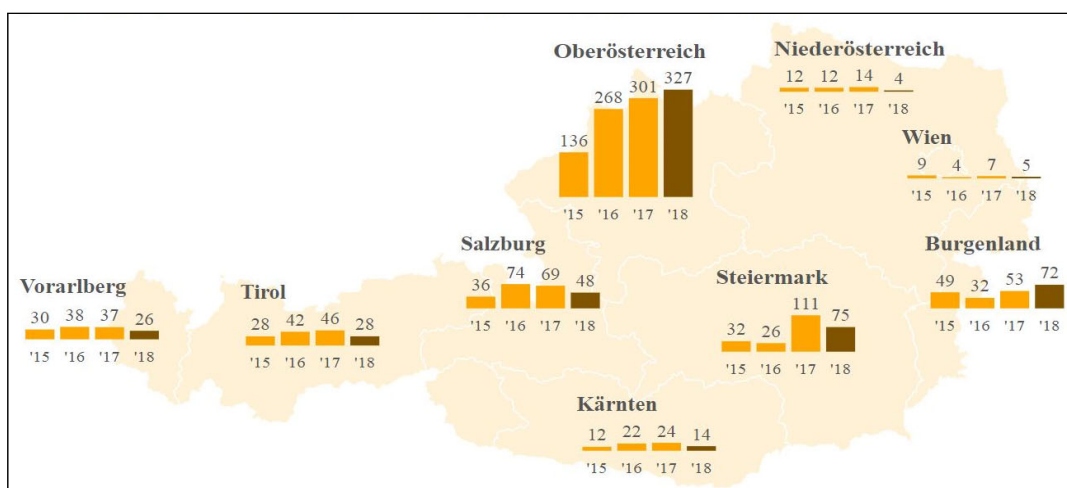
Grundlage für den Zugang zum Arbeitsmarkt bildet das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) in seiner geltenden Fassung. Für Personen aus Drittstaaten und somit auch für Asylwerber/innen, gelten gesonderte Bedingungen. Asylwerber/innen dürfen nur mit einer Beschäftigungsbewilligung durch einen künftigen Arbeitgeber einer unselbständigen Tätigkeit nachgehen (§7 Abs. 1 GVG-B). Beschäftigungsbewilligungen werden allerdings nur für Saisonarbeiten ausgestellt, welche jährlich kontingentiert und auf die Branchen des Tourismus und der Land- und Forstwirtschaft beschränkt sind (Bock-Schappelwein/ Huber 2015: 50).

Abbildung 3: Summe der an Asylwerber/innen erteilten Beschäftigungsbewilligungen 2015-2018



(vgl. Rabl 2019)

Abbildung 4: Zahl der pro Jahr an Asylwerber/innen erteilten Beschäftigungsbewilligungen



(vgl. Rabl 2019)

Zusätzlich erschwert wird der Arbeitsmarktzugang von Asylwerber/innen durch die zeitliche Beschränkung der Saisonarbeit auf maximal sechs Monate. Durch diese Restriktion sind eine Aufnahme in das System des AMS und der damit verbundene Anspruch auf Arbeitslosengeld und andere Förderungen für Asylwerber/innen nicht möglich. Erntearbeiten sind auf sechs Wochen befristet. Arbeitsbewilligungen für Saisonarbeit können nur für sechs Monate

ausgestellt werden und nur dann auf zwölf Monate verlängert werden, wenn zwei Monate pausiert wird (EMN 2015: 80, Ammer 2013: 33). Der Arbeitsmarktzugang über die Kontingente ist im Großteil der Fälle auch kein nachhaltiger, da die meisten Asylwerber/innen über den gesamten Zeitraum des Asylverfahrens nur ein bis zwei Kontingentbewilligung erhalten (wenn sie überhaupt einen Arbeitsmarktzugang erlangen) und im Durchschnitt nur knapp vier Monate angestellt werden (Bock-Schappelwein/ Huber 2015: 92). Gerade bei der Saisonarbeit entstehen durch die Zuverdienstgrenze weitere Probleme für Asylwerber/innen, wodurch diese Art der Arbeit unattraktiv wird. Während der Saisonarbeit bekommen Asylwerber/innen keine Grundversorgungsleistungen. Zudem können sie die Grundversorgung erst wieder beantragen, wenn sie den Verdienst der Saisonarbeit aufgebraucht haben. Es ist ihnen daher nicht möglich, Geld von ihrem Verdienst zu sparen. Durch Saisonarbeit verlieren Asylwerber/innen somit den Anspruch auf Grundversorgung oft weit über den Zeitraum der Saisonarbeit hinaus (vgl. Stopfer 2017).

Ein/e Mitarbeiter/in der Volkshilfe Oberösterreich sprach dieses Problem im Rahmen der Saisonarbeit an. Wenn einer ihrer Klienten eine Saisonarbeit beginnt, wird ihm das Verpflegungsgeld (die Grundversorgung) gesperrt. Wenn ein/e Asylwerber/in zum Beispiel im Rahmen der Saisonarbeit tausend Euro verdient, kann die Betreuerin nicht sagen, wie lange sie mit diesen tausend Euro auskommen müssen, da das von der Grundversorgungsstelle erst im Nachhinein, nachdem diese die Lohngehaltsabrechnung erhalten haben, berechnet wird. Allgemein sind die Arbeitsmöglichkeiten daher sehr beschränkt beziehungsweise nur mit Einschränkungen möglich, da auch bei den erlaubten Tätigkeiten die Hürden oft sehr hoch sind (vgl. Interview 4).

Selbstständige Tätigkeit

Laut Grundversorgungsgesetz von 2005 (§7 Abs. 2 GVG-B) können Asylwerber ab drei Monate nach Einbringung des Asylantrages eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, müssen dafür aber die in Österreich geltenden Zugangsvoraussetzungen, das heißt die Einhaltung der Bestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung, für die geplante Tätigkeit erfüllen (EMN 2015: 81). Grundsätzlich sind Asylwerber/innen berechtigt sich in freien und gewerblichen Berufen selbstständig zu machen, da eine Gewerbeberechtigung beantragt werden kann. Diese scheitern aber oft an gewerbe- und berufsrechtlichen Vorschriften (vgl. Stopfer 2017). Hinzu kommen noch weitere Hürden, die eine selbstständige Tätigkeit für Asylwerber/innen sehr schwer machen. Meldet man eine selbstständige Erwerbsarbeit an, verliert man automatisch den Anspruch auf Grundversorgung und muss sich selbst versichern. Hinzu kommen die Entrichtung einer Kammerumlage und das Zahlen der Einkommenssteuer (vgl. Fonds Soziales Wien 2019).

Da man für eine selbstständige Tätigkeit aus der Grundversorgung fällt, Startkapital benötigt und dadurch auch ein hohes Risiko eingeht, wird diese Arbeitsmöglichkeit nur selten genutzt.

Eine wesentlich bessere Beschäftigungsform für Asylwerber/innen sind Werkvertragsnehmer, als Form der „neuen Selbstständigkeit“. Diese unterliegen aber einer Bewilligungspflicht (vgl. WKO 2017, vgl. Stopfer 2017).

Remunerationstätigkeiten

Gemeinnützige Hilfstätigkeiten sind für Asylwerber eine weitere Möglichkeit zu arbeiten. Dazu zählen einerseits Tätigkeiten in den organisierten Unterkünften der Grundversorgung, wie zum Beispiel Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte und Instandhaltung. Und andererseits gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde und Gemeindeverbände, wie zum Beispiel Winterdienste, Landschaftspflege, Betreuung von Park- und Sportanlagen und Unterstützung in der Administration (§7 Abs. 3 Z. 1 u 2 GVG-B). Auf der Website des Bundesministerium für Inneres⁶ (BMI) ist ein umfassender Leistungskatalog zu finden.

Bei Erbringung solcher Hilfstätigkeiten wird kein Gehalt bezahlt, sondern ein Anerkennungsbeitrag gewährt. Da dieser Beitrag nicht als Entgelt gilt, unterliegt er nicht der Einkommenssteuerpflicht. Durch Remunerationstätigkeiten wird kein Dienstverhältnis begründet, weshalb es keiner ausländerbeschäftigungsrechtlichen Erlaubnis, in Form einer Beschäftigungsbewilligung, bedarf (§7 Abs. 5 und 6 GVG-B). Hilfstätigkeiten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn durch sie kein regulärer Arbeitsplatz gefährdet oder ersetzt wird. Außerdem darf sie nicht in Konkurrenz zu gewerblichen Anbietern stehen (vgl. Fonds Soziales Wien 2019).

Für Remunerationstätigkeiten bekommt der/die Asylwerber/in einen Anerkennungsbeitrag, dessen Höhe nicht gesetzlich geregelt ist und daher je nach Bundesland unterschiedlich hoch ausfällt. Durchschnittlich sind 3 bis 5 Euro pro Stunde üblich. Zu beachten ist die geltende monatliche Zuverdienstgrenze für Asylwerber/innen in der Höhe von 110 Euro plus 80 Euro für jedes weitere Familienmitglied (vgl. Stopfer 2017). Eben dieser Stundenlohn wurde in Österreich in den letzten Jahren immer wieder diskutiert. Alt-Bundeskanzler Sebastian Kurz (ÖVP) forderte 2016, noch in seiner Funktion als Außen- und Integrationsminister, Ein-Euro-Jobs für Asylwerber/innen (vgl. Aichinger 2016). Zwei Tage vor seiner Entlassung am 21.5.2019 erließ der Ex-Innenminister Herbert Kickl die viel diskutierte Verordnung zur Senkung des Stundenlohns für Asylwerber/innen für gemeinnützige Tätigkeiten auf 1,50 Euro (vgl. Die Presse 2019). Nur zwei Tage später, nach der Ernennung von Experten als Übergangsminister, nahm der neue Innenminister Eckart Ratz die Verordnung wieder zurück (vgl. Salzburger Nachrichten 2019).

⁶ <https://www.bmi.gv.at/303/start.aspx>

Volontariate und Praktika/ Arbeitstraining

Volontariat, Ferien- und Berufspraktika dienen ausschließlich zum Zweck der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis. Für sie bestehen keine Arbeitspflicht und kein Entgeltanspruch. Zu Beginn eines Praktikums oder Arbeitstrainings muss der/die Asylwerber/in die vorangegangene Ausbildung durch entsprechende Unterlagen, wie Diplome und Zeugnisse, belegen (vgl. Stopfer 2017). Im Zuge von Arbeitstrainings sind auch Hilfs- und Anlern Tätigkeiten möglich. Diese müssen aber darauf ausgerichtet sein, vorhandene Kenntnisse zum Erwerb neuer Fertigkeiten zu trainieren. Um solche Volontariatstätigkeiten auszuführen, ist keine Beschäftigungsbewilligung vom AMS notwendig (vgl. Fonds Soziales Wien 2019). Allerdings sind Volontariate für Asylwerber/innen auf maximal drei Monate pro Kalenderjahr beschränkt und müssen mindestens zwei Wochen vor dem Ausbildungsbeginn beim AMS vom Dienstgeber beantragt werden (vgl. Stopfer 2017).

Arbeiten in Privathaushalten mit Dienstleistungsscheck

Seit April 2017 gibt es mit dem Dienstleistungsscheck eine weitere Arbeitsmöglichkeit für Asylwerber/innen. Dieser dient zur Entlohnung für die Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten. Drei Monate nach der Zulassung zum Asylverfahren können Asylwerber mit Hilfe des Dienstleistungsschecks Arbeiten wie zum Beispiel Gartenarbeit, Kinderbetreuung oder Reinigung erbringen (vgl. Stopfer 2017). Durch den Dienstleistungsscheck ist der/die Arbeitnehmer/in ab dem ersten Beschäftigungstag unfallversichert (vgl. BMDW 2019). Eine Beschäftigungsbewilligung vom AMS ist nicht notwendig, aber auch hier gilt die Zuverdienstgrenze. Wird durch Dienstleistungsschecks mehr als 110 Euro im Monat verdient wird dieses Einkommen auf die Leistung aus der Grundversorgung angerechnet (vgl. Stopfer 2017). Außerdem gilt der Dienstleistungsscheck nur für befristete Arbeitsverhältnisse bis maximal einen Monat. Sie können aber wiederholt abgeschlossen werden, ohne dass dadurch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entsteht (vgl. BMDW 2019). Es müssen mindestens 12,34 Euro pro Stunde bezahlt werden, Asylwerber/innen dürfen pro Monat höchstens 612,07 Euro mit dem Dienstleistungsscheck verdienen. Darüber hinaus würde es sich um eine bewilligungspflichtige Beschäftigung handeln (BMAK 2018: 2).

Freiwilligenarbeit/ Freiwilliges Engagement

Eine gemeinnützige Beschäftigung in Form von freiwilligem Engagement ist nach dem Grundversorgungsgesetz, ebenso wie die Remunerationstätigkeit, keine Beschäftigung im herkömmlichen Sinn, da kein Dienstverhältnis begründet wird. Asylwerber/innen die so einer Beschäftigung nachgehen tun dies ohne rechtliche Absicherung. Gemeinnützige Beschäftigung ist kein Ersatz für eine Öffnung des regulären Arbeitsmarktes für Asylwerber/innen. Vielmehr ist sie eine Übergangslösung für die Dauer des Asylverfahrens. Durch die Kombination solcher

Tätigkeiten und dem Spracherwerb in organisierten Deutschkursen wird einer Dequalifizierung vorgebeugt und ein engerer Kontakt zur Aufnahmegesellschaft gefördert (Autarq2 2015: 2). Freiwilligenarbeit darf zwar von allen in Österreich lebenden Personen durchgeführt werden, also auch von Asylwerber/innen, arbeitnehmerähnliche Verhältnisse unter dem Titel der „Ehrenamtlichkeit“ dürfen aber nicht herrschen (vgl. Fonds Soziales Wien 2019).

Lehre für Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

Von 2012 bis 2018 hatten Asylwerber/innen vor dem vollendeten 25. Lebensjahr die Möglichkeit, während des laufenden Asylverfahrens eine Lehrausbildung in einem Mangelberuf zu absolvieren. Voraussetzung war eine Beschäftigungsbewilligung des AMS, die für die gesamte Dauer der Lehrzeit und der Behaltefrist ausgestellt wurde. Im August 2018 belief sich die Anzahl der in Lehrberufen beschäftigten Asylwerber auf 1.023. Den größten Anteil gab es in Oberösterreich mit 359, Salzburg lag mit 155 an zweiter Stelle. Die wenigsten waren im Land Burgenland im Einsatz, dort waren nur neun Asylwerber als Lehrlinge eingestellt (vgl. Özdemir 2018). Dem entsprechend groß war die Mobilisierung in Oberösterreich, um die Lehre attraktiver und sicherer für Asylwerber zu machen. Ziel der Aktion „Ausbildung statt Abschiebung“ von Landesrat Anschöber war, dass Asylwerber in Lehre für die Dauer ihrer Ausbildungszeit nicht abgeschoben werden, ähnlich dem 3+2 Modell⁷ in Deutschland. In den Interviews, die im Frühling und Sommer 2018 geführt wurden, gab es mehrere Wortmeldungen zu dem Thema.

Ein Vertreter der WKO OÖ äußerte sich dazu:

„Ja wobei in Deutschland ist es eine drei plus zwei Lösung, eine Duldung, ja. Wir wollen weg von der Duldung, einen Niederlassungstitel. Wir wollen auch eine Rechtssicherheit für unsere Betriebe.“ ... „Wir wollen nicht abhängig sein von der Willkür der Behörden. Unsere Lösung zielt darauf ab, einen Niederlassungstitel für die Dauer der Ausbildung, das ist adäquat wie beim Studenten oder beim Schüler. Es gibt ja einen Niederlassungstitel für Schüler. Ein Schüler darf solange hierbleiben bis er die Ausbildung zu Ende gemacht hat. Genau, genau nach diesem Muster wäre es auch bei den Lehrlingen.“ (Interview 8)

Und ein Mitarbeiter vom AMS meinte in einem Interview:

„Also Oberösterreich forciert eh in die Richtung und ja, ich glaub das Papier liegt eh bereits schon im Ministerium, ja. Wo es hier wahrscheinlich zu keiner Entscheidung kommen wird. Hier ist wieder der Innenminister Kickl zuständig, ja, und es wäre sehr überraschend, dass er da die Regelung für Österreich auch zulässt.“ (Interview 9)

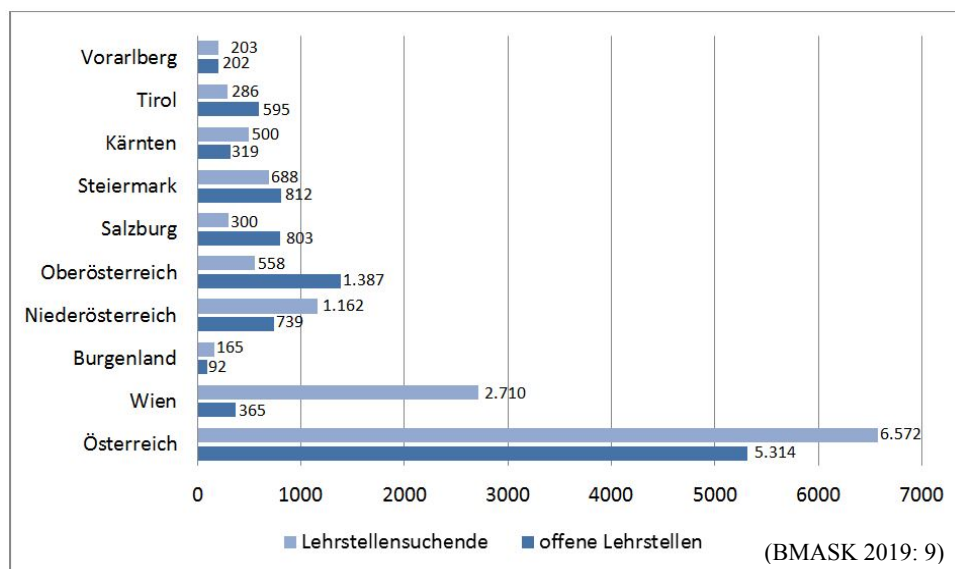
Mehr als 60.000 Menschen haben bei der Initiative von Landesrat Anschöber für Asylwerber in Lehrberufen unterschrieben. Die Reaktion der Regierung verlief genau in entgegengesetzte

⁷ Die Ausbildungsduldung in Deutschland gibt Rechtssicherheit für Unternehmen und Geflüchtete über den Aufenthalt des Geflüchteten für die Dauer der Ausbildung sowie für zwei Jahre anschließender Beschäftigung im Ausbildungsberuf. Die Ausbildungsduldung kann erst beantragt werden, wenn ein negativer Asylbescheid und damit keine Aufenthaltserlaubnis mehr vorliegt (NETZERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge 2018: 3).

Richtung. Anstatt die Situation für Asylwerber/innen in Lehre zu verbessern, wie in der Petition gefordert, wurde Asylwerber/innen im September 2018 die Möglichkeit, eine Lehre zu absolvieren, gänzlich genommen. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass offene Lehrstellen mit Österreicher/innen oder Asylberechtigten besetzt werden sollen. Doch die Lehre für Asylwerber/innen war immer schon nur in Mangelberufen möglich, für die es zu wenige österreichische Bewerber gibt (vgl. Huber 2018).

„In ganz Österreich gab es Ende Juli [2018] 10.024 Menschen, die beim AMS eine Lehrstelle gesucht haben. Dem gegenüber stehen 12.545 offene Lehrstellen. Aktuell gibt es also um 2.521 mehr offene Lehrstellen als Lehrstellen-Suchende. Selbst die 1.023 Asylwerber in Lehre schließen diese Lücke nicht.“ (vgl. Huber 2018)

Abbildung 5: Verfügbare Lehrstellensuchende und offene, verfügbare Lehrstellen Jänner 2019



Sowohl die Anzahl Lehrstellensuchenden (+12,4%) als auch die Zahl der sofort verfügbaren offenen Lehrstellen (+20,6%) stieg im Vergleich zum Vorjahresniveau. Anfang 2019 ergab sich durch die Gegenüberstellung der Lehrstellensuchenden (6.572) und der offenen Lehrstellen (5.314) eine Lehrstellenlücke von 1.258. Sowohl die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr (30.858) als auch die Gesamtzahl aller Lehrlinge in Österreich (107.187) stieg im Vergleich zum Vorjahr (BMASK 2019: 9). Sieht man sich die Statistik vom Jänner 2019 an, so sieht es zunächst danach aus, dass es genügend Lehrstellensuchende gibt. Wenn man aber einen genaueren Blick auf die Verteilung in den einzelnen Bundesländern wirft, zeichnet sich ein anderes Bild. Gerade in Oberösterreich gibt es auch 2019 einen enormen Mangel an Lehrstellensuchenden. Zu beachten ist zusätzlich, dass die Statistik all jene erfasst, die beim AMS angegeben haben, dass sie eine Lehre beginnen möchten. Viele Betriebe klagen aber darüber, dass unter den möglichen Bewerbungen für eine Lehrstelle wenige die notwendigen Anforderungen erfüllen (vgl. Ostermann 2019).

Gleichzeitig entstehen durch die Abschaffung der Lehre für Asylwerber/innen Kosten von über 10 Millionen Euro im Jahr. Asylwerber/innen in Lehre hatten keinen Anspruch auf Grundversorgung, dadurch konnten im Jahr über 6 Millionen Euro an Ausgaben eingespart werden. Zusätzlich zahlen alle Asylwerber/innen in Lehre Sozialversicherungs-Beiträge, die ins Budget des Staates fließen. Insgesamt profitierte der öffentliche Haushalt dadurch im Ausmaß von 10,6 Millionen Euro. In Oberösterreich gab es 2018 mehr als 3.800 offene Lehrstellen. Im August 2018 fingen in diesem Bundesland 417 Asylwerber/innen Ausbildungen in Mangelberufen an. (vgl. Glösel 2018).

„Durch ihre Ausbildung und Arbeit sparen die 417 Lehrlinge dem Land Oberösterreich 2,16 Millionen Euro, die nicht für die Grundversorgung anfallen. Zudem zahlen sie über 1,6 Millionen in die Sozialversicherung ein.“ (vgl. Glösel 2018)

In Hinblick auf den bestehenden Fachkräftemangel und Berechnungen, dass bis 2030 bis zu 127.000 Fachkräfte in Österreich fehlen könnten, erscheint die Abschaffung der Lehre für Asylwerber/innen eine unpassende Maßnahme (vgl. Glösel 2018). Wie im Unterkapitel 3.1.5. schon behandelt, war die Möglichkeit eine Lehre in einem Mangelberuf zu machen eine wichtige und viel genutzte Möglichkeit der Arbeitsmarktintegration für Asylwerber/innen. Durch die Abschaffung der Lehre für Asylwerber und die starken Einschränkungen, Hürden und dadurch entstehenden geringen Arbeitsmöglichkeiten gibt es faktisch kaum Gelegenheiten der gesellschaftlichen Partizipation und struktureller Integration für Asylwerber/innen in Österreich.

„Aus Sicht der Bestimmungen der Asylaufnahmerichtlinie der Europäischen Kommission [...] [zeigt sich], dass es mit der gegenwärtig bestehenden Regelung einschließlich des BMWA-Erlasses und der damit verbundenen kontingentierten bewilligungspflichtigen Beschäftigung in Saisonbranchen, nur gelingt, einem relativ kleinen Teil der AsylwerberInnen einen Arbeitsmarktzugang zu gewähren.“ (Bock-Schappelwein/ Huber 2015: 95)

Ein Mitarbeiter des AMS Oberösterreich fasste die unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen und den damit verbundene Grad der Arbeitsmarktintegration zusammen:

„Asylwerber und AsylwerberInnen sind nicht unsere Kund/innengruppen. Das heißt diese Personengruppen haben nicht die Möglichkeit vom AMS betreut zu werden. Sie haben einen sehr eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Wir, das AMS, können hier keine Gelder in die Hand nehmen und sie unterstützen. Die die im Asylverfahren sind. Alle anderen die eben, bereits schon erwähnt, Konventionsflüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, sind unsere Kundinnen und Kunden, Österreicher und Österreicherinnen gleichgestellt, somit werden sie ganz wie alle anderen Kundinnen und Kunden von uns vermittelt und gefördert.“ (Interview 9)

3.3.2. Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylberechtigte

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen und haben daher rechtlich gesehen einen uneingeschränkten, Österreicher/innen gleichgestellten, Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 1 Abs. 2 lit. a AuslBG). Trotz der rechtlichen Gleichstellung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten haben Zweitere laut Untersuchungen des UNHCR durch ihre befristete Aufenthaltsberechtigung in der Praxis Benachteiligungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt (Koppenberg 2015: 21). Für Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel gelten je nach der Art desselben unterschiedliche Bestimmungen (Koppenberg 2015: 20). Mit dem Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ kann mit einer Beschäftigungsbewilligung und einer darauf folgenden Arbeitsmarktprüfung ein Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten werden (§4 Abs. 1 AuslBG). Die Beschäftigungsbewilligung wird für einen bestimmten Arbeitsplatz für maximal zwölf Monate ausgestellt (§6 Abs. 1 AuslBG). Hat ein Flüchtling den Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“, ist zwar ebenfalls eine Beschäftigungsbewilligung notwendig, eine Arbeitsmarktprüfung ist aber nicht erforderlich (§ 3 Abs. 1 und §4 Abs 7 Z.5 AuslBG). Mit dem Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ hat man, ebenso wie Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang (§17 AuslBG) (Koppenberg 2015: 21).

In der Praxis müssen trotz rechtlichem Zugang zum Arbeitsmarkt von allen drei Gruppen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, um tatsächlich eine Anstellung zu finden. Neben guten Kenntnissen der deutschen Sprache, ab dem Niveau B1, sind auch Qualifikationsnachweise, Arbeitserfahrungen und eine formale Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen bei der Arbeitssuche gefragt. Zusätzliche in Österreich erlangte Qualifikationen und Arbeitserfahrung sind ebenfalls förderlich, um leichter in den Arbeitsmarkt einsteigen zu können (Koppenberg 2015: 22).

Nach dem Erhalt des positiven Asylbescheides erhalten Flüchtlinge Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie müssen sich beim AMS als arbeitslos melden und können dann von den verschiedenen Angeboten des AMS Gebrauch machen. Einerseits haben sie Zugang zu den Regelangeboten, welche für alle Kund/innen zur Verfügung stehen. Andererseits bestehen auch Angebote explizit für die Zielgruppe der Asylberechtigten. Hier gibt es Arbeitsmarktpolitische Förderungen im Bereich Kompetenzcheck, Kompetenzabklärungen und Profilerstellung. Das AMS hat in Oberösterreich auch zwei externe Kooperationspartner, der Verein Migrare mit dem Projekt „CheckIn@Work“ und die Volkshilfe mit dem Projekt IdA, Integration durch Arbeit. Asylberechtigte, die beim AMS vorgemerkt sind, werden zunächst an diese beiden Projekte weitergeleitet, um sie auf den Einstieg in den Arbeitsmarkt vorzubereiten (vgl. Interview 6). Die

Projekte sind dabei zuständig für Arbeitsmarktbezogene Beratungen. Die Zielgruppe von CheckIn@work sind Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang, die zudem im erwerbsfähigen Alter (16-60 Jahre) und beim AMS gemeldet sein müssen. Die Projektziele betreffen die verbesserte Arbeitsmarkt-Inklusion der Zielgruppe. Dazu wird eine fundierte Sozial- und Berufsanamnese erstellt, darauf aufbauend gibt es umfassende arbeitsmarktbezogene mehrsprachige Beratungen für die Teilnehmer sowie eine Erhebung und Ausarbeitung arbeitsmarktrelevanter Wünsche und Bedürfnisse. Anschließend arbeiten die Berater/innen mit den Teilnehmer/innen einen individuellen Aus- und Weiterbildungsplan aus. Zusätzlich findet eine *„Erhebung von formellen und informellen Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen [statt]. [Es gibt] Unterstützung zur Entwicklung einer raschen sozialen Eigenständigkeit in beruflicher, gesundheitlicher, sozialer und familiärer Hinsicht. [Der] Aufbau von beruflichen und sozialen Netzwerken [wird gefördert]“* (Migrare 2019). Es handelt sich dabei um einen transparenten Projektverlauf mit einem begleitenden Berichtswesen an das AMS bzw. BMS (vgl. Migrare 2019).

Neben der Arbeitsplatzvermittlung durch das AMS können sich Asylberechtigte auch selbstständig machen. Durch die Selbstständigkeit von Flüchtlingen kann strukturelle Integration gefördert werden, da sie, sofern sie Erfolg haben, für sich und andere Arbeitsplätze schaffen (Heckmann 2015: 115). Um Asylberechtigten die Möglichkeit der Selbstständigkeit zu erleichtern ist es notwendig ein breites Beratungsangebot sprachlich zugänglich zu machen. Der Prozess der Grünung eines Unternehmens erfordert unter anderen das Einholen von Genehmigungen, die Abgabe von Erklärungen, die Registrierung des Unternehmens und Kenntnisse über Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Ohne eine umfangreiche Beratung ist dieser Schritt für Asylberechtigte kaum zu schaffen (Heckmann 2015: 116). In Österreich gibt es zu diesem Zweck unter anderem eine eigene Website⁸ von der Wirtschaftskammer Österreich um die wichtigsten Informationen bereitzustellen die für eine Unternehmensgründung notwendig sind.

Es gibt unterschiedliche Motive zur Selbstständigkeit.

„[Das] sind zum einen die »normalen« unternehmerischen Motive, wie der Wunsch nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit und einem guten Einkommen, sowie Einstellungen wie Innovationsfreude und Risikobereitschaft. Zum anderen zeigen Untersuchungen jedoch auch, dass Selbstständigkeit unter Migranten häufig als Ausweg aus Arbeitslosigkeit oder drohender Arbeitslosigkeit gesucht wird.“ (Heckmann 2015: 114)

Der Großteil der Asylberechtigten, die sich in Österreich selbstständig machen, gründen Unternehmen, die die Nachfrage der jeweiligen ethnischen Gruppe nach Produkten und Dienstleistungen bedient, die in dem neuen Land nicht bekannt und bis dato daher noch nicht

⁸ <https://www.gruenderservice.at>

angeboten wurden. Es entwickelt sich so mit der Zeit eine Ergänzungsökonomie, die auf die Bedürfnisse bestimmter Ethnien ausgerichtet sind. Beispiele für solche Unternehmensgründungen sind Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Export-Import Geschäfte und Ethnien-spezifische Arztpraxen. Weitere Dienstleistungen, die nachgefragt werden, dienen der Orientierung und Kommunikation mit der Aufnahmegesellschaft, wie zum Beispiel Übersetzungsbüros (Heckmann 2015: 113).

Neben der schon genannten Ergänzungsökonomie bildet sich auch eine Nischenökonomie, die auf die Nachfrage der gesamten Gesellschaft ausgerichtet ist. Meist sind das Marktsegmente, deren Eintrittsbarrieren in Form von Qualifikationen, Investitionen und Vorschriften zwar nicht besonders hoch sind, die aber für einheimische Selbstständige wegen der unsicheren Einkommenschancen, den harten Arbeitsbedingungen und langen Arbeitszeiten unattraktiv sind. Zu solchen Unternehmen in der Nischenökonomie zählen Restaurants mit internationalen Speisen, Marktstände für Obst und Gemüse, Friseurgeschäfte, Reinigungsdienste und Änderungsschneidereien (Heckmann 2015: 114).

Auch in Interviews wurde die Möglichkeit der Unternehmensgründung erwähnt.

„In Linz bin ich gerade mit drei syrischen Unternehmern, Unternehmerinnen in Kontakt. Die unterschiedliche Unternehmen gegründet haben, hauptsächlich im Handel, Gastronomie. [...] Wenn man nicht aus dem Kulturkreis kommt, braucht man viele Informationen. Und ich bin mir sicher, dass es zwei von diesen drei gegründeten Unternehmen sehr gut machen. Die haben sich auch im Vorfeld informiert über Gründerservice, über Kontakte zu unseren relevanten Stellen am Hessenplatz in Linz. Ich weiß auch von zwei Unternehmen in Wels die gegründet haben, die habe ich auch schon besucht. [...] Und das andere ist, wenn es potenzielle Gründer, Gründerinnen gibt, ja, dann weißt man sie auch schon darauf hin, schaut her, es gibt Supportsysteme der Wirtschaftskammer, bitte nutzt die, bevor ihr den Schritt einer Unternehmensgründung macht.“ (Interview 8)

Im Zuge der Forschung wurde mit mehreren Asylberechtigten gesprochen, die sich in Österreich selbstständig gemacht haben. Einer davon eröffnete in Linz ein syrisches Süßigkeiten-Geschäft. In Wels gibt es zwei von Syrern gegründete Friseurgeschäfte und ein kleines Lebensmittelgeschäft das von einem Afghanen eröffnet wurde. Die Erfahrungen dieser Personen mit der Unternehmensgründung und den Herausforderungen, denen sie in Österreich begegnet sind, werden im Kapitel 5.2. noch näher behandelt.

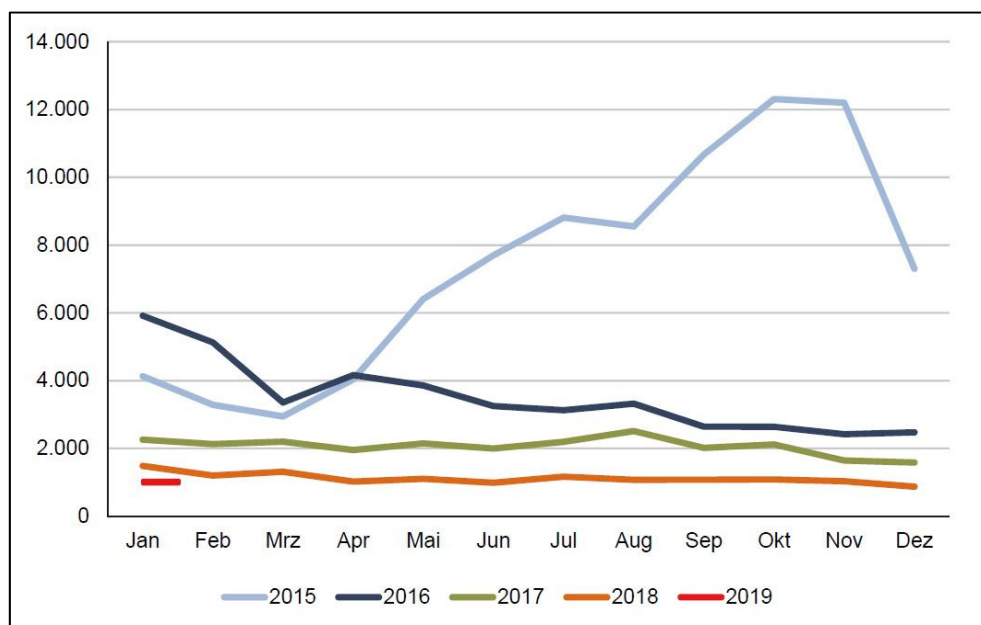
4. Österreich & Oberösterreich in Zahlen und Fakten

Durch den ständigen Zuwachs von Personen mit Migrationshintergrund wird die Integration von Migrant/innen immer wichtiger. Da die Arbeitsmarktintegration mehrere Themen miteinander vereint, werden im Folgenden allgemeine Statistiken zur Migration nach Österreich, Arbeitsmarktspezifische Statistiken und im Speziellen auch noch Statistiken zur Situation von Frauen mit Migrationshintergrund präsentiert.

Migration & Asyl

Laut Statistik Austria lebten in österreichischen Privathaushalten im Jahr 2012 etwa 1.563.000 (18,7 %) Personen mit Migrationshintergrund. Der Großteil davon waren Zuwanderer der 1. Generation (1.151.200; 73,6%). „Vergleicht man diese Zahlen mit Daten aus den Jahren 2014 und 2016, so zeigt sich, dass sich der Anteil der Zuwanderer der 1. Generation zunächst leicht verringerte (73,2 %), bevor er 2016 auf 74,5 % anstieg. Anhand der Zahlen sieht man, dass die Flüchtlinge, die vor allem Ende des Jahres 2015 ins Land gekommen sind, bereits im Jahr 2016 in der Statistik aufscheinen“ (Nechansky 2019: 37, vgl. Statistik Austria 2019). Laut eines Berichtes des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) wurden 2015 88.340 Asylanträge gestellt. Davon entfielen ca. 24.500 alleine auf die Monate Oktober und November (BM.I 2016: 4). Aufgrund der großen Anzahl an gestellten Asylanträgen und der langsamen Asylverfahren stiegen diese Zahlen seit 2016 weiter an. Im Jahr 2018 lebten in österreichischen Privathaushalten 2.022.200 (23,3 %) Personen mit Migrationshintergrund, von denen 1.492.500 (73,8%) Zuwanderer der 1. Generation waren (vgl. Statistik Austria 2019). Nach dem Rekordjahr 2015 sank die Zahl der Asylanträge wieder stark.

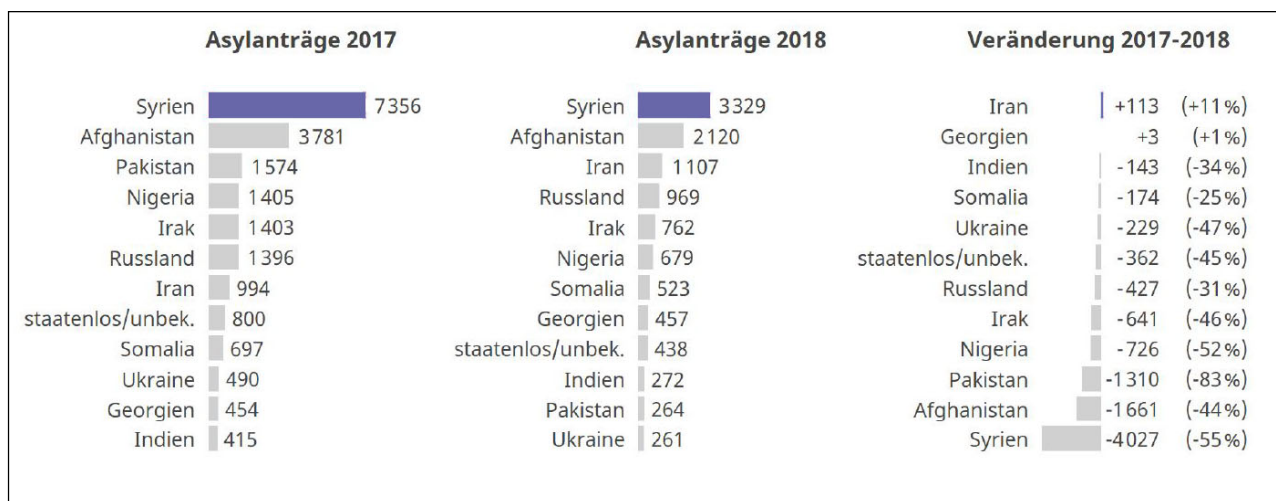
Abbildung 6: Monatliche Entwicklung der Asylanträge im Mehrjahresvergleich.



(BM.I 2019b : 5)

Im Jahr 2017 wurden 24.735 Asylanträge gestellt, die Zahl ist in etwa so hoch wie 2014 (28.064 gestellte Asylanträge). Vergleicht man das mit den Jahren 2015 (88.340) und 2016 (42.285), so stellt man fest, dass die Zahl der Asylanträge 2017 deutlich geringer ausfiel (Statistik Austria 2018b: 36). Wie in den Jahren davor stammte der Großteil der Asylwerber/innen aus Syrien (7.356) und aus Afghanistan (3.781), gefolgt von Pakistan (1.574), Nigeria (1.405), Irak (1.403) und der Russischen Föderation (1.396). Die Zahl von asylsuchenden Frauen stieg deutlich an. 2017 waren nahezu 40% der Asylwerber/innen Frauen, im Jahr 2015 waren es nur 28% und im Jahr 2016 33% (Statistik Austria 2018b: 36).

Abbildung 7: Asylanträge pro Herkunftsstaat im Vergleich 2017/2018



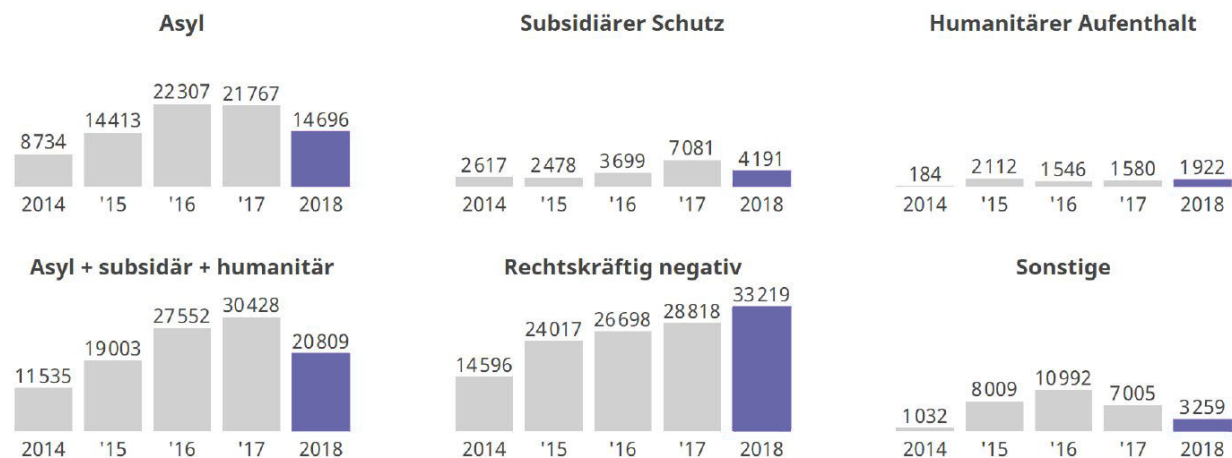
(vgl. Rabl 2019)

„Die meisten Asylanerkennungen (11.827) entfielen 2017 auf syrische Staatsangehörige. 4.274 anerkannte Flüchtlinge stammten aus Afghanistan, gefolgt von Iran (1.304), Irak (1.160), Somalia (714) sowie der Russischen Föderation (520). [...] Insgesamt 7.081 Personen (2016: 3.699) wurde 2017 trotz einer negativen Entscheidung ein begrenztes Aufenthaltsrecht (sog. subsidiärer Schutz) gewährt. Dies galt insbesondere für Asylsuchende aus Afghanistan (3.248 Personen), Syrien (1.194), Irak (1.057) und Somalia (1.007).“ (Statistik Austria 2018b: 38)

92% der Asylanträge syrischer Staatsangehöriger wurden rechtskräftig positiv entschieden. Deutliche niedrigere Anerkennungsquoten erhielten Asylwerber/innen aus Somalia (49%), Afghanistan (47%), der Russischen Föderation (33%) und dem Irak (32%). Asylwerber/innen aus Pakistan, Nigeria und Algerien erlangten kaum bis gar keine positiven Asylentscheidungen (Statistik Austria 2018b: 38).

Abbildung 8: Entscheidungen im Asylverfahren 2014-2018

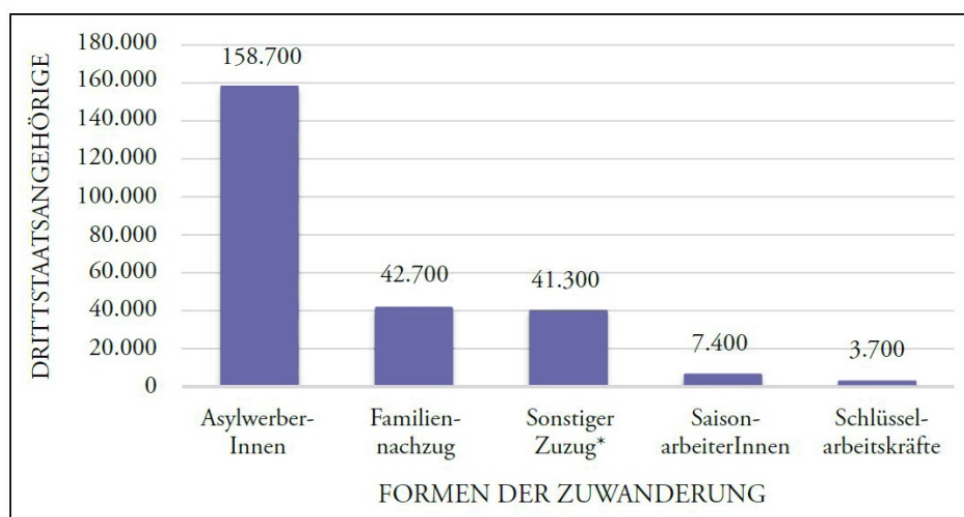
Zahl der Gewährungen von Asyl, subsidiärem Schutz und humanitärem Aufenthalt bzw. aller rechtskräftig negativer und sonstiger Entscheidungen



(vgl. Rabl 2019)

Anhand der Formen der Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Österreich in den Jahren 2014 bis 2016 ist erkennbar, dass Asylwerber/innen die größte Zuwanderungsgruppe ausmachen. Im genannten Zeitraum kamen etwa 158,700 Asylwerber/innen nach Österreich. Durch deren Familiennachzügen aus Drittstaaten erhöhte sich die Zahl noch um rund 41.300 Personen. Im Vergleich dazu sind die Gruppen der Saisonarbeiter/innen und der Schlüsselarbeitskräfte aus Drittstaaten deutlich geringer (Bassermann 2018: 20).

Abbildung 9: Formen der Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Österreich 2014-2016



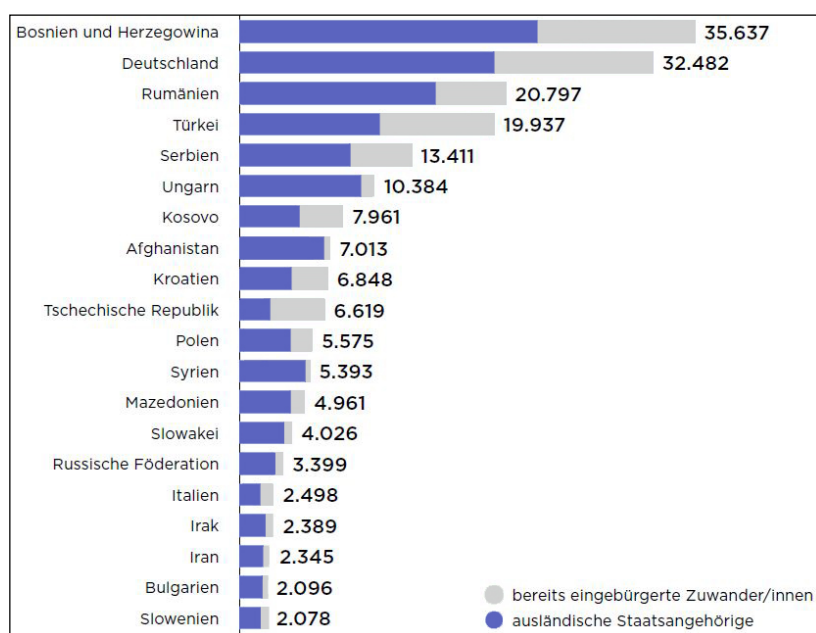
(Bassermann 2018: 20)

Mehr als die Hälfte der im Jahr 2017 nach Österreich Zugewanderten stammten aus EU- und EFTA-Staaten (insgesamt etwa 154.700 Zuzüge, ca. 15.400 Österreichische Staatsbürger, und ca. 86.600 EU und EFTA-Staatsangehörige). Nur etwa ein Drittel der Zugewanderten (34% bzw. 52.800) kamen aus Drittstaaten (Statistik Austria 2018b: 34).

„Die Flüchtlingsmigration aus Syrien (6.700), Afghanistan (2.100) und dem Iran (1.800) war weit weniger bedeutend als in den Vorjahren. Im Vergleich zu 2016 (73.000 Zuzüge) verringerte sich die Zahl der zugezogenen Drittstaatsangehörigen 2017 um gut 20.000 (28%).“ (Statistik Austria 2018b: 8)

1,697 Millionen Menschen mit ausländischem Geburtsort lebten mit Stichtag 1.1.2018 in Österreich, das entsprach 19,2% der Gesamtbevölkerung. 54,1% der im Ausland Geborenen stammten aus Drittstaaten. In Oberösterreich lebten Anfang 2018 ca. 225.600 Menschen mit ausländischem Geburtsort, das entsprach 15,3% der oberösterreichischen Bevölkerung. Davon stammten 55,8% aus Drittstaaten (ÖIF/ BMEIA 2018a: 6).

Abbildung 10: Im Ausland geborene Bevölkerung Oberösterreichs am 1.1.2018



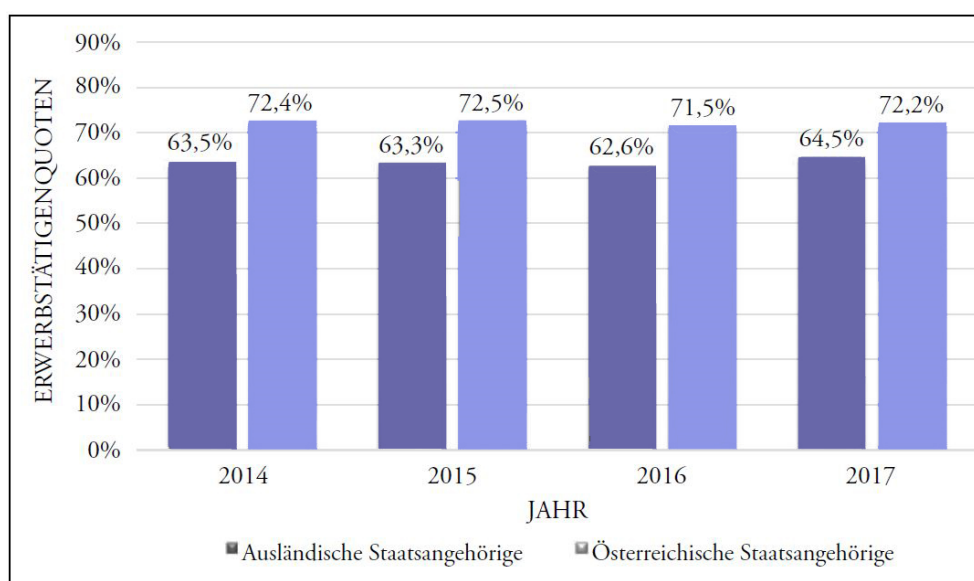
(ÖIF/ BMEIA 2018a: 50)

Im Jahr 2017 zogen insgesamt 19.200 Personen nach Oberösterreich, wovon mehr als die Hälfte (58,8%, 10.900) Angehörige von EU- und EFTA Staaten und weitere 1.800 Zugezogene österreichische Staatsbürger waren. Insgesamt zogen 2017 6.500 Drittstaatsangehörige nach Oberösterreich zu. Die größten Bevölkerungsgruppen waren Syrer (960), Personen aus Bosnien-Herzegowina (830), gefolgt von Serben (480) (ÖIF/ BMEIA 2018a: 52).

Arbeitsmarkt

Die Situation von ausländischen Staatsangehörigen am österreichischen Arbeitsmarkt unterscheidet sich deutlich von der österreichischer Staatsbürger. Im Jahr 2017 lag die Erwerbstätigenquote der 15- bis 64-Jährigen österreichischen Staatsbürgern bei 75%, bei den Gleichaltrigen mit Migrationshintergrund lag die Erwerbstätigenquote hingegen bei 64%. Die Erwerbstätigenquote ausländischer Staatsangehöriger liegt relativ konstant ca. 10% unter jener von österreichischen Staatsbürgern (Statistik Austria 2018b: 11).

Abbildung 11: Durchschnittliche Erwerbstätigenquoten nach Staatsangehörigkeit (Inland und Ausland der 15-64-Jährigen 2014-2017)



(Bassermann 2018: 23)

In Österreich ist 2019 die Gesamtarbeitslosigkeit, auch unter Einrechnung der Schulungsteilnahmen, im Vergleich zum Vorjahr mit -4,9% rückläufig. Die Gruppe der Ausländer/innen verzeichnet aber mit +3,4% steigende Arbeitslosenzahlen (BMASK 2019: 1). Zu Jahresbeginn 2019 waren insgesamt 117.404 Ausländer/innen beim AMS vorgemerkt, davon hatten 17.572 den Status eines Konventionsflüchtlings und 3.141 den Status eine/r/s subsidiär Schutzberechtigten. Unter den 27.579 Ausländer/innen die im Jänner 2019 an Schulungsangeboten teilnahmen, befanden sich 9.996 Asylberechtigte und 2.354 subsidiär Schutzberechtigte (BMASK 2019: 2f).

Tabelle 4: AMS Schulungsteilnehmer/innen und Arbeitslosenquote 2017

Staatsangehörigkeit	Schulungsteilnehmer/innen		Arbeitslosenquote 2017	
	2016	2017	Ohne Schulung	Mit Schulung
Insgesamt	67.210	72.098	8,5%	10,1%
Österreich	43.252	43.379	7,5%	8,7%
Nicht-Österreich	23.958	29.719	12,5%	15,6%
Afghanistan, Syrien, Irak	7.177	10.481	48,3%	65,1%

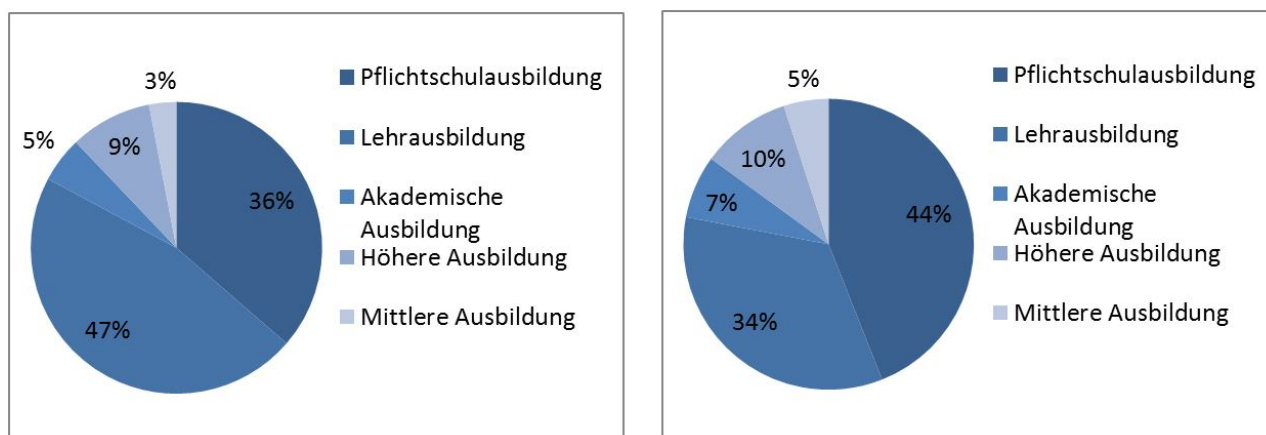
(Statistik Austria 2018b: 63, adaptiert S.N.)

Generell herrscht in Österreich ein Ungleichgewicht zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage, welches stark mit dem Ausbildungsniveau zusammen hängt. Beim AMS waren Anfang 2018 nur 36% der offenen Stellen solche für die maximal ein Pflichtschulabschluss benötigt wird. Knapp die Hälfte aller offenen Stellen erforderten eine Lehrausbildung (46%). Sieht man sich den Bestand der Arbeitslosen nach Ausbildung an, sieht man, dass es sich hier nahezu umgekehrt verhält. Der Großteil der beim AMS gemeldeten weist lediglich einen Pflichtschulabschluss auf (44%), nur rund ein Drittel verfügt über eine abgeschlossene Lehrausbildung (34%) (BMASK 2019: 6).

„Der Anteil an vorgemerkten, arbeitslosen Ausländerinnen und Ausländern beträgt in Summe rund 32%, von denen wiederum rund 63% lediglich eine Pflichtschulausbildung absolviert haben. Betrachtet man die Zahlen differenziert nach der jeweils höchsten abgeschlossenen Ausbildung, so zeigt sich, dass – über alle Alterskategorien hinweg - vor allem Personen mit einer geringen formalen Ausbildung Schwierigkeiten haben, am primären Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen.“ (BMASK 2019: 6).

Abbildung 12:

Offene Stellen nach Ausbildungsanforderung – Bestand Arbeitslose nach Ausbildung



(BMASK 2019: 6)

In allen Bundesländern ist die Arbeitslosigkeit rückläufig. Oberösterreich verzeichnet eine Abnahme von -4,5%. (BMASK 2019: 5)

„Im Jahr 2017 lag die Arbeitslosenquote der Österreicher/innen in Oberösterreich mit 5,0% (2016: 5,3%) deutlich unter dem nationalen Durchschnitt von 7,5% und wies damit – nach Salzburg – die zweitniedrigste Quote österreichweit auf. Bei ausländischen Staatsangehörigen betrug die Arbeitslosenquote 9,8% (2016: 10,7%) und lag damit ebenfalls deutlich unter dem Durchschnittswert von 12,5% für ganz Österreich.“ (ÖIF/ BMEIA 2018a: 56)

Frauen

Anfang 2018 waren 19,3% der weiblichen Gesamtbevölkerung Österreichs im Ausland geboren. Von diesen 864.500 Frauen kamen 51,9% aus EU-/ EFTA-Staaten und 48,1% aus Drittstaaten. Von den aus Drittstaaten stammenden Frauen hatten knapp die Hälfte (45,1%) einen unbefristeten Daueraufenthaltstitel, 5,5% der Frauen befanden sich im laufenden Asylverfahren, 22,1% der Frauen aus Drittstaaten hatten befristete Niederlassungsbewilligungen und 3,9% hatten eine vorübergehende Aufenthaltsbewilligung. Die übrigen 23,5% der Frauen hatten einen anderen Aufenthaltstitel, unter anderen zählen dazu anerkannte Flüchtlinge und Saisoniers (ÖIF/ BMEIA 2018b: 26).

Der Wanderungssaldo wird aus der Differenz zwischen Zuzügen aus dem Ausland und Wegzügen in das Ausland berechnet und ergibt die Zahl der Nettozuwanderung. Im Zeitraum 2013 bis 2017 betrug die Nettozuwanderung von Ausländerinnen +174.000. 55% davon waren Migrantinnen aus EU-/EFTA-Staaten. Drittstaatsangehörige hatten eine Nettozuwanderung von +78.300 Frauen (ÖIF/BMEIA 2018b: 24).

„[I]m Zeitraum 2013-2017 [kamen] die meisten Migrantinnen aus Syrien (+18.100), gefolgt von fast +9.900 Afghaninnen sowie rund +6.300 Frauen aus Serbien.“ (ÖIF/ BMEIA 2018b: 24)

Abbildung 13: Wanderungssaldo ausländischer Frauen 2013-2017 nach Staatsangehörigkeit

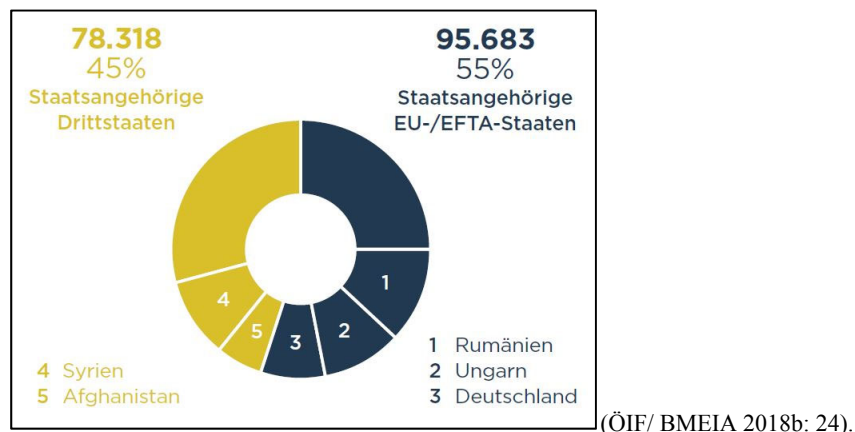


Abbildung 14: Ausländische Frauen in Österreich am 1.1.2018 nach Aufenthaltsstatus

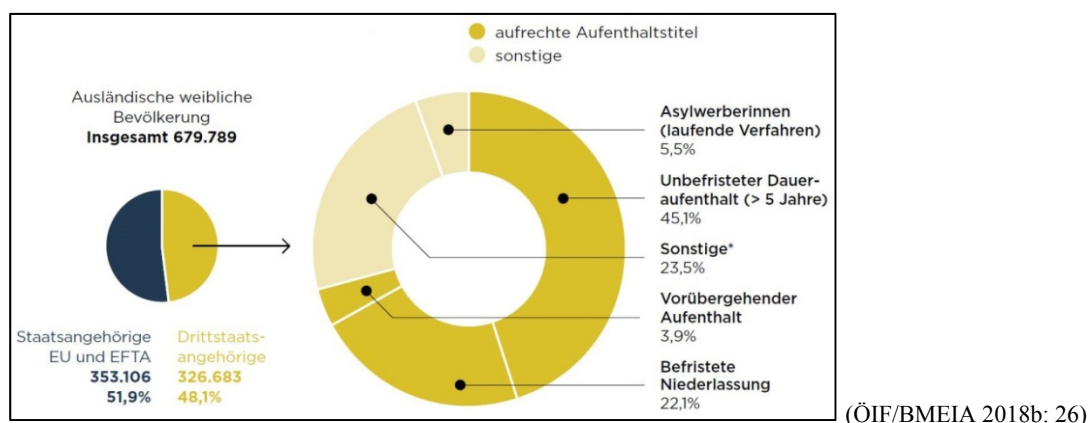
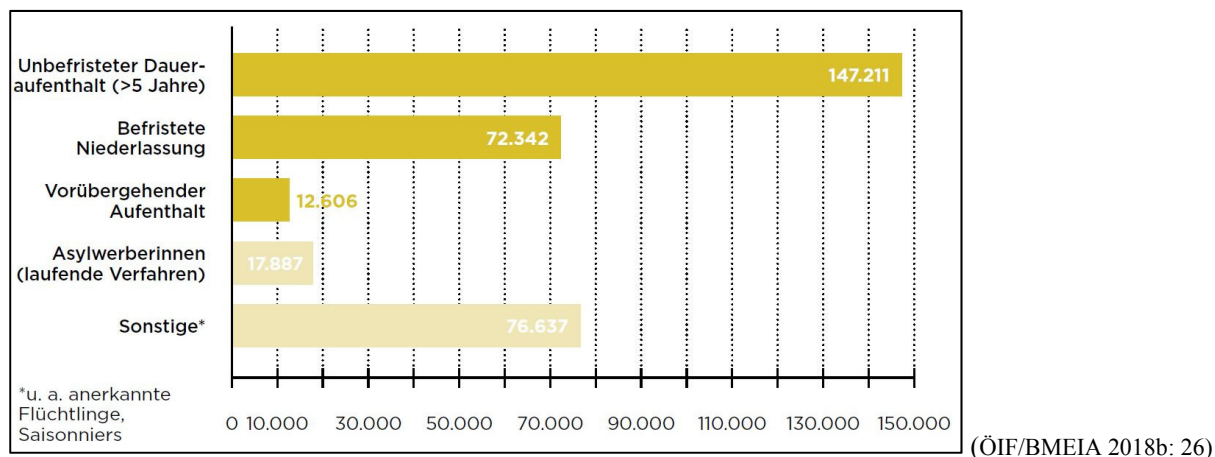


Abbildung 15: Anzahl Ausländische Frauen in Österreich am 1.1.2018 nach Aufenthaltsstatus



Im Jahr 2017 waren 68% aller Frauen in Österreich erwerbstätig. Frauen nicht österreichischer Staatsbürgerschaft sind in geringerem Ausmaß am Erwerbsleben beteiligt als Österreicherinnen. Während 71% der Frauen ohne Migrationshintergrund einer Erwerbsarbeit nachgingen, waren es nur 59% der Frauen mit Migrationshintergrund. Zu beachten ist aber, dass die Gruppe der Frauen mit Migrationshintergrund eine sehr heterogene ist. Zwischen den einzelnen Herkunftsländern bestehen große Unterschiede. Während die Erwerbstätigenquote von Frauen aus EU-/ und EFTA Staaten bei 71% und die der Frauen aus den seit 2007 zur EU zählenden Staaten bei 66% liegt, sind die Quoten bei Frauen aus der Türkei (42%) und Frauen aus dem ehemaligen Jugoslawien (61%) und aus anderen Staaten (52%) deutlich geringer. Die niedrigste Erwerbsbeteiligungsquote hatten Frauen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak (20%) (ÖIF/ BMEIA 2018b: 36).

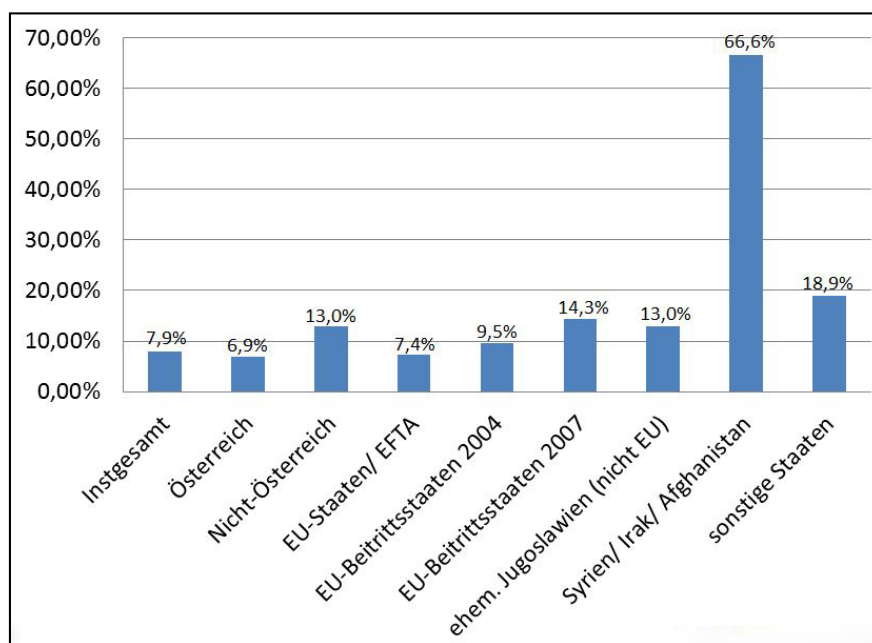
Viele der Erwerbstätigen Frauen waren 2017 nur teilzeitbeschäftigt. 21,3% der 957.400 Teilzeitbeschäftigten Frauen in Österreich hatten einen Migrationshintergrund. Als häufigster Grund wurde angeführt, dass aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienmitgliedern eine Vollzeitbeschäftigung nicht möglich ist (ÖIF/ BMEIA 2018b: 38).

„Im Jahr 2017 war die Arbeitslosenquote von Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit mit 13,0% geringfügig höher als jene der männlichen Ausländer (12,1%). Zum Vergleich: Die Arbeitslosenquote unter Österreicherinnen lag bei 6,9%, unter Österreichern bei 8,1%.“ (ÖIF/ BMEIA 2018b: 40)

Besonders auffällig ist die Arbeitslosenquote in Hinblick auf die unterschiedlichen Herkunftsländer. Während die Arbeitslosenquote von Frauen aus EU- und EFTA Staaten und den EU-Beitrittsstaaten 2004 relativ niedrig waren (7,4% und 9,5%) betrug sie bei Frauen aus den EU-Beitrittsstaaten ab 2007 14,3% und ist damit deutlich höher. Auch die Arbeitslosenquote bei Frauen aus dem ehemaligen Jugoslawien, welche nicht zur EU gehören, ist mit 13,0 relativ hoch.

Im Vergleich dazu sticht aber die Arbeitslosenquote von Frauen aus Syrien, Irak und Afghanistan deutlich hervor. Mit 66,6% sind sie am schwersten von Arbeitslosigkeit betroffen (ÖIF/ BMEIA 2018b: 40).

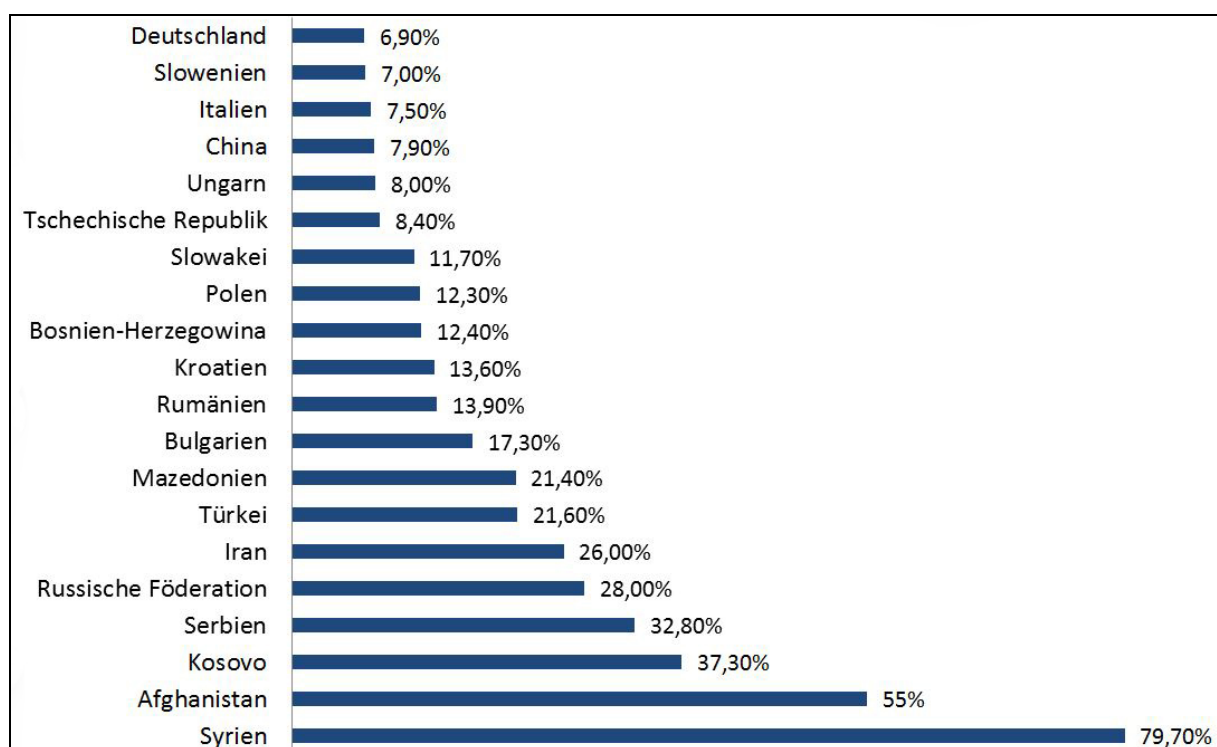
Abbildung 16: Arbeitslosenquote von Frauen 2017 nach Staatsangehörigkeit



(ÖIF/BMEIA 2018b: 40)

Abbildung 17: Arbeitslosenquote von Frauen 2017 nach Staatsangehörigkeit

(Top 20 Herkunftsländer)



(ÖIF/BMEIA 2018b: 41)

5. Arbeitsmarktintegration in Oberösterreich (Empirischer Teil)

Im Empirischen Teil wird nun versucht die Forschungsfragen mithilfe des gesammelten Materials in Verknüpfung mit der Theorie (strukturelle, kulturelle, soziale und identifikative Integration) zu beantworten. An dieser Stelle werden noch einmal die Leitfrage und die Teilforschungsfragen wiederholt. Im Zentrum steht die Frage welchen Herausforderungen sich Geflüchtete im Zuge des Integrationsprozesses stellen müssen und welche Maßnahmen notwendig sind, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Die gestellten Unterfragen sind (1) Welche Relevanz nehmen Netzwerke bei der Arbeitssuche ein? (2) Inwieweit nützen mitgebrachte Qualifikationen bei der Suche nach Arbeit? (3) Wodurch unterscheidet sich die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen von jener geflüchteter Männer? (4) Welche Erwartungen haben Geflüchtete hinsichtlich Arbeit und Beschäftigung? (5) Wird die Arbeitsmarktintegration durch Xenophobie beeinträchtigt? und (6) welche Aufgaben und Rollen kommen den haupt- und ehrenamtlichen Akteuren in der Flüchtlingsbetreuung bei der Vermittlung von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu?

Zunächst werden die bundeslandspezifischen politischen Strukturen zur Förderung der Integration in Oberösterreich mithilfe von Literatur und Interviewmaterial beschrieben um den lokalen Rahmen für die weitere Behandlung des Themas zu skizzieren. Die unterschiedlichen oberösterreichischen Institutionen und deren Aktivitäten für Asylwerber/innen und anerkannte Flüchtlinge werden vorgestellt (5.1.).

Im zweiten Unterkapitel (5.2) werden Beispiele aus Gesprächen mit Expert/innen aus den Bereichen Asyl, Migration und Arbeitsmarkt angeführt und mit Erfahrungsberichten von Geflüchteten ergänzt. Das Kapitel ist in mehrere Themenbereiche unterteilt, wodurch gezeigt werden soll, wie umfangreich das Thema der Arbeitsmarktintegration ist. Die Kapitelunterteilung ergibt sich aus der Codierung der Interviews und behandelt die größten Herausforderungen bei der Arbeitsmarktintegration. Vor allem das Deutschniveau, die Nostrifizierung und Anerkennung von Qualifikationen, die Wohnungsproblematik und Diskriminierung wurden wiederholt sowohl von Expert/innen als auch von Geflüchteten genannt. Aus den Interviews mit Geflüchteten ergab sich ein spannendes Bild. Keiner der befragten Geflüchteten war im Heimatland arbeitslos obwohl die Qualifikationen stark variieren. So wurden sowohl Arbeiter ohne einer abgeschlossenen Schulbildung als auch Akademiker interviewt. Alle hatten den Wunsch wieder eine Tätigkeit in ihrem Berufsfeld auszuführen, allerdings war das keinem der interviewten Geflüchteten zum Zeitpunkt der Forschung gelungen, obwohl bei vielen eine hohe Arbeitsmotivation vorhanden war. Auch war erkennbar, dass unabhängig von den mitgebrachten Qualifikationen die identifizierten Hürden bei der Arbeitsmarktintegration alle Interviewten in kleinerem oder größerem Ausmaß betreffen.

5.1. Politische Strukturen zur Förderung der Integration in OÖ

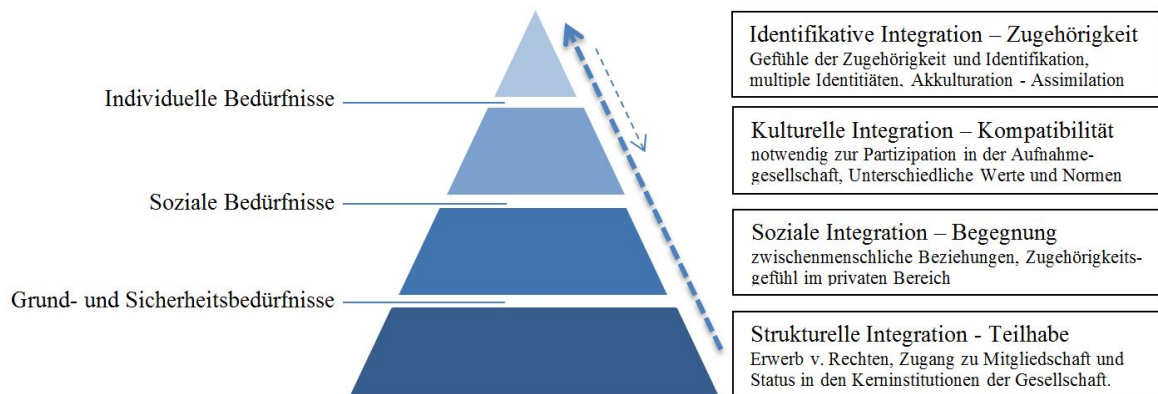
Durch die stark ansteigende Zahl von Asylanträgen ab 2015 wurden die staatlichen Strukturen vor große Herausforderungen gestellt. Vor allem logistische und finanzielle Engpässe erschwerten die Arbeit. Durch einen Mangel an Grundversorgungsquartieren und ausreichendem Personal kamen Abläufe ins Stocken. Die österreichische Integrationspolitik ist nicht nur Bundessache, viele Entscheidungen hinsichtlich einer Strukturierung von Integration werden in den einzelnen Ländern getroffen. Dadurch kommt es zu einer großen Inhomogenität zwischen den Bundesländern in Bezug auf die Strukturen der Integration und die Vernetzung der einzelnen Akteur/innen und Organisationen.

Im Zuge der Masterforschung wurde der Fokus auf Oberösterreich gelegt, weshalb nun die spezifischen Integrationsstrukturen dieses Bundeslandes skizziert werden. Die oberösterreichischen Strukturen heben sich stark von denen anderer österreichischer Bundesländer ab und können als Best-Practice-Modell gesehen werden, in dem ehrenamtliche und öffentliche Institutionen durch intensive Vernetzung erfolgreich zusammenarbeiten. Um dem gegebenen Handlungsbedarf in Fragen der Migration und Integration in Österreich nachzukommen, entstand die Forderung nach eine Stelle zur Koordination von Integrationsmaßnahmen. *„Nach einer längeren Anlaufphase wurde 2001 die Koordinationsstelle für Integration in der Abteilung Soziales des Amtes der Oö. Landesregierung eingerichtet“* (Land OÖ 2008: 26). Zwei Jahre später wurde die Entwicklung eines Integrationsleitbildes für Oberösterreich beschlossen und 2005 die Leitung des Projektes an Herrn Dip.Soz.wiss Kenan Güngör vergeben. Nach einer mehr als zweijährigen Erarbeitungszeit und eines mehrgliedrigen Prozesses kam es 2008 zur Veröffentlichung des oberösterreichischen Integrationsleitbildes mit dem Titel *„Einbeziehen statt Einordnen. Zusammenleben in Oberösterreich“* (Land OÖ 2008: 23-26). Ziel war die Entwicklung eines strategischen Maßnahmenplanes unter Einbindung aller gesellschaftlichen Akteur/innen und Multiplikator/innen (Land OÖ 2008: 5).

„Oberösterreich weist im Vergleich zu anderen Bundesländern eine hohe Zahl an speziellen integrationsfördernden Stellen in den einzelnen Regionen auf. Diese Einrichtungen (v.a. Integrationsbüros, Integrationszentren und regelmäßige Sprechtage von Caritas, Volkshilfe und dem Verein Migrare) werden vom Land OÖ finanziell gefördert und stellen einen großen Vorteil für aktuelle und zukünftige regionale Integrationsmaßnahmen dar.“ (LAND OÖ 2008: 40)

Das unter der Leitung von Kenan Güngör entworfene Integrationsleitbild orientiert sein Integrationsverständnis an den Modellen von Esser und Heckmann, deren theoretische Grundlage auch in dieser Masterarbeit als Basis dienen. Um die im Unterkapitel 2.3. präsentierte Unterteilung noch einmal ins Gedächtnis zu rufen, wird sie hier graphisch dargestellt.

Abbildung 18: Dimensionen der Sozialintegration nach Heckmann



(Land OÖ 2008: 10, adaptiert S.N.)

Die strukturelle Integration bildet die Basis, da dort die zentralen Teilhabechancen in einer Gesellschaft verankert sind. Sie ist Großteils von gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig, da diese den Zugang zum Arbeitsmarkt, Bildungssystem, Wohnraum und Sozialleistungen bestimmen. Trotz der meist österreichweit geltenden Rahmenbedingungen, kann durch lokale Unterstützungsangebote die strukturelle Integration gefördert werden, wodurch Unterschiede in der Integrations-Effizienz zwischen Bundesländern und Regionen entstehen können.

Um soziale Integration zu ermöglichen, müssen die sozialen Begegnungs- und Verständigungsmöglichkeiten zwischen der Aufnahmegesellschaft und den Zugezogenen verbessert werden. Die Möglichkeiten sozialer Integration stehen in engem Zusammenhang mit dem sozialen Status der Menschen und der sozialen Lage der jeweiligen Stadt- und Ortsteile. Ethnische Segregation kann soziale Integration behindern. In Oberösterreich herrscht im europäischen Vergleich aber eine relativ geringe ethnische Segregation und beschränkt sich auf den Zentralraum rund um die Städte Linz, Wels und Steyr (Land OÖ 2008: 11). Die demographischen Unterschiede zwischen Stadt und Land sind bei der sozialen Integration zu berücksichtigen, da sie die Art und Weise des Zusammenlebens beeinflussen.

„Städtische Regionen sind gekennzeichnet durch größere Heterogenität, Milieubildung und Anonymität, Gemeinden eher durch Kleinräumigkeit und Übersichtlichkeit. Dadurch ist in Gemeinden zum einen die soziale Kontrolle deutlich höher und zum anderen werden auch geringste räumliche Verdichtungen erhöht wahrgenommen.“ (Land OÖ 2008: 12)

Kulturelle Integration bezieht sich auf den Erwerb von Wissen und Kompetenzen, die für die Bewältigung des Alltags essenziell sind. Diese Form der Integration tritt bei jeder Form der Zuwanderung auf, da sie notwendig ist, um sich in der neuen Gesellschaft zurechtzufinden. Je enger jemand in das soziale Netzwerk integriert ist, desto stärker identifiziert man sich mit der Aufnahmegesellschaft und dem Zuwanderungsland und desto höher ist die Identifikative Integration (Land OÖ 2008: 12, Heckmann 2015: 73).

Integrationsarbeit wird von vielen verschiedenen Institutionen, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen getragen. Ziel des Integrationsleitbildes war es daher die Vernetzung der vorhandenen Akteure, deren Wissenstransfer und den weiteren Ausbau und die Professionalisierung der Integrationsarbeit in Oberösterreich einzuleiten. Um die Regelsysteme auf ihre Rolle als Integrationsakteure vorzubereiten, wurden Maßnahmen auf strategischer und operativer Ebene entworfen. Im Integrationsleitbild wird festgestellt, dass eine professionalisierte Zusammenarbeit zwischen den Regelsystemen und NGOs erforderlich ist, um eine strategisch ausgerichtete Integrationspolitik zu erreichen (Land OÖ 2008: 23f).

„Das Integrationsleitbild OÖ ist als Orientierung und Aufforderung für eine bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Integrationspolitik zu sehen. [...] Vor dem Hintergrund der Vielschichtigkeit des Themenfeldes Integration bedarf es zur Umsetzung sowohl verschiedener Träger, Fördergeber und AkteurInnen als auch unterschiedlichster Aktivitäten und Prozesse. [...] Es benötigt politisches Commitment, zentrale strategische vernetzende und koordinative Strukturen [...] und Finanzressourcen, um eine nachhaltige Gültigkeit zu gewährleisten.“(Land OÖ 2008: 28)

Es wurden 36 Maßnahmenempfehlungen in 8 verschiedenen Handlungsfeldern entwickelt. Diese unterteilen sich in (1) Sprache, (2) Bildung, Erziehung, Schule, (3) Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Ausbildung, (4) Verwaltung, Gleichstellung, Partizipation, Sicherheit, (5) Gesundheit, Pflege, Versorgung, (6) Wohnen, Wohnumfeld, Zusammenleben, (7) Kultur, Religion und (8) Freizeit, Sport (Land OÖ 2008: 42). Die im Integrationsleitbild von 2008 fixierten Handlungsfelder decken sich größtenteils mit den in dieser Forschung empirisch im Zeitraum Frühling 2017 bis Winter 2018/18 ermittelten Schwierigkeiten bei der Integration und im speziellen bei der Arbeitsmarktintegration.

Im Handlungsfeld Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Ausbildung werden sechs Maßnahmenempfehlungen gegeben. Diese fokussieren auf mehrsprachiger Beratung, Unterstützung bei der Nostrifizierung, (Re-)Qualifizierung, Vermittlungsscoaching und anschließender ausbildungsadäquater Arbeitsmarktintegration. Aufgrund der in Österreich generell steigenden Zahl der Jugendarbeitslosigkeit gestaltet sich der Arbeitseinstieg für Jugendliche mit Migrationshintergrund der ersten und zweiten Generation noch erheblich schwieriger. Daher sind spezifische Maßnahmen zur Berufsorientierung und Basisqualifizierung für arbeitsmarktferne Jugendliche notwendig (Land OÖ 2008: 53).

Primäre Zielgruppe des Integrationsleitbildes sind Menschen mit Migrationshintergrund mit verfestigtem Aufenthalt oder langfristiger Niederlassungsperspektive. Das betrifft österreichische Staatsbürger/innen mit Migrationshintergrund der ersten und zweiten Generation, anerkannte Flüchtlinge und Drittstaatsangehörige mit einem verfestigten oder absehbaren Aufenthaltsstatus (Land OÖ 2008: 34).

„Nicht vorrangig zu den Zielgruppen zählen AsylwerberInnen, Saisoniers und ausländische Studierende, da [...] die Frage eines langfristigen Aufenthalts in Österreich ungeklärt bzw. der Aufenthalt per Gesetz auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist. Übergangsfragen, insbesondere im Asylbereich, berühren jedoch in vielen Fällen Integrationsbelange und sollten daher im Rahmen von Integrationsmaßnahmen berücksichtigt werden.“ (Land OÖ 2008: 34)

Mit der Umsetzung der im Integrationsleitbild entworfenen Maßnahmen wurde allerdings größtenteils erst im Herbst 2015 begonnen, nachdem die neue oberösterreichische Landesregierung die Zuständigkeit für die Themen Asyl und Integration an Landesrat Rudi Anschober übertrug (Amt der Oö. Landesregierung 2016: 1). In den folgenden zwei Unterkapiteln wird einerseits auf den durch die Leitbildentwicklung entstandenen Informations- und Vernetzungsprozess und andererseits auf die später geschaffenen „Regionalen Kompetenzzentren für Integration und Diversität“ (ReKIs) eingegangen, da beide eine große Rolle in der oberösterreichischen Struktur zur Integration einnehmen.

5.1.1. Vernetzung zur Informationsweitergabe

„Integrationspolitik stellt einen komplexen Prozess dar, der auf verschiedenen Ebenen verhandelt wird. Dabei interagieren Akteure auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene miteinander um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu steuern.“ (Hajji 2018: 289f)

Der Aufbau von Netzwerken, zum Beispiel durch die Einstellung von Integrationskoordinatoren vor Ort, ermöglicht ein Agieren an der Schnittstelle von nationalen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Strukturen. Durch Integrationskoordinatoren oder Integrationsausschüssen wird eine Vermittlungsposition zwischen politischen, administrativen und zivilgesellschaftlichen Sphären eingenommen (Hajji 2018: 290, 292). Regionale Integrationsnetzwerke sind notwendig, um das Konzept der „Integration vor Ort“ durchführen zu können. Bei regelmäßigem Treffen von politischen, wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren besteht die Möglichkeit sich abzustimmen und gemeinsam vorzugehen (Hajji 2018: 290). In solchen Integrationsnetzwerken sind meist sehr heterogene Akteure eingebunden, die auf unterschiedlichen Ebenen tätig sind. Integrationsnetzwerke sind von großem Nutzen, da sie unter kommunaler Verwaltung stehen und auf Längerfristigkeit ausgerichtet sind. Dadurch können sie über einen Projektstatus hinaus agieren. Voraussetzung für ein funktionierendes Integrationsnetzwerk ist das Vorhandensein eines Gesamtkonzeptes für die kommunale Integration und die Verankerung des Themas Integration als Querschnittsmaterie, wie es in Oberösterreich mit dem Integrationsleitbild von 2008 (Land OÖ 2008) und dem Masterplan für Integration (OÖ Integrationsressort 2017) vorliegt. Aktives Interesse der unterschiedlichen

Akteure, Aufgabenteilung, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ressourcen und Interessen der Netzwerkakteure und klare Zielsetzungen dienen einer erfolgreichen Umsetzung von Integrationsmaßnahmen und ergeben eine „Win-Win-Situation“ für alle Beteiligten (Hajji 2018: 191).

„Ich glaube, dass es in dem Bundesland Oberösterreich etwas einzigartiges gibt und zwar, wir haben alle vierzehn Tage eine Landessteuerungsgruppe, da treffen sich alle Akteurinnen und Akteure, das heißt da sind die NGOs vertreten, da ist der Landesschulrat vertreten, da ist der Bezirkshauptmann vertreten, die Wirtschaftskammer, das AMS, Österreichischer Integrationsfonds vertreten. Und das Land Oberösterreich hat die regionalen Integrationszentren, ReKIs, in den Bezirken installiert, so dass dann das unsere wichtigen Ansprechpartner sind, wenn wir regional in den Bezirken etwas umsetzen.“
(Interview 9)

Im oberösterreichischen Integrationsleitbildprozess wurde der Austausch zwischen Vertreter/innen unterschiedlicher Institutionen als entscheidende Wirkungsebene wahrgenommen. Um diesen damals begonnen Vernetzungsprozess weiter zu führen wurde daher im Integrationsleitbild die Einrichtung von Integrationsausschüssen auf Landes- und Bezirks- bzw. Gemeindeebene empfohlen, da der Austausch zwischen Vertreter/innen unterschiedlichster Institutionen, der gegenseitige Wissenstransfer und das Kennenlernen von Ansprechpersonen für jeweils relevante Themenbereiche eine wichtige Rolle zur Förderung erfolgreicher Integration einnimmt (LAND OÖ 2008: 39). Damals wurde ein Organigramm zur strategischen Organisationsentwicklung entworfen.

Abbildung 19: Organigramm zur strategischen Organisationsentwicklung



(OÖ Integrationsressort 2017: 41, adaptiert S.N.)

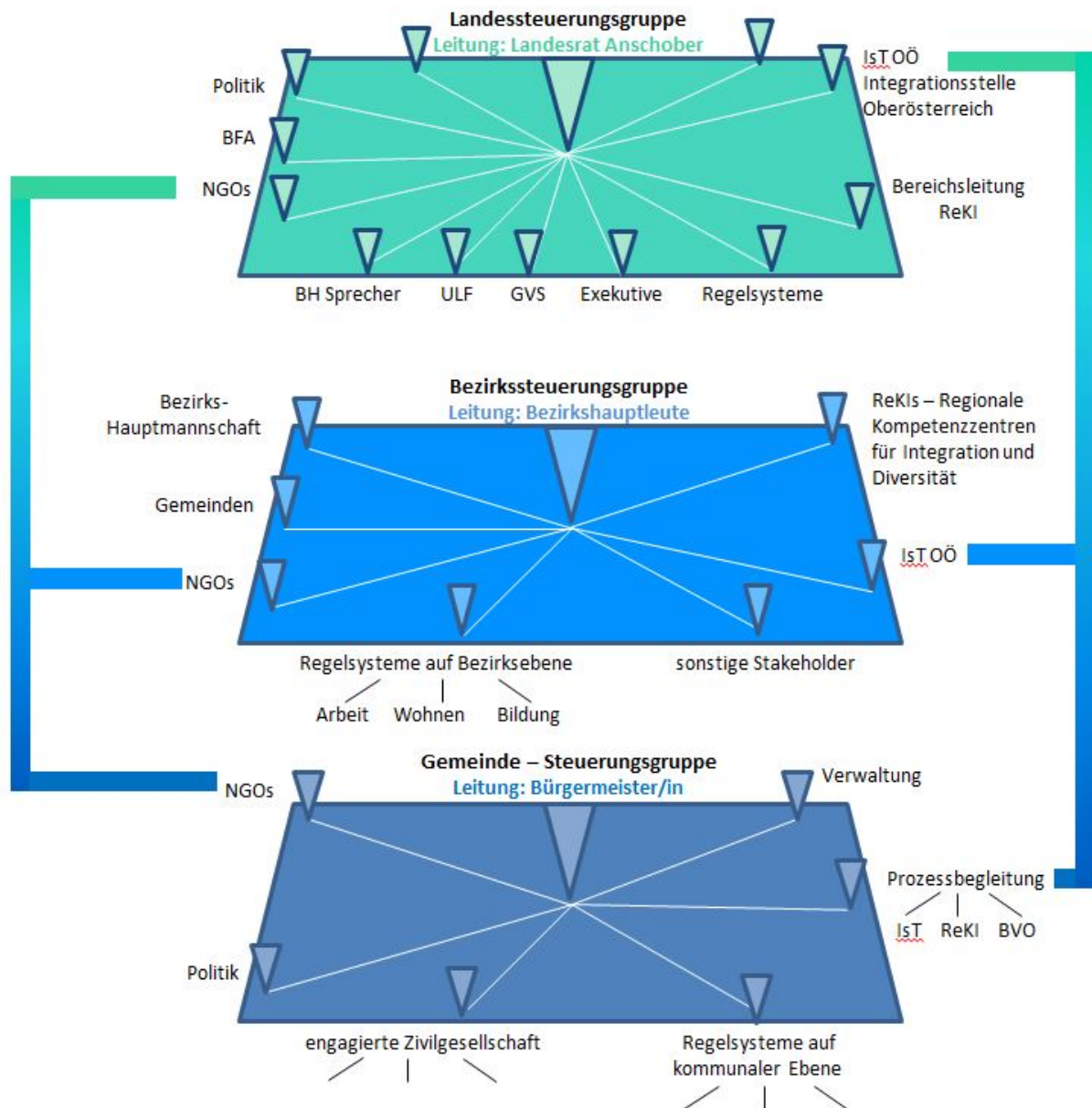
Erst acht Jahre nach der Fertigstellung des oberösterreichischen Integrationsleitbildes wurde zu diesem Zweck von Landesrat Anschöber die Steuerungsgruppe des Landes eingerichtet. Diese dient als Informationsdrehscheibe und findet zweimal wöchentlich in Linz statt. Zweck ist die Koordinierung der landesweiten Umsetzung von Integration und das Beschließen von Integrationsmaßnahmen (OÖ Integrationsressort 2017: 3). Die Landessteuerungsgruppe setzt sich aus Vertreter/innen des Landes Oberösterreich (Integrationsstelle OÖ, Grundversorgung, Wirtschaft und Bildung) sowie anderen wichtigen Stakeholder in der Integrationsarbeit zusammen. Das beinhaltet zum Beispiel die Bereichsleitungen der Regionalen Kompetenzzentren für Integration und Diversität (ReKIs), den Sprecher der Bezirkshauptleute, die politischen Büros der Landesregierung und der Stadt Linz, die in der Flüchtlingsbetreuung tätigen NGOs, das Arbeitsmarktservice, den Landesschulrat, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die Plattform „Zusammen Helfen in Oberösterreich“ sowie die Exekutive (Integrationsstelle & Grundversorgungsstelle OÖ 2017: 18).

„In Oberösterreich haben wir einfach ein sehr breites Netzwerk. [...] Und das ist das eigentliche Erfolgsgeheimnis glaub‘ ich, dass da alle gemeinsam in einem Team arbeiten. Das wird abgestimmt aufeinander. Da ist eine Respekts- und Vertrauensebene da, da ist so ein richtiger, ein Teamcharakter da. So unter dem Motto, wir haben ein gemeinsames Ziel und jeder versucht in seinem Beitrag bestmöglich daran zu arbeiten, dass das verwirklicht wird.“ (Interview 3)

Die in der Landessteuerungsgruppe behandelten Themen und getroffenen Entscheidungen werden durch den Vertreter der Bezirkshauptleute an die Bezirkssteuerungsgruppen weitergegeben. Diese wurden im Jahr 2015 vorrangig gegründet, um bei der landesweiten Schaffung neuer Grundversorgungsquartiere zu unterstützen. Nachdem die Zahl der Asylanträge seit 2015 wieder stark zurück geht und Grundversorgungsquartiere teilweise wieder geschlossen wurden, übernahm diese Steuerungsgruppe eine Koordinierungsfunktion bei der Umsetzung der Integrationsarbeit in den einzelnen Bezirken (OÖ Integrationsressort 2017: 3). Der Vertreter der oberösterreichischer Bezirkshauptmannschaften in der Landessteuerungsgruppe meinte dazu in einem Interview:

„Und so werden Dinge einerseits von Bund und Land in die Bezirke reingespielt oder umgekehrt, von unserer Seite [...] auch Richtung Land oder Bund transportiert.“ (Interview 10)

Abbildung 20: Integrationsnetzwerk Oberösterreich

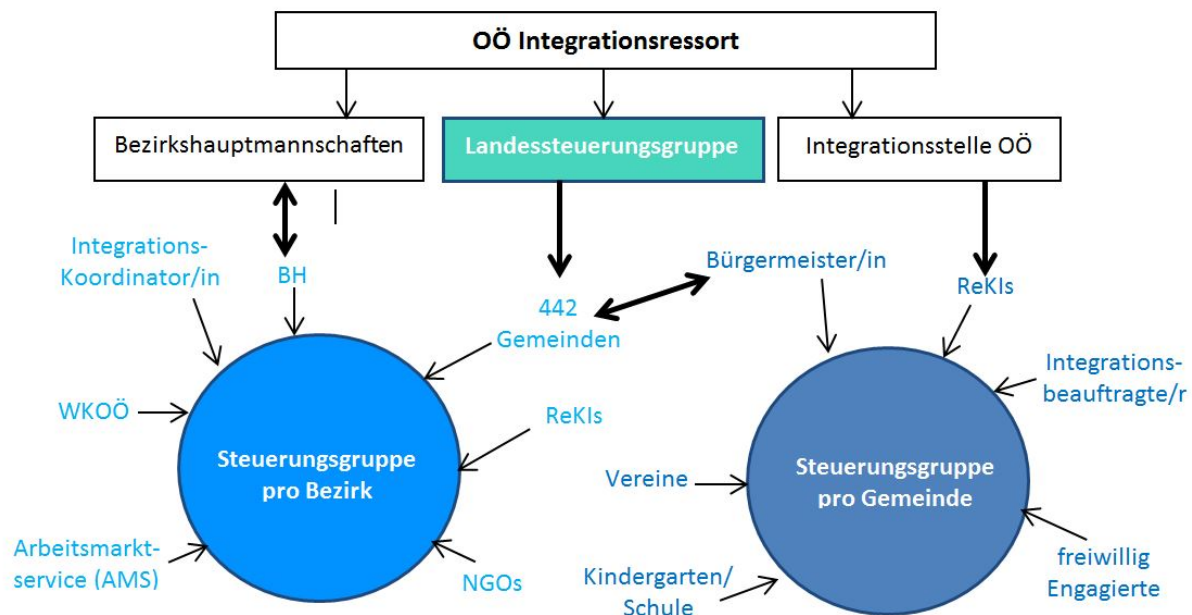


(OÖ Integrationsressort 2017: 4, adaptiert S.N.)

Auf Gemeindeebene, abhängig davon, ob es ein Asylquartier gibt oder nicht, werden ebenfalls Steuerungsgruppen zur Umsetzung der Integrationsmaßnahmen in den Gemeinden gebildet (OÖ Integrationsressort 2017: 3).

„Und das [...] ist eben die kommunale Ebene, das ist eben das, wo Oberösterreich auch einen Schwerpunkt darauf legt, dass Integration auf der Gemeindeebene stattfindet. Also, da ist das Zusammenleben, und da gibt es natürlich ganz spannende Möglichkeiten, sozusagen dieses Miteinander zu stärken.“ (Interview 11)

Abbildung 21: Struktur kommunale und regionale Integrationsarbeit



(ÖÖ Integrationsressort 2017: 22, adaptiert S.N.)

Auf Bezirksebene werden unterschiedliche Aufgaben übernommen.

„Da passiert eben sehr viel [...] vermittelnde Arbeit zwischen den operativ tätigen. Weil operativ tätig sind eher die NGOs in dem Bereich. [...] Also die [Anmerkung: ReKIs] kümmern sich operativ um diese Dinge. Ich bin halt als Bezirkshauptmann da mit dabei. Wir machen ein, zweimal im Jahr, Integrationsvernetzungstreffen zwischen den Integrationsbeauftragten der Gemeinden, mit den Bürgermeistern, Bürgermeisterkonferenzen. Wir organisieren, wir haben einen großen Sitzungssaal, die eine oder andere Veranstaltung. Zu dem Thema, auch Informationsveranstaltungen, auch Freiwilligenvernetzungstreffen.“ (Interview 10)

5.1.2. Strukturierung des freiwilligen Engagements vor Ort – ReKIs

Beim Konzept der „Integration vor Ort“ wird anerkannt, dass der unmittelbare Prozess der Integration und die Maßnahmen die zu einer besseren Integration führen sollen, sich „vor Ort“ abspielen. Ziel ist, unter Berücksichtigung nationaler, europäischer und länderspezifischer Rahmenbedingungen, neue Ort- bzw. Stadtbewohner in die zunehmend ethnisch und religiös heterogene Bevölkerung zu integrieren. Bezirke, Gemeinden und Städte oder Dörfer haben jeweils Handlungsmöglichkeiten. Einerseits können sie nationale oder länderspezifische Politik umsetzen, andererseits auch eigene Maßnahmen und Projekte entwickeln (Heckmann 2015: 251).

In Oberösterreich wurden ab Jänner 2015 in allen fünfzehn Bezirken sogenannte „Regionale Kompetenzzentren für Integration und Diversität“ (ReKIs) im Auftrag der Integrationsstelle des Landes Oberösterreich eingerichtet. Das Konzept der ReKIs wurde im starken Zusammenhang mit dem Integrationsleitbild 2008 entwickelt. In diesem wurde die prozessorientierte, strategische Herangehensweise an Integrationsarbeit entworfen, für deren Umsetzung die ReKIs ein wichtiges Instrument darstellen. Die Leitung dieser Kompetenzzentren ist auf zwei Trägerorganisationen aufgeteilt. Die Volkshilfe ist zuständig für sieben Bezirke und die Caritas übernimmt als Partnerorganisation die Leitung der Zentren in den restlichen acht Bezirken in Oberösterreich. Die Statutarstädte Linz, Wels und Steyr werden nicht von den ReKIs betreut. Die ReKIs operieren per se eher im ländlichen Bereich (vgl. Interview 11). Der primäre Aufgabenbereich ist die regionale und kommunale Prozessbegleitung und damit die Strukturierung des freiwilligen Engagements vor Ort. Bei der Volkshilfe sind die ReKIs Teil der Abteilung Kommunalintegration, die auch für die Interkulturelle Integration und Bildung, die Grundversorgung und die Rechtsberatung zuständig ist (vgl. Interview 11). Die ReKIs wurden zwar in ihrer jetzigen prozessorientierten Form erst 2015 begründet, aber sie bauen auf einer langen Gründungsgeschichte im Zusammenhang mit Integrationsbüros und externen Mitarbeiter/innen auf, welche früher ähnliche Aufgaben übernommen haben. Der Auftrag beziehungsweise das Grundmandat der ReKIs ist die strategische Begleitung von Gemeinden bei der Integrationsarbeit. Durch die besondere Situation 2015/2016, mit sehr vielen Flüchtlingsankünften und Neugründungen von Flüchtlingsquartieren waren die ReKIs zunächst vor Ort dafür zuständig die Schaffung von Grundversorgungsquartieren in den Gemeinden zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Informationsveranstaltungen, Expert/innenveranstaltungen, Strukturierungsveranstaltungen für die lokale Bevölkerung und das ehrenamtliche Engagement organisiert, um diese miteinzubeziehen und so das gesellschaftliche Fundament für Integration von Anfang an zu legen. Eine weitere Maßnahme, die damals geschaffen wurde, war die Einrichtung von Gemeindesteuerungsgruppen nach Vorbild der Empfehlungen im Integrationsleitbild von 2008 (vgl. Interview 11).

Ergänzend zu den verschiedenen Informationsveranstaltungen werden Workshops für jene angeboten, die sich in den Gemeinden bereit erklärt hatten, die Geflüchteten zu unterstützen. Inzwischen übernehmen die ReKIs größtenteils, in Zusammenarbeit mit der Integrationsstelle OÖ, die Aufgabe der Unterstützung der Zivilgesellschaft um eigene Strukturen vor Ort zu bilden. Durch diese regionale Ort-spezifische Beratung wird erreicht, dass die jeweiligen Akteur/innen gut strukturiert, je nach dem unmittelbaren Bedarf tätig sein können (Integrationsstelle & Grundversorgungsstelle OÖ 2017: 19 f.).

„ReKIs sind immer koordinierend und unterstützend tätig. Das heißt, es richtet sich einerseits auf den Bedarf in den Bezirken, in den Gemeinden, und andererseits natürlich auf strategischen Überlegungen von der Landesebene. Wichtig sind Vernetzungstreffen, also der Versuch Angebot und Nachfrage zusammen zu bringen. Also zuerst Bedarfserhebungen in den Bezirken draußen, und dann werden Vertreter/innen der Angebotsseite, das heißt entweder Asylberechtigte, Asylwerber/innen, Migrant/innen, oder eben Vertretung davon, das heißt Asylquartiere, und so weiter, zusammengeschaltet mit Vertretern der Wirtschaft. Und wir spielen da sehr stark eben über das was wir hier, Regelsysteme im Bereich Arbeit nennen, das heißt, meistens Wirtschaftskammer und Arbeitsmarktservice in Kooperation, mit denen dann im Bezirk draußen Veranstaltungen geplant und durchgeführt werden. Also sehr viel tätig waren wir im Lehrlingsbereich, also in diesem aktuell sehr umstrittenen Bereich der Lehre für Asylwerber. Wo es gemeinsam mit Arbeitsmarktservice und Wirtschaftskammer, mit Wirtschaftstreibenden und mit vielen Initiativen, zum Teil auch von den Bezirkshauptmannschaften, Jobbörsen, Job-Speeddatings, Vermittlungsveranstaltungen gegeben hat.“ (Interview 11).

Die oben schon erwähnten Gemeindesteuerungsgruppen wurden zusätzlich zur Koordinierung der Integration der Asylwerber/innen installiert. Diese Steuerungsgruppen setzen sich aus Ansprechpersonen der jeweiligen Arbeitsgruppen, aus Vertreter/inne/n der Gemeinden, Quartierbetreiber/inne/n und in manchen Fällen auch aus weiteren Schlüsselpersonen aus der Zivilgesellschaft, wie etwa Pfarrern oder Vereinsobleuten zusammen (Integrationsstelle & Grundversorgungsstelle OÖ 2017: 19 f.).

„Großteils sind das noch Strukturen die 2015/2016 entstanden sind. [Es] wurden Gemeindesteuerungsgruppen geschaffen, um freiwilliges Engagement und Quartiergeber an die Gemeinde als Institution zu binden. Um kurze Entscheidungswege zu haben, um Abstimmungen zu ermöglichen und um den Informationsfluss zu garantieren. Das ist das, wo im Bereich Asyl sehr viel passiert ist. Wo viel Initiative entstanden ist, und wo es auch relativ leicht war, da Freizeit-, Sport-, und Musikvereine irgendwie einzubinden und auf der Gemeindeebene eben für Partizipation und Teilhabe zu sorgen.“ (Interview 11)

Der/die Bereichsleiter/in der Regionalen Kompetenzzentren für Integration und Diversität bei der Volkshilfe ist zuständig für die Verwaltungstätigkeit und die fachliche Leitung der sieben Bezirkszuständigen. Er/Sie sieht sich selbst in der Rolle der Übersetzungsleistung in die Bezirke. Wichtige Netzwerkpartner sind neben der übergeordneten Landessteuerungsgruppe von Landesrat Anschöber die Bezirksverwaltung durch die Bezirkshauptmannschaften, die Politik und Verwaltung auf der Gemeindeebene und die Regelsystem im Bereich Arbeit, Bildung und Wohnen. Je nach Bezirk unterschiedlich sind auch die lokalen Besonderheiten sowie die lokale Infrastruktur in Form von zivilgesellschaftlichen Engagements wichtig (vgl. Interview 11).

„eine wichtige Informationsquelle für mich ist die in Oberösterreich existierende Landessteuerungsgruppe, dazu lädt Landesrat Anschöber ein. Er ist der zuständige Integrationsreferent. Dort wird viel Information ausgetauscht. Und natürlich über nachfolgende Infoverteiler. [...] Bei uns ist es so, dass die Mitarbeiter/innen in den Bezirken draußen sehr, sehr eng auf der Bezirksebene vernetzt sind. Und da in einem ständigen Austausch eigentlich mit den Projekten stehen die Klienten direkt betreuen.“ (Interview 11).

5.2. Analyse der Ergebnisse – Herausforderungen der Arbeitsmarktintegration

Grundsätzlich sind anerkannte Flüchtlinge Österreicher/innen am Arbeitsmarkt, sowohl hinsichtlich der Arbeits- und Lohnbedingungen, als auch der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, gleichgestellt. Sie haben Anspruch auf die Dienstleistungen und Förderungen des AMS sowie auf Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit (Bassermann 2018: 48). In der Realität sind Geflüchtete bzw. Menschen mit Migrationshintergrund bei der Arbeitssuche mit Herausforderungen konfrontiert. Statistiken (siehe Kapitel 4.) zeigen, dass Menschen mit Migrationshintergrund der ersten und zweiten Generation stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind und sich öfter in prekären Arbeitsverhältnissen befinden. Meist wird diese Situation mit geringen Deutschkenntnissen und fehlenden Qualifikationen begründet (Bassermann 2018: 49). Es können aber mehrere Faktoren identifiziert werden, die diese Schlechterstellung am Arbeitsmarkt bewirken.

„Barrieren [...] [gibt] es sowohl auf individueller als auch auf struktureller Ebene und Faktoren wie Nationalität, Bildungsgrad, Beschäftigungssektor, Geschlecht und/ oder Religionszugehörigkeit können eine Rolle spielen.“ (Bassermann 2018: 49)

Der Zugang zur Erwerbstätigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund kann durch Diskriminierung und Ungleichbehandlung im Bereich Arbeit, zum Beispiel bei Entlohnung und Rekrutierung, erschwert werden (Bassermann 2018: 49).

In der Forschung kristallisierten sich, durch die mit Expert/innen und Geflüchteten geführten Interviews, sechs Themenbereiche heraus die in unterschiedlichem Ausmaß den Erfolg der Arbeitsmarktintegration beeinflussen. In den folgenden Unterkapiteln werden diese behandelt, mit Zitaten aus Interviews untermauert und mit der im Kapitel 2.3. präsentierten Theorie der vier Dimensionen von Sozialintegration verbunden. Die sechs Themenbereiche sind (1) fehlende Netzwerke, (2) Deutschkenntnisse, (3), Bildung, Qualifikationen und Arbeitserfahrung, (4) Wohnsituation, (5) Frauenarbeitsmarktintegration und (6) Xenophobie.

Zusätzlich werden Ergebnisse zu den Berufsbibliographien, Berufswünschen und der Erwartungshaltung von interviewten Geflüchteten präsentiert da diese oft auch die identifizierten Herausforderungen bei der Arbeitsmarktintegration widerspiegeln.

Die Hindernisse denen sich Geflüchtete bei der Arbeitsmarktintegration stellen müssen, sind vielfältig und haben ihren Ursprung nicht nur im Fluchthintergrund, sondern auch in den Einschränkungen denen Asylwerber/innen in Österreich unterliegen. Der beschränkte Zugang zu Sprachkursen während des Asylverfahrens erschwert die spätere Arbeitsmarktintegration da die Asylberechtigten erst mit dem positiven Bescheid ausreichend Möglichkeiten haben Deutsch zu lernen (Koppenberg 2015: 40). Um die vorhandenen Hürden bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu überwinden, wurde in mehreren Interviews auf die in Oberösterreich forcierte „Integration vom ersten Tag“ hingewiesen. Ein AMS Mitarbeiter äußerte sich dazu:

„Integration vom ersten Tag an. Und nicht warten bis das Verfahren abgeschlossen ist. Das ist Zeit, die wir wiederum im AMS dann brauchen um zu reparieren. Wenn wer gewohnt ist zwei, drei Jahre nichts zu tun, die Person wieder zu motivieren dauert seine Zeit. Und da sag ich, vom ersten Tag an Integration. Sprachkurse, Arbeitsmarktzugang, Qualifikation.“ (Interview 9)

Ein Bezirkshauptmann aus Oberösterreich machte in diesem Zusammenhang auf den aktuellen Diskurs aufmerksam, in dem diskutiert wird, inwieweit Asylwerber/innen sich im laufenden Verfahren schon integrieren sollen.

„Aber die wichtigste [Herausforderung] sehe ich jetzt dabei zu schauen, dass [...] genug Kurse und Betreuung angeboten wird, dass sie die deutsche Sprache lernen, sauber lernen. Das ist das Aller Wichtigste aus meiner Sicht. Ja, Arbeitsplatz zu vermitteln wird dann die zweite Geschichte sein. Wir sind da auch mitten in einem politischen Diskurs, weil auf der einen Seite soll man rechtzeitig mit den Integrationsmaßnahmen anfangen, umgekehrt find ich als Behördenvertreter, hab ich Verständnis dafür, dass man sagt, wenn jetzt der Asylbescheid negativ wird, dass dann auch die weiteren Schritte, sprich Heimreise, oder Abschiebung passieren, und da ist ein gewisses Spannungsfeld drinnen, weil zu viel Kontakt aufzubauen, bei vielen Ehrenamtlichen entstehen dann Beziehungen, ist dann wieder schwierig. Weil ich kann nicht sagen als Bezirkshauptmann, ja der darf da bleiben. Ich hab einerseits keine Zuständigkeit und andererseits muss ich sagen, ja dieses Risiko ist immer da. Je nachdem wie halt das BVA dann entscheidet. Gottseidank bin ich nicht mehr zuständig für die Abschiebungen, das macht die BVA und damit die Polizei. Also das ist, ja eine Gratwanderung, in Wahrheit.“ (Interview 10)

Der Bereich Bildung, Qualifikation und Arbeitserfahrung hängt eng mit jenem der Deutschkenntnisse zusammen. Ohne ausreichenden Deutschkenntnissen und Qualifikationen gestaltet sich die Arbeitsmarktintegration als schwierig. Neben guten Deutschkenntnissen ist in

Österreich eine abgeschlossene Schulbildung für den Zugang zum Arbeitsmarkt wesentlich. Zumindest ein Pflichtschulabschluss ist für die meisten Anstellungen und weiterführenden Ausbildungen eine Voraussetzung (Koppenberg 2015: 41). Die mitgebrachten Qualifikationen, also das human Kapital der Geflüchteten, können nur selten dazu beitragen eine bildungsadäquate Anstellung zu finden. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind in Österreich überwiegend im un- bzw. niedrigqualifizierten Tätigkeitsbereich beschäftigt. Im Jahr 2015 waren 25,8 Prozent jener erwerbstätigen Personen, die Flucht und Asyl als Hauptgrund ihrer Zuwanderung anführten, als Hilfsarbeitskräfte tätig (Koppenberg 2015: 78).

„Die Ursache dafür, dass Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte überwiegend im niedrigqualifizierten Tätigkeitsbereich beschäftigt waren, seien fehlende finanzielle Mittel für Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie der Druck schnell eine Beschäftigung aufzunehmen.“ (Koppenberg 2015: 79)

Durch die hohe Beschäftigung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten im niedrigqualifizierten Tätigkeitsbereich spielt auch das Thema der Überqualifizierung eine Rolle. Diese Dequalifizierung hat mehrere spezifische Gründe. Die Anerkennung von im Ausland erworbener Qualifikationen gestaltet sich als schwierig und langwierig da oft Dokumente oder finanzielle Mittel für die Nostrifizierung fehlen. Fehlende Sprachkenntnisse und geringe formelle Bildung oder Unterbrechungen der Bildungsbibliographie können zur De-qualifizierung beitragen. Oft ist auch der Druck eine Beschäftigung anzunehmen groß um den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Dadurch besteht keine Zeit oder Möglichkeit zu Weiterbildungen und zum Abschließen formeller Ausbildungen um in Österreich höher qualifizierte Arbeit zu finden (Koppenberg 2015: 48, 79f). Ein Mitarbeiter von der WKO OÖ wies in dem Zusammenhang auf die Unterschiede bei der Arbeitsmarktintegration zwischen höherqualifizierten Geflüchteten und solchen mit geringem Ausbildungsniveau hin.

„Also ich würde schon sagen, für hochqualifizierte ist es, den Eindruck habe ich aus dem Mentoring, oft schwieriger eine Arbeit zu finden als für Leute die halt sagen, ok ich will nur arbeiten. Und natürlich ist es schwer für eine 49jährige Akademikerin aus Damaskus die beim syrischen Rundfunk gearbeitet hat, ja, eine entsprechende Stelle zu finden. Da es ein sprachaffiner Beruf ist. wahrscheinlich wird die nie in Österreich beim Rundfunk arbeiten können. Aber ein junger Asylwerber, oder ein Asylberechtigter aus Afghanistan, 18, 19 Jahre, der sagt, er will arbeiten, ja, da kann man schauen findet man einen Job als Helfer oder findet man eine Lehre in einem technischen Bereich. Also je spezieller die Vorbildung ist, umso schwieriger wird es auch. Und das sehe ich schon auch einen großen, eine große Herausforderung erstens einmal an die Anerkennungssysteme, Ausbildungen müssen auch anerkannt werden, ja, aber natürlich auch an die Firmen die solche Arbeitsplätze zur Verfügung stellen.“ (Interview 8)

Weitere Probleme bei der Arbeitsmarktintegration ergeben sich durch die schwierige Wohnsituation und speziell für subsidiär Schutzberechtigte wegen ihres befristeten Aufenthaltstitels (Koppenberg 48). Eine Mitarbeiterin eines Unternehmens das Asylwerber in Lehre angestellt hat, nannte als große Hürde bei der Integration die Vorurteile der Aufnahmegesellschaft.

„Ich glaub das Erste ist einmal das Ablegen der Vorurteile von beiden Seiten, dass man sagt, ja ok, ich geh da jetzt ganz neutral in diese Situation hinein. Und natürlich auch die Bereitschaft auf der einen Seite etwas komplett Neues zu lernen, inklusive einer neuen Sprache, und neuer Gepflogenheiten. Und auf der Seite der Österreicher auch sich darauf einzustellen, dass es halt auch etwas mehr Zeit in Anspruch nimmt eben auf Grund von sprachlichen Hintergründen. Das war glaub ich so das Hauptthema auf das man sich wirklich auch darauf einstellen muss und eben, dass unterschiedliche Kulturen aufeinander treffen.“ (Interview 12)

Strukturelle Integration kann nur durch das Erlangen eines gleichberechtigten Zugangs zu den gesellschaftlichen Teilsystemen wie Arbeit, Bildung, Politik, Wohnungsmarkt und Gesundheitswesen gelingen. Auf dieser strukturellen Ebene werden die zentralen Teilhabechancen verankert. Um die erforderlichen gleichen Aufstiegschancen und Zugangsberechtigungen zu erlangen müssen strukturelle Barrieren zur Vermeidung von Diskriminierung aufgehoben werden. Ziel der strukturellen Integration ist die Teilhabe am Arbeitsleben, Zugang zum Bildungssystem, soziale und gesunde Sicherheit sowie Partizipations- und Mitsprachemöglichkeiten zu begünstigen (Land OÖ 2008: 11).

5.2.1. Relevanz von Netzwerken

Die Relevanz von Netzwerken, zu Österreicher/innen aber auch zu anderen Geflüchteten aus demselben Herkunftsland, wurde immer wieder in verschiedensten Interviews angesprochen. Kontakte zu Österreicher/innen vereinfachen viele alltägliche Probleme und helfen bei der Suche nach Arbeit oder nach Wohnraum. In Netzwerken Geflüchteter tauscht man Erfahrungen aus und erteilt einander Ratschläge. Ein syrisches Ehepaar kam schon 2013 mit seinen beiden Töchtern nach Österreich. Damals waren außer ihnen noch kaum Menschen aus Syrien hier weshalb ihnen kein Netzwerk zur Verfügung stand. Im Interview erzählte die Frau über ihre Erfahrungen mit den neu angekommenen und ihrer Rolle als Informationsquelle.

„Wir waren die erste Familie die hergekommen ist, von Syrien. Und wir sind auf so viele Schwierigkeiten getroffen. Und wir haben einen Freund von meinem Mann, er hat mir geholfen. Und er ist seit 15 Jahren hier in Österreich. Er hat uns ein bisschen geholfen. Und dann sind so viele Familien hergekommen, so viele. Und die alle Familien haben nach anderen Familien hier in Österreich gesucht in Linz, und sie haben uns gefunden. Und sie

fragen uns so viele Fragen, wie kann, zum Beispiel, mein Kind zur Schule gehen? Wie können wir meine Kinder beim Deutschkurs anmelden? Wo kann ich Deutschkurse finden? Wo kann ich Wohnung finden? Das sind so viele Fragen. Und wir, wenn wir zum Beispiel eine Antwort haben, dann antworten wir. Wenn wir keine Antwort haben, dann fragen wir und antworten.“ (Interview 13)

Ein Mitarbeiter der WKO OÖ erwähnte bei der Frage nach den größten Herausforderungen für die Geflüchteten bei der Suche nach einem Arbeitsplatz die fehlenden Netzwerke.

„Wir haben in Oberösterreich schon zehn Jahre das Mentoring für Migrant/innen. Das machen wir eben mit dem AMS gemeinsam und mit dem ÖIF. Wo es darum geht für Menschen die in Österreich arbeitsberechtigt sind. Also schon Asylberechtigte, oder Leute die aus EU-Ausland kommen Jobs zu finden. Und hier merken wir schon fehlende Netzwerke. Die informellen Netzwerke die Österreich ja manchmal voraussetzt die fehlen denen noch. [...] Bei der Ausbildung stoßen wir auf Menschen die sehr bildungsaffin sind, aber die fehlenden Netzwerke, an denen müssen wir sicher noch arbeiten.“ (Interview 8)

Ein Mitarbeiter des AMS Wels meinte ebenfalls, dass Netzwerke zur Arbeitssuche essenziell sind, und Asylberechtigte da vor großen Herausforderungen stehen bei denen Unterstützung, zum Beispiel von Personen aus der Zivilgesellschaft, notwendig ist.

„Weil was geht denn den Personen am meisten ab? Das sind die Netzwerke. [...] Und sie haben keinen Freund da der sagt, du pass auf ich hab gehört bei uns wird wer gesucht, ich organisiert dir einen Vorstellungstermin oder solche Dinge. Da sind ein wenig die Hoffnungen drauf auf die zivilgesellschaftlichen Organisationen. [...] [Wo jemand sagt] ich kümmer mich um den einen oder anderen und stell ihm mehr oder weniger mein Netzwerk zur Verfügung. Oder sag, na Moment ich hab gehört bei uns im Ort wird in der Schlosserei wer gesucht, da frag ich danach weil den kenn' ich vom Sportverein oder von irgendwas. Wo der Asylberechtigte gar keine Chance hätte. Erstens einmal weiß er gar nicht, dass dort jemand gesucht wird, und er würde dort wahrscheinlich so quasi nicht einmal die erste Hürde (Anmerkung: des Vorstellungsgespräches) überwinden können.“ (Interview 6)

Was abgesehen von den Netzwerken zur Arbeitssuche ebenfalls eine große Rolle spielt, sind die persönlichen Kontakte und der Aufbau sozialer Netzwerke mit der Aufnahmegesellschaft, zum Beispiel in der Nachbarschaft.

„Natürlich ist es klar, dass man auch versuchen muss, dass man die Menschen nicht nur jetzt versucht; ja, über Arbeit zu integrieren, sondern Integration und Partizipation hat auch etwas zu tun mit politischer Partizipation, kultureller, ja. Aber auch im unmittelbaren Umfeld des Wohnens, ja. Dass man also mit Nachbarn, mit Wohnungsnachbarn oder Hausnachbarn auch Kontakte pflegt, ja. Und diese Integration ist für mich ein ganz wichtiger Aspekt.“ (Interview 8)

Netzwerke begünstigen soziale Integration durch Interaktion. Die wichtigsten Konsequenzen der Sozialintegration durch Interaktion sind der Erwerb von sogenanntem kulturellem Kapital, in Form von bestimmten, nur in Interaktionen erwerbbaaren und nutzbaren Fertigkeiten, und von sogenanntem sozialem Kapital, in Form vom Zugang zu Ressourcen durch die Einbettung in sozialen Netzwerken (Esser 1999: 17).

5.2.2. Deutschkenntnisse

Sprache bildet *„einen zentralen Bestandteil der sozialen Integration von Migranten in die Aufnahmegesellschaft“* (Nechansky 2019: 45, vgl. Esser 2006: 4). Sprache hat mehrere Funktionen weshalb ihr so eine besondere Bedeutung für eine erfolgreiche Integration zukommt. Erstens zählt Sprache als eine wertvolle Ressource zum Humankapital welches als *„[p]ersonengebundene Wissensbestandteile in den Köpfen der Mitarbeiter“* (Jaeger 2004: 1) bezeichnet wird. Zweitens dient Sprache als Symbol. Sie ermöglicht die Benennung von Dingen und das Ausdrücken innerer Zustände. Mit ihrer Hilfe können Aufforderungen transportiert und darüber Situationen „definiert“ werden. Drittens funktioniert Sprache als ein Medium der Kommunikation, über das Transaktionen verlaufen. Dadurch erfüllt sie die Funktion der kommunikativen „Verständigung“.

„Vor diesem allgemeinen Hintergrund ist der Erwerb der Sprache des Aufnahmelandes eine zentrale Bedingung zunächst jeder weiteren Sozialintegration der Migranten außerhalb des ethnischen Kontextes. Bildungserfolg, die Platzierung auf interessanten Positionen, die Aufnahme von Kontakten und die Strukturierung von Identitäten hängen allesamt deutlich von sprachlichen Kompetenzen ab.“ (Esser 2006: 8).

Die Bedeutung der Sprache für die Integration von Migranten ist zwar unumstritten, welche Mechanismen und sozialen Bedingungen, wie zum Beispiel *„das Einreisealter, die ethnischen Konzentrationen in Wohnumgebung und Schulen, die Vorurteile von bilingualen Fertigkeiten und die in Österreich eingeführten Sprach- und Integrationskurse“* (Nechansky 2019: 46), dabei eine Rolle spielen ist aber nicht endgültig geklärt (Esser 2006: 2f).

Damit eine Integration in den Arbeitsmarkt gelingen kann, ist das Beherrschen der Sprache des Aufenthaltslandes unabdingbar. Sprachliche Fähigkeiten stellen für die meisten Tätigkeiten eine notwendige Ressource dar. Die Produktivität kann abhängig von den jeweiligen Sprachkenntnissen variieren. Besonders im Fall von Menschen mit Migrationshintergrund geht oft bereits erworbenes Humankapitel, zum Beispiel in Form von Bildung und Berufserfahrung, durch den Wechsel des sprachlichen Kontextes verloren oder verliert an Verwertbarkeit (Esser 2006: 9).

Auf dem Arbeitsmarkt kann Sprache auch eine symbolische Wirkung haben. Es können etwa wegen einem sprachlichen Akzent Stereotype oder Unsicherheiten über die nicht erkennbaren

Qualifikationen oder über andere Eigenschaften entstehen. Diskriminierung kann die Folge davon sein (Esser 2006: 9).

Die österreichische Bundesregierung kam in mehreren Regierungsdokumenten zu dem Schluss, dass das Beherrschen der deutschen Sprache eine zentrale Voraussetzung für die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben in Österreich ist. Daher ist die Förderung der deutschen Sprache ein zentrales Anliegen im Integrationsprozess (Koppenberg 2015: 34). Wie im Unterkapitel 3.2.4. schon behandelt, wurde im Jänner 2010 der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I), mit Integrationsstrategien in sieben verschiedenen Handlungsfeldern, verabschiedet. Das erste der sieben Handlungsfelder bezieht sich auf Sprache und Bildung. Der erste Grundsatz in diesem Bereich lautet: *„Das Beherrschen der deutschen Sprache ist [...] eine Voraussetzung für die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben. Die Förderung der deutschen Sprache ist [...] eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg im Bildungswesen und die spätere Integration ins Erwerbsleben“* (Österreichische Bundesregierung 2010: 12). Der im Jahr 2015 beschlossene 50-Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten greift diese Handlungsfelder auf. Die Wichtigkeit von Deutschkenntnissen für die Integration wird erneut hervorgehoben.

„Erfolgreiche Integration wird von vielen Faktoren in vielen verschiedenen Lebensbereichen bedingt. Unbestrittenermaßen sind Deutschkenntnisse jedoch die Basis für ein gelungenes Zusammenspiel dieser Faktoren. [...] Die Landessprache ist die Grundlage für die erfolgreiche Integration in allen Lebensbereichen.“ (BMEIA 2015: 8)

Im oberösterreichischen Masterplan für Integration (OÖ Integrationsressort 2017: 12) nimmt das Erlernen der deutschen Sprache ebenfalls einen hohen Stellenwert ein. Zu den in ihm verankerten Zielen zählen flächendeckende, bedarfsorientierte, flexible und niederschwellige Angebote an Deutschkursen und Alphabetisierungsinitiativen, welche schon während des Asylverfahrens ansetzen sollen. Mit der Umsetzung wurde bereits ab Jänner 2016 durch das Land Oberösterreich begonnen. Spezifische Maßnahmen sollen explizit Problematiken verringern, die in der Vergangenheit in Bezug auf Deutschkurse aufgekommen sind. Durch dezentrale Kursangebote sollen Fahrtkosten für die Anreise möglichst niedrig gehalten und bei Bedarf durch Förderungen für Fahrt- und Prüfungskosten gedeckt werden. (Integrationsstelle und Grundversorgungsstelle des Landes OÖ 2017: 10).

Schon im Integrationsleitbild von 2008 wurde festgestellt dass für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt vorgelagerte Maßnahmen, vor allem in Bezug auf mehrsprachige Beratung und Kursangeboten, notwendig sind. Um die Fülle an rechtlichen und gesellschaftlichen Regeln und Normen kennen und verarbeiten zu können, ist mehrsprachige Beratung notwendig. Deutschsprachige Beratung zu Themen wie Aufenthalt und Beschäftigung reichen nicht aus, da es durch die Sprachbarriere zu einem Informationsverlust kommt. Damit Migrant/innen relevante

Informationen nutzen können, ist mehrsprachige, zielgruppengerechte Beratung notwendig. Ziel solcher Maßnahmen ist die Förderung der Integration, die Verringerung von Segmentationstendenzen und die Zugangserleichterung zu Regelsystemen. In Oberösterreich gibt es inzwischen mehrere Einrichtungen, die zu diesem Zweck mehrsprachige Beratung anbieten (z.B. Migrare, Arbeiterkammer) (Land OÖ 2008: 54).

In allen mit Expert/innen geführten Interviews wurde die Wichtigkeit der Deutschkenntnisse angesprochen. Neben der Hervorhebung, wie wichtig das Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes ist, wurde das System in Österreich aber auch stark kritisiert. Vor allem die Tatsache, dass die Einrichtung von Deutschkursen für Asylwerber erst im Frühjahr 2016 erfolgte, wurde beanstandet. Bis zur Einrichtung solcher Kurse war es Asylwerber/innen kaum möglich im laufenden Verfahren die Sprache zu erlernen. Einzige Alternative war das Erlernen der Sprache mit Hilfe von Ehrenamtlichen, welches, wenn überhaupt, nur unkoordiniert und unregelmäßig möglich war (vgl. Interviews 14; 4). Landesrat Anschober empfand die Vorgabe des Innenministeriums, welches die Deutschkurse bis 2018 für Asylwerber/innen zu 60% finanziert, diese nur für Asylwerber/innen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit anzubieten als problematisch. Er hinterfragte, „*wie bestimmt wird, wer eine hohe Bleibeperspektive hat und wer nicht*“ (Nechansky 2019: 47). Eine weitere Kritik zu dem Deutschkursangebot für Asylwerber/innen 2017 war, dass für die Deutschkurse vier verschiedene Ministerien zuständig waren. Die einen für A1, die anderen für A2, die dritten für Asylwerber/innen und die vierten für Asylberechtigte. Landesrat Anschober wünschte sich zur Verbesserung dieser Situation einen eigenen Integrationsminister, der die Koordinierungsfunktion als professioneller politischer Manager wahrnimmt (vgl. Interview 2). Seit dem hat sich die Situation durch die schwarz-blaue Koalition der letzten Regierung wieder stark verändert. In der zweijähriger Zusammenarbeit des Integrationsressorts OÖ und der Bildungsinitiativen unter Kofinanzierung des Bundes konnten 19.233 Asylwerber/innen in Oberösterreich eine erste Deutschausbildung erhalten. Nach den Neuwahlen 2018 stieg der Bund allerdings aus dieser gemeinsamen Finanzierung aus und gab bekannt nur noch Deutschkurse für Syrer/innen zu finanzieren. Diese Gruppe ist aber wegen den vielen positiv abgeschlossenen Asylverfahren nur noch in sehr geringer Anzahl in der oberösterreichischen Grundversorgung vertreten (Stand 12. Juni 2018: 142 Asylwerber/innen syrischer Herkunft). Das Integrationsressort des Landes OÖ übernimmt daher die Finanzierung um die Maßnahme der Deutschkurse für Asylwerber/innen ab September 2018 weiterzuführen (Amt der Oö. Landesregierung 2018: 2-4).

Kritisiert wurde auch das System der Deutschkurse. Eine Mitarbeiter/in der Caritas bemängelte, dass die Deutschkurse für Asylwerber/innen erst im Frühjahr 2016 eingeführt wurden, und die Bundesregierung schon zwei Jahre später die Finanzierung zurücknahm. Die Erwartungen an Asylwerber/innen die deutsche Sprache sofort nach Erhalt des positiven Asylbescheides zu

beherrschen ist in dieser Situation abwegig. Zudem erschweren die vielen verschiedenen Dialekte das Erlernen der Sprache durch Kontakt mit der Zivilbevölkerung. Ebenfalls bemängelt wurde der Umstand, dass der GERS (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) eigentlich nicht dafür geschaffen wurde zu messen, ob alle in allen Fertigkeiten dieselben Kompetenzen haben. Er *„ist eigentlich dazu da, um die unterschiedlichen Fertigkeiten, wie Verstehen, Sprechen, etc., auf unterschiedlichen Levels abbilden zu können. Es wird von den Flüchtlingen aber verlangt, dass sie in allen Fähigkeiten dasselbe Leistungsniveau erreichen, um das ÖSD-Zertifikat A1 zu bekommen“* (Nechansky 2019: 48). Problematisch ist das deshalb, weil beim Erlernen einer Fremdsprache meistens das passive Sprachniveau höher ist als das aktive. Diese Unterschiede können mit dem jetzigen System nicht abgebildet werden. Wichtig wäre in dem Fall eine Änderung der Sichtweise, dass Qualifizierung nicht nur als Deutsch-Qualifizierung verstanden wird (vgl. Interview 5).

Ein Syrer erzählte von seinen Erfahrungen mit den Deutschkursen. Während der Grundversorgung hat er Deutschniveau A1 und A2 erreicht. Ihm fielen die qualitativen Unterschiede zwischen den einzelnen Deutschkursanbietern auf.

„Als ich meinen Bescheid bekommen habe, war ich in Deutschniveau B1. A1 bis B1 habe ich in der Grundversorgung schon alleine gemacht. Kurse habe ich bekommen, aber diese Kurse, ehrlich gesagt, diese Kurse von, zum Beispiel Volkshochschule oder Wifi, die sind für die Leute die die Sprache als Hobby lernen müssen, ja. Da muss man auch viel selbst lernen. [...] Und dann habe ich B1 vom AMS bekommen, nach dem positiven Bescheid und dann auch B2. Aller erstes Mal, dass B2 angeboten wurde, und da war ich dabei. Ja und, glaube ich, nachher hat AMS so mehrere, so gewisse Zeit glaube ich, drei, vier Monate, sechs Monate auch B2 und dann danach keine mehr.“ (Interview 15)

Seiner Meinung nach sind die Kurse vom AMS viel besser geeignet um Menschen auf ein Leben in Österreich und für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration vorzubereiten.

„Die Kurse vom AMS die sind, die sind, wie sagt man? Ich weiß es nicht. sehr wert. Wirklich wie Diamant. Die sind unglaublich gut. Die sind Vorbereitungskurse für die Leute die hier in Österreich leben müssen, nicht nur als Hobby lernen. AMS ist Kurse für die Leute die hier in Österreich leben möchten. Arbeiten, in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Ja die sind intensiv, die sind täglich glaube ich, von acht bis zwölf und von zwölf dreißig bis dann fünf dreißig. Von Montag bis Freitag. [...] Ja, zum Beispiel die Kurse von der Volkshochschule und dann von dem anderen Institut die sind normal, die sind so, glaube ich, dreimal wöchentlich, oder zweimal und zwei Stunden. Was soll man in diesem Zeitraum lernen?“ (Interview 15)

In den Interviews mit Expert/innen wurde auch viel diskutiert inwieweit Deutschkenntnisse eine Voraussetzung für Arbeit sind und welches Sprachniveau notwendig ist, um in den Arbeitsmarkt

integriert zu werden. Der Vizebürgermeister von Wels steht einer Öffnung des Arbeitsmarktes für Asylwerber/innen kritisch gegenüber. Er geht von einer starken Belastung für den Arbeitsmarkt aus, da viele Asylwerber/innen sehr geringe Qualifikationen, noch unterhalb des Pflichtschulabschlusses haben (vgl. Interview 1). Der Vertreter der Personaldienstleister bei der WKOÖ ist der Meinung, dass diejenigen die in Österreich ausgebildet wurden zuerst in den Arbeitsmarkt vermittelt werden sollten.

„Jeder der arbeitswillig, und vor allem auch aus- und weiterbildungswillig ist, ist natürlich am österreichischen Arbeitsmarkt herzlich willkommen – Voraussetzung dafür wäre aber einfach auch das Erlernen der deutschen Sprache. Das ist klar, das ist der Türöffner schlechthin.“ (Interview 7)

Bei den zwei interviewten Personaldienstleister gingen die Meinungen über die notwendigen Deutschkenntnisse auseinander. Ein Angestellter von JobMeister meinte, dass der österreichische Arbeitsmarkt motivierte Arbeitskräfte benötigt, sehr gute Deutschkenntnisse sind dafür aber essenziell (vgl. Interview 16). Ein Mitarbeiter von Actief JobMade hingegen meinte *„wenn ein gesunder Mensch mit zwei Händen und zwei Füßen und ein bisschen Hausverstand hereinkommt, dann hat der morgen schon wieder eine Arbeit“* (Interview 17). Seiner Erfahrung nach sind am Arbeitsmarkt Fachkenntnisse nicht zwingend erforderlich. Grundkenntnisse der Deutschen Sprache sind aber wichtig um Anweisungen verstehen zu können. Für Jobs als Hilfskräfte sind die Anforderungsprofile nicht so groß, weshalb man auch mit geringen Deutschkenntnissen in solche Jobs vermittelt werden könnte. Ergänzend zum normalen Angebot an Sprachkursen sollten berufs- und fachbezogene Sprachkurse angeboten werden, um so eine schnellere Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und damit strukturelle Integration zu begünstigen (Heckmann 2015: 10). Ein Syrer der beim AMS Migrationsschalter angestellt ist, und dort Beratungs- und Vermittlungsgespräche mit Menschen mit Migrationshintergrund führt meinte, dass zu ihm viele Leute kommen *„die nicht so gut Deutsch reden, und sie möchten nicht mehr in den Deutschkurs gehen. Ich hab auch viele die möchten nicht mehr in den Deutschkurs gehen sie möchten arbeiten. Aber es hängt davon ab, wie gut er, oder der Kunde spricht, ja. Weil die Firmen, sie nehmen die Mitarbeiter nicht, wenn die nicht mindestens A2 haben. Wenn Sie das mindestens können, dann, sie können es sich vorstellen. Und manche, sie arbeiten als Bauarbeiter. Dann sie brauchen die Sprache nicht.“* (Interview 15)

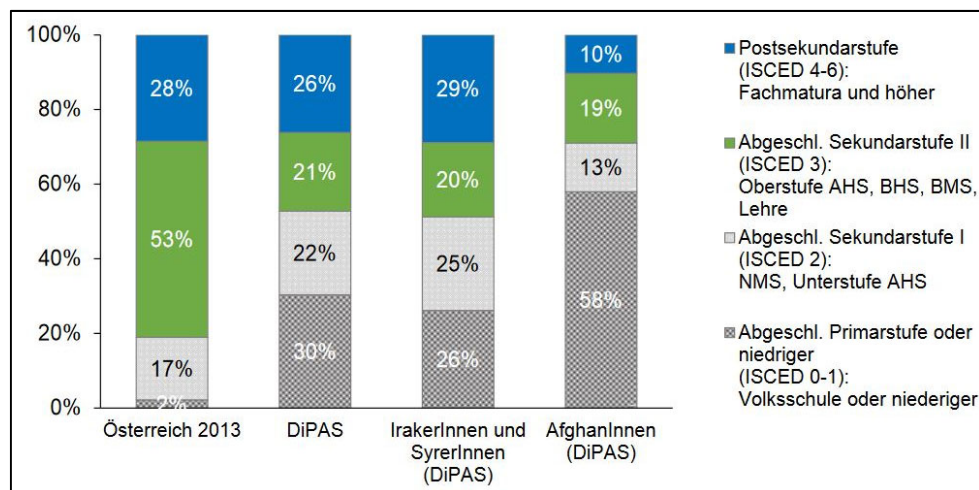
5.2.3. Bildung, Qualifikationen und Arbeitserfahrung

Durch Erwerbstätigkeit ergeben sich Möglichkeiten der gesellschaftlichen Partizipation, weshalb diese, unabhängig davon ob in Anstellung oder in einer selbstständigen Tätigkeit, die zentrale Dimension von struktureller Integration und der gesamten Sozialintegration von Migrant/innen bzw. Flüchtlingen ausmacht (Heckmann 2015: 95). Möglichkeiten der Nachqualifizierung sind notwendig, um einer Dequalifizierung der Geflüchteten entgegenzuwirken und so strukturelle Integration zu fördern (Heckmann 2015: 110). Aus diesen Gründen spielen der Bildungsgrad, die mitgebrachten Qualifikationen und die Arbeitserfahrung eine entscheidende Rolle im Integrationsprozess.

„Das Spektrum der beruflichen Erfahrungen reicht von Hilfstätigkeiten bis zu akademischen Tätigkeiten, häufig wurden auch Berufserfahrungen als Selbstständige oder Unternehmer genannt.“ (Brücker et al. 2016: 4)

Das Potenzial der Flüchtlingsbevölkerung für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt besteht aus den beiden Hauptkomponenten der Bildung und der beruflichen Fähigkeiten (Bubner-Ennser et al. 2016: 9). Studien haben ergeben, dass Asylsuchende oft höher qualifiziert sind als der Bevölkerungsdurchschnitt ihrer Herkunftsländer. Grund dafür ist vor allem die kostspielige Flucht. Da ausreichend finanzielle Ressourcen vorhanden sein müssen, um fliehen zu können, stammen Asylsuchende selten aus den ärmsten Bevölkerungsgruppen, sondern meist aus der Mittelschicht. Aus diesem Grund hatten sie größtenteils im Heimatland Zugang zu Bildung (Buber-Ennser et al. 2016: 13; OECD 2016: 32). Im Herbst 2015 führte das Wittgenstein Centre for Demography and Global Human Capital eine Studie (DiPAs, Displaced Persons in Austria Surcey) durch, um festzustellen, welches Humankapital (vor allem in Form von Bildung und beruflichen Qualifikationen) die angekommenen Flüchtlinge mitbrachten. Innerhalb von drei Wochen wurden 514 Personen befragt. 38% der Stichprobe waren irakischer Staatsbürgerschaft. 36% syrischer, 16% afghanischer und 10% der Befragten waren aus anderen Herkunftsländern (Buber-Ennser et al. 2016: 7). Vergleicht man die Ergebnisse dieser Stichprobe mit der österreichischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, zeigt sich, dass der Anteil hochgebildeter einheimischer Bevölkerung (28%) mit dem Anteil der Flüchtlingsbevölkerung (29%), insbesondere jener aus Syrien und dem Irak, vergleichbar ist.

Abbildung 22: Bildungsabschlüsse von Personen in Österreich



(Bubner-Ennsner et al. 2016:12)

Trotzdem lässt sich das hohe Bildungsniveau nicht eins zu eins mit dem Österreichischen gleichstellen. Durch sehr unterschiedliche Bildungsstrukturen, Berufsausbildungssystemen und Arbeitsmärkte zwischen den Herkunfts- und den Aufnahmeländern wird den im Ausland erworbenen Qualifikationen weit weniger Wert beigemessen (OECD 2016: 32).

„Um die Kompetenzen von humanitären Migranten besser zu nutzen und sicherzustellen, dass das Integrationsangebot ihrem individuellen Bedarf bestmöglich gerecht wird, ist es unerlässlich zu wissen, welche Kompetenzen sie mitbringen. Deshalb ist es wichtig, dass im Ausland erworbene Qualifikationen und Kompetenzen rasch und effektiv beurteilt und anerkannt werden.“ (OECD 2016: 32)

Die Anerkennung von Qualifikationen gestaltet sich für viele Geflüchtete in Österreich aus mehreren Gründen als schwierig. Einerseits sind es aufnahmeland-spezifische Hürden, wie die fremde Sprache, das unbekannte System und die gesetzlichen Vorgaben. Andererseits erschweren auch persönliche Gründe, wie die Notwendigkeit rasch einer Beschäftigung nachzugehen, geringe finanzielle Ressourcen und enge zeitliche Ressourcen, wenn einer Beschäftigung unter ihren Qualifikationen nachgegangen wird, die Situation (Land OÖ 2008: 55). Abhängig vom jeweiligen Bildungsstand der Personen sind sie mit unterschiedlichen Problemen in Österreich konfrontiert. Vor allem bei handwerklichen Berufen ist die Anerkennung von Qualifikationen schwierig, da es in den meisten Ländern im Gegensatz zu Österreich kein duales Bildungssystem gibt. Zudem „gibt es nur wenig Wissen darüber, wie Ausbildungen in Syrien, Afghanistan und anderen Herkunftsländern aufgebaut sind [oder ob sie überhaupt in der Form einer offiziellen Ausbildung existieren.] Vor allem handwerkliche Berufe werden in den Herkunftsländern der Flüchtlinge meist gelernt, in dem man als Jugendlicher/r in dem Beruf zu arbeiten beginnt“ (Nechansky 2019: 50). So stellte ein Syrer in einem Interview fest, dass es in Syrien keine Ausbildung zum Schneider gibt.

„Ich habe als Schneider gearbeitet. Bei uns gibt es keine Ausbildung. Wir sind angelernt.“

(Interview 15)

Durch diese Differenzen im Qualifikationserwerb wird die Anerkennung erschwert. Der in der österreichischen dualen Ausbildungsform inkludierte offizielle Berufsschulabschluss fehlt, auch wenn die für den Beruf notwendigen Kompetenzen erworben wurden. Im Interview mit einem AMS-Angestellten aus Wels wurde die Inhomogenität der Asylberechtigten betont. Er stellte fest, dass er zum Beispiel nicht weiß, *„was ein KFZ-Techniker in Syrien können muss, ich weiß es wirklich nicht“* und dass daher *„noch sehr viel vor uns [liegt] von diesem gegenseitigen Kennenlernen, [...] wie weit ist das [die Ausbildung] vergleichbar, verwertbar mit den beruflichen Tätigkeiten bei uns?“* (Interview 6). Um diesen Wissenslücken entgegen zu wirken, schlug der AMS-Mitarbeiter die Durchführung von Arbeitsproben vor. Im neuen Integrationsgesetz sind neben verpflichteten Deutschkursen auch Berufspraktika für Asylberechtigte und Personen mit subsidiärem Schutz vorgesehen (§16 Abs. 3 Nr. 2 IntG). Ziel ist es, dass die anerkannten Flüchtlinge so das Arbeitsleben in Österreich kennen lernen und es gleichzeitig möglich ist *„herauszufinden, was können diese Leute im Vergleich zur österreichischen Arbeitswelt und Normen“* (Interview 6).

„Die Identifizierung und in Folge Anerkennung von Qualifikationen ist allgemein wichtig um Überqualifizierung bzw. eine Beschäftigung unter dem eigentlichen Qualifikationsniveau auf dem österreichischen Arbeitsmarkt zu verhindern.“ (Koppenberg 2015: 49).

Um die Kompetenzen von Flüchtlingen zu erkennen und für den österreichischen Arbeitsmarkt nutzbar zu machen, sind spezielle Maßnahmen notwendig. Im Integrationsleitbild von Oberösterreich (Land OÖ 2008: 55) wurden mehrere Optimierungsvorschläge vorgestellt. Neben einer umfangreichen Erhebung von formellen und informellen Kompetenzen (Ausbildungen und Arbeitspraxis) sollte eine umfangreiche Bildungsberatung und Hilfestellung bei der Anerkennung von Qualifikationen geboten werden. Um die Integration in den Arbeitsmarkt in erlernte Berufe zu fördern, sollen individuelle Schulungs- und Weiterbildungsangebote zum Erwerb fehlender (Teil-) Qualifikationen die Nostrifizierung erleichtern. Damit die Geflüchteten nicht gezwungen sind der erstbesten Arbeit nachzugehen, ohne ihr mitgebrachtes Humankapital verwerten zu können, sind neben Beratung und Begleitung auch Förderungen zur Deckung der Lebenshaltungskosten im Zeitraum der Schulungen und Weiterbildungen notwendig (Land OÖ 2008: 55). Im Masterplan Integration Oberösterreich aus dem Jahr 2017 wurde in der dritten Säule der Integration *„Bildung, Ausbildung, Qualifizierung als Schlüssel zur Integration“* einerseits Maßnahmen zur vollständigen Integration in Kindergärten und Pflichtschulen und andererseits Maßnahmen zur Förderung des Besuches weiterführender Bildungseinrichtungen formuliert. Diese inkludieren ein flächendeckendes Angebot zum Nachholen des

Pflichtschulabschlusses, Berufsorientierungsangebote, Qualifizierungsmaßnahmen (vor allem in Mangelberufen) und Öffnung der allgemeinen Erwachsenenbildung (OÖ Integrationsressort 2017: 14f).

Das AMS Wien begann im Herbst 2015 mit einem Pilotprojekt zur Erfassung der Qualifikationen von Asylberechtigten. Seit Anfang 2016 werden mit diesen Kompetenzchecks in allen Bundesländern Erhebungen durchgeführt. Allein im Jahr 2016 haben österreichweit fast 6000 Asylberechtigte einen Kompetenzcheck abgeschlossen (vgl. AMS Österreich 2017). Im Anschluss wurden die gesammelten Daten zum Bildungsniveau nach Herkunftsland evaluiert. Die Ergebnisse ähnelten stark jenen der bereits genannten Studie (DiPAS) aus dem Winter 2015. Nach den Daten des AMS hatten 55% der Syrer, welche 2016 einen Kompetenzcheck gemacht hatten, eine höhere Sekundarschule oder höhere Bildung abgeschlossen, in der DiPAS Studie waren es 53%. Die Zahlen für Iraker (55% AMS, 46% DiPAS) und Afghanen (24% AMS, 29% DiPAS) waren ähnlich hoch (Buber-Ennser et al. 2016: 12). Das Erfassen von Qualifikationen wurde gesetzlich festgelegt. Im Integrationsjahrgesetz sind im Zuge des verpflichtenden Integrationsjahres neben Deutschkursen ab Niveau A2 und Werte- und Orientierungskursen auch sogenannte „Kompetenzclearings“ vorgesehen (§5 Abs. 3 IJG).

„Sprachliche, schulische und berufliche, aber auch informelle Qualifikationen sowie Interessen und realistische Einsatzgebiete werden gemeinsam mit den TeilnehmerInnen umfassend überprüft, wobei auf die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung der bewährten Kompetenzchecks zurückzugreifen ist. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten und im Rahmen des Integrationsjahres mit Praktika und Schnuppertagen verbunden.“ (BMASGK 2017b: 2f)

In Oberösterreich werden die Kompetenzchecks durch das Projekt CheckIn@Work vom Verein Migrare, Zentrum für Migrant/innen Oberösterreich, in Zusammenarbeit mit dem AMS Oberösterreich umgesetzt. Nachdem die Asylberechtigten vom AMS zu dem Projekt vermittelt wurden, wird bei jedem individuell eine fundierte Sozial- und Berufsanamnese erstellt. Danach werden konkrete Integrationsschritte wie Vermittlung zu Schulungen, Kursen und Weiterbildungen eingeleitet (vgl. Migrare 2019). Im Zuge der Forschung wurde die Vereinsniederlassung in Wels besucht und mehrere Angestellte nach ihren Erfahrungen in Bezug auf die Qualifikationen der Asylberechtigten befragt. Alle Mitarbeiter/innen berichteten von einer sehr heterogenen Gruppe von Menschen, von Analphabeten, die nie eine Schule besucht haben, bis zu Hochschulabsolventen. Ein Grundversorgungsquartierleiter von der Caritas schilderte die Situation ähnlich. Seiner Erfahrung nach sind die Menschen, die nach Österreich kommen, ein Querschnitt durch die Gesellschaft und das Ausbildungsniveau sei nicht oder nicht nur an dem jeweiligen Herkunftsland festzumachen. Syrer/innen wurden aber dennoch in mehreren Interviews demnach hervorgehoben, dass ihr Bildungssystem in Vergleich zu anderen

Herkunftsländern weit fortgeschritten ist und dadurch Syrer/innen weniger Schwierigkeiten haben (vgl. Interview 14).

Eine Mitarbeiterin von CheckIn@work wies im Interview darauf hin, dass auch gebildete Leute in Österreich wieder ganz von vorne anfangen müssen und daher nur durch einen höheren Bildungsgrad nicht gesichert ist, dass die Integration allgemein und die Arbeitsmarktintegration besser funktioniert als bei jemanden mit geringerem Ausbildungsniveau (vgl. Interview 24).

Bei all den genannten Maßnahmen zur Erhebung der Kompetenzen von Geflüchteten ist zu beachten, dass diese sich ausschließlich an Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte wenden. Im Masterplan Integration von Oberösterreich wird im Gegensatz dazu gefordert, dass zur möglichst raschen und nachhaltigen Arbeitsmarktintegration schon beim Erstinterview im Asylverfahren die Qualifikationen erfasst werden sollten (OÖ Integrationsressort 2017: 16). In Oberösterreich wurde aufgrund dessen im August 2016 in der Grundversorgung begonnen, solche Qualifikationserhebung durchzuführen um Informationen über den Alphabetisierungsgrad in der Muttersprache, die Deutschkenntnisse, die Schul- und Berufsausbildung und über Ausbildungen und Erwerbstätigkeit zu liefern. Diese Informationen sollen in weiterer Folge für eine raschere Arbeitsmarktintegration nach Erhalt des positiven Asylbescheides dienen (Integrationsstelle und Grundversorgungsstelle des Landes OÖ 2017: 13).

Neben den Schwierigkeiten der Anerkennung von Qualifikationen im handwerklichen Bereich gibt es ein weiteres Problemfeld. Die Nostrifikation (offizielle Anerkennung) ausländischer Berufs- und Hochschulausbildungen, welche vor allem anerkannte Flüchtlinge mit höherem Bildungsabschluss betrifft, birgt weitere Hürden. Die Anerkennungsverfahren sind oft lang und kostspielig. Ein Grundversorgungsquartierleiter der Caritas stellte in einem Interview fest: *„Es werden mehr Sachen aberkannt als zuerkannt“* (vgl. Interview 14). Seiner Meinung nach wird bei der Nostrifikation Potenzial verschwendet.

In Österreich gibt es seit 2013 vier Anlaufstellen (AST), in Wien, Linz, Graz und Innsbruck, wo Beratung zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbener Qualifikationen durchgeführt werden. In Oberösterreich und Salzburg ist der Verein Migrare für die Umsetzung dieser Dienstleistungen zuständig (vgl. AST 2019). Um eine formale Anerkennung zu bekommen muss von den Dokumenten - Diplome, Zeugnisse und andere Unterlagen - eine beglaubigte Übersetzung eingeholt werden und anschließend an eine externe Bewertungsstelle weitergeleitet werden. Dieser Prozess kann vier bis fünf Monate dauern (vgl. AST 2018). Unsicher ist dann aber immer noch, ob danach eine Arbeit in dem alten Berufsfeld des Asylberechtigten möglich ist. Nur für einige wenige Berufsgruppen, für Lehrer/innen und Ärzt/innen gab es immer wieder Projekte, damit diese zum Beispiel als Assistenzlehrer/in in einer österreichischen Schule arbeiten können, oft scheitert es aber an den Deutschkenntnissen. *„MigrantInnen mit hohen Bildungsabschlüssen sind also oft nicht in Beschäftigungsverhältnissen*

tätig, die ihrer Qualifikation entsprechen.“ (Bassermann 2018: 50). Eine interviewte Syrerin, zum Beispiel, hat in Syrien als Mathematiklehrerin gearbeitet. In Österreich gibt sie Nachhilfe und ist Kindergartenhelferin.

„Ich habe in Syrien als Lehrerin, Mathematik, Physik und Chemie die Universität besucht. In Syrien war ich, arbeitete ich als Mathematiklehrerin für die Volksschule. Von der ersten bis zur fünften Klasse. [In Österreich] braucht man so viel Deutsch, bis C1. Aber ich arbeite jetzt bei Arcobaleno, das ist ein Verein, als Deutsch und Mathematik Nachhilfe. [...] Dann habe ich auch eine andere Ausbildung gemacht als Helferin im Kindergarten. Und jetzt habe ich Arbeit in einem Kindergarten als Helferin.“ (Interview 13)

Formale Anerkennungen sind in Österreich grundsätzlich nur für die Ausübung von reglementierten Berufen notwendig und verlangen eine Nostrifikation. Bei nicht-reglementierten Berufen hängt eine qualifikations-adäquate Beschäftigung von einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in ab. Dafür reicht oft eine Bewertung des ausländischen Bildungsausschusses (Amt der Oö. Landesregierung 2017: 3). Landesrat Anschöber betonte in einem Interview, wie wichtig es seiner Meinung nach ist, dass die Nostrifizierung vereinfacht wird. Er schilderte die Situation in Österreich als „wild“ und nannte einige Probleme. *„Im Bereich der Nostrifizierung sind wir jetzt auf so Kleinigkeiten gestolpert, die auch ein KO Kriterium sein können“* (Interview 2). Bis Mai 2017 war die Bewertung von ausländischen Qualifikationen noch gratis. Seitdem gilt aber eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 150 bis 200€, welche vom Wissenschaftsministerium erlassen wurde. Das absurde an dieser Gebühr ist, dass sie ausschließlich mit Kreditkarte zu bezahlen ist. Für Geflüchtete bilden sich daraus zwei Probleme: Erstens haben nicht alle Betroffenen die finanziellen Mittel und zweitens verfügen nicht alle über eine Kreditkarte. Um hier Abhilfe zu schaffen, wären Förderungsmöglichkeiten und eine Vorfinanzierung notwendig um die aktuelle Situation zu verbessern (Amt der Oö. Landesregierung 2017: 11). Seit Juni 2016 können Flüchtlinge mit Hilfe des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG) trotz auf der Flucht verloren gegangener Dokumente und Zeugnisse Anerkennungsverfahren durchführen lassen und an Ausgleichsmaßnahmen von Hochschulen teilnehmen (Teilnahme an universitären Programmen und Praktika als außerordentliche Studierende). Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Bewertung der im Ausland erworbenen Abschlüsse gesichert (BMEIA 2017: 44f, 47). Eine weitere Hürde und Grund für die Überqualifizierung von Geflüchteten und Problemen bei der Identifizierung und Nostrifizierung von Qualifikationen ergibt sich durch den Fluchthintergrund. Oft fehlen Dokumente und Nachweise von abgeschlossenen Ausbildungen oder die Ausbildung musste wegen den Konflikten im Herkunftsland abgebrochen werden (Koppenberg 2015: 49, 53). Ohne Abschlusszeugnisse ist es in vielen Berufen schwierig wieder Fuß zu fassen. Ein Syrer der mit seiner Familie in Wels wohnt erzählte:

„Ich suche bis jetzt IT-Techniker. Computer Arbeit. Aber bis jetzt noch nichts gefunden. Immer sagen Sie, ich brauche eine Ausbildung. Aber ich habe zehn Jahre gearbeitet mit Computer. Ich habe meine Papiere nicht hier. Ich habe meine Papiere verloren in meiner Wohnung in Syrien. Das ist schwer ja.“ (Interview 18)

Statt in seinem ursprünglichen Beruf arbeiten zu können ist er als Änderungsschneider in einem Bekleidungsgeschäft angestellt (vgl. Interview 18). Ein anderer Interviewpartner, ebenfalls aus Syrien, musste seine Ausbildung abbrechen.

„Ich habe in Syrien englische Literatur studiert. Aber nicht abgeschlossen wegen des Krieges. Ich habe zwei Jahre die Uni besucht und wegen des Krieges dann ... Ja, ich habe vier Jahre im Krieg gelebt. Bis dann die Polizei zu mir nach Hause gekommen ist, und dann wollten sie mich nehmen als Soldat und dann saget ich nein, ich bleibe nicht mehr.“ (Interview 15)

5.2.4. Wohnsituation

„[S]olange die Grundbedürfnisse nicht gedeckt und keine stabile und angemessene Wohnsituation bestehe, es kaum möglich sei sich auf die Suche nach einer Beschäftigung zu konzentrieren.“ (Koppenberg 2015: 63)

Die Wohnsituation von Menschen mit Migrationshintergrund hängt sehr stark mit den Möglichkeiten der Arbeitsmarktintegration zusammen. Grundsätzlich ist es ein Problem ohne Arbeit eine Wohnung zu finden und umgekehrt. In Österreich ist der Wohnungsmarkt generell teuer, wodurch die Wohnungssuche für alle erschwert wird. Die Kürzung der Mindestsicherung für Asylberechtigte erschwerte die Lage in Oberösterreich weiter. Die Situation die es 2015 gab, drehte sich um. Während im Sommer und Herbst 2015 die Aufnahmekapazitäten für Asylwerber/innen gänzlich erschöpft waren, „normalisierte“ sich die Situation in Bezug auf die Grundversorgungsquartiere durch die abnehmende Zahl an Asylwerbern wieder. Für anerkannte Flüchtlinge, die nach Erhalt des positiven Bescheids den Grundversorgungsanspruch verlieren, und innerhalb einer viermonatigen Übergangsfrist eine eigene Wohnung finden müssen, ist die Situation indes prekär (Zschiedrich 2016: 4). Subsidiär Schutzberechtigte dürfen zwar noch ein Jahr nach Erhalt des Bescheides im Grundversorgungsquartier bleiben, durch ihren begrenzten Aufenthaltstitel und der damit verbundenen schwierigeren Arbeitssuche ist die Wohnungssuche für sie aber ebenfalls eine große Hürde (vgl. Land OÖ 2017). Ein bis zwei Wochen, bevor die Betroffenen den Grundversorgungsanspruch verlieren, werden sie von der Koordinationsstelle der Landesregierung beziehungsweise den Quartiergeber/innen oder den Betreuer/innen der NGOs davon in Kenntnis gesetzt. Mit dem entsprechenden Datum müssen die Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten das Grundversorgungsquartier verlassen und es werden alle Zahlungen wie Verpflegungsgeld etc. eingestellt (Zschiedrich 2016: 4).

Mitarbeiter von Volkshilfe und Caritas kritisierten, dass der Zeitraum von vier Monaten zu knapp bemessen ist, um mit den Mitteln, die zur Verfügung stehen, eine Wohnung zu finden. Nach dem positiven Asylbescheid ziehen viele anerkannte Flüchtlinge in urbane Ballungsräume, da sie sich dort einen leichteren Zugang zum Arbeitsmarkt erhoffen (vgl. Interviews 4; 5; 14). Durch diese erhöhte Nachfrage nach Mietwohnungen stiegen in den letzten Jahren die Preise in den Städten deutlich an. Viele Wohnungen werden teuer untervermietet. Um sich eine Wohnung leisten zu können, müssen viele Asylberechtigten in Massenquartieren leben, wo sie 250€ Miete für ein Bett in einem Zimmer zahlen, das sie sich mit anderen teilen müssen (vgl. Hammerschmied 2017).

Der Zugang zu sozialen Wohnbau und zu Gemeindewohnungen für Geflüchtete unterscheidet sich je nach Aufenthaltsstatus. Asylberechtigte sind Österreicher/innen weitgehend gleichgestellt und müssen dieselben Zugangsvoraussetzungen für geförderte Wohnungen oder Gemeindewohnungen erfüllen. Subsidiär Schutzberechtigten ist der Zugang indessen beschränkt. Sie sind Österreicher/innen nicht gleichgestellt, da ihr Aufenthaltsstatus befristet ist. Größtenteils besteht überhaupt kein Zugang, das kann sich aber je nach Bundesland und Gemeinde unterscheiden. Grundsätzlich gilt, dass subsidiär Schutzberechtigte, solange sie hilfsbedürftig sind, Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung, inklusiv Unterbringung, haben. Zugänge zu Wohnbauförderung oder Gemeindewohnungen für Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel sind nicht bekannt, diese Personen sind, genau wie subsidiär Schutzberechtigte, größtenteils ausgeschlossen (Koppenberg 2015: 64f). Sowohl bei der Wohnbauförderung als auch bei den Gemeindewohnungen gibt es Zugangsvoraussetzungen die sehr ähnlich sind.

„Um eine Wohnbauförderung in Anspruch nehmen zu können müssen verschiedene Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Diese variieren je nach Bundesland. Häufig gilt, dass das Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten darf. Auch muss eine bestimmte Staatsbürgerschaft/ ein bestimmter Aufenthaltsstatus vorliegen. Drittstaatsangehörige müssen in der Regel zumindest einen mehrjährigen Aufenthalt nachweisen oder ÖsterreicherInnen gleichgestellt sein.“ (Koppenberg 2015: 65)

Die Voraussetzungen für Gemeindewohnungen variieren je nach Gemeinde, sind den im oben stehenden Zitat genannten aber größtenteils gleich. Es bestehen Voraussetzungen eines bestimmten Mindestalters, einer Mindestdauer des Hauptwohnsitzes, einer Höchstgrenze des Nettoeinkommens und eines bestimmten Aufenthaltsstatus oder einer bestimmten Staatsbürgerschaft (Koppenberg 2015: 66). Zusätzliche administrative Hürden bei der Wohnungssuche für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ergeben sich aufgrund von fehlenden Dokumenten (Koppenberg 2015: 68).

Ein Syrer, der mit seiner Familie in Linz wohnt, hatte zunächst alleine in einer sehr kleinen Wohnung gewohnt. Nach der Familienzusammenführung hatten sie nach einer größeren

Wohnung gesucht und eine Genossenschaftswohnung gefunden. Er erzählte, dass er großes Glück hatte, die Wohnung zu bekommen, da die GWG ab Juni neue Zugangsvoraussetzungen einführt, unter denen er die Wohnung nicht mehr bekommen hätte.

„Ja, ich weiß jetzt, dass momentan, von GWG und WAG oder auch geht es, bekommen sie trotzdem wenn sie auch arbeiten, bekommen sie keine Wohnung. Da müssen die den Konventionspass haben. Fünf Jahre wohnhaft in Linz, ja, vier ein halb Jahre Pflichtversicherung und A2. Und wer hat das? Niemand. [...] Und ich habe die Wohnung, Gott sei Dank, das war bei GWG ab Juni, diese Regel läuft ab Juni bei GWG. Und ich hab die Wohnung am 15. Mai bekommen.“ (Interview 15)

Neben den bereits genannten Hürden bei der Wohnungssuche, die kurze Übergangszeit von vier Monaten und die Zugangsbeschränkungen zu sozialem Wohnbau, gestaltet sich der Einstieg in Wohnungs- und Arbeitsmarkt noch aus anderen Gründen als schwierig.

Durch die Kürzung der Mindestsicherung wurde der Übergang vom Status des Asylwerbenden zum Status des Asylberechtigten noch schwerer. Bei den meisten Mietwohnungen muss man eine Kautionszahlung zahlen. In vielen Fällen sind dafür einfach nicht genug Ersparnisse vorhanden. Es gibt zwar bei einigen Caritasstellen, bei Gemeinden, und manchmal von Freiwilligen sogenannte Kautionsstöpfe, bei denen man nach einer Antragstellung die Kautionszahlung vorgestreckt bekommt und diese in kleinen Raten zurückzahlt, doch dieses Angebot gibt es nicht flächendeckend. Eine Mitarbeiterin der Caritas meinte dazu, dass staatliche Institutionen dafür verantwortlich wären, hier Strukturen zu schaffen, die es Asylberechtigten ermöglicht, Wohnungen zu finden (vgl. Interview 5). Trotz der nachträglichen Aufhebung der Kürzung der Mindestsicherung für Asylberechtigte stellt die Wechselwirkung zwischen Einkommen und Wohnsitz für die Wohnungssuche eine Herausforderung dar. Vermieter fordern häufig einen Einkommensnachweis der letzten drei Monate, ohne den es schwierig ist eine Mietwohnung zu bekommen. Um überhaupt Mindestsicherung beziehen zu können, muss aber ein Wohnsitz nachgewiesen werden. Erst wenn man einen Wohnsitz gemeldet hat, besteht ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die BMS. Das Geld, auf das Asylwerber/innen einen Anspruch haben, steht demnach nicht für Kautionszahlung und Mietsvertragsgebühren zur Verfügung (Koppenberg 2015: 72). Was zusätzlich erschwerend hinzukommt, ist die Regelung, dass das eigene Vermögen nur mehr maximal 4.188,80€ betragen darf um einen Anspruch auf Mindestsicherung zu haben.

Es gibt aber auch Positivbeispiele. Ein interviewter Syrer erzählte, dass er mit seiner Familie in Wels zur Miete in einer Haushälfte wohnt. Gefunden hatte er die Wohnung durch Zufall.

„Ich bin spazieren gegangen und habe einen Zettel gesehen, diese Wohnung zu vermieten. Ich vielleicht ein Monat suche eine Wohnung. Und alle zeigen für mich, ohne Arbeit keine Wohnung. Ich bin gegangen und habe den Mann angerufen, und er hat gesagt ich brauche Arbeit, und ich habe gesagt später Arbeit, und er hat gesagt, ok, kein Problem.“ (Interview 18)

Die Miete konnte er mit der Mindestsicherung bezahlen. Bevor er die Arbeit beim Schneider in Wels bekommen hat, erhielt er 1500€ Mindestsicherung für sich, seine Frau und seine zwei Kinder. Seit er Arbeit bekommt, erhält er um 200€ mehr (1700€ pro Monat).

Landesrat Anschöber kritisierte die Situation bezüglich der Mindestsicherung, da diese seiner Meinung nach nicht mit den strategischen Zielen der Integrationsarbeit vereinbar ist. Eine Vermeidung von Konzentrationstendenzen ist für eine erfolgreiche Integrationsarbeit wichtig. Im Sinne des Konzeptes der Integration vor Ort wäre es gut, wenn dort, wo Grundversorgungsquartiere in der Peripherie und am Land sind, die Asylberechtigten nach dem positiven Bescheid auch bleiben können. In den meisten Fällen können sich Asylberechtigte nur dann eine Wohnmöglichkeit suchen, wenn sich mehrere gemeinsam eine Wohnung teilen. Solche Möglichkeiten von Wohngemeinschaften bestehen aber vor allem in größeren Städten wie Linz und Wien. Durch diese Wohnprobleme wird der unsolidarische Verdrängungseffekt zwischen den Bundesländern weiter verstärkt (Interview 2). Ein Mitarbeiter des AMS OÖ kam in dem Zusammenhang auch darauf zu sprechen, dass in ländlichen Regionen oft ein Arbeitskräftemangel herrscht und es daher sinnvoll wäre, die Regionen für Asylberechtigte attraktiv und zugänglich zu gestalten.

„Wir haben Arbeitskräftemangel auch in den kleineren Regionen, und auch in kleineren Bezirken. Und da machen wir schon die Erfahrung, dass sie (die Geflüchteten), sobald sie einen positiven Bescheid haben, in die Städte ziehen. Weil sie auch, unter anderem schwieriger eine Wohnung finden. Und nicht nur in die Städte, sondern sie wechseln sogar Bundesland und viele fahren oder übersiedeln nach Wien, mit der Hoffnung, dass sie dort schneller Wohnung finden, und mit der gefundenen Wohnung vielleicht sogar auch eine schnelle Arbeit finden. Jetzt machen wir die Erfahrung, dass so langsam die Leute wieder zurück kommen, vereinzelt, aber für die Betriebe ist es, wäre es sehr wichtig, nämlich um auch ihren Wirtschaftsstandort zu sichern und zu behalten. Wäre es natürlich sinnvoll auch dort, nachdem sie den positiven Bescheid haben, auch dort zu bleiben und dort zu arbeiten.“ (Interview 9)

Dort, wo die Leute auf ehrenamtliche Unterstützung zurückgreifen können, sind die Perspektiven bei der Wohnungs- und Arbeitssuche besser. Netzwerke und soziale Kontakte spielen hier eine große Rolle. Die Situation in der sich Asylberechtigte nach dem positiven Bescheid befinden, fasste eine Quartierleiterin der Volkshilfe zusammen:

„Zuerst bin ich bis zu mehreren Jahren dazu verdammt nichts tuend herumzusitzen und dann eines Tages bekomme ich einen Brief und ab dem Tag soll ich alles können, alles wissen und alles alleine machen- und das ist einfach ganz schwierig, weil man [...] in der Zeit, in der man halt auf den Bescheid wartet, nicht viele Chancen hat etwas zu probieren, jetzt im echten Leben und am Arbeitsmarkt und dann auf einmal sollte man aber alles alleine können.“ (Interview 4)

Um dem entgegenzuwirken bräuchte es eine gesonderte Betreuung bis zu einem Jahr, die *„die Leute fit machen soll“* (Interview Mitarbeiter/in Caritas, Grundversorgungsquartierleitung).

„[A]uch wenn Unterstützung bei der Wohnungssuche in Anspruch genommen [...] [wird, kann] häufig keine Wohnung gefunden werden, unter anderem aufgrund von mangelndem Angebot oder Diskriminierung auf dem freien Wohnungsmarkt.“ (Koppenberg 2015: 68)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Vielzahl an Hürden bei der Wohnungssuche von Asylberechtigten große Auswirkungen auf die Effizienz der Integration haben.

„Während das Bedürfnis nach Wohnraum zu den grundlegendsten Bedürfnissen der Menschen gehört, bildet das Wohnumfeld den lebensweltlichen Nahraum, in dem der Kontakt zwischen verschiedenen sozialen Gruppen – so auch zwischen Zugewanderten und Einheimischen – stattfindet.“ (Land OÖ 2008: 71)

Um soziale Integration zu fördern, müssen sozial-räumliche Begegnungsmöglichkeiten geschaffen werden (Land OÖ 2008: 73). Dies kann zum Beispiel damit erreicht werden, ländliche Gebiete attraktiver zu machen, da dort Integration durch Interaktion mit der Aufnahmegesellschaft begünstigt wird.

5.2.5. Frauenarbeitsmarktintegration

Der Beschäftigungsanteil geflüchteter Frauen fällt noch immer sehr gering aus, obwohl ihre Zahl, vor allem auch durch Familiennachzug, steigt. 2017 waren nahezu 40% der Asylwerber/innen Frauen, im Jahr 2015 waren es nur 28% und im Jahr 2016 33% (Statistik Austria 2018b: 36). Mit 66,6% liegt die Arbeitslosenquote von Frauen aus Syrien, Irak und Afghanistan in Österreich am höchsten. (Fendel 2019: 1, ÖIF/ BMEIA 2018b: 40). Die Gründe dafür sind vielfältig. Damit sie an Integrationsmaßnahmen teilnehmen können, müssen verschiedene Hürden abgebaut werden.

„Im Hinblick auf arbeitsmarktrelevante Voraussetzungen und familiär bedingte Restriktionen scheinen zentrale Hürden für geflüchtete Frauen in verschärfter Form zu gelten.“ (Fendel 2019: 1)

Frauen benötigen daher eine breitere Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration und der eigenständigen Existenzsicherung (Fendel 2019: 1). Lange und Ziegler (2017: 5) arbeiteten vier grundlegende Herausforderungen aus, die von der Politik bzw. zuständigen staatlichen Stellen

bewältigt werden müssen, um Frauen eine leichtere (Arbeitsmarkt-) Integration zu ermöglichen. Als Hürden nennen sie, dass (1) die Erwerbsbeteiligung deutlich unter jener der Männer liegt, (2) kaum spezifische Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen erfolgt, (3) geflüchtete Frauen aufgrund von Zugangsschwierigkeiten in den meisten Integrationsprogrammen immer noch unterrepräsentiert sind und (4) dass geflüchtete Frauen oftmals durch tradierte Rollenverständnisse eingeschränkt werden. Ein viel genannter Grund für die geringere Erwerbsbeteiligung von Frauen im Vergleich zu jener von Männern, ist die Doppelbelastung, unter der Frauen stehen. Neben den Herausforderungen am Arbeitsmarkt sind es immer noch größtenteils die Frauen, die sich um die Kinderbetreuung und um den Haushalt kümmern. Dazu kommt der Fluchthintergrund, die Notwendigkeit, eine neue Sprache zu erlernen und sich in dem neuen Land einzuleben, wodurch die Arbeitsmarktintegration für Frauen oft schwierigere ist als für Männer (vgl. Strobel/ Mählmeyer 2019).

„Die Hauptorganisationsaufgabe von Reproduktionsarbeit ist nach wie vor bei den Frauen. Und mit der Berufstätigkeit muss das verbreitert werden. [...] Das ist bei Männern nicht so. Männer müssen sich grundsätzlich nicht darüber Sorgen machen wer denn dann das Wäschewaschen übernimmt, oder wer denn dann das Kochen für die Kinder übernimmt oder wann denn dann die Wohnung geputzt wird oder eingekauft wird. Das ist, einkaufen vielleicht noch eher, aber der Rest das muss sich dann die Frau überlegen, ja. Und da versuchen wir schon in unserem Projekte auch, wenn es da Probleme gibt, und die gibt es doch immer wieder, die Frau dabei zu unterstützen, dass sie auch ihre Ansprüche in der Familie dann geltend macht.“ (Interview 23)

Vor allem fehlende Angebote der Kinderbetreuung erschweren den Arbeitsmarktzugang geflüchteter Frauen erheblich. Eine Studie aus Deutschland, bei der 5.552 volljährige Personen, die zwischen 2013 und 2016 eingewandert waren, befragt wurden, kam zu dem Ergebnis, dass Frauen erschwerte Zugangschancen haben, wenn Kinder im Haushalt leben (Fendel 2019: 3).

„Da ein Großteil der geflüchteten Frauen in Haushalten mit Kindern lebt, kann davon ausgegangen werden, dass Geschlechterunterschiede bei der Arbeitsmarktintegration vor allem durch die familiäre Situation determiniert sind. Dieser strukturelle Befund wird [...] durch kulturspezifische Muster der Arbeitsteilung in den Familien verstärkt und muss als zentrale Barriere des Arbeitsmarktzugangs bewertet werden.“ (Fendel 2019: 3)

Nicht nur bei der Arbeitssuche sondern auch beim Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes sind Frauen Männern gegenüber oft benachteiligt. Geflüchtete Mütter sind von der Betreuungssituation der Kinder abhängig. Weiterbildungsmaßnahmen müssen in einer Form angeboten werden, in der sie von Müttern mit Kleinkindern angenommen werden können. Mehrere Interviewpartner/innen von karitativen Einrichtungen erzählten, dass sie oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen schon auf Kinder von Geflüchteten aufgepasst haben, damit

diese einen Deutschkurs besuchen konnten (vgl. Interviews 4; 5; 24). Ein konkretes Beispiel, mit welchen Hürden geflüchtete Frauen umgehen müssen, wurde auch gegeben. Eine Frau in Linz muss einen Deutschkurs im Umfang von mindestens 20 Stunden besuchen, damit sie einen Krippenplatz für ihr Kind bekommt. Für ihren Mann gilt dieselbe Regelung. Wenn einem der beiden Elternteile so ein Kurs fehlt, bekommt das Kind keinen Krippenplatz. Für die Teilnahme an einem Deutschkurs wird aber keine Kinderbetreuung angeboten. Oft finden Kurse auch am Nachmittag und nicht am Vormittag statt, obwohl am Vormittag ältere Kinder eventuell in der Schule wären und die Mütter so Zeit für einen Kurs hätten (vgl. Interview 5). Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich bei der Weiterbildung. Um Frauen eine Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen, sind an ihre Bedürfnisse angepasste Maßnahmen, zum Beispiel in Form von Teilzeitausbildungen, notwendig (vgl. Strobel/ Mählmexer 2019).

Ein weiterer Aspekt der erschwerten Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen wurde 2016 in einer Studie des Europäischen Parlamentes festgestellt. Grundsätzlich besteht eine Diskrepanz zwischen dem im Herkunftsland ausgeübten Beruf und den beruflichen Tätigkeiten im Zielland. Für Frauen gestaltet sich die Situation schwieriger als für Männer. Sie sind häufiger als geflüchtete Männer in prekären Arbeitsverhältnissen angestellt (Sansonetti 2016: 34). Wegen niedrigeren Einstiegshürden und schnell anlernbaren Tätigkeiten werden oft Anstellungen in den Bereichen der Reinigung, Pflegetätigkeit und Hotel- und Gaststättengewerbe angenommen (vgl. Strobel/ Mählmexer 2019).

In der Studie werden mehrere Hindernisse genannt, denen sich geflüchtete Frauen bei dem Versuch sich in den lokalen Arbeitsmarkt zu integrieren, stellen müssen. Meist werden ihre mitgebrachten Qualifikationen nicht anerkannt, wodurch sie nur für unterqualifizierte und schlecht bezahlte Jobs, meist nur Teilzeitstellen, in Frage kommen. Negative Stereotype und Diskriminierung sowie begrenzte Sprachkenntnisse erschweren die Arbeitssuche zusätzlich. Als ein weiteres Hindernis werden tradierte Rollenbilder innerhalb der Familien genannt, da Frauen in einigen Kulturen nicht arbeitend dürfen, insbesondere wenn ihre Ehemänner keine Arbeit finden (Sansonetti 2016: 34f).

„Zu der Diskriminierung als Frau, die zusätzlich durch die Diskriminierung als Migrantin verstärkt wird, kommt oftmals noch die Haltung der eigenen Familie, die eine Arbeitsaufnahme als nicht akzeptabel ansieht.“ (Lange/ Ziegler 2017: 10)

Zum Thema der Rollenbilder stellte eine Mitarbeiterin der Caritas fest, dass es nicht nur die Rollenbilder der Herkunftsländer sind, die eine Arbeitsmarktintegration verzögern und erschweren, sondern auch österreichische Vorstellungen. Als Beispiel nannte sie, dass auch in der österreichischen Kultur der Mann immer noch als Ernährer der Familie angesehen wird. Das wirkt sich zum Beispiel darin aus, dass Ehrenamtliche sich zuerst für den Vater bemühen einen Job zu finden, obwohl es in manchen Bereichen sogar einfacher wäre, dass die Frau zuerst einen

Job findet (vgl. Interview 23). In demselben Interview fasste die Mitarbeiterin die Herausforderungen der Frauen-Arbeitsmarktintegration zusammen:

„Die Herausforderung ist das Kopftuch. Auch im Reinigungsbereich. Und das finde ich ist eine Frechheit, weil es ist eh so schlecht bezahlt und so prekär und dann bekommt man die Frau nicht unter weil der Kunde will nicht, dass die Frau ein Kopftuch trägt im Büro beim Putzen. [...] Also das ist eine Herausforderung. Eine Herausforderung ist natürlich auch, [...] dass Qualifikationen nicht anerkannt werden. Oder, dass Frauen weniger Berufserfahrung mitbringen, weil die Frauenerwerbsquote in den Herkunftsländern einfach niedriger ist, weil sie eine andere soziale Absicherung haben. Nämlich die Familie und nicht die Arbeit.“ (Interview 23)

Um die Arbeitsmarktintegration für geflüchtete Frauen zu erleichtern, müssen Maßnahmen gesetzt werden, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Durch gender-neutrale Arbeitsmarktpolitik und Deutschkursen „für alle“ kann das nicht erreicht werden.

„Policies aimed at guaranteeing asylum seekers and refugees’ rights and wellbeing cannot be gender-neutral, because women have to face gender-specific challenges in the host country, as a consequence, reception and integration policies that are not gender-sensitive are destined to fail“ (Sansonetti 2016: 10)

Es müssen Strukturen geschaffen werden, die eine Vereinbarkeit von Arbeit, Weiterbildung und Schule ermöglichen (Lange/ Ziegler 2017: 9). Oft scheitert die Arbeitsmarktintegration an der Vereinbarkeit von Kursangeboten mit der Familie bei Deutsch, Bildung und Berufsvorbereitung. Wichtig wäre es, Verständnis darüber zu erlangen, wie das Beschäftigungswesen in Österreich funktioniert, einschließlich direkter Erfahrungen in Betrieben und der Anerkennung vorhandener Abschlüsse.

„Eine bessere und nachhaltige Arbeitsmarktintegration wird sich künftig nur dann erreichen lassen, wenn geflüchtete Frauen von der Politik als eigene Zielgruppe mit genderspezifischen Bedürfnissen anerkannt werden und eine Anpassung der Maßnahmen und Programme an die Bedarfe der Zielgruppe erfolgt.“ (Lange/ Ziegler 2017: 11)

Der Masterplan für Integration OÖ legt aus diesen Gründen einen Fokus auf die gezielte Sprachausbildung von Frauen, zum Beispiel in Form von Mutter-Kind-Deutschkursen und der Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen für die Zeit des Deutsch- oder Weiterbildungskurse (OÖ Integrationsressort 2017: 12f, Integrationsstelle & Grundversorgungsstelle des Landes OÖ 2017: 10).

Einen positiven Beitrag zur Integration geflüchteter Frauen in den Arbeitsmarkt leistet das Projekt Div-in-co, allerdings handelt es sich dabei um ein zweijähriges Pilotprojekt, das von August 2017 bis August 2019 gemeinsam in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Steiermark umgesetzt wird. In Wien und Niederösterreich gibt es ein ähnliches Pilotprojekt. Zur

Umsetzung des Projektes ist ein enges Netzwerk zwischen den einzelnen Schnittstellen in der Arbeitsvermittlung notwendig. Hier wird mit dem AMS und anderen Akteuren, wie zum Beispiel mit dem Verein Migrare und dem Projekt IdA (Integration durch Arbeit) von der Volkshilfe zusammen gearbeitet (vgl. Interview 23).

Ziel ist einerseits die Beratung von Unternehmen hinsichtlich Diversity Management, Gleichstellung und Integration, welche eine Frau mit Fluchterfahrung eingestellt haben oder einstellen wollen, und andererseits die Beratung von Frauen mit Fluchterfahrung. Hauptaufgabe des Projektes ist die Vernetzung von Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen. Die Betreuung wird an das jeweilige Unternehmen und die individuellen Bedürfnisse der Frauen angepasst. Für Unternehmen werden zum Beispiel Führungskräfte Coachings, Sensibilisierungsworkshops und Kommunikationsworkshops abgehalten. Bei den Frauen variiert die Art der Unterstützung nach Bedarf. Dafür werden die Situation und die Bedürfnisse jeder einzelnen Frau ermittelt. Wichtig ist zum Beispiel die Frage, wie lange sie schon in Österreich ist und wie sich ihre Situation der Existenzsicherung gestaltet, ob sie alleinerziehend oder alleinstehend ist, oder in einer Partnerschaft lebt. Auch die Tatsache, ob die Frau vorher schon gearbeitet hat oder erst mit dem Projekt in einen Beruf einsteigt, spielt eine Rolle. Mit den Frauen wird dann eine Perspektive entwickelt, wie sie sich, auch wenn sie jetzt im Augenblick zum Beispiel eine Stelle bei einer Reinigungsfirma annehmen, weiterentwickeln und existenziell absichern können (vgl. Interview 23). *„Damit einfach die Dequalifizierung nicht ganz so greift, ja. Und damit sie einfach auch Möglichkeiten über das hinaus sehen“.* (Interview 23)

Durch bestehende Hürden der Arbeitsmarktintegration von Frauen haben diese auch bei der sozialen Integration Nachteile gegenüber Männern. Wenn zum Beispiel Kinderbetreuungsplätze fehlen und die Frauen deswegen keine Deutschkurs und in weiterer Folge keine Arbeit finden können, werden sie isoliert.

„Geringere Kontakte zu Personen außerhalb der Familie und insbesondere zu Deutschen werden dann aller Voraussicht nach den für die Arbeitsmarktintegration essentiellen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse erschweren und verzögern.“ (Fendel 2019: 3f)

5.2.6. Xenophobie Erfahrungen, Fremdenfeindlichkeit

Verschiedene Vorurteile können zu Fremdenfeindlichkeit und in weiterer Folge zu Diskriminierung führen. Vor allem drei Vorurteile wurden, zum Teil auch durch Medien, verbreitet. Migrant/innen werden häufig als Belastung für das österreichische Sozialsystem angesehen. Dieses Vorurteil wurde durch die Debatte über die Kürzung der Mindestsicherung weiter angefeuert. Migrant/innen wird oft auch eine erhöhte Kriminalität vorgeworfen. Da es sich dabei immer schon um ein sehr emotionales Thema handelt, bestärkt es xenophobe Tendenzen in der Aufnahmegesellschaft. Das dritte Vorurteil hat direkt mit der Integration in

den Arbeitsmarkt zu tun. Oft wird Migrant/innen vorgeworfen, dass sie nicht arbeiten wollen. Dieses Argument hängt mit dem erstgenannt Vorurteil der sozialen Belastung zusammen (vgl. UNHCR 2016) Um solche Vorurteile zu berichtigen, wurde nicht nur vom UNHCR Informationsbroschüren herausgegeben, sondern das Thema wurde auch in vielen Medien behandelt⁹. Trotzdem halten sich die genannten Vorurteile in den Köpfen der Menschen und führen zu Fremdenfeindlichkeit.

Erfahrungen mit Xenophobie wurde in mehreren Interviews mit anerkannten Flüchtlingen angesprochen. Neben alltäglichen negativen Erfahrungen auf der Straße wurden auch einige schwerwiegendere Beispiele gegeben. Von einer Syrerin, die seit 2013 in Linz wohnt, wurde hervorgehoben, dass sich die Situation seit 2015 verschlechtert hat.

„Die Leute sind nett, aber früher waren sie netter als jetzt. Als Kurz und Strache gekommen sind, wir finden es jetzt ein bisschen schwer mit den anderen Leuten. Weil, zum Beispiel, ich ein Kopftuch habe. Früher haben alle Leute das Kopftuch akzeptiert und akzeptierten mich. Ich hatte keine Angst und keine Sorgen deswegen. Aber jetzt, mit mir haben sie nichts gemacht, aber ich höre viel von meinen Freundinnen und anderen Leuten. So viel ist nicht gut mit den anderen Leuten. Zum Beispiel ich habe eine Freundin, sie hat einen Wagen, und sie will in die Straßenbahn gehen, aber der Fahrer in der Straßenbahn hat nicht gewartet bis meine Freundin zur andern Tür gegangen ist. Das ist sehr schlecht. Er ist einfach sofort gefahren mit der Straßenbahn. Mit dem Bus auch.“ (Interview 13)

Ein anderer Syrer erzählte auch, dass er, seit seine Frau in Österreich ist, öfter Fremdenfeindlichkeit erlebt und bewusster wahrgenommen hat. Auch er sieht als größten Auslöser dieser alltäglichen Erlebnisse die Tatsache, dass seine Frau Kopftuch trägt.

„Gab, gab manche Erlebnisse die sind auf der Straße, von Leuten die, die die Asyl nicht mögen. Ja, und das habe ich mir gemerkt als meine Frau hier auch mit mir war. Als ich alleine war, das habe ich nicht so viel gemerkt. Aber sobald meine Frau dabei war, und sie trägt einen Hijab, ja, und dann man merkt mehr so anschauen, und lange anschauen von unten bis rauf und mehr Frauen.“ (Interview 15)

Die schlimmste, in den Interviews geschilderte Situation steht auch im Zusammenhang mit dem Kopftuch. In diesem Fall handelte die Exekutive.

„Und dann, am zweiten Tag hat meine Frau was schlimmes in Wels erlebt. In der Polizei. Etwas sehr rassistisches. Und meine Frau damals war fertig. [...] Ja, und die Polizei war

⁹ Frankfurter Allgemeine (2015): Die gefährlichen Vorurteile über Flüchtlinge.

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/menschen-wirtschaft/ungebildet-und-teuer-die-gefaehrlichen-vorurteile-ueber-fluechtlinge-13766869.html>

Die Presse (2018) Vier Vorurteile zu Flüchtlingen im Faktencheck.

<https://diepresse.com/home/ausland/eu/5463147/Vier-Vorurteile-zu-Fluechtlingen-im-Faktencheck>

Zeit Online (2015): Vorurteile gegen Asylbewerber im Faktencheck. <https://www.zeit.de/politik/2015-09/asylbewerber-fluechtlinge-fakten-mythen>

total unhöflich und sie haben zu meiner Frau gesagt, sie lassen meine Frau den Hijab hinunter geben. Ich war dabei, zum Termin schon, ich bin der Ehemann von meiner Frau, und sie haben mich nicht hinein gelassen mit meiner Frau. Er sagte, nein bitte bleiben sie draußen. Und sie sind mit meiner Frau rein gegangen und sie haben meine Frau den Hijab runter geben lassen für Fotos. [...] Genau, und sie haben Foto für den weißen Ausweis gemacht ohne einen Hijab. Und dann ein Polizist ist hinausgegangen mit einem Lächeln auf dem Gesicht, und er ist zu mir gekommen und hat gesagt, deine Frau hat schöne Haare. Und meine Frau hat damals so viel geweint, so viel geweint. Und dann, [...] habe ich zu einer Polizistin, die war auch dort, ich habe gesagt ... Sie sind eine Frau, und meine Frau ist eine Frau, ja. Würden Sie das akzeptieren, falls sie an statt meiner Frau wären? Akzeptieren Sie das, dass jemand kommt und Sie zwingt, Sie müssen zum Beispiel Kleidung ausziehen? Und sie hat gesagt, ja für den Pass, für den Pass brauchen wir keinen Hijab. Ich hab gesagt, nein, das ist nicht wahr.“ (Interview 15)

In der Passgesetz-Durchführungsverordnung (PassG-DV) aus dem Jahr 2006 wird im Paragraph vier in sechs Unterpunkten genau aufgelistet wie das Lichtbild für die Ausstellung des Reisepasses auszusehen hat. Das Thema der Kopfbedeckung wird in einem kurzen Satz geklärt: „Das Tragen von Kopfbedeckungen ist nur aus medizinischen oder religiösen Gründen zulässig“ (§4 Abs. 4 PassG-DV). Da es sich bei einem Kopftuch eindeutig um eine Kopfbedeckung aus religiösen Gründen handelt, war die Tat der Polizist/innen in Wels unzulässig.

Neben dem Kopftuch wurden auch negative Erfahrungen mit Österreichern im Zusammenhang mit der Fastentradition im Ramadan gemacht. Eine Syrerin, die in ihrem Heimatland als Volksschullehrerin gearbeitet hat erzählte, dass eine Lehrerin einem Mädchen das Fasten ausreden wollte, mit der Begründung, dass sie nicht fasten muss und dass sie nicht lern- oder aufnahmefähig ist, wenn sie Hunger hat.

„Die Tochter von meiner Freundin war in der Schule. Und die Lehrerin ist gekommen und hat so viele Probleme gemacht. Warum, weil sie fastet und die Lehrerin hat gesagt, du musst nicht fasten, du brauchst nicht fasten, du musst essen, du musst trinken. Und das Kind hat gesagt, das ist meine Religion und das ist mein Problem, das ist nicht dein Problem. Ich will nicht essen und wenn ich jetzt esse, dann esse ich zuhause nicht. Das ist normal für mich. Und die Lehrerin hat gesagt ich kann nicht erklären wenn du fastest, du verstehst es nicht.“ (Interview 13)

Ein Syrer, der aufgrund seines Berufes als Schulpädagoge viele syrische und irakische Familien betreut, wusste von mehreren fremdenfeindlichen Vorfällen. Ihm wurde Wels mehrmals als ausländerfeindlich beschrieben und dass die Situation schlimmer sei als in Wien weshalb es zu Umzügen gekommen ist.

„Es sind von Wels ungefähr, in diesem Jahr, so fünf Familien nach Wien umgezogen. [...] Die Gründe. Eine Familie hatte zu viele schlechte Erfahrungen gehabt mit einer Dolmetscherin vom Magistrat. Eine Familie hat auch diese Bedrohung gefühlt, und schlechte Behandlung vom AMS oder Sozialamt. Diese schlechte Behandlung von Wels. Es geht um das was offensichtlich gemacht wird, mit den Familien. Eine Familie, die hat mir gesagt, ich kann nicht mehr vor die Tür. Ich muss auch ehrlich sagen, da gibt es die Flüchtlinge, in meinem Bekanntenkreis wissen viele, da gibt es zwischen uns so viel Kommunikation, via Facebook oder WhatsApp Gruppen. Und da erzählt jeder von seinen Erfahrungen. Und von Wels, die meisten haben schlechte Erfahrungen.“ (Interview 19)

Es wurden aber nicht nur negative Erfahrungen mit Österreicher/innen beschrieben, sondern auch erlebte Ablehnung von Seiten anderer Migrant/innen, nicht nur der ersten Generation die schon länger in Österreich leben, sondern auch von Migrant/innen der zweiten Generation, die in Österreich geboren wurden.

„Da gibt es auch diese Konflikte, von der letzten Generation von Migranten und den neu angekommenen. Ich weiß nicht, was es ist, nicht von Österreichern selber sondern von jemanden der aus Rumänien zum Beispiel ist, der hier geboren ist, aber der, 'Was macht ihr, was wollt ihr hier', der redet so. Ich wollte nicht sagen, dass es eine rassistische Sprache ist. Aber man versteht von der Körperhaltung von den Personen. 'Geh zurück in deine Heimat. Was machst du da. Geh, scheiß Flüchtling.'“ (Interview 19)

Xenophobie wirkt sich aus mehreren Gründen negativ auf den Integrationsprozess aus. Geflüchteten wird durch eigene, aber auch durch Erfahrungen anderer ein Gefühl der Andersartigkeit gegeben. Wenn man sich in einem Land oder in einer Kultur unerwünscht fühlt und durch verschiedene Mechanismen ausgegrenzt wird, kann es zu keiner Sozialintegration kommen. Voraussetzung für eine erfolgreiche strukturelle Integration durch *Platzierung*, aber auch für eine kulturelle Integration und Interaktion ist soziale Akzeptanz und das Fehlen von Vorurteilen und Diskriminierung (Esser 2001: 10).

5.2.7. Erfolgreiche Berufsbibliographien, Stellensuche auf Eigeninitiative

Im Zuge der Feldforschung wurden mehrere Asylberechtigte interviewt, die, obwohl sie erst seit kurzem in Österreich sind, schon fest im Arbeitsmarkt verankert sind. Hinter all deren beruflichen Erfolgen waren Kontakte zu Österreicher/innen von großer Bedeutung. Eine syrische Familie, die schon seit 2013 in Österreich ist, bekam viel Unterstützung durch den Deutschlehrer ihres Sohnes. Er unterstützte beim Deutschlernen und beim Aufbau des syrischen Süßigkeiten-Geschäftes mit dem sich der Mann in Linz selbstständig gemacht hat. Die Frau hatte selbstständig einen Ausbildungsplatz bei einer Schneiderin gefunden, die Ausbildung wurde ihr dann vom AMS gezahlt. Da sie aber in Syrien als Lehrerin gearbeitet hatte bemühte sie sich um

eine Ausbildung, die ihrer alten Profession nahe kam. Die Schneiderin half ihr, eine Ausbildung zur Kindergartenhelferin zu finden, bezahlt hat sie die Ausbildung dann selber, also nicht mit Hilfe vom AMS.

„Die Schneiderin hat mir auch geholfen. Sie hat gesagt, es gibt so viele Kinder im Kindergarten, arabische Kinder die kein Deutsch können. Und verstehen was die Lehrerin sagt nicht. Und weinen, und weinen, und weinen so viel weil sie nicht verstehen. Ja, deshalb hat sie mit mir die Ausbildung gesucht und hat gesagt bei der PGA gibt es eine sehr gute Ausbildung und nicht sehr schwer für mich. Und ich habe dort gesucht und habe mir angemeldet. Und habe die Ausbildung gemacht und dann habe ich sofort einen Job gefunden.“ (Interview 13)

Zwei andere Syrer hatten ebenfalls in der kurzen Zeit, die sie in Österreich lebten, viel erreicht. Der eine ist inzwischen beim AMS als Berater beim Migrationsschalter angestellt. In Syrien hat er als Schneider gearbeitet und musste sein Studium der englischen Literatur wegen des Krieges abbrechen. Durch die Hilfe von einem Pfarrer in Linz bekam er die Möglichkeit eines Vorstellungsgespräches beim AMS.

„Es gibt hier in Österreich einen Pfarrer, Pfarrer Franz Zeiger, er hat einen Teil von der Kirche als Asylheim gemacht. Und er kennt die Chefin vom AMS und er hat mit ihr gesprochen, dass sie vielleicht einmal so mit allen so Einzelgespräche macht, als Unterstützung. [...] Und dann war ich auch dabei und dann hat sie mir viele Fragen gestellt, was ich in Syrien gemacht habe, was ich machen möchte, wo ich arbeite. Und dann nach zwei Monaten hat sie mit Franz gesprochen, die Chefin, und hat gesagt, dass sie noch einmal mit mir reden will. Und damals war das Gespräch und sie hat gesagt, dass es nur eine Idee ist, nicht etwas Fixes. Und dann hab ich gewartet, und gesagt, wenn es geht dann bekomm ich das, wenn nicht, dann nicht. Und nach zwei Monaten hat sie mit mir gesprochen und hat gesagt, Gratulation, du bist jetzt beim AMS angestellt. [...] Dann hab ich eine Ausbildung gemacht, als Berater, neun Monate.“ (Interview 15)

Nach einer neun monatigen Ausbildung und einer umfangreichen schriftlichen und mündlichen Prüfung, bei der er unter anderem die Handhabung des AMS-EDV Systems und alle Arbeitsmarkt-relevanten Gesetze und Paragraphen geprüft wurde, ist er jetzt in einer Linzer AMS Niederlassung Vollzeit angestellt.

„Ich hab den Migrationsschalter beim AMS. Offizieller Betreuer. Und dann die Leute kommen zu mir, die sind meine Kunden, und ja, nicht nur Syrer, gibt auch aus Afghanistan, Iran, Somalia, Syrien, Irak, ja. Ich mache keine Beratung auf Arabisch. Ich mache die Beratungen alle auf Deutsch. Ich spreche mit den Kunden Hochdeutsch. Ich spreche keine Dialekt, das ist einfacher.“ (Interview 15)

Der Zweite hat in Syrien als Volksschullehrer gearbeitet und auch versucht, in dem Bereich wieder Arbeit zu finden.

„Ich bin Volksschullehrer von Beruf, in meiner Heimat. Ich habe dort so ungefähr vierzehn Jahre gearbeitet. Und während der Flucht war ich in der Türkei, so drei Monate ungefähr, und ich habe dort versucht wieder in diesem Bereich zu arbeiten.“ (Interview 19)

Auch er hatte in Österreich große Unterstützung aus der Zivilgesellschaft in dem kleinen Ort, wo er während des Asylverfahrens untergebracht war. So bekam er Deutschunterricht von einem Deutschprofessor und durfte zwei Mal in der Woche in der Volksschule am Unterricht als Gast teilnehmen. Eine andere Lehrerin fragte ihn um Hilfe, als es ein Problem im Schulunterricht mit einem syrischen Mädchen gab. Zufälligerweise war es eine seiner ehemaligen Schülerinnen aus Syrien, von der er auch die Familie schon kannte, und er konnte helfen. Die Lehrerin hatte dann eine Stellenausschreibung vom Landesschulrat für ein interkulturelles Beratungsteam gesehen und dem Syrer gegeben (vgl. Interview 19).

„Ich war damals noch nicht anerkannter Flüchtling. Eine Lehrerin hat mir eine Anzeige in der Zeitung gezeigt, für eine Stelle als Schulsozialpädagoge. Hab ich mich dann beworben und dieses Bewerbungsgespräch war für mich sehr interessant. [...] Und dann hat er mir gesagt am Ende, aber du bist noch nicht anerkannt. Was willst du machen? Dann hab ich gesagt, ich habe ihm meine alle, mein Bachelor und Zeugnisse, alles was ich gemacht habe und, so viele Dinge habe ich ihm gesagt und habe ihn gebeten, bitte gebt mir diese Chance und ich werde ihnen zeigen wie, was ich machen kann. Dann sagte er, es geht nicht, wir brauchen jemanden der anerkannt ist. Und dann hat er gesagt, aber du kannst bei uns freiwillig arbeiten. Willst du? Hab ich gesagt, ja. [...] Und hab ich hier beim Bundesamt die Einladung bekommen. Und danach hab ich ungefähr zwei Wochen gewartet bis ich die Anerkennung bekommen habe, den Asylbescheid. Und dann hab ich meinem Chef gesagt, dass ich den Asylbescheid habe und er hat mir gesagt, ok, ab jetzt bist du Angestellter, ganz normal, wie wir. Du bekommst jetzt ein Gehalt. Ja. Und hab ich angefangen und seit diesem Tag bin ich bei dieser Stelle angestellt.“ (Interview 19)

Seine Aufgabe ist, in ganz Oberösterreich zu Schulen zu fahren, wo es syrische oder irakische Kinder gibt und dort bei Problemen beratend zu helfen. Neben seiner Arbeit als Schulpädagoge macht er gerade berufsbegleitend seinen Master in sozialer Arbeit in Linz.

Alle drei in diesen Beispielen vorgestellten, Syrer/innen zeigten eine starke Erwerbsorientierung und eine hohe Motivation, in Österreich eine Arbeit nach ihren Vorstellungen und Qualifikationen zu erreichen. Wichtig war für sie materielle Unabhängigkeit zu erlangen wodurch sie nicht mehr von Transferleistungen des Staates abhängig sind.

Die Interviews zeigten, dass keine/r der interviewten Asylberechtigten in Österreich dieselbe berufliche Betätigung ausführen kann, die sie im Herkunftsland erlernt oder ausgeübt hatten. Es erwies sich, dass der Grad der erfolgreichen Arbeitsmarktintegration auch vom Alter der Geflüchteten beeinflusst wird. Nur einem der drei über vierzig Jährigen interviewten Syrer war es gelungen, sich in Österreich im Arbeitsmarkt einzugliedern, allerdings ist er mit seiner Familie schon seit 2013 hier und seine Frau schilderte, dass die Situation für ihn nicht einfach war.

„Wir hatten in Syrien auch ein Geschäft von meinem Mann. Und mein Mann ist 50 Jahre alt und kann nicht einfach Arbeit finden. Er hat so viel gesucht und das ist nicht sehr gut für ihn. [...]. Deshalb wir haben so viel gedacht, und so viel gesprochen, und sagen, ich habe gesagt, du hast ein Geschäft in Syrien und du kannst hier auch ein Geschäft machen. [...] Und wir haben gedacht, es ist der Kaffee hier in Österreich schmeckt sehr gut, und alle Leute brauchen den Kaffee und trinken Kaffee sehr viel. Und die Süßigkeiten, die syrischen Süßigkeiten hier in Linz gibt es keine, es gibt türkische Süßigkeiten, aber die syrischen gibt es keine.“ (Interview 13)

Ihr Mann schilderte ebenfalls, dass er immer wieder für kurze Zeit Arbeit gefunden hatte, aber nie dauerhafte Anstellungen, weshalb sie sich dann dazu entschlossen hatten, sich mit dem syrischen Süßigkeitengeschäft selbstständig zu machen.

„Ich habe schon gearbeitet als Maler, aber nicht so viel. Und dann habe ich auch bei dem 'Jobimpuls' im Magistrat gearbeitet, ungefähr acht Monate. Vorher habe ich auch schon gearbeitet mit AMS in FAB auch sechs Monate in Restaurant.“ (Interview 20)

„Jobimpuls“ ist ein Beschäftigungsprogramm der Stadt Linz und bietet eine Vorbereitung auf eine Beschäftigung, Arbeitsintegration, Weiterbildungen und Betreuung am Arbeitsplatz an. Es richtet sich an Mindestsicherungsbezieher die *„trotz entsprechender Bemühungen keine Erwerbsmöglichkeit finden.“* (Jobimpuls 2019). Der Verein FAB (Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung), über den der Syrer in einem Restaurant gearbeitet hat, leistet ähnliche Arbeit wie das Programm „Jobimpuls“ (vgl. FAB 2019).

Die beiden anderen über vierzigjährigen Syrer, die beide Ende 2014/ Anfang 2015 nach Österreich gekommen sind, waren auch gleichzeitig die beiden Interviewpartner mit den geringsten Qualifikationen und den schlechtesten Jobaussichten und aktuellen Anstellungen in Österreich. Der ältere der beiden, ein 49jähriger Asylberechtigter, hat in Syrien keine Schulbildung abgeschlossen. Er hat dort als Schneider gearbeitet, aber in Österreich nur eine Arbeit als Fliesenleger gefunden. Er schilderte die Situation für ihn als schwierig, da er den Beruf nicht erlernt hat. *„Ja, bisschen schwierig weil diese nicht meine Arbeit, meine Arbeit ist*

Schneider. Diese Fliesenleger, manchmal große Steine. Andere Arbeit. Das ist schwierig“ (Interview 21). Den Job als Fliesenleger hat er über Bekannte bekommen. Schwierig ist für ihn auch, dass er nur in den Sommermonaten arbeiten kann, und für die Wintermonate noch keine Arbeit gefunden hat. Seine Deutschkenntnisse sind schlecht. Er hat nur Deutschniveau A1 da er den A2 Kurs abgebrochen hat, als er die Anstellung als Fliesenleger bekam (vgl. Interview 21). Zu dem Interview brachte er einen Freund mit, der ihm ein bisschen mit der Sprache half. Dieser war ebenfalls aus Syrien geflohen und seit Anfang 2015 in Österreich. Er hatte in Syrien als Elektriker gearbeitet, aber in Österreich keine Arbeit in diesem Bereich gefunden. Vom AMS aus hat er die Ausbildung zum Maler gemacht da ihm das AMS erst später eine Ausbildung als Elektriker vermitteln konnte. Diese brach er aber nach zwei Wochen wieder ab, weil er einen Job als Tischler angeboten bekommen hatte. Er hat in Österreich zum Zeitpunkt des Interviews noch gar nicht gearbeitet. Seine Deutschkenntnisse waren ebenfalls nicht gut (vgl. Interview 22). Drei weiteren interviewten Syrern war zwar die Integration in den Arbeitsmarkt insoweit gelungen, als sie eine feste Stelle bekommen haben, keinem war es allerdings gelungen, wieder in dem Beruf tätig zu sein, den sie in Syrien ausgeübt hatten. Das höchste Ausbildungsniveau aller Interviewten hatte eine 42 jährige Syrerin (vgl. Interview 13).

„Ich habe in Syrien als Lehrerin, Mathematik, Physik und Chemie die Universität besucht. In Syrien war ich, arbeitete ich als Mathematik Lehrerin für die Volksschule. Von der ersten bis zur fünften Klasse.“ (Interview 13)

Sie wollte in Österreich auch als Lehrerin arbeiten, die Hürden waren aber zu groß.

„Man braucht so viel Deutsch, bis C1. Aber ich arbeite jetzt bei Arcobaleno, das ist ein Verein, als Deutsch und Mathematik Nachhilfe. [...] Ich habe eine Ausbildung als Schneiderin gemacht, hier in Österreich. Als Schneiderin bei Frau Melissa. Sie hat ein kleines Geschäft als Schneiderin. Und sie hat den Meister in Wien gemacht, und ich habe eine Ausbildung bei ihr gemacht, vor eineinhalb Jahren. Aber leider habe nicht Arbeit gefunden. Dann habe ich auch eine andere Ausbildung gemacht als Helferin im Kindergarten, im PGA. (Anmerkung: Proges, vormals PGA, Weiterbildungen sowie Seminare im Bereich Beratung und Pädagogik). Und jetzt habe ich Arbeit in einem Kindergarten als Helferin.“ (Interview 13)

In einer ähnlichen Situation befindet sich ein weiterer Interviewpartner aus Syrien. Auch ihm gelingt es nicht wieder in seinem Erlernen Beruf Arbeit zu finden.

„In Syrien habe ich als IT-Techniker gearbeitet und ich habe auch Grafik-Designer gelernt. Und habe mir eine Maschine, Laserschneider, gekauft. Und habe damit gearbeitet. [...] Die IT-Firma hatte ich zehn Jahre. [...] In Österreich hab ich gearbeitet drei Monate in einem Restaurant in Linz. Ein arabisches Restaurant an der Kasse. Jetzt arbeite ich als

Schneider. [...] Mein Vater war Schneider. Er hatte eine Firma mit sechzig Maschinen.“
(Interview 18)

Eigentlich will er wieder als IT-Techniker mit Computern arbeiten, die Suche nach einer solchen Anstellung gestaltet sich aber als sehr schwierig.

„Ich suche bis jetzt IT-Techniker, Computer Arbeit. [...] Immer sagen Sie ich brauche eine Ausbildung. Aber ich habe zehn Jahre gearbeitet mit Computer. Ich habe meine Papiere verloren in meiner Wohnung in Syrien. [...] Ja vielleicht ich schaue nach einer Firma mit Ausbildung. Das ist besser. Vielleicht muss ich auch Deutsch noch besser sprechen. Nach einem Jahr Arbeit hier, vielleicht besser, mit österreichischen Menschen sprechen. Immer mit österreichischen Menschen sprechen. Im Restaurant haben wir immer arabisch gesprochen.“ (Interview 18)

Unter den Interviewten war noch ein zweiter, der in Syrien als Volksschullehrer gearbeitet hatte. In Österreich hat er nach Berufen im Sozialbereich gesucht, um seiner vorherigen Tätigkeit wenigstens nahe zu kommen.

„Ich hab viel Arbeit auch gesucht, bevor ich beim AMS war, aber war entweder mit der, auch Sozialbereich, in die Richtung Sozial. Mit Menschen, mit Kinder, als Lehrer, als Hilfskraft in einem Kindergarten oder als Dolmetscher bei [...] Volkshilfe, oder Caritas, Diakonie glaube ich heißt das. Ich hab überall mich beworben, ja.“ (Interview 15)

Wichtig war für ihn, dass er nicht irgendeinen Beruf ausübt, nur um etwas zu arbeiten, sondern in seiner Arbeit die Möglichkeit zu haben mit Österreicher/innen in Kontakt zu kommen und seine Sprachkenntnisse zu verbessern. Bei einem ersten Gespräch mit dem AMS hatte er schlechte Erfahrungen gemacht, weil die Leute ihm nicht zugehört haben.

„Und nach kurzer Zeit hatte ich auch einen Termin beim AMS. Ich konnte nicht schlafen, und dann bin ich zu meinem Termin gegangen und da war ein anderer Berater. Ich bin hinein gegangen und hab am Anfang gesagt, darf ich sprechen, ohne sie bitte mich zu unterbrechen? Der Berater war nett, er hat gesagt, bitte sehr, reden Sie. Dann habe ich viele Sachen erzählt. Dass ich nicht so lange in Österreich bin, und spreche ich mit ihnen nur auf Deutsch. Ich habe unter null angefangen, ohne Familie hier. Und ich war nichts, trotzdem habe ich das und das gemacht. Ich möchte in Österreich was Gutes hier werden, ja. Und wenn Sie mich jetzt einfach zu einem, zu einem Zusteller, oder Lagerarbeit oder so machen, und dann bin ich unten, ja, in einem Keller. Und ich sehe niemanden, ich spreche mit niemanden, wie kann ich mich dann hier in Österreich integrieren? Ja. Wenn ich keine Motivation habe und ich sage ich möchte nichts, dann haben sie Recht, dass sie mich in das Lager schicken. Aber ich möchte was hier machen. Ich war Lehrer in Syrien. Habe ich englische Literatur studiert und möchte hier was, sehr gut werden.“ (Interview 15)

Die Motivation, etwas zu tun, und der Wille arbeiten zu gehen, wurde öfter angesprochen. In zwei Interviews wurde auch betont, dass jeder Geflüchtete für seine oder ihre Integration in Österreich selber verantwortlich ist. Dazu sagte eine Syrerin: *„Das was ich glaube. Ich habe eine Arbeit gefunden zum Beispiel. Weil, ich habe so viel gesucht. Die anderen Leute müssen auch. Ich bin nicht zuhause gesessen und habe gebetet mein Gott bitte, ich will arbeiten. Das geht nicht. Ich hab so viel gesucht.“* (Interview 13)

5.2.9. Erwartungshaltung

In den meisten Interviews mit Geflüchteten wurde gesagt, dass sie bevor sie nach Österreich gekommen sind, keine Ansprüche und Erwartungen bezüglich des Arbeitsmarkts hatten, da sie zu dem Zeitpunkt andere Gedanken und Probleme zu bewältigen hatten. Ein Asylwerber in Lehre sagte: *„Ich habe gedacht, ich kann sofort arbeiten.“* Seine Erwartungen veränderten sich mit der Zeit. *„Ich habe erkannt, dass ich gut Deutsch lernen muss und die Pflichtschule in Österreich nachmachen. Damit ich eine Berufsausbildung beginnen kann.“* (Fragebogen 1)

Die drei anderen Afghanen, die eine Lehre in Österreich machen, gaben alle an, dass sie eigentlich zur Schule gehen wollten, um eine berufsbildende höhere Schule abzuschließen. In allen drei Fällen war dies jedoch auf Grund ihres Alters nicht möglich.

Ein fünfundzwanzig Jahre alter Afghane, der in Österreich eine Lehre macht, erzählte, dass er eigentlich in der Türkei bleiben wollte, das aber nicht möglich war und er nach Österreich weitergeleitet wurde. Am Anfang war sein Ziel die Sprache zu erlernen, an Arbeit dachte er zunächst nicht. Seine Erwartungen veränderten sich durch die Lehre:

„Ich möchte unbedingt meine Lehre zu Ende bringen und in Österreich bleiben und arbeiten und mein Leben neu aufbauen.“ (Fragebogen 2)

Auf die Frage, welche Erwartungen die Österreicher/innen an ihn bzw. Geflüchtete stellen meinte er, sein *„Arbeitgeber erwartet Pünktlichkeit und Fleiß und Freude an der Arbeit! Die Österreicher erwarten von mir, dass ich die Gesetze achte und mich gut integriere. Dazu bin ich bereit!“* (Fragebogen 2)

Auch die interviewten Syrer erzählten, dass sie beim Ankommen in Österreich nicht sofort an Arbeitsmöglichkeiten gedacht hatten, da so viele andere notwendige Dinge zuerst geklärt werden mussten. Ein Syrer berichtete von seinen Gedanken in seiner Anfangszeit in Österreich:

„Die Erwartung von der Arbeit hatte ich nicht. Meine Gedanken waren einfach in meiner Heimat, meine Familie. [...] Ich wollte in der Türkei bleiben, obwohl ich nicht wusste was in der Türkei passiert. Und ich habe mir als ich die Situation dort gesehen habe. Schlimmer als bei uns. Ich wollte einfach von diesem, wo Hass oder Konflikte, ich wollte einfach fliehen von dieser Situation.“ (Interview 19)

Ein anderer erzählte, dass das Erlernen der deutschen Sprache für ihn oberste Priorität hatte.

„Mein Plan am Anfang war nur die Sprache, nicht Arbeit. Ehrlich gesagt, ja. Und mein Ziel war, am Anfang hatte ich kein Ziel, ja. Und nachher war mein Ziel nur die Sprache. Und ich habe viel gelernt und auch viel nach Leuten gesucht die Österreicher oder Österreicherinnen sind.“ (Interview 15)

Er war einer der wenigen Interviewpartner/innen die auch auf die Frage eingingen, was seiner Meinung nach die Österreicher/innen von Geflüchteten erwarten. Durch seine Erfahrungen in Österreich war es ihm sehr wichtig, dass man zwischen den Menschen differenzieren muss.

„Das Wort Österreicher, die Österreicher sind unterschiedlich. Die Österreicher aus Wilhering, wo ich gewohnt habe, erwarten von uns, und die haben das uns auch gesagt. 'Wir erwarten, dass ihr hier arbeitet. Wir wollen, dass ihr hier mit uns gemeinsam arbeitet, gemeinsam leben und erleben und selbst finanzieren. Er nimmt nicht unsere Steuergelder oder' [...] Aber von Wels, die (unverständlich) oder die mit Migrationshintergrund [...] die Österreicher in Wels die erwarten, dass wir einfach weggehen. Die wollen uns nicht. Wann willst du endlich wieder zurück? Wann wird Friede bei euch?“ (Interview 15)

Eine Syrerin berichtete, dass sie Österreich ganz bewusst als Zielland ausgesucht hatte, obwohl sie Familie und Freunde in Deutschland und Schweden hatte.

„Und deshalb haben wir gesagt, wir gehen nach Österreich. Und ein Freund von meinem Mann wurde von den Leuten von Assad genommen und nach zwei oder drei Tagen haben sie die Familie angerufen und gesagt, dein Sohn ist gestorben, sie können ihn abholen. Als mein Mann das gehört hat, hat er gesagt wir müssen sofort von Syrien gehen. Das ist nicht gut, wenn wir hier bleiben, es kommt nur schlimmer, schlimmer und schlimmer. Wir haben unsere Wohnung verkauft. Und haben das Geld genommen. Dann sind wir in die Türkei, von der Türkei nach Griechenland, Griechenland Italien und von Italien nach Österreich. Wien, in Wien. Ich weiß nicht welches Land ist Österreich. In Syrien wir haben nur Wien gekannt.“ (Interview 13)

Wegen der schwierigen Situation durch den Krieg, die Flucht und dem Ankommen in einem fremden Land hatten sie sich keine Gedanken darüber gemacht, was sie in Österreich arbeiten werden oder wollten.

„Ja, wir hatten so viel Angst, so viele Sorgen, ich weiß es nicht. Es war, ich konnte nichts sehen, ich war blind. Ich weiß nicht die Straße, die Sprache, die Leute, es ist ganz neu für mich und meine Kinder. Die Schule. Es ist alles neu. Ich hatte so viele Angst und Sorgen für meine Kinder zum Beispiel sie konnten auch kein Deutsch. Und es war so schwer für mich und für meine Kinder und für meinen Mann.“ (Interview 13)

5.2.10. „Zusammen Helfen in OÖ“ – Die Rolle der Zivilgesellschaft

Im Zuge der Forschung, sowohl durch Literaturrecherche als auch durch die geführten Interviews, wurde immer wieder die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Integration von Geflüchteten betont. Vor allem 2015, als eine große Zahl an Geflüchteten nach Österreich kam, übernahmen ehrenamtliche Helfer/innen einen wesentlichen Anteil der anfallenden Aufgaben und ermöglichten so, die Anforderungen der Flüchtlingsaufnahme auf einem sehr hohen Niveau zu bewältigen (Daphi 2016: 3, Aumüller 2016: 2 f., 6). Gleichzeitig war das zivilgesellschaftliche Engagement aber auch mit Herausforderungen konfrontiert. Durch Informationsdefizite und die sich laufend ändernden Rahmenbedingungen wurde die Arbeit erschwert. Dies zeigte, dass eine funktionierende Kooperation zwischen Zivilgesellschaft, NGOs und den Behörden notwendig ist, damit Integration erfolgreich sein kann. Da die Ehrenamtlichen immer noch viele Aufgaben, wie persönliche Unterstützung von Geflüchteten, übernehmen, müssen sie bei der zukünftigen Planung von Integrationspolitik und Integrationsmaßnahmen miteinbezogen und konsultiert werden. Um effektiv und positiv zur Integration beitragen zu können, benötigt die engagierte Zivilgesellschaft politischen Rückhalt. Damit aus den Initiativen, die auf Grund der Erfordernisse von 2015 und 2016 entstanden sind, nachhaltige zivilgesellschaftliche Strukturen etabliert werden können, müssen sie von staatlicher Seite gefördert werden (Karakayali/ Kleist 2015: 5f). Das in Oberösterreich etablierte Modell der Vernetzung, das in den Kapiteln 5.1.1. und 5.1.2. vorgestellt wurde, kann als ein Best-Practice Beispiel gesehen werden und als Vorbild dienen, wie Kommunikation und Austausch zwischen der Zivilgesellschaft, NGOs und den Behörden funktionieren kann.

„Über 10.000 HelferInnen sind in OÖ mittlerweile für die Integration aktiv und stellen vielfach die BrückenbauerInnen in den Gemeinden dar. Als Anlaufstelle für die Engagierten dienen Zusammen Helfen in OÖ und die Integrationsstelle OÖ. Die HelferInnen sind für die Integration von entscheidender Bedeutung.“ (OÖ Integrationsressort 2017: 5)

Die Schaffung neuer Quartiersplätze, um die große Zahl an Asylwerber/innen aufnehmen zu können, hatte im Sommer und Herbst 2015 oberste Priorität. In Oberösterreich wurde zu diesem Zweck im November 2015 die Initiative „Zusammen Helfen in Oberösterreich. Hilfe für Menschen auf der Flucht“ gegründet. Die Initiative wird neben NGOs wie Volkshilfe, Caritas und Diakoniewerk auch vom Roten Kreuz, dem Samariterbund, der Arbeiterkammer OÖ, der Wirtschaftskammer OÖ und der Landwirtschaftskammer OÖ unterstützt (Amt der Oö. Landesregierung 2015: 1 f., 4 ff.).

War die Flüchtlingshilfe im Herbst 2015 noch vorrangig mit Erstversorgung und Akuthilfe beschäftigt, änderten sich die Tätigkeitsfelder mit der Zeit. Tätigkeiten wie das Sammeln und

Verteilen von Sachspenden, Übersetzungsarbeit, das Organisieren von Wohnraum, Hilfe beim Lernen aber auch bei Rechtsberatung und Unterstützung bei Behördenwegen, Gesundheit und Arbeitsmarkt wurden ebenfalls von der engagierten Zivilgesellschaft übernommen (Simsa et al. 2016: 16). Der Aufgabenbereich der Initiative „Zusammen Helfen in Oberösterreich“ von Landesrat Anschöber dehnte ebenfalls ihre Aufgabenbereiche aus und nahm die Position der Vernetzung und Organisation ein. Um einen Überblick über das Angebot an freiwilligen Aktivitäten von ehrenamtlichen Gruppen zu vernetzen und der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurde auf der Homepage der Initiative eine Landkarte veröffentlicht. Diese fasst mehr als 120 Freiwilligenorganisationen Oberösterreichs zusammen und gibt Informationen über ihre Angebote¹⁰. Im Jänner 2017 waren 262 freiwillige Initiativen rund um das Thema Asyl und Integration in Oberösterreich aktiv (Integrationsstelle/ Grundversorgungsstelle OÖ 2017: 19). Das Engagement der Zivilgesellschaft ist deshalb so wichtig, weil dadurch ein engmaschiges Netz von Kontakten zwischen den Geflüchteten und der lokalen Bevölkerung geschaffen wird (Simsa et al. 2016: 3). Im Zusammenspiel mit der Präsenz des Landes können dann Strukturen entstehen, die der Zivilgesellschaft und den Geflüchteten einen niederschweligen Zugang zu Informationen ermöglichen und so Vernetzung erleichtern.

„Wir haben wenig direkt mit Geflüchteten zu tun. Wo wir schon eine Rolle spielen, das ist einfach in diesem schon sehr starken zivilgesellschaftlichen Engagement, das eben gerade 2015/ 2016 entstanden ist. Und wir haben eine große Rolle dabei gehabt dieses zivilgesellschaftliche Engagement zu unterstützen. Also arbeitsfähige Strukturen zu schaffen, die Kommunikation zur Gemeinde sicherzustellen, die Informationen von Landes- und Bezirksebene auf die Gemeindeebene zu den freiwillig Engagierten auch zu bringen. Und wir haben auch über ein Expert/inn/en-Pool-Angebot der Integrationsstelle Oberösterreich, sozusagen Schulungen für diese Ebene angeboten für die freiwillig Engagierten.“ (Interview 11)

Um auch bei spezifischen Hilfeleistungen, wie bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützen zu können, müssen notwendige Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen an die Aufnahmegesellschaft transportiert werden. In Oberösterreich werden zu diesem Zweck Konferenzen zu verschiedenen Themen, kostenlose Rechtsberatung, Workshops und Hilfestellungen vor Ort in den Gemeinden angeboten (Integrationsstelle/ Grundversorgungsstelle OÖ 2017: 22). Nur wenn solche Strukturen vorhanden sind, kann die Informationsweitergabe funktionieren und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren in der Integrationsarbeit erleichtert werden.

¹⁰ Vgl. <https://zusammen-helfen.at/freiwillige-initiativen-in-oberoesterreich/> [Zugriff am 09.01.2019].

Zivilgesellschaftliches Engagement spielt für eine erfolgreiche Sozialintegration eine große Rolle und übernimmt unterschiedliche Aufgaben. Durch die lokale Betreuung einzelner Geflüchteter durch engagierte Zivilpersonen ist es möglich, auf die individuellen Bedürfnisse einzugehen. Im Zuge der Interviews konnte festgestellt werden, dass alle interviewten Geflüchteten, die in Österreich Arbeit gefunden hatten, sowohl während, als auch nach dem Asylverfahren Unterstützung aus der Zivilgesellschaft erhalten haben. Neben diesen expliziten Hilfeleistungen ermöglicht zivilgesellschaftliches Engagement außerdem Gelegenheiten des Zusammentreffens zwischen Geflüchteten und der Aufnahmegesellschaft. Solche Interaktionen sind für die soziale Integration notwendig. Wenn gewisse kulturelle Fertigkeiten, wie zum Beispiel Grundkenntnisse der Sprache vorhanden sind, kann Interaktion dabei helfen, genau diese Fertigkeiten zu verbessern (Esser 2001: 11). Durch solche Begegnungs- und Verständigungsmöglichkeiten können sich persönliche Beziehungen herausbilden und zu einem Gefühl der Zugehörigkeit, Mitgliedschaft und Partizipation in der Aufnahmegesellschaft führen, wodurch soziale und kulturelle Integration gefördert wird (Heckmann 2015: 181).

6. Konklusion

„Auf globaler Ebene stellt Vollbeschäftigung eine Komponente sozialer Gerechtigkeit und einen wichtigen Faktor dar, um Stabilität, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten. Auf individueller Ebene ist Arbeit nicht nur eine essentielle Einkommensquelle für einen adäquaten Lebensstandard, sondern auch ein wichtiges Mittel für Unabhängigkeit, persönliche Freiheit, Selbstwert und Würde sowie psychische Gesundheit.“

(Ammer 2013: 2)

Diese Aussage bezieht sich auf alle Menschen. Sie gilt aber umso mehr für Menschen mit Fluchterfahrung, durch die sie auch oft traumatisiert sind. Traumata die durch Kriegshandlungen im Heimatland oder auf der Flucht herbeigeführt werden können, durch erzwungene Untätigkeit oder verstärkte Abhängigkeit im Aufnahmeland verschlimmert werden (Ammer 2013: 2). Die erfolgreiche Arbeitsmarktintegration kann daher als eines der Schlüsselemente der gesamtgesellschaftlichen Integration von Geflüchteten in die Aufnahmegesellschaft gesehen werden, auch weil Arbeit im österreichischen Sozialsystem eine wichtige Rolle spielt. Das Thema der Integration in den Arbeitsmarkt wurde für diese Arbeit ausgewählt, da Berufstätigkeit für die weitere Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft fördernd sein kann. So werden wichtige Aspekte für eine gelungene Integration, wie das Erlernen der Sprache, der Aufbau eines sozialen Netzwerkes und das eigene Wohlbefinden, mit Hilfe der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch vermehrten Kontakt zu Österreicher/innen sowie die soziale Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ermöglicht und verstärkt.

Der Fokus der vorliegenden Arbeit lag auf der Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten, und den Problemen, mit denen anerkannte Flüchtlinge im Zusammenhang mit dem „unbeschränkten“ Zugang zum Arbeitsmarkt konfrontiert sind. Die Situation der Asylwerber/innen wurde nur am Rande angeschnitten, da diese Gruppe in den Respondent/innen nur in geringer Zahl vertreten war. Der Arbeitsmarktzugang der beiden Gruppen unterscheidet sich, wie im Unterkapitel 3.3 skizziert, stark voneinander und fordert daher auch unterschiedliche Maßnahmen, um die jeweilige Situation zu verbessern. Asylwerber/innen haben einen sehr beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt (Ammer 2013: 1). Aufgrund der gegenwärtigen Rahmenbedingungen beim Arbeitsmarktzugang von Asylwerber/innen gelingt es nur einem sehr geringen Anteil, schon während des laufenden Verfahrens zu arbeiten (Bock-Schappelwein/Huber 2015: 95). Um einige der Hürden der Arbeitsmarktintegration von Asylwerber/innen zu beseitigen sind Maßnahmen, wie zum Beispiel die von Landesrat Anschöber geforderte Öffnung des Arbeitsmarktes für Asylwerber/innen ab dem sechsten Monat nach Zulassung zum Asylverfahren erforderlich. Selbst wenn dann weiterhin die Branchenfokussierung auf Mangelberufe beibehalten wird, würde es die Situation der Asylwerber/innen deutlich verbessern (Amt der oberösterreichischen Landesregierung 2016: 5). Gleichzeitig müsste die Verfahrensdauer beschleunigt werden um somit die Dauer der Unsicherheit möglichst gering zu halten (Bock-Schappelwein/ Huber 2015: 94).

„Ein effektiver Zugang zum Arbeitsmarkt würde erlauben zur Wirtschaft des Aufnahmestaates beizutragen, das Sozialbudget des Staates zu entlasten und eigenverantwortlich zu leben. Erzwungene Untätigkeit führt nicht nur zum Verlust von bereits bestehenden Fähigkeiten und Abhängigkeit vom Aufnahmestaat, sondern hat auch negative Auswirkungen auf die Gesundheit [...] und die Aussicht einer erfolgreichen Integration nach Erlangen eines Schutzstatus.“ (Ammer 2013: 6)

Aber auch anerkannte Flüchtlinge sind trotz des „uneingeschränkten“ Arbeitsmarktzugangs in der Realität mit Herausforderungen konfrontiert. Wie im Kapitel 4 anhand von Statistiken gezeigt wurde, sind Menschen mit Migrationshintergrund der ersten und zweiten Generation stärker von Arbeitslosigkeit betroffen und befinden sich somit öfter in prekären Arbeitsverhältnissen. Meist wird diese Situation mit geringen Deutschkenntnissen und fehlenden Qualifikationen begründet (Bassermann 2018: 49). Es können mehrere Faktoren identifiziert werden, die diese Schlechterstellung am Arbeitsmarkt bewirken.

„Barrieren [...] gibt es sowohl auf individueller als auch auf struktureller Ebene und Faktoren wie Nationalität, Bildungsgrad, Beschäftigungssektor, Geschlecht und/ oder Religionszugehörigkeit können eine Rolle spielen.“ (Bassermann 2018: 49)

Im Zentrum der Forschung stand die Frage, welchen Herausforderungen sich Geflüchtete im Integrationsprozess stellen müssen und welche Maßnahmen notwendig sind, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Neben den internationalen und nationalen Richtlinien, welche die Arbeitsmarktintegration in Österreich beeinflussen, wurde auch die regionale und lokale Situation untersucht. Im Zuge der Masterforschung wurde der Fokus auf Oberösterreich gelegt, weshalb detailliert auf die spezifischen Integrationsstrukturen dieses Bundeslandes eingegangen wurde. Die oberösterreichischen Strukturen heben sich stark von denen der anderen acht österreichischer Bundesländer ab und können daher als Best-Practice-Modell gesehen werden, in dem ehrenamtliche und öffentliche Institutionen durch intensive Vernetzung erfolgreich zusammenarbeiten. Da die im Unterkapitel 5.1. präsentierten politischen Strukturen in Oberösterreich so erfolgreich sind, wäre es sinnvoll, diese auch auf andere Bundesländer auszuweiten. Die großen Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern können als weitere Herausforderung im Integrationsprozess gesehen werden, da die Strukturen ohnehin schon sehr unübersichtlich sind. Vor allem die Landes- und Gemeindesteuerungsgruppen zur raschen Informationsweitergabe, sowie die ReKIs zur Strukturierung des freiwilligen Engagements, sind erfolgreiche Maßnahmen für eine verbesserte Integration, welche es ausschließlich in Oberösterreich gibt.

Des Weiteren kristallisierten sich durch die mit Expert/innen und Geflüchteten geführten Interviews, sechs Themenbereiche heraus, die in unterschiedlichem Ausmaß den Erfolg der Arbeitsmarktintegration beeinflussen. An dieser Stelle sollen die Ergebnisse zu den sechs Themenbereichen, (1) fehlende Netzwerke, (2) Deutschkenntnisse, (3), Bildung, Qualifikationen und Arbeitserfahrung, (4) Wohnsituation, (5) Frauenarbeitsmarktintegration und (6) Xenophobie noch einmal zusammengefasst werden.

Soziale Netzwerke, unabhängig ob zu Österreicher/innen oder Kontakte zu anderen Geflüchteten, nehmen im Integrationsprozess einen wichtigen Stellenwert ein. Durch Vernetzung kann die Integration in die Aufnahmegesellschaft erleichtert werden, in dem alltägliche Probleme schnell gelöst werden können, oder zum Beispiel Unterstützung bei der Arbeits- oder Wohnungssuche erhalten werden kann. Gerade für die Arbeitssuche haben sich durch die Forschung Netzwerke als essenziell herausgestellt. Keiner der interviewten Geflüchteten, denen der Einstieg in den Arbeitsmarkt gelang, schaffte dies ohne die Hilfe von ehrenamtlich Engagierten. Oft ist es eine Kombination von haupt- und ehrenamtlicher Unterstützung, die dann zu positiven Ergebnissen im Integrationsprozess führt. Ohne die Zivilgesellschaft, nicht nur im Jahr 2015, sondern auch danach, würde sich die Integration von Geflüchteten um einiges schwieriger gestalten. Soziale Netzwerke begünstigen soziale Integration durch Interaktion, wodurch die Sprachkompetenzen ebenfalls verbessert werden können. Sprache bildet „einen zentralen Bestandteil der sozialen Integration von Migrant*innen in die Aufnahmegesellschaft“

(Nechansky 2019: 45). Damit eine Integration in den Arbeitsmarkt gelingen kann, ist das Beherrschen der Sprache des Aufenthaltslandes unabdingbar. Sprachliche Fähigkeiten stellen für die meisten Tätigkeiten eine notwendige Ressource dar. (Esser 2006: 4, 9). Die österreichische Bundesregierung kam in mehreren Regierungsdokumenten zu dem Schluss, dass das Beherrschen der deutschen Sprache eine zentrale Voraussetzung für die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben in Österreich ist. Daher ist die Förderung der deutschen Sprache ein zentrales Anliegen im Integrationsprozess (Koppenberg 2015: 34). Im Zuge der Forschung wurde festgestellt, dass die Angebote an Deutschkursen deutlich verbessert werden sollten. Die Finanzierung der Deutschkurse für Asylwerber/innen wurde vom Bund beendet. In Oberösterreich übernahm das Land die weitere Finanzierung, die Situation in anderen Bundesländern ist nicht bekannt. Kritisiert wurde aber auch die Qualität der angebotenen Kurse, da diese nicht vereinheitlicht sind. Zusätzlich müssen fachspezifische Deutschkurse angeboten werden, da vor allem Facharbeiter einen gezielten Spracherwerb benötigen, um in den jeweiligen Beruf auch tatsächlich einsteigen zu können.

Ein weiteres großes Thema war die Frage, inwieweit mitgebrachte Qualifikationen bei der Suche nach Arbeit helfen können. Sprachliche Qualifikationen, zum Beispiel in Form von Englischkenntnissen, können bei der Arbeitsmarktintegration von Vorteil sein. Qualifikationen anderer Art, vor allem handwerkliche, helfen nur bedingt bei der Arbeitsplatzsuche da die Ausbildungen in den Herkunftsländern und jene in Österreich stark variieren. Durch die duale Ausbildung in Österreich muss auch ein Handwerker eine Berufsausbildung in Form der Lehre und Lehrabschlussprüfung vorweisen können. Die Kompetenzchecks dienen in Österreich einer genauen Eruierung der mitgebrachten Qualifikationen. Damit diese dann aber auch bei der Arbeitssuche anerkannt werden, müssten vermehrt berufsspezifische Kurse zur Aufqualifizierung angeboten werden, die dann auch von den Arbeitgebern anerkannt werden müssten. Ein weiteres Problem, welches sich im Zusammenhang mit mitgebrachten Qualifikationen herauskristallisierte, sind die großen Herausforderungen bei der Anerkennung beziehungsweise Nostrifikation von Dokumenten. Durch die komplizierten und teuren Anerkennungsverfahren wird das Humankapital der Geflüchteten nicht genutzt. Um diesem Problem entgegenzuwirken müssten die Anerkennungsverfahren vereinfacht und breiter angewendet werden. Dabei müssten die Kompetenzen nicht nur beglaubigt, sondern gleichzeitig sichergestellt werden, dass diese auch beherrscht werden (Brussig et al. 2013: 11). Problematisch ist, dass viele Unternehmen nicht wissen, wie sie mit im Ausland erworbenen Qualifikationen umgehen sollen. Die Kommunikation zwischen den Geflüchteten, dem AMS und den Unternehmen muss daher verbessert werden. Informationsveranstaltungen für Unternehmen könnten dazu beitragen, die Bereitschaft, Geflüchtete einzustellen, zu erhöhen und Vorurteile abzubauen.

Die enge Verknüpfung zwischen Wohnen und Arbeiten führt ebenfalls zu Schwierigkeiten die durch spezifische Maßnahmen gelöst werden müssen. Der Zeitraum von vier Monaten nach erlangen des positiven Bescheides ist zu kurz, um eine Wohnung zu finden. Sinnvoll wäre hier zum Beispiel, die Übergangszeit, in der die anerkannten Flüchtlinge noch im Grundversorgungsquartier wohnen dürfen, auf zwölf Monate zu verlängern (Integrationsstelle und Grundversorgungsstelle 2017: 15, OÖ Integrationsressort 2017: 18). Dadurch würden sich auch die Probleme bei der Wohnungssuche verringern. So könnte zuerst eine Arbeit gesucht werden, wodurch dann auch Provisionen und Kautionen gezahlt werden könnten. Um der prekären Wohnsituation von anerkannten Flüchtlingen entgegenzuwirken, wären Maßnahmen zur Schaffung von Wohnungen, zum Beispiel durch die Neunutzung leerstehender Grundversorgungsquartiere und Leerständen gemeinnütziger Wohnbauträger sinnvoll (OÖ Integrationsressort 2017: 18). Neben der Vergabe von „Mikrokrediten“ zur Bezahlung von Kautionen muss die bedarfsorientierte Mindestsicherung einheitlich für alle Bundesländer eingeführt werden, um den Druck am Wohnungsmarkt zu verringern.

Die Integration geflüchteter Frauen verlangt aufgrund der Vielseitigkeit eigentlich nach einer eigenen Forschungsarbeit. Im Rahmen dieser Masterarbeit konnte das Thema allerdings nur am Rande, in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration, angeschnitten werden.

Die geführten Interviews und Ergänzungen durch andere Forschungen zur Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen zeigten, dass Frauen unter einer Doppelbelastung stehen, der Männer in dieser Form nicht ausgesetzt sind da sich die Frauen neben den Herausforderungen am Arbeitsmarkt immer noch größtenteils um die Kinderbetreuung und um den Haushalt kümmern. Dazu kommen der Fluchthintergrund, die Notwendigkeit eine neue Sprache zu erlernen, und sich in dem neuen Land einzuleben, wodurch die Arbeitsmarktintegration für Frauen oft schwierigere ist als für Männer (vgl. Strobel/ Mählmeyer 2019). Um dem entgegenzuwirken, ist eine gezielte Sprachförderung von Frauen, durch Alphabetisierungs- und Deutschkursen, die auf die Bedürfnisse der Frauen zugeschnitten sind, notwendig. Dabei muss zum Beispiel beachtet werden, dass die Kurse entweder am Vormittag, wenn viele Kinder in Hort, Kindergarten oder Schule sind, oder mit Kinderbetreuung angeboten werden. Das Thema der Kinderbetreuung spielt dann natürlich nicht nur bei der Teilnahme an Deutsch- und Weiterbildungskursen eine Rolle, sondern auch bei der Suche nach einer Arbeit. Es müssen Strukturen geschaffen werden, die eine Vereinbarkeit von Arbeit, Weiterbildung und Kinderbetreuung ermöglichen (Lange/ Ziegler 2017: 9).

Alle Interviewten, unabhängig von Alter und Geschlecht, äußerten den dringenden Wunsch arbeiten gehen zu können. Einigen der interviewten Syrer/innen gelang ein erfolgreicher Einstieg in den österreichischen Arbeitsmarkt. Anzumerken ist jedoch, dass kein einziger der Respondent/innen wieder in dem Beruf oder Bereich eine Arbeit gefunden hat, welcher vor der

Flucht im Herkunftsland ausgeführt wurde. Nicht bei allen, aber doch bei einem Großteil, lagen die in Österreich durchgeführten Tätigkeiten weit unter ihrem Qualifikationsniveau. Für die österreichische Wirtschaft wäre es sinnvoll gegen diese Dequalifizierung mit geeigneten Maßnahmen vorzugehen.

Um die effektive Integration in die Aufnahmegesellschaft und ihre positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft sicherzustellen, ist die Eingliederung von Migranten in den Arbeitsmarkt entscheidend. Zu diesem Zweck müssen ihre Fähigkeiten voll ausgeschöpft werden, damit sie ihr wirtschaftliches Potenzial umsetzen können. Dazu ist es notwendig, sicherzustellen, dass Geflüchtete die Sprache lernen, ihre Bildungs- und Berufsfähigkeiten anerkennen lassen können und eine angemessene Ausbildung erhalten. Die Validierung und Anerkennung von Qualifikationen sind daher Schlüsselthemen: Bei hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen, die berufstätig sind, arbeiten mehr als 40% unterhalb ihres Qualifikationsniveaus. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Union, sowie die Wirtschaftsakteure haben sowohl Interesse als auch Verantwortung, alle Kompetenzen sinnvoll einzusetzen (vgl. European Commission 2019).

7. Bibliographie

7.1. Literaturverzeichnis

ABA – Invest in Austria (2019): Wirtschaftsstandort Oberösterreich. URL: <https://investinaustria.at/de/standort-oesterreich/bundeslaender/oberoesterreich.php> [Zugriff: 08.08.2019].

Aichinger, Philipp (2016): Kurz: Ein-Euro-Jobs für Asylberechtigte – oder weniger Sozialgeld. Die Presse. Online, 19.08.2016. URL: <https://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5071073/Verpflichtende-EinEuroJobs-fuer-Fluechtlinge> [Zugriff: 18.07.2019].

Alabd, Dirar Alshwikh (2017): Integration und Partizipation am österreichischen Arbeitsmarkt aus der Sicht von Geflüchteten. WU Wien.

Ammer, Margit (2013): Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive. IN: Frühwirt, Ronald/ Kaupa, Clemens (et al) (Hg.): Juridikum. Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft. Thema. Demokratie in der Krise. 1, 28-36.

AMS (Arbeitsmarktservice) (2017): Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen: Bilanz und Ausblick. URL: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170217_OTS0073/arbeitsmarktintegration-gefluechteter-menschen-bilanz-und-ausblick [Zugriff: 07.08.2019].

AMS (Arbeitsmarktservice) (2019): Das Ersatzkraft-Verfahren. URL: <https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/beschaeftigung-auslaendischer-arbeitskraefte/das-ersatzkraft-verfahren#vorarlberg> [Zugriff: 07.08.2019].

Amt der Oö. Landesregierung (2015): Herbergssuche 2015/ 2016: Start der Initiative ZUSAMMEN HELFEN IN OÖ für mehr Asylquartiersplätze mit Unterstützung aus ganz Oberösterreich. Pressekonferenz.

Amt der Oö. Landesregierung (2016): Gemeinsam schaffen wir das! Das ungeliebte, aber vielleicht aktuell wichtigste Ressort der Landesregierung: erste Zwischenbilanz des neuen Integrationsressorts nach einem Jahr Arbeit. Pressekonferenz.

Amt der Oö. Landesregierung (2017): Berufsanerkennung – der Schlüssel für eine rasche Arbeitsmarkt-Integration von gut Qualifizierten in OÖ: Möglichkeiten, Hindernisse & neuer Leitfaden. Pressekonferenz.

Amt der Oö. Landesregierung (2018): Die Entwicklung bei Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Oberösterreich– Aktuelle Zahlen und Daten – Forderungen an die Bundesregierung. Pressekonferenz.

Amt der Oö. Landesregierung (2019a): Landesregierung. Website des Landes Oberösterreich. URL: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/12160.htm> [Zugriff: 07.08.2019].

Amt der Oö. Landesregierung (2019b): Wahlergebnisse Landtagswahlen. Website des Landes Oberösterreich. URL: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/statistik/wahlen/wahlenooe/ltw/ltw_4.pdf [Zugriff: 07.08.2019].

Amt der Oö. Landesregierung (2019c). Landesregierung. Landesrat Rudolf Anschöber (GRÜNE). Website des Landes Oberösterreich. URL: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/19013.htm> [Zugriff: 07.08.2019].

AK (Arbeiterkammer) (2017): Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich. Antworten auf die wichtigsten Fragen. Arbeiterkammer Oberösterreich.

AK (Arbeiterkammer) (2019): Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Wer bekommt wie viel? URL: <https://bgld.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung.html> [Zugriff: 26.08.2019].

AK OÖ (Arbeiterkammer Oberösterreich) (2019): Bedarfsorientierte Mindestsicherung. URL: https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/arbeitslosigkeit/Bedarfsorientierte_Mindestsicherung.html [Zugriff: 18.07.2019].

AST (Anlaufstelle für im Ausland erworbene Qualifikationen) (2019): AST - Oberösterreich und Salzburg. Info Folder. URL: https://migrare.at/wp-content/uploads/2017/12/Folder-AST_07_2019.pdf [Zugriff: 07.08.2019].

Arbeit Plus (2016): Asyl & Arbeitsmarktintegration, Arbeit plus – Themenpapier 1. URL: <https://sozialplattform.at/files/inhalte/downloads/Themenpapier-Asyl-und-Arbeitsmarktintegration.pdf> [Zugriff: 18.07.2019].

Ataç, Ilker/ Rosenberger, Sieglinde (Hrsg.) (2013): Politik der Inklusion und Exklusion. Göttingen: V & R Unipress. Wien: Vienna Univ. Press.

Aumüller, Jutta (2015): Assimilation. Kontroversen um ein migrationspolitisches Konzept. Bielefeld: transcript Verlag.

Aumüller, Jutta (2016): Flüchtlingszuwanderung und bürgerschaftliches Engagement. Friedrich Ebert Stiftung.

Autarq2 (2015): Qualitätsstandards für die gemeinnützige Beschäftigung von Asylwerber/innen. Erarbeitet von Autarq2 – einer Vernetzung von fünf EQUAL-Entwicklungspartnerschaften in Österreich. URL: https://www.kath-kirche-kaernten.at/images/downloads/asyl_qualitaetpartnerschaft_fuer_die_gemeinnuetzige_beschaeftigung.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

Bacher, Marion (2011): Integration. Die Migrationspolitik, die Einstellung der Bevölkerung zur “Ausländerproblematik” und die gesetzlichen Grundlagen dazu. Wien: Verlag Holzhausen, 1x1 der Politik, Band 7.

Bachmair, Udo (2018): Politik und Medien: Empathie für Schutzsuchende kein Thema mehr. Unsere Zeitung – Die Demokratische. Online, 27.07.2018. URL: <https://www.unsere-zeitung.at/2018/07/27/politik-und-medien-empathie-fuer-schutzsuchende-kein-thema-mehr/> [Zugriff: 08.08.2019].

Bassermann, Maria-Alexandra (2018): Die Arbeitsmarktintegration von Drittstaatsangehörigen in Österreich. Wien: Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk.

Berger, Johannes/ Biffl Gudrun (et al.) (2016): Ökonomische Analyse der Zuwanderung von Flüchtlingen nach Österreich. Studie im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, erstellt in Kooperation der Donau-Universität Krems mit dem EcoAustria Institut für Wirtschaftsforschung. Schriftenreihe Migration und Globalisierung. Krems: Donau-Universität Krems.

BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)/ **Zusammen Helfen in Oberösterreich** (2016): Infoblatt: Aufenthalt/ Humanitäres Bleiberecht. <https://zusammen-helfen.at/infos/asyl/> [Zugriff: 18.07.2019].

Bonavida, Iris/ **Neuhauser**, Julia (2019): Sebastian Kurz hat einen Plan, wie er bis zur Wahl weiterregieren will, ausgerechnet die FPÖ könnte ihn durchkreuzen. IN: Die Presse. Print Ausgabe vom 21.05.2019. S. 1.

BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) (2018): Dienstleistungsscheck für AsylwerberInnen. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) (2019): Arbeitsmarktlage im Monat Jänner 2019. BMASGK-434.001/0020-VI/A/6/2019.

BMEIA (Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (2015): 50 Punkte zur erfolgreichen Integration. URL: <http://bmeia.t3.world-direct.at/das-ministerium/presse/aussendungen/2015/11/50-punkte-zur-erfolgreichen-integration/> [Zugriff: 06.08.2019].

BMEIA (Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres)/ **Expertenrat für Integration** (2015): 50 Punkte – Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich. URL: https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Nationale_Integrationsfoerderung/50_Punkte-Plan.pdf [Zugriff: 06.08.2019].

BMEIA (Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres) (2017): Integrationsbericht 2017. Flüchtlingsintegration bilanzieren - Regelintegration wieder thematisieren. Expertenrat für Integration. Statistisches Jahrbuch "Migration & Integration 2017". URL: https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht_2017/Integrationsbericht_2017.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

BMEIA (Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres) (2019): Österreich und die Vereinten Nationen. URL: <https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/oesterreich-und-die-vereinten-nationen/> [Zugriff: 18.07.2019].

BMDW (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) (2019): Dienstleistungsscheck (Arbeitsverhältnisse in privaten Haushalten) – Allgemeines und Sozialversicherung Stand 1.1.2019. URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/arten_von_beschaeftigung/1/Seite.2070004.html [Zugriff: 18.07.2019].

BM.I (Bundesministerium für Inneres) (2016): Asylstatistik 2016. Wien: BM.I . URL: https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Jahresstatistik_Asyl_2016.pdf [Zugriff: 07.08.2019].

BM.I (Bundesministerium für Inneres) (2019a): Allgemeines zum Asyl. URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/asyl/Seite.3210001.html#AB [Zugriff: 18.07.2019].

BM.I (Bundesministerium für Inneres) (2019b): Vorläufige Asylstatistik. Jänner 2019. URL: https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2019/Asylstatistik_Jaenner_2019.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

BMWA (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) (2004) Durchführungserlass EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz (BGBl I 28/2004) vom 11.05.2004, GZ 435.006/6-II/7/04 (Inkrafttreten 01.05.2004).

Burgess, Ernest W./Park, Robert E. (1969): Introduction to the Science of Sociology (1969 3. Edition), Chicago, London: University of Chicago Press.

Bock-Schappelwein, Julia/ Huber, Peter (2015): Auswirkungen einer Erleichterung des Arbeitsmarktzuganges für Asylsuchende in Österreich. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.

Bock-Schappelwein, Julia (et al.) (2016): Entwicklungen der BMS und deren Einflussfaktoren in Wien. Wien: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Brücker, Herbert (et al.) (2015): Asyl- und Flüchtlingsmigration in die EU und nach Deutschland. Aktuelle Berichte, Nr. 8&2015. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).

Brücker, Herbert (et al.) (2016): Warum sie kommen, was sie mitbringen und welche Erfahrungen sie machen. IAB-Kurzbericht, Nr. 15/2016. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).

Bubner-Ennser, Isabella (et al.) (2016): Human Capital, Values, and Attitudes of Persons Seeking Refuge in Austria in 2015. PLoS ONE. 11(9). <http://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0163481> [Zugriff: 07.08.2019]. Deutsche Übersetzung und leicht gekürzte sowie adaptierte Fassung der Studie: Humankapital, Werte und Einstellungen von Menschen, die 2015 in Österreich Zuflucht suchten. https://www.oecw.ac.at/fileadmin/subsites/Institute/VID/PDF/Projects/DiPAS/dipas_2016_plosone_uebersetzung.pdf [Zugriff: 07.08.2019].

Daphi, Priska (2016): Zivilgesellschaftliches Engagement für Flüchtlinge und lokale „Willkommenskultur“ Bundeszenrale für politische Bildung. URL: <http://www.bpb.de/apuz/223923/engagement-fuer-fluechtlinge> [Zugriff: 27.08.2019].

Der Standard (2016): Rassismus-Bericht: Immer mehr Hetze gegen Flüchtlinge im Netz. Der Standard. Online, 21.03.2016. URL: <https://www.derstandard.at/story/2000033360741/rassismus-bericht-immer-mehr-hetze-gegen-fluechtlinge-im-netz> [Zugriff: 08.08.2019].

Die Presse (2016): Kürzung der Mindestsicherung in OÖ tritt heute in Kraft. Die Presse. Online, 01.07.2016. URL: <https://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5040592/Kuerzung-der-Mindestsicherung-in-OOe-tritt-heute-in-Kraft> [Zugriff: 18.07.2019].

Die Presse (2019): Letzte Amtshandlung? Kickl erlässt Verordnung zu 1,50- Stundenlohn. Die Presse. Online, 21.05.2019. URL: <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5631811/Letzte-Amtshandlung-Kickl-erlaesst-Verordnung-zu-150Stundenlohn> [Zugriff: 18.07.2019].

Die Presse (2018): EuGH kippt Kürzung der Mindestsicherung für Asylberechtigte in Oberösterreich. Die Presse. Online, 21.11.2018. URL: <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5533648/EuGH-kippt-Kuerzung-der-Mindestsicherung-fuer-Asylberechtigte-in-OOe> [Zugriff: 06.08.2019].

EMN (Europäisches Migrationsnetzwerk) (2015): Die Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich. Wien: Internationale Organisation für Migration, Landesbüro für Österreich Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk.

Esser, Hartmut (1999): Inklusion, Integration und ethnische Schichtung Journal für Konflikt- und Gewaltforschung. Vol. 1(1). 5-34.

Esser, Hartmut (2001): Integration und ethnische Schichtung Mannheim: 2001. (Arbeitspapiere – Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, 40).

Esser, Hartmut (2006): Sprache und Integration: Konzeptionelle Grundlagen und empirische Zusammenhänge. Kommission für Migrations- und Integrationsforschung. KMI Working Paper Series. Working Paper Nr. 7. Österreichische Akademie der Wissenschaften. https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/KMI/Dokumente/Working_Papers/kmi_WP7.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

Ettinger, Karl (2015): Oberösterreich: Ein Land wird nun Schwarz-Blau. Die Presse. Online, 19.10.2015. URL: https://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4847315/Oberoesterreich_Ein-Land-wird-nun-SchwarzBlau [Zugriff: 07.08.2019].

European Commission (2019): Integration in the labour market. URL: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/legal-migration/integration/integration-labour-market_en [Zugriff: 08.07.2019].

Expertenrat für Integration (2016): Integrationsbericht 2016. Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich – Wo stehen wir heute? Zwischenbilanz des Expertenrats zum 50 Punkte-Plan. Wien: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

Expertenrat für Integration (2017): Integrationsbericht 2017. Flüchtlingsintegration bilanzieren – Regelintegration wieder thematisieren. Wien: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA).

FAB (2019): Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung. <https://www.fab.at/de/ueber-uns/was-wir-tun.html> [Zugriff 18.07.2019].

Fendel, Tanja (2019): Die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung. URL: <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/15115.pdf> [Zugriff 18.07.2019].

Fonds Soziales Wien (2019): Asyl & Arbeit. Gemeinnützige Tätigkeiten, Volontariate und mehr. URL: https://fluechtlinge.wien/asyl_und_arbeit/ [Zugriff: 18.07.2019]

Güngör, Kenan (2013): Inklusion statt Integration? Eine kritische Betrachtung. Partizipation & nachhaltige Entwicklung in Europa. Themendossier Inklusion.

Hajji, Rahim (2018): Wie kann eine kooperative Koordination kommunaler Integrationsnetzwerke gelingen? IN: Berding, Nina/ Bukow, Wolf-Dietrich/ Cudak, Karin (Hrsg.) (2018): Die kompakte Stadt der Zukunft. Auf dem Weg zu einer inklusiven und nachhaltigen Stadtgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS. 289-306.

Hammerschmied, Anastasia (2017): Asylberechtigte in Wien: Tausend Euro für ein Zimmer. Der Standard. Online, 14.11.2017. URL: <https://www.derstandard.at/story/2000067112603/asylberechtigte-in-wien-tausend-euro-fuer-ein-zimmer> [Zugriff: 18.07.2019]

Hans, Silke (2010): Assimilation oder Segregation? Anpassungsprozesse von Einwanderern in Deutschland. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Heckmann, Friedrich (2003): From Ethnic Nation to Universalistic Immigrant Integration: Germany. IN: Heckmann, Friedrich/ Schnapper, Dominique (eds.): Forum Migration 7. The Integration of Immigrants in European Societies. National Differences and Trends of Convergence. Stuttgart: Lucius & Lucius. 45-78.

Heckmann, Friedrich (Hrsg.) (2015): Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung. Wiesbaden: Springer VS.

Heckmann, Friedrich/ **Schnapper**, Dominique (eds.) (2003): Forum Migration 7. The Integration of Immigrants in European Societies. National Differences and Trends of Convergence. Stuttgart: Lucius & Lucius.

Hempel, Frank (1999): Europäische Sozialcharta und Rechte der Wanderarbeitnehmer. IN: Globalisierung und Migration. Internationale Arbeitstagung am 18. und 19. Juni 1999 in Düsseldorf. Berlin: DGB Bundesvorstand. Referat Migration. 28-32. URL: http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/publikationen_datei_997276998.pdf [Zugriff: 18.07.2019]

HDA (2016): Flüchtlingen helfen: ABER WIE? Infomappe zur Arbeit mit Flüchtlingen. URL: https://www.hilfediemandankommt.at/fileadmin/hda/Hilfe_die_ankommt/Publikationen/Infomappe_Fl%C3%BChtlingen_helfen_-_aber_wie.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

Integrationsstelle und Grundversorgungsstelle des Landes OÖ (2017): OÖ Integrationsbericht. Land Oberösterreich.

Jaeger, Burkhard (2004): Humankapital und Unternehmenskultur. Ordnungspolitik für Unternehmen. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.

Jankowski, Hellin (2019): Übergangsregierung stellt sich vor: „Ja, wir sind alle verschieden“. Die Presse. Online, 12.06.2019. URL: https://diepresse.com/home/innenpolitik/5642519/Uebergangsregierung-stellt-sich-vor_Ja-wir-sind-alle-verschieden [Zugriff: 07.08.2019].

Jobimpuls (2019): Das Beschäftigungsprogramm der Stadt Linz. https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=121684 [Zugriff 18.07.2019].

Karakayali, Serhat/ **Kleist**, Olaf (2016): EFA-Studie 2: Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit (EFA) in Deutschland. Berliner Institut für empirische Integrations- und migrationsforschung (BIM), Humboldt-Universität zu Berlin. URL: https://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2016/08/Studie_EFA2_BIM_11082016_VOE.pdf [Zugriff: 27.08.2019].

Kazim, Hasnain (2019a): FPÖ nach der Strache-Affäre: „Unsere Zukunft ist rechts“, Spiegel. Online, 19.05.2019. URL: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/fpoe-nach-der-strache-affaere-unsere-zukunft-ist-rechts-a-1268205.html> [Zugriff: 07.08.2019].

Kazim, Hasnain (2019b): Österreichs Interimskanzler Löger. Kürzer als Kurz. Spiegel. Online, 28.05.2019. URL: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/hartwig-loeger-das-ist-der-neue-kanzler-von-oesterreich-a-1269723.html> [Zugriff: 07.08.2019].

Kohlbacher, Josef (2017): „Steps on the Way to Social Integration”: Initial social Interactions of Refugees from Syria, Iraq and Afghanistan with the Host Society, their Relevance, Assessment and Implications. IN: Kohlbacher, Josef/ Schiocchet, Leonardo [Hg.] (2017): From Destination to Integration - Afghan, Syrian and Iraqi Refugees in Vienna (ISR-Forschungsberichte, 45). Wien. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. 167-194.

Koppenberg, Saskia (2015): Integration von Personen mit Internationalem Schutz und humanitärem Aufenthaltstitel in den Arbeitsmarkt. Politiken und Maßnahmen in Österreich. Wien: Internationale Organisation für Migration (IOM), Landesbüro für Österreich.

Körner, Marita (2004): Das internationale Menschenrecht auf Arbeit. Völkerrechtliche Anforderungen an Deutschland. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_das_internationale_menschenrecht_auf_arbeit_01.pdf [Zugriff: 27.08.2019].

Kronauer, Martin (2013): Inklusion/ Exklusion: Kategorien einer kritischen Gesellschaftsanalyse der Gegenwart. IN: Ataç, Ilker/ Rosenberger, Sieglinde (Hrsg.): Politik der Inklusion und Exklusion. Göttingen: V & R Unipress. Wien: Vienna Univ. Press. 21-34.

Land OÖ (2008): Einbeziehen statt Einordnen. Zusammenleben in Oberösterreich. Integrationsleitbild des Landes OÖ Linz: Amt der Oö. Landesregierung/ Land Oberösterreich.

Land OÖ (2017): Grundversorgung von Fremden. (Asylwerber/innen). URL: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/26937.htm>. [Zugriff: 18.07.2019].

Migrare (2019): CheckIn@work. Info Folder. URL: https://migrare.at/wp-content/uploads/2017/11/Folder-CheckIn_092018.pdf [Zugriff: 07.08.2019].

Nechansky, Sonja (2019): Integration und Exklusion: Der Zugang zum Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen und Asylberechtigte. Politik und Maßnahmen in Oberösterreich. IN: Austrian Studies in Social Anthropology, Journal Sondernummer 1/2019, 33-60. URL: <https://www.univie.ac.at/alumni.ksa/wp-content/uploads/ASSA-SN-2019-01-Feldpraktikum-Welcoming-Refugees.pdf> [Zugriff: 11.09.2019].

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (2018): Kurzübersicht Ausbildungsduldung: Wer kann die Ausbildungsduldung beantragen? URL: https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2018/08/180808_NUiF_Infoblatt-Ausbildungsduldung.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

Noack, Winfried (2014): Inklusion und Exklusion in der funktional differenzierten und globalisierten Gesellschaft. Berlin: Frank & Timme GmbH. Verlag für wissenschaftliche Literatur.

OECD (2016): Erfolgreiche Integration. Flüchtlinge und sonstige Schutzbedürftige. Paris: OECD Publishing.

ÖIF (Österreichischer Integrations Fonds) (2017a): Migration und Integration: Ein Vergleich zwischen Frankreich und Österreich. Fact Sheet 27. Aktuelles zu Migration und Integration. Wien: Österreichischer Integrationsfonds. Medien Servicestelle Neue Österreicher/innen. https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/content/AT/Fotos/Publikationen/FactSheet/Fact_Sheet_27_Ein_Vergleich_zwischen_Frankreich_und_Oesterreich.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

ÖIF (Österreichischer Integrations Fonds) (2017b): Informationen zum Integrationsgesetz betreffend die Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten. URL: https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Infoblatt_Integrationsgesetz_final.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

ÖIF (Österreichischer Integrations Fonds)/ **BMEIA** (Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres) (2018a): Statistiken zu Migration & Integration 2018. Wien: Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF).

ÖIF (Österreichischer Integrations Fonds)/ **BMEIA** (Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres) (2018b): Frauen. Zahlen, Daten und Fakten zu Migration & Integration 2018. Wien: Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF).

OÖ Integrationsressort (2017): Masterplan Integration des Oö. Integrationsressorts Land Oberösterreich. URL: https://www.integrationsstelle-ooe.at/Mediendateien/MASTERPLAN_INTEGRATION%20O%C3%96.pdf [Zugriff: 18.07.2019]

OÖ Nachrichten (2017): „Gekürzte Mindestsicherung verstößt nicht gegen EU-Recht“. OÖ Nachrichten. Online, 30.03.2017. URL: <https://www.nachrichten.at/politik/landespolitik/Gekuerzte-Mindestsicherung-verstoest-nicht-gegen-EU-Recht;art383,2526532> [Zugriff: 18.07.2019].

Ostermann, Gudrun (2019): Tausende Lehrstellen locken. Der Standard. Online, 11.01.2019. URL: <https://www.derstandard.at/story/2000095871202/tausende-lehrstellen-locken> [Zugriff: 18.07.2019].

Österreichische Bundesregierung (2010): Nationaler Aktionsplan für Integration – Bericht. URL: https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/NAP/Bericht_zum_Nationalen_Aktionsplan.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

Österreichisches Parlament (2019): Biografie von Sebastian Kurz. URL: https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_65321/index.shtml [Zugriff: 07.08.2019].

Özdemir, Muhammed (2018): Wo Flüchtlinge eine Lehre absolvieren – in Grafiken. Der Standard. Online, 14.08.2018. URL: <https://www.derstandard.at/story/2000085332992/die-meisten-asylwerber-lehrlinge-steinen-in-oberoesterreichs-kuechen> [Zugriff: 28.08.2019].

Peyrl, Johannes (2012): Die Rechtsstellung von undokumentiert beschäftigten Personen: Verpackung schön, Inhalt mangelhaft. IN: Juridikum. Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft. Vol. 2. 134-144.

Peyrl, Johannes (et al.) (2015): Fremdenrecht. Asyl – Ausländerbeschäftigung – Einbürgerung – Einwanderung – Verwaltungsverfahren, 5. Auflage, Wien: ÖGB-Verlag.

Profil (2019): Mindestsicherung neu: Die wichtigsten Änderungen. Profil. Online, 14.03.2019. URL: <https://www.profil.at/shortlist/oesterreich/mindestsicherung-neu-aenderungen-10681519> [Zugriff am 18.07.2019].

Rabl, Stefan (2018): Asylstatistik 2017. Migration. Info & Grafik. https://www.migration-infografik.at/at_asylstatistik_2018.html [Zugriff: 18.07.2019].

Republik Österreich (2017a): Für Österreich. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018. Republik Österreich. URL: https://www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/aktuelles/dokumente/Arbeitsprogramm_%20der_oesterreichischen_Bundesregierung_2017_2018.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

Republik Österreich (2017b): Parlamentskorrespondenz Nr. 583 vom 16.05.2017. Nationalrat: SPÖ und ÖVP stimmen geschlossen für Integrationspaket. Republik Österreich. URL: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2017/PK0583/ [Zugriff: 18.07.2019].

Salzburger Nachrichten (2019): Ratz zieht Kickls 1,50 Euro-Verordnung zurück und beruft Goldgruber ab. Salzburger Nachrichten. Online, 24.05.2019. URL: <https://www.sn.at/politik/innenpolitik/ratz-zieht-kickls-1-50-euro-verordnung-zurueck-und-beruft-goldgruber-ab-70687261> [Zugriff: 18.07.2019].

Sansonetti, Silvia (2016): Female refugees and asylum seekers: The issue of integration. Brüssel: Europäisches Parlament. [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556929/IPOL_STU\(2016\)556929_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556929/IPOL_STU(2016)556929_EN.pdf) [Zugriff: 15.07.2019].

Simsa, Ruth (et al.) (2016): Beiträge der Zivilgesellschaft zur Bewältigung der Flüchtlingskrise – Leistungen und Lernchancen. WU (Wirtschaftsuniversität Wien). Wien: Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship (npo).

Sommer, Gert/ **Stellmacher**, Jost (2009): Menschenrechte und Menschenrechtsbildung. Eine psychologische Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Stadtregierung Linz (2019): Wahlergebnis der Gemeinderatswahl 2015. Linz-Stadt. URL: https://www.linz.at/zahlen/100_Wahlen/020_Gemeinderatswahlen/064_GR15/ [Zugriff: 07.08.2019].

Stadt Wels (2019): Gemeinderatswahl. Alle Ergebnisse der Gemeinderatswahlen von 1945 bis 2015. URL: <https://www.wels.gv.at/politik/demokratie/ergebnisse-wahlen/gemeinderatswahl/> [Zugriff: 07.08.2019].

Stopfer, Eveline (2017): Arbeitsmöglichkeiten für Asylwerber: Wo Flüchtlinge legal beschäftigt werden dürfen. Stadtmarketing Austria, Online, 31. Oktober 2017. URL: <https://www.stadtmarketing.eu/arbeitsmoeglichkeiten-fuer-asylwerber/> [Zugriff: 18.07.2019].

Strasser, Elisabeth (2009): Was ist Migration? Zentrale Begriffe und Typologie. IN: Six-Hohenbalken, Maria/ Tomic, Jelena (Hg.): Anthropologie der Migration. Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Aspekte. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG. 15-28.

Tangemann, Julian/**Grote**, Janne (2018): Arbeitsmarktintegration von Drittstaatsangehörigen in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 82 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

UNHCR (2016): Riskieren sie einen Blick hinter Ihre Vorurteile. Man Sieht, was man Sehen Will. Informationsbroschüre. URL: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/02/AUT_UNHCR_Folder_Kippbild_2016_web.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

UNHCR (2017): Flucht und Asyl in Österreich. Die häufigsten Fragen und Antworten. URL: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/01/AT_UNHCR_Fragen-und-Antworten_2017.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

WKO (Wirtschaftskammer Österreich) (2017): Werkvertrag (arbeitsrechtlich) Begriff - persönliche Unabhängigkeit – Abgrenzung. Stand 29.12.2017. URL: [https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Werkvertrag_\(arbeitsrechtlich\).html](https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Werkvertrag_(arbeitsrechtlich).html) [Zugriff: 18.07.2019].

WKO (Wirtschaftskammer Österreich) (2018): Beschäftigungsbewilligung. Inhalt - Voraussetzungen - Aufenthaltsrecht – Arbeitsmarktlage. Stand 1.1.2018. URL: <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Beschaefigungsbewilligung.html> [Zugriff: 18.07.2019].

VfGH (Verfassungsgerichtshof) (2012): Grundrechte-Charta der Europäischen Union ist wie die Verfassung zu sehen. Presseinformation. URL: <https://www.vfgh.gv.at/downloads/grundrechtechartapresseinformation.pdf> [Zugriff: 18.07.2019].

Volf, Patrik-Paul (1995): Der politische Flüchtling als Symbol der Zweiten Republik. Zur Asyl- und Flüchtlingspolitik seit 1945. IN: Zeitgeschichte. 22(11/12), 415-436. <http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/volf.pdf> [Zugriff: 18.07.2019].

Weißensteiner, Nina (2019): Chronologie des Chaos: Was seit dem Ausbruch von Ibiza-Gate passiert ist. Der Standard. Online, 19. Mai 2019. URL: <https://www.derstandard.at/story/2000103422927/chronologie-des-chaos-was-seit-dem-ausbruch-des-ibiza-gates> [Zugriff: 07.08.2019].

Wohlfarth, Charlotte / Kolb, Holger (2016): Fünf Jahre Integrationspolitik in Österreich. Expertise. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration.

Zschiedrich, Hilmar 2016 Wohnung verzweifelt gesucht. Asyl Aktuell 3/2016

7.2. Rechtsquellen

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – AEMR 1948; Vereinte Nationen (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)).

Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG; Bundesgesetzblatt vom 20.März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird. StF: BGBl. I Nr. 218/1975.

Asylgesetz – AsylG; Bundesgesetzblatt über die Gewährung von Asyl. StF: BGBl. I Nr. 100/2005.

Bundesgesetzblatt (BGBlA) 371/2018; Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern in der Land- und Forstwirtschaft.

Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK; Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. StF: BGBl. Nr. 210/1958.

EU-Grundrechtecharta – EU-GRC; Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.März 2010, C83/389 (Dokument 2010/C 83/02).

Europäische Sozialcharta – ESC; StF: BGBl. III Nr. 112/2011.

Genfer Flüchtlingskonvention – GFK; Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. StF: BGBl. Nr. 55/1955.

Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005; Bundesgesetzblatt, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird. StF: BGBl. Nr. 405/1991.

Integrationsgesetz – IntG; Bundesgesetzblatt zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhaltiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft. StF: BGBl. I Nr. 68/2017.

Integrationsjahrgesetz – IJG; Bundesgesetz zur Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres. StF: BGBl. I Nr. 75/2017.

IPwskR 1976; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. StF: BGBl. Nr. 590/1978.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG; Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich. StF: BGBl. I Nr. 100/2005.

Passgesetz-Durchführungsverordnung – PassG-DV; Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Passgesetzes. StF: BGBl. II Nr. 223/2006.

Richtlinie (RL) 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. (Aufnahmerichtlinie, ABl. EG Nr. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96-116).

7.3. Statistiken

Statistik Austria (2017a): Mindestsicherungsstatistik 2017. URL: https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/7/1/CH3434/CMS1536151893778/mindestsicherungsstatistik_2017.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

Statistik Austria (2017b): Migration & Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2017. Wien: Statistik Austria. URL: https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Statistisches_Jahrbuch_migration_integration_2017_2_.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

Statistik Austria (2018a): Bruttoregionalprodukt (BRP) und Erwerbstätige 2015, nach NUTS 3-Regionen. URL: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/regionale_gesamtrechnungen/nuts3-regionales_bip_und_hauptaggregate/060532.html [Zugriff: 18.07.2019].

Statistik Austria (2018b): Migration & Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2018. Wien: Statistik Austria. URL: https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Integration/Integrationsbericht_2018/Statistisches_Jahrbuch_migration_und_integration_2018.pdf [Zugriff: 18.07.2019].

Statistik Austria (2019): Bevölkerung mit Migrationshintergrund seit 2008. URL: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_migrationshintergrund/069443.html [Zugriff: 03.01.2018].

7.4. Interview- und Fragebogenquellen

Fragebögen

Fragebogen Nr.	Datum	Ausgefüllt von
1		Afghane 18, Asylwerber
2		Afghane 25, Asylwerber

Interviews

Nr.	Datum, Ort	Interviewpartner/in
1	11.05.2017, Wels.	Gerhard Kroiß, Vizebürgermeister und Integrationsreferent der Stadt Wels.
2	17.05.2017, Linz.	Rudi Anschober, Oberösterreichischer Landesrat für Integration, Umwelt, Klima- und Konsumentenschutz.
3	16.10.2018, Linz	Rudi Anschober, OÖ Landesrat
4	15.05.2017, Thalheim bei Wels	Mitarbeiter/in der Volkshilfe, Grundversorgungsquartierleitung,
5	17.05.2017, Linz.	Mitarbeiter/in der FFSt - Caritas Fach- und Forschungsstelle für Migration, Integration und interkulturelle Bildung.
6	16.05.2017, Wels.	Mitarbeiter/in des AMS Wels
7	08.05.2017, Linz.	Berufungsgruppensprecher/in der Arbeitskräfteüberlasser WKOÖ,
8	29.05.2018, Linz	Migrations- u. Integrationsbeauftragte/r der WKOÖ
9	18.06.2018, Linz	Integrationsreferent/in des AMS OÖ
10	26.07.2017, Grieskirchen	Sprecher/in der Bezirkshauptmänner und Frauen der Landessteuerungsgruppe OÖ
11	10.09.2018, Linz	Mitarbeiter/in der Volkshilfe OÖ, Regionalen Kompetenzzentren für Integration und Diversität (ReKI)
12	17.10.2018, Kremsmünster	Mitarbeiter/in Ausbildungszentrum Unternehmen mit Asylwerber/innen in Lehre
13	22.05.2018, Linz	Interview 13, positives Asyl,
14	10.05.2017, Wels.	Mitarbeiter/in der Caritas, Grundversorgungsquartierleitung,
15	21.10.2018, Linz	Interview 15, positives Asyl,
16	18.05.2017, Wels	Personaldienstleister/in JobMeister
17	18.05.2017, Wels.	Personaldienstleister/in Actief JobMade,
18	19.10.2018, Wels	Syrer, 35, positives Asyl
19	22.10.2018, Linz	Interview 19, positives Asyl
	18.10.2018, Linz	Interview 20, positives Asyl
20	21.05.2018, Linz	Syrer, 49, positives Asyl
21	21.05.2018, Linz	Syrer, 40, positives Asyl
22	13.02.2019, Linz	Mitarbeiter/in der Caritas, Projektleiterin Div-in-co,
23	18.05.2017, Wels	Standortleiter/in CheckIn@Work, Migrare